

# Handbuch

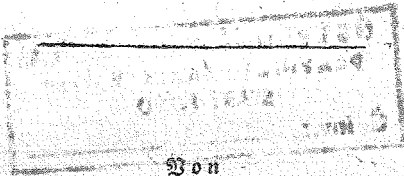
13-D-145 des

Oesterreichischen

# Kirchenrechts.

Erster Band.

Das öffentliche Kirchenrecht.

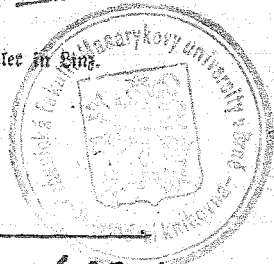


Von

Georg Rechberger,

T. h. 258.

der Rechte Doktor, und bischöflichem Consistorialkanzler in Linz.



Zweite verbesserte Auflage.

4895.

Linz,

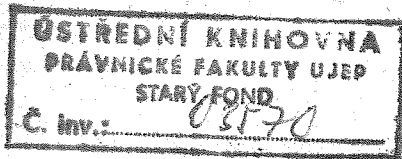
bei Cajetan Haslinger, 1897.

19/5/4

Doppel

13-D-1454

*Victoriana*



## V o r r e d e.

Das Studium des vaterländischen Kirchenrechtes ist für Seelsorger, und Staatsbeamte unentbehrlich. Sie sollen jene Grundsätze des öffentlichen Kirchenrechtes, die in unserem Vaterlande gleichsam das Bürgerrecht erlangt haben, sie sollen auch unsere Landesgesetze, und Gewohnheiten, die in Verbindung mit dem gemeinen Rechte unser Privatkirchenrecht ausmachen, wohl inne haben.

Nun fehlt es uns zwar für das öffentliche Kirchenrecht nicht an guten Lehrbüchern, die in der letzten Hälfte des verfloffenen Jahrhunderts seit der damals vorgegangenen Studienreform von österreichischen Gelehrten erschienen sind, und das vorzügliche Verdienst haben, die seit jener Zeit in den österreichischen Staaten angenommenen besseren Grundsätze des öffentlichen Kirchenrechtes darzustellen, und zu behaupten. Allein daß dieselben für unsere Zeiten doch noch Manches in der Dar-

stellung, und richtigen Begründung, in der Ordnung, und in der gefälligen Kürze zu wünschen übrig lassen, wird jeder Kenner gern eingestehen. Manche Begriffe sind ja seit der Zeit richtiger aufgefaßt, manche Wahrheiten besser beleuchtet, und begründet worden. Manche Materien können kürzer mit Hinweglassung dessen, was keinen Gebrauch mehr hat, und den Schüler, und Leser nur ermüdet, behandelt, und im Ganzen kann noch wohl eine richtigere Ordnung, und Verbindung der Materien hergestellt, und eine leichtere Uebersicht verschafft werden.

Noch mehr bedarf aber das österreichische Privatkirchenrecht einer eigenen Bearbeitung, an der es uns bisher, wenn man etwa Julius Cäsars Nationalkirchenrecht Oesterreichs ausnehmen will, welches aber in mancher Rücksicht das Bedürfniß bey weitem nicht befriediget, noch gänzlich fehlte. Unsere Lehrbücher behandeln immer nur das gemeine Privatkirchenrecht der Dekretalen, wovon doch so vieles bey uns keine Anwendung hat, und berühren höchstens nur hie und da mit wenigen Worten die Abweichungen unserer Landesgesetze. Wir müssen also nebst dem Studium der kanonistischen Lehrbücher die weitläufigen Sammlungen unserer älteren, und neueren Landesgesetze mühsam durchgehen, und beyde mit einander in Verbindung zu bringen suchen, wenn wir das österreichische Privatkirchenrecht studiren wollen.

Diese Betrachtungen bewogen mich, die Bearbeitung eines österreichischen Kirchenrechtes zu versuchen, wozu ich selbst durch das Amt, das ich begleite, und das mir so manche Erfahrungen in diesem Felde zu sammeln Gelegenheit gab, gewissermaßen berufen zu seyn glaubte, und überdies durch die gute Aufnahme meiner in der theologischen Linzer Monathsschrift abgedruckten kanonistischen Abhandlungen, so wie durch den Zuspruch mehrerer vielleicht zu viel von mir erwartender Freunde aufgemuntert wurde.

Meine Absicht bey diesem Versuche war also dahin gerichtet, das Brauchbare des allgemeinen Kirchenrechtes, das, was davon bey uns angenommen, und in Uebung ist, auszuwählen, es mit unsern vaterländischen Verordnungen, und Gewohnheiten in Kirchensachen in Verbindung zu bringen, und das Ganze auf eine leicht faßliche Art, in möglicher Kürze, und in einer guten Ordnung so abzuhandeln, daß es für den Seelsorger, und Geschäftsmann ein bequemes Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes abgeben sollte.

Die Eintheilung der Materien zeigt die vorausgehende Inhaltsanzeige, welche zum bequemen Nachsuchen vollständig eingerichtet ist. Ich habe mich im öffentlichen Kirchenrechte vorzüglich beflissen, die Begriffe richtig darzustellen, und über die wichtigsten Materien mehr Licht zu verbreiten. Im Privatkirchenrechte suchte ich bey jeder Materie das

dahin Gehörige aus unseren Verordnungen herauszuheben, und mit dem, was vom gemeinen Rechte in Uebung ist, in ein Ganzes zu verweben, wobey ich mich freylich nur kurz fassen, und alles Kommentirens enthalten mußte, wenn dieses Handbuch gegen seine Bestimmung nicht zu mehreren Bänden anwachsen sollte. Ueberall ging mein Streben dahin, alles für Seelsorger, und Geschäftsmänner brauchbar, und nützlich, zugleich aber so viel möglich leicht, und bequem zu machen.

Wiefern ich meinen Zweck erreicht habe, muß ich dem Urtheile des gütigen Lesers überlassen, und ihn bitten, das Mangelhafte, das ich wohl erkenne, mit der Schwierigkeit des in seiner Art neuen Unternehmens zu entschuldigen.

Der Verfasser.

## Inhaltsanzeige.

### Einleitung.

#### Erstes Hauptstück. Von der christlichen Kirche überhaupt.

- §. 1. Pflicht sich zu einer Kirche zu vereinigen — Unsichtbare Kirche.
- §. 2. Sichtbare Kirche.
- §. 3. Merkmale der Kirche.
- §. 4. Natürliche, und positive Kirche.
- §. 5. Kirche vor Christo.
- §. 6. Jesus hat eine Kirche gestiftet.
- §. 7. Zweck, und Natur der christlichen Kirche.
- §. 8. Lehrbegriff, Uebungen, und Verfassung derselben.
- §. 9. Einigkeit der christlichen Kirche.
- §. 10. Katholische Kirche.
- §. 11. Irrthumslosigkeit der Kirche.
- §. 12. Verschiedene Bedeutungen des Wortes Kirche.

#### Zweytes Hauptstück. Begriff, und Abtheilung des Kirchenrechts.

- §. 13. Begriff des Rechts überhaupt.
- §. 14. Nähere Erklärung des Rechts im eigentlichen Sinne.
- §. 15. Recht im Staate.
- §. 16. Gesellschaftsrecht.
- §. 17. Kirchliche Rechte.
- §. 18. Wiefern ein Zwang dabey Statt finde.
- §. 19. Kirchenrecht — Gegenstände desselben.
- §. 20. Definition.
- §. 21. Abtheilung nach dem Ursprunge.
- §. 22. Nach dem Objecte.
- §. 23. Nach dem Subjecte.

#### Drittes Hauptstück. Von den Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

- §. 24. Quellen des geschriebenen, und ungeschriebenen Kirchenrechts.
- §. 25. Die heil. Schrift des alten Testaments.

- §. 26. Die heil. Schrift des neuen Testaments.
- §. 27. Das Naturrecht.
- §. 28. Die Tradition.
- §. 29. Die Praxis der Kirche, Kirchengeschichte.
- §. 30. Das Ansehen der Kirchenväter.
- §. 31. Die eigentlichen Kirchengesetze, canones.
- §. 32. Auslegung derselben.
- §. 33. Kundmachung.
- §. 34. Für wen sie verbindlich seyen.
- §. 35. Wie die Verbindlichkeit aufhöre.
- §. 36. Dispensationen.
- §. 37. Privilegien.
- §. 38. Landesfürstliche Gesetze in Kirchensachen.
- §. 39. Öffentliche Verträge.
- §. 40. Gewohnheit, und Herkommen.
- §. 41. Vorschriften in Rücksicht derselben.

#### Viertes Hauptstück, Von den Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts.

- §. 42. Die Perioden des alten, neuen, und neuesten Kirchenrechts.
- §. 43. Canones apostolorum, und Constitutiones Apostolicæ.
- §. 44. Codex Canonum der griechischen Kirche.
- §. 45. Der lateinischen Kirche.
- §. 46. Sammlung des Isidors.
- §. 47. Falschheit der Dekretalen bis auf Sirizius.
- §. 48. Kapitularien der fränkischen Könige.
- §. 49. Dekret des Gratian.
- §. 50. Die Dekretalen.
- §. 51. Ansehen des Corporis juris Canonici.
- §. 52. Das neueste Kirchenrecht.

#### Fünftes Hauptstück, Von dem österreichischen Kirchenrechte insbesondere.]

- §. 53. Was unter dem österreichischen Kirchenrechte verstanden werde.
- §. 54. Wiesfern das allgemeine Kirchenrecht in Oesterreich geltend sey. — Das göttliche.
- §. 55. Das menschliche.
- §. 56. Quellen des österreichischen Kirchenrechts.
- §. 57. Die k. k. Verordnungen in publ. eccles.
- §. 58. Kundmachung derselben, und Protokollierung.
- §. 59. Die österreichischen Gesessammlungen.
- §. 60. Die bestehende Praxis.
- §. 61. Die vorgeschriebenen Vortesebücher.
- §. 62. Die Privilegien des Erzhauses Oesterreich.
- §. 63. Die besondern Verträge.
- §. 64. Wiesfern die öffentlichen Verträge des deutschen Reichs für das Kirchenrecht in Oesterreich gelten.
- §. 65. Nothwendigkeit des Studiums des österreichischen Kirchenrechts.
- §. 66. Eintheilung der Materien.

## Das öffentliche Kirchenrecht.

### Erster Theil. Das innere öffentliche Kirchenrecht.

#### Erste Abtheilung. Von der Kirchengewalt überhaupt.

##### Erstes Hauptstück. Von der Einsegnung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben.

- §. 67. Bedürfnis einer sichtbaren Kirchengewalt.
- §. 68. Christus hat eine solche Gewalt eingesetzt, in der Person des Petrus.
- §. 69. Und aller übrigen Apostel.
- §. 70. Die Apostel haben sie wirklich ausgeübt.
- §. 71. Diese Gewalt hat in der Kirche fortgebauert.
- §. 72. Verbindlichkeit der Gläubigen zu gehorchen.
- §. 73. Diese Gewalt ist ganz geistlich.
- §. 74. Und ferne von aller Willkühr.
- §. 75. Sie besteht in der Gewalt der Weihe,
- §. 76. Und in der Gewalt der Gerichtsbarkeit. — Innere und äußere Gerichtsbarkeit der Kirche.
- §. 77. Zur äußeren Gerichtsbarkeit gehört die gesetzgebende Gewalt,
- §. 78. Die sich auf dogmatische,
- §. 79. Und auf Disciplinargegenstände erstreckt.
- §. 80. Die richterliche Gewalt.
- §. 81. Gegenstände derselben.
- §. 82. Die exekutive Gewalt.
- §. 83. Natur der Kirchenstrafen, und Kirchenbußen.

##### Zweytes Hauptstück. Von dem Subjecte der gesammten höchsten Kirchengewalt.

- §. 84. Die höchste Kirchengewalt hat Christus allen Aposteln verliehen.
- §. 85. Petrus hat den Primat unter den Aposteln erhalten.
- §. 86. Zeugnisse der heil. Väter über beyde Sätze.
- §. 87. In welchem Sinne die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche verliehen sey.
- §. 88. Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe.
- §. 89. Sie haben daher ihre Gewalt unmittelbar von Gott.
- §. 90. Nachfolger des heil. Petrus ist der römische Bischof.
- §. 91. Zweck, und Begriff des Primats.
- §. 92. Erklärung der Form des Kirchenregiments.
- §. 93. In welchem Sinne die Gewalt aller Bischöfe gleich sey.
- §. 94. Die höchste Kirchengewalt ist bey dem Collegium der Bischöfe, nicht bey dem Primas allein. Beweise 1) aus Apostelg. XV.
- §. 95. 2) Aus dem Widersande der Parikularkirchen gegen päpstliche Entscheidungen.
- §. 96. 3) Aus den Akten der Concilien.
- §. 97. 4) Aus den Zeugnissen der heil. Väter.
- §. 98. 5) Aus den Dekreten der Concilien von Constanz, und Basel.
- §. 99. Welche durch die Dekrete der Concilien von Florenz, und von Lateran nicht entkräftet werden.

- §. 100. Die Irthumslosigkeit der Kirche in Glaubenssachen bezieht sich also nur auf die Entscheidungen des ganzen Collegiums der Bischöfe.  
 §. 101. Nicht auf die Entscheidungen der römischen Päpste, so lang sie nicht allgemein von der Kirche angenommen sind.

### Drittes Hauptstück. Von dem Subjekte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der Hierarchie.

- §. 102. Begriff der Hierarchie.  
 §. 103. Hierarchie der Weihen, die göttlichen Ursprungs ist. — Unterschied der Bischöfe, und Priester.  
 §. 104. Bischöfe,  
 §. 105. Priester,  
 §. 106. Diakonen.  
 §. 107. Von andern in der Schrift vorkommenden Aemtern.  
 §. 108. Hierarchie der Weihen, die menschlichen Ursprungs ist. — Subdiakonen.  
 §. 109. Die minderen Weihen.  
 §. 110. Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die göttlichen Ursprungs ist.  
 §. 111. Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die menschlichen Ursprungs ist.

### Zweite Abtheilung. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche insbesondere.

#### Erstes Hauptstück. Von den Concilien, und dem Consense der zerstreuten Kirche.

- §. 112. Concilien.  
 §. 113. Merkmale eines allgemeinen Conciliums.  
 §. 114. Zweck, und Gegenstand desselben.  
 §. 115. Welche dazu zu berufen seyen.  
 §. 116. Wer die allgemeinen Concilien zusammenzurufen habe.  
 §. 117. Wie viele Bischöfe gegenwärtig seyn müssen.  
 §. 118. Ordnung des Verfahrens bey den allgemeinen Concilien.  
 §. 119. Woraus die Ehrtheit derselben zu erkennen sey.  
 §. 120. Wirkung der Conciliarbeschlüsse — in Glaubenssachen,  
 §. 121. In Disciplinargegenständen.  
 §. 122. Consens der zerstreuten Kirche.  
 §. 123. Bedingungen desselben.

#### Zweytes Hauptstück. Von dem Kirchenprimat.

##### Erster Abschnitt. Von den wesentlichen Rechten des Primats.

- §. 124. Inhalt, und Abtheilung des gegenwärtigen Hauptstücks.  
 §. 125. Eintheilung der wesentlichen Rechte des Primats.  
 §. 126. In Hinsicht auf die äußere kirchliche Gemeinschaft.  
 §. 127. In Hinsicht auf die allgemeinen Concilien.  
 §. 128. Bey der zerstreuten Kirche.  
 §. 129. Das Recht, von den Bischöfen Relationen zu fordern.  
 §. 130. Legaten abzuordnen.  
 §. 131. Die Kirchenkanonen zu exequiren.

- §. 132. Das oberste Devotionsrecht.  
 §. 133. Das Recht, provisorische Glaubensdekrete zu erlassen.  
 §. 134. Das Recht in Rücksicht der Gegenstände des kirchlichen Gerichts.  
 §. 135. In Rücksicht der Disciplinarverordnungen.

##### Zweiter Abschnitt. Von den zufälligen Rechten des Primats.

- §. 136. Ursachen des Zuwachses der päpstlichen Rechte.  
 §. 137. Eintheilung der zufälligen Rechte.  
 §. 138. Das Recht, die Bischöfe zu befähigen, und zu weihen.  
 §. 139. Das Recht, Uebersezungen der Bischöfe zu erlauben.  
 §. 140. Das Recht, einen Coadjutor aufzustellen.  
 §. 141. Das Recht, den Eid der Treue von den Bischöfen abzufordern.  
 §. 142. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht dieses Eides.  
 §. 143. Das Recht, die Abdankungen der Bischöfe anzunehmen.  
 §. 144. Das Recht, die Bischöfe abzusetzen.  
 §. 145. Das Recht, Bisthümer zu errichten, zu vereinigen, und zu zerstücken.  
 §. 146. Das Recht der Appellationen nach Rom.  
 §. 147. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht derselben.  
 §. 148. Das Recht der Heiligprechung.  
 §. 149. Das Recht, geistliche Orden gutzuheissen.

##### Dritter Abschnitt. Von den freitigen Rechten des Primats.

- §. 150. Eintheilung derselben.  
 §. 151. Grundzüge, woraus sie abgeleitet werden.  
 §. 152. Von der Beschränkung der päpstlichen Gewalt durch die Kanonen.  
 §. 153. Von der mit den Bischöfen konkurrirenden Gerichtsbarkeit der Nuncios.  
 §. 154. Von den päpstlichen Reservationen.  
 §. 155. Grundzüge in Ansehung derselben.  
 §. 156. Von den römischen Fakultäten.  
 §. 157. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht derselben.  
 §. 158. Exemtionen.  
 §. 159. Vergebung der Benefizien.  
 §. 160. Dispensationen.  
 §. 161. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht der Dispensationen.  
 §. 162. Auflösung der Gelübde.  
 §. 163. Abänderung der geistlichen Stiftungen.  
 §. 164. Lösprechungen.  
 §. 165. Abtässe.

##### Vierter Abschnitt. Von den Gehülften, und Stellvertretern des Primats.

- §. 166. Ursprung der Kardinäle.  
 §. 167. Rechte derselben, bey Lebzeiten des Papstes,  
 §. 168. Und bey Erledigung des päpstlichen Stuhls.  
 §. 169. Ihre Privilegien, und Ehrenvorzüge.  
 §. 170. Ihre Zahl, und Ernennung.  
 §. 171. Konsistorium der Kardinäle.  
 §. 172. Andere römische Tribunate.  
 §. 173. Die römischen Congregationen.

- §. 174. Päpstliche Legaten. — Ihr Ursprung.  
 §. 175. Verschiedene Arten derselben.  
 §. 176. Ihre Amtsgewalt.

### Dritte Abtheilung. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf einzelne Kirchen.

#### Erstes Hauptstück. Von den Patriarchen, Primaten, und Metropolitnen.

- §. 177. Kirchliche Eintheilung der Diözesen, und Provinzen.  
 §. 178. Erarchen, und Patriarchen.  
 §. 179. Rechte der Patriarchen.  
 §. 180. Primaten.  
 §. 181. Die alten Rechte der Metropolitnen.  
 §. 182. Verminderung derselben.  
 §. 183. Ihre Rechte heut zu Tage.  
 §. 184. Ehrenzeichen der Erzbischöfe.  
 §. 185. Vorschriften in Rücksicht des Palliums.

#### Zweytes Hauptstück. Von den Bischöfen.

##### Erster Abschnitt. Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe.

- §. 186. Grundsätze.  
 §. 187. Eintheilung der bischöflichen Rechte.  
 §. 188. Rechte der eigentlichen Seelsorge.  
 §. 189. Insbesondere in Beziehung auf die Zusanstalt.  
 §. 190. Rechte der bischöflichen Weihe.  
 §. 191. Rechte der äußeren Gerichtsbarkeit.  
 §. 192. Das Recht, für die Diözese Verordnungen zu erlassen.  
 §. 193. Die allgemeinen Kirchenfügungen anzunehmen, und zu promulgiren.  
 §. 194. In denselben zu dispensiren.  
 §. 195. Die Diözese zu visitiren.  
 §. 196. Vergabung der Benefizien.  
 §. 197. Verwaltung der Kirchengüter.  
 §. 198. Rechte des äußeren Ranges.  
 §. 199. Verbindlichkeit zu residiren.  
 §. 200. Presbyterium, und Diözesansynoden.  
 §. 201. Eigenschaften der Bischöfe.

##### Zweiter Abschnitt. Von den Gehülffen, und Stellvertretern der Bischöfe.

- §. 202. Verschiedene Gattungen derselben.  
 §. 203. Titular- und Weibbischöfe.  
 §. 204. Die ehemaligen Chorbischöfe.  
 §. 205. Coadjutoren der Bischöfe.  
 §. 206. Rechte derselben.  
 §. 207. Erzpriester in der Stadt.  
 §. 208. Landespriester.  
 §. 209. Landdechanten.  
 §. 210. Rechte derselben.  
 §. 211. Exdiakonen.

- §. 212. Bischöfliche Vikarien.  
 §. 213. Rechte des Generalvikars.  
 §. 214. Bischöfliche Konsistorien.

#### Drittes Hauptstück. Von den Kapiteln der Kathedralkirchen.

- §. 215. Ursprung derselben.  
 §. 216. Eintheilung der Rechte der Kapitel.  
 §. 217. Rechte des Kapitels *lege plena* — wiefern des Bischof die Einwilligung desselben bedürfe.  
 §. 218. Wiefern er den Rath desselben zu vernehmen habe.  
 §. 219. Rechte des Kapitels *lege vacante*.  
 §. 220. Macht desselben in Rücksicht der provisorischen Verwaltung der Diözese.  
 §. 221. Rechte des Kapitels *lege impedita*.  
 §. 222. Rechte desselben als eines besonderen Körpers.  
 §. 223. Verschiedene Grade des Rangs im Kapitel.  
 §. 224. Rechte des Dechanten.  
 §. 225. Verbindlichkeit der Kanoniker.  
 §. 226. Eigenschaften derselben.

#### Viertes Hauptstück. Von den Prälaten, die keine Bischöfe sind.

- §. 227. Wer unter Prälaten verstanden werde.  
 §. 228. Verschiedene Arten derselben.  
 §. 229. Ehrenvorrüge der Prälaten.  
 §. 230. Rechte derselben.  
 §. 231. Beschränkungen dieser Rechte.  
 §. 232. Besondere Arten von Prälaten.

#### Fünftes Hauptstück. Von den Pfarrern.

- §. 233. Ursprung der Pfarrer.  
 §. 234. Begriff.  
 §. 235. Rechte derselben — in Beziehung auf die heil. Sakramente.  
 §. 236. In Beziehung auf den christlichen Unterricht.  
 §. 237. In Beziehung auf andere gottesdienstliche Funktionen.  
 §. 238. Rechte vom Staate.  
 §. 239. Rechte in Beziehung auf den Lebensunterhalt.  
 §. 240. Beschränkungen dieser Rechte.  
 §. 241. Verbindlichkeiten der Pfarrer.  
 §. 242. Gesetzliche Eigenschaften.

## Zweiter Theil.

### Äußerer öffentliches Kirchenrecht.

#### Erste Abtheilung. Äußerer öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat.

##### Erstes Hauptstück. Von dem wechselseitigen Verhältnisse der Kirche, und des Staats überhaupt.

- §. 243. Eintheilung der Materie.  
 §. 244. Wesentlicher Unterschied zwischen Kirche, und Staat.



- §. 245. Selbstständigkeit, und Unabhängigkeit von beyden.  
 §. 246. Wechselseitige Unterstützung.  
 §. 247. Die Kirche ist im Staate.  
 §. 248. Der Staat ist nicht in der Kirche.  
 §. 249. Mögliche Collisionen zwischen Kirche, und Staat.  
 §. 250. Regeln zur Bestimmung der Gränzen — in Rücksicht der bloß kirchlichen, und bloß bürgerlichen Handlungen, und Wirkungen.  
 §. 251. Bey gemischten Handlungen, wo die kirchlichen, und bürgerlichen Wirkungen untrennbar sind.  
 §. 252. Bey solchen, die auf den einen Zweck nur eine mittelbare Beziehung haben.  
 §. 253. Verschiedenheit der Mittel zur Vertheidigung dieser Gränzen.

### Zweytes Hauptstück. Von den Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat.

- §. 254. Eintheilung.  
 §. 255. Rechte, die der Kirche factlich zugeschrieben werden — directe, und indirecte Gewalt über den Staat.  
 §. 256. Sie widerspricht der heil. Schrift,  
 §. 257. Der Lehre der Kirchenväter,  
 §. 258. Dem Beyspiele der alten Kirche.  
 §. 259. Die Kirche hat keine gesetzgebende Gewalt über bloß bürgerliche Handlungen.  
 §. 260. Auch keine richterliche.  
 §. 261. Ihre Strafgewalt erstreckt sich nicht auf bürgerliche Strafen.  
 §. 262. Rechte, die der Kirche vom Staate verliehen sind. — Personalimmunität.  
 §. 263. Realimmunität.  
 §. 264. Lokalimmunität.  
 §. 265. Eigentümliche Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat als solchen. — Recht des bürgerlichen Schutzes.  
 §. 266. Verwahrungsrecht, kein placetum ecclesiasticum.  
 §. 267. Rechtspflicht, zur Beförderung des Staatswohls beyzutragen.  
 §. 268. Rechte in Beziehung auf die Person des katholischen Regenten.  
 §. 269. Wiefern Kirchenzensuren gegen denselben Statt finden können.

### Drittes Hauptstück. Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche.

- §. 270. Der Staat hat keine eigentliche geistliche Gewalt.  
 §. 271. Er hat aber in Beziehung auf die Kirche das Aufsichts- und Verwahrungsrecht.  
 §. 272. Dann das oberste Schutzrecht.  
 §. 273. Rechte des Staats in Bezug auf die Kirchengewalt. — Placetum regium.  
 §. 274. Oesterreichische Gesetze hievüber.  
 §. 275. Recht, die Verbindung mit auswärtigen Kirchenvorstehern zu beschränken.  
 §. 276. Recht, die Gränzen der Kirchenprovinzen zu bestimmen.  
 §. 277. Rechte in Rücksicht der päpstlichen Legaten.  
 §. 278. Recht, den Refus über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt anzunehmen.  
 §. 279. Rechte in Bezug auf die Religionsübung. — Beförderung des Religionsunterrichts.

- §. 280. Betreibung der Kirchenkanonen, und Abstellung der Mißbräuche.  
 §. 281. Rechte über die zufälligen Religionsgebräuche.  
 §. 282. In Rücksicht der Ehe.  
 §. 283. In Rücksicht der Religionsfreiheit.  
 §. 284. Bürgerliche Toleranz.  
 §. 285. Rechte in Bezug auf geistliche Personen überhaupt.  
 §. 286. Insbesondere in Rücksicht der Ordensgeistlichen,  
 §. 287. Und in Rücksicht der Auswahl der Personen zu geistlichen Aemtern.  
 §. 288. Rechte in Bezug auf die Kirchengüter.  
 §. 289. Das Besteuerungs- und oberste Eigenthumsrecht.  
 §. 290. Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.  
 §. 291. Amortisationsgesetz.

### Zweyte Abtheilung. Außeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften.

#### Erstes Hauptstück. Von dem Verhältnisse der Kirche zu fremden Religionsgesellschaften.

- §. 292. Die Kirche kennt keine theologische Toleranz.  
 §. 293. Sie hat aber kein anderes Mittel, ihre Lehren zu verbreiten, als den Unterricht.  
 §. 294. Sie muß gegen fremde Religionsgenossen christliche Duldung üben.  
 §. 295. Sie ist an die politischen Toleranzgesetze gebunden.  
 §. 296. Duldung der Juden in Oesterreich.  
 §. 297. Religionsfreiheit der Protestanten in Deutschland.  
 §. 298. Religionsfreiheit derselben in Oesterreich.  
 §. 299. Rechte der Protestanten in Oesterreich.  
 §. 300. Ihre Verfassung.  
 §. 301. Vorzug der katholischen Religion.  
 §. 302. Toleranzmäßiges Verhalten der Protestanten.  
 §. 303. Eintheilung der Materie.

#### Zweytes Hauptstück. Von dem Verhalten der Kirche bey dem Uebertritte der Katholiken zur protestantischen Religionsparthey.

- §. 304. Der bey dem Uebertritte vorgeschriebene Unterricht.  
 §. 305. Verhalten des Seelsorgers bey diesem Unterrichte.  
 §. 306. Vorschriften bey Umwanderungen.  
 §. 307. Vorschriften in Ansehung der Kinder.  
 §. 308. Bey Kindern, welche die annos discretionis haben.  
 §. 309. Bey jenen, welche sie nicht haben, und zwar bey ehlichen Kindern von schon erklärten Katholiken.  
 §. 310. Bey ehlichen Kindern von Aemtern, die erst zu den Katholiken überreten.  
 §. 311. Bey unehlichen Kindern, und Findlingen.

### Drittes Hauptstück. Von dem Verhalten der Kirche gegen wirkliche Katholiken.

- §. 312. Verhalten gegen dieselben überhaupt.  
 §. 313. In Rücksicht der pfarrlichen Funktionen.  
 §. 314. Der Pfarrbücher.  
 §. 315. Der Stotgebühren.  
 §. 316. Wo keine akatholischen Prediger sind.  
 §. 317. Bey gemischten Ehen, wenn sie geschlossen werden.  
 §. 318. In Absicht auf die Trennung der Ehen.  
 §. 319. Bey toleranzwidrigen Handlungen der Katholiken.  
 §. 320. Beym Uebertritt eines Katholiken zur katholischen Kirche.

## Einleitung.

### Erstes Hauptstück.

#### Von der christlichen Kirche überhaupt.

§. 1.

Religion, und Tugend ist der höchste Zweck des Daseyns für alle vernünftige freye Wesen; für alle ist es Pflicht, diesen Zweck an sich, und andern nach Möglichkeit zu befördern. Wenn alle dieser Pflicht nachkommen, so entsteht hierdurch eine Vereinigung des Willens der Einzelnen zur Beförderung dieses gemeinschaftlichen Zwecks, eine religiös = moralische Gesellschaft, die man Kirche nennt. Es ist also Pflicht für alle, sich zu einer Kirche zu vereinigen. Hierauf gründet sich die Idee von einer allgemeinen unsichtbaren Kirche, das ist, einer religiös = moralischen Vereinigung aller vernünftigen freyen Wesen, sofern sie alle den Willen dazu haben sollen, und der Guten insbesondere, die diesen Willen wirklich haben, oder von einem allgemeinen Reiche Gottes im Himmel, und auf Erden.

Pflicht sich zu einer Kirche zu vereinigen — Unsichtbare Kirche.

Sichtbare  
Kirche.

Eine Annäherung zu dem Ideal einer allgemeinen unsichtbaren Kirche ist die wirkliche äußere Vereinigung der Menschen, die sich in Absicht auf den gemeinschaftlichen Zweck der Religion, und Tugend einer bestimmten Verfassung unterwerfen, oder die sichtbare Kirche. Diese äußere Vereinigung bezieht sich 1) auf einen gemeinschaftlichen Lehrbegriff, wozu sich die Mitglieder einer Kirche bekennen; denn eine religiöse Vereinigung von Menschen, die in Rücksicht der wesentlichen Religionsgrundsätze verschieden dächten, könnte unmöglich als eine Gesellschaft bestehen, sondern müßte sich nothwendig auflösen, oder in mehrere trennen. 2) Auf gewisse gemeinschaftliche Uebungen des äußeren Cultus, und der Erbauung, als Mittel zur Beförderung des kirchlichen Zwecks. 3) Auf die Verfassung, das ist, die festgesetzte Art, und Weise, wie und durch wen die Geschäfte geleitet werden sollen, welche bey jeder Gesellschaft, um Ordnung zu erhalten, und Verwirrungen zu vermeiden, unentbehrlich ist.

Merkmale  
der Kirche.

Die Merkmale, die der wahren sichtbaren Kirche zukommen, sind: 1) Einigkeit, das ist, Uebereinstimmung in dem Lehrbegriffe, in den Uebungen, und in der Verfassung; (§. 2.) 2) Streben nach Heiligkeit, als den höchsten Zweck der Kirche; 3) Wahrheit des gemeinschaftlichen Lehrbegriffs, weil Religion, und Tugend ohne richtige Kenntnisse nicht befördert werden kann; 4) Allgemeingültigkeit, das ist,

Angemessenheit für alle Zeit- und Ortsverhältnisse, weil die sichtbare Kirche das Ideal der allgemeinen unsichtbaren Kirche zu realisiren suchen, sohin sich zu allen Zeiten, und an allen Orten ausbreiten soll; 5) Freyheit, indem der sittliche Endzweck der Kirche nur durch Freyheit zu erreichen ist.

Die Stiftung einer wahren sichtbaren Kirche ist von der freyen Vereinigung der sich selbst überlassenen Menschen wegen ihres Hangs zur Sinnlichkeit nicht zu erwarten. Die wahre Kirche ist also ihrem wirklichen Ursprunge nach stets positiv. Indessen kann man doch eine natürliche, und positive Kirche in eben dem Sinne unterscheiden, wie man natürliche, und positive Religion unterscheidet, obschon jene in der Wirklichkeit ohne die vorausgehende Hülfe einer übernatürlichen Offenbarung nie zur vollständigen, und unerschältesten Kenntniß der Menschen gekommen seyn würde. Sonach wäre natürliche Kirche diejenige, die durch ein willkürliches Einverständnis der Menschen zur Beförderung der natürlichen Religion entstanden wäre, positiv aber ist jene, die vermittelst einer übernatürlichen Offenbarung gestiftet ist. Die Vereinigung mit der positiven Kirche ist für Jedermann Pflicht, der Gelegenheit hat, sich von der übernatürlichen Offenbarung, worauf sie sich gründet, zu überzeugen. Bey der natürlichen Kirche hängt die Verfassung, und Einrichtung von dem willkürlichen Uebereinkommen der Mitglieder ab; bey der positiven ist sie an die Anordnung des göttlichen Stifters gebunden, und nur was dieser unbestimmt ließ,

Natürliche  
und positive  
Kirche.

kann durch die rechtmäßigen Gewalthaber in der Kirche bestimmt werden. In diesem Sinne kann jene willkürlich, diese nothwendig genannt werden.

## §. 5.

Kirche vor  
Christo.

Von dem wirklichen Daseyn einer positiven, oder göttlich gestifteten Kirche belehret uns die heilige Geschichte. Die älteste Kirche von der Schöpfung an bis auf den Abraham war allgemein; alle Verehrer des einzigen wahren Gottes waren ihre Mitglieder, wie z. B. Melchisedek, 1. Mos. XIX. Bey der um sich greifenden Abgötterey wurde die Familie Abrahams ausgewählt, um durch sie den Glauben an einen Gott zu erhalten, und die Kirche ward patriarchalisch. Aus dieser entstand eine Nationalkirche, nachdem die Familie Abrahams zu einem Volke angewachsen war, und durch Moses eine eigene religiös-politische Verfassung erhalten hatte. Diese Nationalkirche sollte nach Gottes Absicht eine Vorbereitungsanstalt zu jenem künftigen allgemeinen neuen Reiche seyn, welches nach der Verheißung der aus diesem Volke erwählten Propheten der Messias errichten würde.\*)

## §. 6.

Jesus hat  
eine Kirche  
gestiftet.

Auf das Lehrsystem, und die Verfassung der Jüdischen Kirche hat Jesus Christus seine neue Anstalt gebauet. Er wollte das Gesetz, und die Propheten nicht aufheben, sondern erfüllen.

\*) Man sehe hierüber Hes von dem Reiche Gottes ersten Theil.

Matth. V. 17 — 19. Er widmete auch zuerst seinen Unterricht dem Jüdischen Volke, Matth. X. 5. XV. 24. Weder er, noch die Apostel sonderten sich anfangs von der kirchlichen Gemeinschaft der Juden ab. Doch war das nur der Anfang; seine Absicht ging viel weiter, auf eine vollkommnere, und allgemeine Anstalt. Er sammelte sich bald viele Jünger, und wählte unter ihnen zwölf Apostel, denen er die Leitung seiner Kirche übertrug, und nach seiner Auferstehung den Auftrag machte, in alle Welt zu gehen, die Menschen zu lehren, sie durch die Taufe in seine Kirche aufzunehmen, und zur Haltung seiner Gebothe anzuweisen, Matth. XXVIII. 18 — 20. Auf diese Art kamen jene, die an ihn glaubten, in eine eigene gesellschaftliche Verbindung, und sahen sich als Brüder an. Es entstand eine christliche Kirche, von der Jesus selbst sagt, daß er sie auf einen Felsen bauen wolle, und daß keine Macht sie je werde überwältigen können. Matth. XVI. 18. Sie zeigt sich vorzüglich in der christlichen Gemeinde zu Jerusalem. Die Gläubigen daselbst wohnten beysammen, hatten alles unter sich gemein, vereinigten sich im Gebethe, und in der Feyer des heil. Abendmahls, und waren ein Herz, und eine Seele. Apostelg. II. 44—46. IV. 32. Es liegt also am Tage, daß Christus eine wirkliche sichtbare Kirche gestiftet habe.

## §. 7.

Der höchste Zweck der christlichen Kirche ist die Heiligung ihrer Mitglieder, Ephes. V. 25—27. Ihr nächster, und unmittelbarer Zweck, äußerliche gemeinschaftliche Erbauung vermittelst Zweck, und Natur der christl. Kirche.

der Lehren, Uebungen, und Anstalten der christlichen Religion. Das Reich, das Jesus stiftete, ist nicht von dieser Welt, Joh. XVIII. 36. 37., es sollte nicht irdische Güter verschaffen, es fordert vielmehr Selbstverläugnung, und Bereitwilligkeit, das Kreuz auf sich zu nehmen, Matth. XVI. 24. 25. XX. 22. Diese Kirche sollte sich nicht bloß mit äußerem Ceremoniendienste beschäftigen, sondern ihre äußerlichen Uebungen sollten zur Tugend, zur Erfüllung des göttlichen Willens, zur Anbethung Gottes im Geiste, und in der Wahrheit führen, Matth. VII. 21 — 23. Joh. IV. 24. Nicht der Geist der Furcht, sondern der Geist der Liebe sollte sie befeelen, Röm. VIII. 15. Ihre Fundamentalgesetze sind: der Glaube an Christum, Mark. XVI. 16., und die Liebe zu Gott, und dem Nächsten, Matth. XXII. 37. 39. Der Zutritt zu ihr steht allen Menschen ohne Unterschied der Nationen, und des Standes offen, ist ganz freiwillig, und kann nicht erzwungen werden. Insofern sie aber eine sichtbare Gesellschaft, und äußerliche Vereinigung ist, ist es unvermeidlich, daß sie nicht auch böse Mitglieder habe; sie gleicht in dieser Hinsicht einem Acker, wo sich auch Unkraut unter dem guten Weizen befindet, und einem Netze, das gute, und schlechte Fische enthält. Matth. XIII. 24 — 30. 47.

## §. 8.

Die christliche Kirche ist eine positive, und notwendige Kirche (§. 4.). Ihre Einrichtung muß also nicht von einer willkürlichen Uebereinkunft der Kirchenglieder, sondern von der Anordnung ihres göttlichen Stifters Jesu Christi abge-

Lehrbegriff,  
Uebungen,  
und Verfas-  
sung dersel-  
ben.

leitet werden. Nur was der göttliche Stifter unbestimmt ließ, konnte durch eine solche Uebereinkunft, oder durch den Ausspruch derjenigen, denen er die höchste Gewalt in seiner Kirche anvertrauet hat, bestimmt werden. Diese Einrichtung bezieht sich auf den gemeinschaftlichen Lehrbegriff, die gemeinschaftlichen Uebungen, und die Verfassung der Kirche. Der gemeinschaftliche Lehrbegriff enthält alle jene Glaubens- und Sittenlehren, welche von der Kirche als Lehren Jesu Christi anerkannt werden, und nur jene können äußerlich zur christlichen Kirche gehören, welche in ihrem Bekenntnisse in Ansehung dieser Lehren mit der Kirche übereinstimmen. Die gemeinschaftlichen Uebungen bestehen in dem christlichen Unterrichte, in dem Gebrauche der heil. Sacramente, in dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, und in verschiedenen zufälligen Einrichtungen der äußeren Kirchenzucht. Man tritt in die christliche Kirche vermittelt der heil. Taufe, mit welcher eine Art von Vertrag zwischen dem Getauften, und der Kirche verbunden ist. Die Verfassung besteht in der den Kirchenvorstehern in verschiedenen Graden zukommenden Gewalt, die Geschäfte der Kirche zu leiten.

## §. 9.

Da die christliche Kirche eine Gesellschaft ist, so ist die Einigkeit ein wesentlicher Charakter derselben, Joh. XVII. 20 — 22. Ephes. IV. 4 — 6. Es giebt eine bloß innere, verborgene Einigkeit, vermög welcher alle gute Menschen ihrer Gesinnung nach zum Guten zustimmen, und durch das Band der Liebe vereinigt sind, die Einigkeit der unsichtbaren Kirche, und

Einigkeit  
der Christi-  
chen Kirche.

eine äußere erkennbare Einigkeit, die bey der sichtbaren Kirche nothwendig ist. Die äußere Einigkeit ist wieder von doppelter Art: 1) Einigkeit des Glaubens, unitas fidei, oder die Uebereinstimmung in den wesentlichen Dingen des Christenthums, sie mögen sich nun auf die Glaubens- und Sittenlehren, oder auf die Uebungen, oder auf die Verfassung beziehen. Wesentlich, und eben darum auch nothwendig, und unveränderlich ist das, was Jesus Christus selbst, oder durch die Apostel ohne Beschränkung auf Zeit, und Ort entweder ausdrücklich gelehret, eingesetzt, und angeordnet hat, oder was doch in dem Geiste der Lehre Jesu liegt. Alles Uebrige ist außerwesentlich, zufällig, und veränderlich. Man nennt die wesentlichen Gegenstände auch dogmatische, die außerwesentlichen aber, die sich auf die Uebungen, und auf die Verfassung beziehen, Gegenstände der Kirchenzucht, oder Disciplin.\*) 2) Einigkeit des Friedens, und der Gemeinschaft, unitas pacis, et communionis. Diese besteht in der nach der Kirchensprache sogenannten äußeren Communion, welche größtentheils mittelst der Kirchenvorsteher unterhalten wird, und vermög welcher diese sich wechselseitig als rechtgläubig, und rechtmäßig anerkennen, und achten, und diese Anerkennung, und Achtung durch die eingeführten Kennzeichen, und Beweise an den Tag legen. Dergleichen

\*) In Disciplinargegenständen kann eine Verschiedenheit Statt finden, ohne daß die Einigkeit der Kirche darunter leide. Multa pro locorum et hominum diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab ecclesiae catholicae pace, atque unitate aliquando discessum est. Firmilian, ep. ad Cyprian.

Beweise sind die litterae formatae\*), die gemeinschaftliche Theilnahme an der Liturgie, und den Sacramenten, und die freundschaftliche Aufnahme der ankommenden Fremden.

Verständl. und d. g. 10.

Es ist, und kann nur eine wahre christliche Kirche seyn, diejenige nämlich, welche Jesus Christus gestiftet hat, und welche sich an die wahre Lehre Jesu hält. Von der christlichen Kirche sind nun aber verschiedene Religionsparteyen ausgegangen, deren jede sich durch ihr eigenes Lehrbekenntniß unterscheidet, und die wahre Lehre Jesu für sich zu haben glaubt. Die sogenannte katholische Kirche, die diesen Namen ausschließlich führet, und zu der wir uns als zur wahren Kirche bekennen, zeichnet sich vor allen durch das Fundamentalprinzip aus, daß sie alles das als Lehre, und Anordnung Jesu Christi annehme, und beobachte, was in der Regel genommen allezeit, überall, und von allen als solche angenommen, und beobachtet worden ist; wodurch jedoch jene Perfektibilität der Kirche, vermög der sie die wahre Lehre Jesu immer mehr ent-

Katholische Kirche.

\*) Litterae formatae von der Form, d. i. von gewissen Charakteren, womit sie zum Beweise der Echtheit bezeichnet waren, also genannt, waren hauptsächlich von zweyerley Art, jene, welche die Bischöfe, wenn sie ihr Amt antraten, zum Beweise ihrer Rechtgläubigkeit einander zu senden pflegten, und jene, welche sie den Suffraganen, und andern Clerikern auf Reisen zu ihrer Empfehlung mitgaben. Sie heißen auch communicatoriae, pacificae, commendatitiae, dimissoriae.

wickeln, erklären, und anwenden kann, nicht ausgeschlossen wird\*).

## §. 11.

Irthums-  
losigkeit der  
Kirche.

Jesus liebt seine Kirche nach dem Ausdrucke des Apostels Ephes. V. 25—32. wie seine Braut, und wie seinen Leib, und es ist sein Wille, daß sie ewig fortdauern solle, Matth. XVI. 18. Nun ist es ein nothwendiges Mittel zur Fortdauer der Kirche, daß das, was im Christenthume wesentlich ist, unverfälscht in ihr erhalten werde, denn würde sie in so einem wesentlichen Stücke irren, so würde sie nicht mehr die wahre Kirche Jesu seyn. Die Einigkeit des Glaubens ist ein wesentlicher Charakter derselben (§. 9.). Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, sagt der Apostel Ephes. IV. 5. Daher hat Jesus auch den Aposteln ausdrücklich den besonderen Beystand des heil. Geistes, der immer bey ihnen bleiben, und sie als der Geist der Wahrheit vor Irthum schützen würde, verheissen, Joh. XIV. 16. 17. 26. XVI. 13. Matth. XXVIII. 20. Diese Verheißung, die den Aposteln nicht bloß zu ihrem eigenen, sondern zum Besten der Kirche geschah, und deren Zweck also nicht temporell, sondern fortdauernd war, erstreckte sich in dieser Hinsicht noth-

\*) In ipsa item catholica ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est etenim vere, proprieque catholicum (quod ipsa vis nominis, ratioque declarat,) quod omnium fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universalitatem, antiquitatem, consensionem, etc. In Commonitorio Vincent. Lirimens.

wendig auch auf ihre Nachfolger. Es bedarf zu diesem Schutze der Kirche keines besonderen Wunders, sondern nur der allgemeinen Leitung der göttlichen Providenz, vermög welcher die wahre Lehre Jesu vermittelt des zu allen Zeiten, und an allen Orten von den Aposteln, und ihren Schülern, und Nachfolgern gleichförmig fortgepflanzten Unterrichts, und vermittelt des genauen Einverständnisses derselben unter sich in der Kirche aufrecht erhalten wird. Hieraus folget nun, daß der christlichen Kirche in wesentlichen, aber auch nur in wesentlichen Dingen die Eigenschaft der Irthumslosigkeit, inerrantia, die man sonst auch Unfehlbarkeit nennet, zukomme\*).

## §. 12.

Der Name, Kirche, wird oft in verschiedenen Bedeutungen gebraucht, die man zur Vermeidung des Mißverständs wohl unterscheiden muß. Man versteht darunter a) die unsichtbare Kirche (§. 2.), b) die sichtbare Kirche im weitesten Sinne, in so weit sie auch die Kirche vor Christo (§. 5.) als eine Voranstalt zur christlichen Kirche in sich faßt. c) Die sichtbare christliche Kirche auf Erden, (§. 6—8) das ist, die Gesellschaft der auf Erden lebenden Gläubigen, sofern sie durch das gemeinschaftliche Bekenntniß der wahren christlichen Lehre, durch die von Jesu eingesetzten Uebungen, und nach der von Jesu angeordneten Verfassung zur Beförde-

Verschie-  
dene Bedeu-  
tungen des  
Worts Kir-  
che.

\*) Die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche gehört eigentlich in das Gebieth der Dogmatik. Man sehe darüber Alphons Schwarz Handbuch der christlichen Religion.

zung der Religion, und Tugend äußerlich vereinigt sind. d) Die Kirche, sofern sie nicht nur die Christen auf Erden, sondern auch die verstorbenen, aber in der besseren Welt fortlebenden Christen, die noch durch das Band der christlichen Liebe mit jenen verbunden sind, in sich begreift, die streitende, triumphirende, und leidende Kirche. e) Bald die allgemeine, auf der ganzen Welt verbreitete, bald eine auf einen gewissen Bezirk eingeschränkte Partikularkirche. f) Endlich oft auch nur die lehrende Kirche, oder die Kirchenvorsteher, z. B. wenn von der Kirchengewalt, von den Entscheidungen, und Anordnungen der Kirche die Rede ist.

## Zweytes Hauptstück.

### Begriff, und Abtheilung des Kirchenrechts.

S. 113.

Begriff des  
Rechts über-  
haupt.

Das Recht geht aus der Freyheit hervor, sofern sich diese bey ihren Aeußerungen in Beziehung auf andere vorhandene freye Wesen innerhalb der gesetzlichen Schranken hält. Das Gesetz setzt nämlich der Freyheit gewisse Schranken, welche sie nicht überschreiten darf. Was man innerhalb dieser gesetzlichen Schranken thun, oder von einem andern fodern kann, das ist recht, oder dazu hat man ein Recht. Wie das Gesetz, das der Freyheit Schranken setzt, in das Tugend- und in das Rechtsgesetz getheilet wird, so wird auch das Recht getheilet. Recht im eigentli-

chen Sinne heißt aber nur das Recht nach dem Rechtsgesetz\*).

S. 14.

Soll bey mehreren zusammenlebenden freyen Wesen die Freyheit Aller neben einander bestehen können, so muß nothwendig jedes Einzelne von seiner Freyheit nur einen solchen eingeschränkten Gebrauch machen, daß die Freyheit der übrigen nicht gestöret werde. Die Möglichkeit der Freyheit mehrerer zusammenlebender freyer Wesen begründet also ein Gesetz, welches Jedem, der mit andern freyen Wesen in Gemeinschaft leben will, die Nothwendigkeit auferleget, den Gebrauch seiner Freyheit durch den Begriff der Freyheit aller übrigen zu beschränken, und dies ist das sogenannte Rechtsgesetz. Was man innerhalb den Gränzen des Rechtsgesetzes thun, oder von Andern fordern kann, ist ein eigentliches Recht. Das Rechtsgesetz stellt die Bedingungen auf, unter denen die Freyheit der Einzelnen in einer Gemeinschaft freyer Wesen nebeneinander ohne wechselseitige Störung bestehen kann. Daß diese Bedingungen keiner in der Gemeinschaft verlezte,

Nähere Erklärung des Rechts im eigentlichen Sinne.

\*) Was wir innerhalb der Schranken des Tugendgesetzes selbst thun dürfen, ist immer auch ein Recht im eigentlichen Sinne, weil das, was sittlich gut ist, immer auch dem Rechtsgesetze gemäß seyn muß, indem es widrigenfalls eben darum sittlich böse seyn würde. Was aber andere bloß vermög des Tugendgesetzes in Beziehung auf uns thun sollen, darauf haben wir kein Recht im eigentlichen Sinne, weil unsere Freyheit dadurch, daß sie es nicht thun, nicht gestöret wird, wiewohl einige Rechtslehrer so ein Recht unter dem Rahmen eines unvollkommenen Rechtes annehmen.



kann Jeder von dem Andern mit Zwange fodern Was diesen Bedingungen nicht entgegen ist, darf jeder thun, und der Andere muß es sich von Jedem gefallen lassen\*).

## §. 15.

Recht im Staate.

Wenn aber mehrere zusammenlebende freye Wesen einen dauerhaften Rechtszustand, in welchem das Recht ausgemacht, und gesichert ist, unter sich erhalten sollen, müssen erstens die Bedingungen, unter welchen die Freyheit der Einzelnen nebeneinander bestehen kann, Bedingungen des Eigenthums, durch gegenseitige Uebereinkunft, ohne die des Streitens nie ein Ende seyn würde, festgesetzt, u. d. zweyten muß die Sicherheit verschaffet werden, daß das gemeinschaftlich Bestimmte auch richtig beobachtet, und ausgeführt werde. Dazu ist also eine Vereinigung nöthig, vermög der alle den Willen haben, sich dergleichen Bedingungen zu unterwerfen, und die Rechte der Einzelnen durch Anwendung der verbundenen physischen Kräfte gegen die Rechtsverlezer gegenseitig zu schützen. Und dieß ist bey der gewöhnlichen Beschaffenheit der Menschen nicht anders möglich, als durch ihre Unterwerfung unter eine höchste Gewalt, welche den gemeinsamen Willen repräsentire, und die physischen Kräfte Aller zu diesem Zwecke zu leiten habe. Die durch einen solchen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag errichtete Gesellschaft zur Erhaltung einer rechtlichen Ordnung heißt die bürgerliche Gesellschaft, oder der Staat. Sobald der Staat

\*) S. Geishüttners theol. Moral in der Einleitung S. 78—80.

bestehet, kann die Anwendung des Zwangs bey Rechtsverletzungen in der Regel nur von Seite der Staatsgewalt geschehen. Im Staate ist daher das eigentliche Recht jenes, das vom Staate durch Anwendung des Zwangs geschützt wird\*).

## §. 16.

Was die Freyheit anderer nicht stört, darf Jeder nach dem Rechtsgesetze thun. Er kann sich also nach Belieben Zwecke zur Ausführung wählen, die für die Freyheit der übrigen unnachtheilig sind; folglich können auch mehrere über einen solchen gemeinschaftlichen Zweck, und dessen Ausführung sich vereinigen, das heißt in eine Gesellschaft treten. Der Zweck einer solchen Gesellschaft, und die Art der festgesetzten Verbindung zur Ausführung dieses Zweckes begründet ein gesellschaftliches Gesetz für die Mitglieder der Gesellschaft, und setzet der Freyheit jedes Mitglieds neue Schranken, woraus die gesellschaftlichen Pflichten, und gesellschaftlichen Rechte entstehen. Was die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb dieser Schranken thun dürfen, und von den Andern fodern können, ist im allgemeinen Sinne Gesellschaftsrecht. Diese gesellschaftliche Verbindung muß dem Staate vorgelegt werden, weil sie nur unter der Bedingung gelten kann, daß sie für die Freyheit Aller nicht nachtheilig, das ist, nicht staatschädlich sey. Wird sie vom Staate zugelassen, so wird das Gesellschaftsrecht zugleich ein bürgerlich gültiges unter dem Schutze und der Zwangsgewalt des Staats stehendes Recht, in

Gesellschaftsrecht.

\*) Geishüttners theol. Moral II. Th. S. 299—304.

soweit der Zwang der Natur der Gesellschaft angemessen ist.

## §. 17.

Kirchliche  
Rechte.

Ein solches Gesellschaftsrecht wird denn auch durch die kirchliche Gesellschaft begründet. Wenn Jemand Mitglied einer Kirche wird, so verbindet er sich, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Kirchenzwecks nach dem bestimmten Lehrbegriffe, den vorgeschriebenen Uebungen, und der festgesetzten Verfassung mitzuwirken, und die Kirche verbindet sich gegen ihn, ihn dafür an ihren Gemeingütern verhältnißmäßig Theil nehmen zu lassen. Die Bestimmungen hierüber heißen Kirchengesetze, welche der Freyheit der Kirchenglieder in ihrem Verhalten gegeneinander Schranken setzen. Was sie innerhalb dieser Schranken thun dürfen, und von andern Mitgliedern, oder von der ganzen kirchlichen Gesellschaft fordern können, ist ein kirchliches Recht. Es gibt also kirchliche Rechte, die der ganzen kirchlichen Gesellschaft, als einer moralischen Person, und zwar theils gegen ihre Mitglieder, theils gegen Auswärtige zukommen, und Rechte der einzelnen Mitglieder gegen einander, und gegen die ganze Kirche.

## §. 18.

Wiefern ein  
Zwang da-  
bey Statt  
finde.

Wenn die Kirche vom Staate, in dem sie existirt, anerkannt wird\*) so werden die kirch-

\*) Eine wahre Kirche, die bloß Beförderung der Religion, und Tugend zum Zwecke hat, und sich nur mit der Ausführung dieses Zwecks beschäftigt, kann

lichen Rechte zugleich bürgerlich gültige Rechte, und es kann also auch zum Schutze derselben ein bürgerlicher Zwang auf Ansuchen der Kirche in sofern Statt finden, als es dabey nur auf die äußerliche Handlung ankommt. Denn obschon die Kirche eine Tugendgesellschaft ist, und die Tugend in der inneren guten Gesinnung besteht, die sich auf keine Art erzwingen läßt, so bedarf sie doch zugleich auch als eine äußerliche Gesellschaft solcher äußerlichen Mittel, und Anstalten, bey denen es zunächst, und unmittelbar nicht um die innere tugendhafte Gestalt, sondern nur um die äußere gute Ordnung zu thun ist, die aber doch immer in der Folge mittheilbarer Weise zur Beförderung der innern tugendhaften Gesinnung beitragen können, und sollen. Dahin gehört z. B. die äußere Einrichtung der kirchlichen Lehranstalten, das Verhältniß der Kirchenvorsteher, und Untergebenen gegen einander, die Bestimmung der jedem Stande in der Kirche zukommenden Gewalt und Wirksamkeit, die Art und Weise, die Kirchenämter zu besetzen u. s. w. Die hieraus entspringenden Rechte können also auch durch Zwang behauptet werden. Nebst dem bürgerlichen gibt es aber auch einen kirchlichen Zwang, der in der kirchlichen, oder partiellen Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft besteht, und die Absicht hat, den Schuldigen

nie staatschädlich seyn, folglich auch vom Staate nie verworfen werden. Würde sie gleichwohl verworfen, wie es bey den Verfolgungen der christlichen Kirche der Fall war, so würden zwar darum die kirchlichen Rechte, als solche, die innerhalb der kirchlichen Gesellschaft gelten, und kirchliche Sanc-tion haben, nicht aufhören, aber sie würden keine bürgerlich gültigen Rechte seyn.

zum Nachdenken, und auf solche Art zur Sinnesänderung zu bringen, oder doch, wenn er unverbesserlich ist, die Gesellschaft von einem schädlichen Mitgliede zu befreien.

## §. 19.

Kirchenrecht — Gegenstände desselben.

Die Wissenschaft, die sich mit den eigentlichen kirchlichen Rechten, und mit den Kirchengesetzen, wodurch sie bestimmt werden, beschäftigt, heißt das Kirchenrecht, oder die kirchliche Rechtslehre. Nicht alle Kirchengesetze sind Gegenstände des Kirchenrechts, sondern nur jene, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen\*) Das Kirchenrecht hat es weder mit den Glaubens- und Sittenlehren, der Dogmatik, und Moral, noch mit den einzelnen Gebräuchen, und Ceremonien des äußeren Gottesdienstes, Liturgik, noch mit der speziellen Anweisung der Kirchenvorsteher zur Ausübung ihrer hirtlichen Rechte, und Pflichten, Pastoral, zu thun.

## §. 20.

Definition.

Das Kirchenrecht ist demnach, objectiv genommen, jus ecclesiasticum, sacrum, canonicum, der Inbegriff der Kirchengesetze, wel-

\*) Diese Beschränkung auf die äußerliche Ordnung oder auf das forum externum scheint nöthig zu seyn, um jene Kirchengesetze, die sich bloß auf das Gewissensforum, und auf die Auspendung des Bußsakraments beziehen, von dem Gebiete des Kirchenrechts auszuschließen, damit es nicht in fremde Wissenschaften eingreife.

che die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen, subjectiv genommen, jurisprudentia ecclesiastica, die wissenschaftliche Kenntniß dieser Kirchengesetze. Die bloße Wissenschaft der Kirchengesetze wäre aber unnütz ohne Kenntniß ihres wahren Sinnes, worin die Theorie, und ohne die Fähigkeit, sie auf die vorkommenden Fälle anzuwenden, worin die Praxis des Kirchenrechts besteht. Bestimmter erklärt ist daher das Kirchenrecht, oder die geistliche Jurisprudenz die Fertigkeit, die Kirchengesetze, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen, gehörig auszulegen, und die vorkommenden Fälle darauf anzuwenden.

## §. 21.

Das Kirchenrecht ist dem Ursprunge nach theils göttlich, theils menschlich. Jenes hat die göttlichen natürlichen, und positiven Gesetze, dieses die menschlichen, die wieder theils von der Kirche, theils vom Staate herrühren, zum Gegenstande. Ferner hat man dem Ursprunge nach das alte, das neue, und das neueste Kirchenrecht zu unterscheiden, von welcher Abtheilung eigens im vierten Hauptstücke die Rede seyn wird.

Abtheilung nach dem Ursprunge.

## §. 22.

Dem Objecte nach theilet sich das Kirchenrecht in das öffentliche, und Privatrecht. Jenes bestimmt die kirchlichen Rechte, und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die ganze kirch-

Nach dem Objecte.

liche Gesellschaft, dieses in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder der Kirche. Das öffentliche zerfällt in das innere, und äußere. Der Gegenstand des inneren öffentlichen Kirchenrechts ist die Verfassung der Kirche an und für sich selbst, des äußeren das Verhältniß der Kirche gegen den Staat, und gegen fremde Religionsgesellschaften.

## §. 23.

Nach dem  
Subjekte.

Dem Subjekte nach ist das Kirchenrecht ein allgemeines, sofern es sich in der Regel auf die ganze Kirche erstreckt, und ein besonderes, partikuläres, wenn es nur gewissen Kirchengemeinschaften eigen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Kirchengesetze sind in der Kirche nothwendig, und unabänderlich, in Rücksicht derselben kann es also keine Abweichungen von dem allgemeinen Kirchenrechte geben. Die Disziplinargegenstände aber können nach Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse, und Verhältnisse bey den einzelnen Partikularkirchen auf verschiedene Art regulirt seyn, woraus dann ein besonderes Kirchenrecht entsteht.

## Drittes Hauptstück.

## Von den Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

## §. 24.

Quellen des  
geschriebenen,  
und  
ungeschriebenen  
Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht theilt sich in Ansehung des Erkenntnißgrundes in das geschriebene, und ungeschriebene. Die Quellen des geschriebenen göttlichen Rechtes sind die Bücher der heil. Schrift — des ungeschriebenen göttlichen Rechtes

das Naturrecht, und die Tradition. Die Quellen des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts, die eigentlichen Kirchengesetze, die Gesetze des Staats, die auf die Kirche Bezug haben, und die öffentlichen Verträge über kirchliche Gegenstände — des ungeschriebenen menschlichen Kirchenrechts die Gewohnheiten, und Observanzen,

## §. 25.

Die heil. Schrift des alten Testaments ist keine eigentliche Quelle des christlichen Kirchenrechts, weil das politische, und Ceremonialgesetz des alten Bundes durch das Christenthum ganz aufgehoben worden ist. Sie steht aber mit den Büchern des neuen Bundes im Zusammenhange, und ist zur Auslegung derselben unentbehrlich. Auch sind mehrere Kirchengebräuche vom Judenthume entlehnt, und mehrere Einrichtungen in der Kirche nach dem Beispiele der Synagoge getroffen worden\*). Die heil. Schrift des alten Testaments ist daher als ein Hülfsmittel des Kirchenrechts zu betrachten.

Die heil.  
Schrift des  
alten Testaments.

## §. 26.

Die eigentliche Quelle des geschriebenen göttlichen Rechtes ist die heil. Schrift des neuen Testaments. Aus dieser ist besonders der wahre

Die heilige  
Schrift des  
neuen Testaments.

\*) Beispiele hievon sind die Gebräuche der Osterfeier, der Einweihung der Kirchen, und Altäre, die Kirchenkleidung, das Räuchern, das Weihwasser, und andere Weihungen. Wie die Synagoge einen Archisynagogen, Kelteste und Diener hatte, so sind in der Kirche Bischöfe, Priester, und Diakonen.

Begriff von der christlichen Kirche, von der Natur der Kirchengewalt, von der Form des Kirchenregiments, n. s. w. abzuleiten. Man muß aber auch hier das, was Christus selbst, oder die Apostel auf seinen Befehl, und was diese für sich aus eigener Gewalt angeordnet haben, wohl unterscheiden. Dieser Unterschied zeigt sich deutlich 1. Kor. VII., wo sich der Apostel bestimmt erklärt, einmahl B. 10: Das gebiethe nicht ich, sondern der Herr, und das anderemahl B. 12: den Uebrigen sage ich, nicht der Herr. Das letztere gehört bloß zum menschlichen Kirchenrechte, ist abänderlich, und auch schon in manchen Stücken, wie z. B. was die Enthaltung vom Blute, und Erstickten, Apostel. XV. 29., die Liebesmahle 1. Kor. XI. 33., die Verbindung der Weibspersonen in der Kirche, 1. Kor. XI. 5., und die Taufe durch die Eintauchung, Apostelg. VIII. 38. betrifft, wirklich außer Uebung gekommen.

§. 27.

Das Naturrecht.

Die Quellen des ungeschriebenen göttlichen Rechtes sind das Naturrecht, und die Tradition. Die Gesetze des Naturrechts sind allgemein, nothwendig, und unabänderlich, sie haben also auch auf die Kirche ihre Anwendung. Das Naturrecht auf den Begriff einer kirchlichen Gesellschaft angewandt, macht das natürliche Kirchenrecht aus. Besonders müssen die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche in Beziehung auf den Staat aus dem allgemeinen Staatsrechte, welches einen Theil des Naturrechts ausmacht, abgeleitet werden.

§. 28.

Die Tradition, Erblehre, besteht in dem mündlich fortgepflanzten Unterrichte. Bezieht sich dieser Unterricht auf eine Lehre, oder Anordnung, als eine solche, die von Christo selbst herrühret, so wird sie eine göttliche, oder dogmatische\*) bezieht sie sich aber auf eine bloß menschliche Einrichtung, eine menschliche, oder disziplinarische genannt. Aus der Tradition muß die Lehre von der obersten Gewalt, und der Hierarchie der Kirche, von den Concilien, vom Kirchenprimat, von den bischöflichen Rechten u. s. w. vorzüglich erwiesen, und erläutert werden.

Die Tradition.

§. 29.

Die Tradition wird erwiesen aus der fortwährenden Praxis der Kirche, und aus den übereinstimmenden Zeugnissen der heil. Väter. Die Kenntniß der Kirchenpraxis macht einen Hauptgegenstand der Kirchengeschichte aus, woraus denn die Nothwendigkeit dieses Studiums für das Kirchenrecht erhellet. So enthält die Geschichte der kirchlichen Streitigkeiten, des dabey beobachteten Verfahrens, und der darüber gehaltenen Concilien den besten Grund, die wahre Verfassung der Kirche zu erklären. Auch der wahre Sinn der Conciliarankanon, und päpstlichen Dekretale kann ohne Kenntniß der Zeitumstände, und der historischen Veranlassungen derselben nicht richtig verstanden werden.

Die Praxis der Kirche, Kirchengeschichte.

\*) Quod universa tenet ecclesia, nec a conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur. S. Augustin. libr. 5. de Bapt. cap. 24.

Das Ansehen der Kirchenväter.

**Kirchenväter**, *patres ecclesiae*, werden diejenigen vorzüglichsten Kirchenschriftsteller genannt, welche nach den Aposteln, und Evangelisten durch ihre nützlichen Schriften sich um die Kirche verdient gemacht haben, und vermög ihrer Gelehrsamkeit, ihres heiligen Wandels, und ihres Alterthums nach einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Erklärung der Kirche mit diesem Nahmen ausgezeichnet werden. Einige haben noch besonders den Nahmen Kirchenlehrer, *Doctores ecclesiae*, vorzugsweise erhalten. Die Kirchenväter sind nun, sofern von kirchlichen Gegenständen die Rede ist, zufolge ihres großen Ansehens in der Kirche als vorzügliche Zeugen der Kirchenlehre ihres Zeitalters anzusehen, und das Gewicht ihres Zeugnisses ist nach den Regeln der historischen Critik abzuwägen. Wenn sie daher über einen dogmatischen Lehrsatz als solchen von den ersten Zeiten her allgemein, oder doch größtentheils übereinstimmen, so wird durch dieses ihr übereinstimmendes Zeugniß die göttliche Tradition über diesen Lehrsatz erwiesen. Auch zur Erkenntniß der echten alten Kirchendisziplin sind sie im Kirchenrechte von großem Nutzen.

## §. 31.

Die eigentlichen Kirchengesetze, *Canones*.

Die Quellen des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts sind vorzüglich die eigentlichen von den rechtmäßigen Vorstehern der Kirche erlassenen Gesetze, oder Kirchensatzungen, *Canones*, wie sie die Kirche selbst zur Unterscheidung von den Gesetzen des Staats zu nennen pflegt. Sie sind entweder allgemeine, oder besondere. Zu

den ersteren gehören die Kanonen der allgemeinen Concilien, und die Dekretalen der Päbste, soweit sich die Macht derselben erstrecket, wovon an seinem Orte die Rede seyn wird. Zu den letzteren die Verordnungen der Partikularconcilien, und Bischöfe. Die besonderen Kirchensatzungen werden zu allgemeinen, wenn sie von der ganzen Kirche durch die Uebung angenommen werden.

## §. 32.

Zur richtigen Anwendung der Kirchengesetze ist die rechte Auslegung derselben, oder die Bestimmung ihres wahren Sinnes nothwendig. Diese geschieht entweder vom Gesetzgeber selbst, die dann authentisch heißt, *interpretatio authentica*, oder von andern, und zwar entweder von Privatgelehrten, *doctrinalis*, oder von dem ordentlichen Richter für die Partheyen, *judicialis*. Sie geschieht theils nach dem Gebrauche, *usualis*, theils nach den Worten, *philologica*, theils nach dem Beweggrunde des Gesetzes, der entweder aus der Natur der Sache, oder aus den geschichtlichen Veranlassungen, und Zeitumständen erkennbar ist, *philosophica*, und *historica*. Die Richtung des Gesetzes nach gewissen Zwecken, die der Gesetzgeber beabsichtigte, wird der Geist des Gesetzes genannt.

Auslegung derselben.

## §. 33.

Zur Verbindlichkeit der Kirchensatzungen wird eine solche Kundmachung derselben, *promulgatio*, erfordert, daß sie zur hinlänglichen Kenntniß derjenigen gelangen, für die sie verbindlich seyn sollen. Daher pflegten auch die alten

Kundmachung.

Concilien, wie jenes zu Nicäa, zu Ephesus, u. s. w. ihre Kanonen den abwesenden Bischöfen durch Synodalschreiben mitzutheilen, oder sie den Metropolitane zur Mittheilung an die Suffraganbischöfe zuzuschicken. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Art, die päpstlichen Bullen durch Anheftung derselben an eigenen öffentlichen Vertern in Rom kund zu machen, keineswegs zureichen könne, um sie hierdurch allgemein verbindlich zu machen\*).

## §. 34.

Für wen sie verbindlich seyn.

Die Kirchengesetze sind für alle verbindlich, die Mitglieder der Kirche, und Untergebene des Gesetzgebers sind, und den Gebrauch der Vernunft haben. Der Gesetzgeber selbst ist vermög der innern Güte des Gesetzes, und des guten Beyspiels wegen dasselbe zu beobachten verpflichtet. Die partikulären Gesetze verbinden jene, die in dem Bezirke wohnhaft sind, auch die Vagabunden, solange sie sich daselbst aufhalten. Die Fremden sind nur an die Gesetze, die für Fremde gegeben sind, an jene, die sie ohne Skandal, oder Verwirrung nicht übertreten können, dann an die Gesetze der Contracte, die sie in dem Lande eingehen, und der Verbrechen, die sie in demselben begehen, gebunden.

\*) S. Vanespens tractat. de promulg. leg. eccles. Von dem Rechte der landesfürstlichen Genehmigung der Kirchengesetze, dann dem Rechte der Bischöfe, dieselben in Disziplinargegenständen nach den besondern Umständen, Sitten, und Bedürfnissen ihrer Diözesen zu prüfen, wird am gehörigen Orte die Rede seyn.

## §. 35.

Die Verbindlichkeit der Kirchengesetze hört auf allgemein durch die Aufhebung, oder Abänderung derselben, die von dem Gesetzgeber ausdrücklich oder mittelst einer entgegengesetzten gesetzlichen Gewohnheit geschieht, und in Hinsicht auf Einzelne durch Dispensationen, und Privilegien.

Wie die Verbindlichkeit aufhört.

## §. 36.

Eine Dispensation ist eine Nachsicht in der Verbindlichkeit eines Gesetzes, die von dem Obern aus einer rechtmäßigen Ursache für einzelne Fälle, und Personen bewilliget wird. Wem die Macht zusteht, in den Kirchengesetzen zu dispensiren, wird in dem öffentlichen Kirchenrechte untersucht. Die Dispensation bezieht sich entweder nur auf vergangene, oder auf zukünftige Handlungen wider das Gesetz. Zu jeder Dispensation ist eine rechtmäßige, und wahrhafte Ursache nothwendig, die sich auf das Bedürfnis, und den Nutzen der Kirche beziehen muß; ohne eine solche Ursache ist sie unerlaubt\*). Wird von dem Dispenswerber eine falsche Ursache angegeben, oder ein wesentlicher Umstand verschwiegen, so ist die Dispensation für erschlichen, und eben darum für ungültig zu halten.

Dispensationen.

\*) Quodsi urgens, justaque ratio, et major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita, ac summa maturitate, atque gratis, a quibuscumque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censetur. Concil. Trident. sess. 25. de reform. cap. 18.

Privilegien

Ein Privilegium ist eine Verordnung, wodurch der Obere Jemanden entweder um seines Verdienstes willen einen besonderen Vorzug vor andern zugesaget, oder außer der Ordnung eine Last aufbürdet\*). Es gibt daher günstige, und lästige Privilegien, favorabilia, et odiosa. Ferner persönliche, und sächliche, personalia, et realia, jene sind auf die Person beschränkt, diese haften auf der Sache, und gehen also auch auf die Nachfolger hinüber. Die Privilegien sind nie über ihren ausdrücklichen Inhalt auszudehnen, weil sie den Gesetzen Abbruch thun. Sie hören auf durch die Verzichtleistung des Privilegirten, durch den Wiederruf, oder den Tod dessen, der sie verliehen hat, falls sie auf Wiederruf verliehen sind, durch die Verjährung, ferner wenn die Ursache der Verleihung ganz aufgehört, und wenn die Zeit, für die sie verliehen wurden, verstrichen ist.

Landesfürstliche Gesetze in Kirchensachen.

Die Geschichte zeigt, daß die christlichen Landesfürsten nicht nur als Schutzherrn der Kirche sehr oft die Kirchensatzungen mit ihrem Ansehen bestätigten, und zu Staatsgesetzen machten, sondern auch außerdem in Disziplinargegenständen, die auf das Wohl des Staats Bezug haben, aus eigener Bewegung Gesetze erließen, die selbst von den Kirchenvorstehern mit Ehrfurcht

\*) Ein Privilegium unterscheidet sich von einer Dispensation dadurch, daß letztere nur für einzelne Handlungen, ersteres aber für alle Handlungen von einer Art ertheilet wird.

und Unterwürfigkeit aufgenommen wurden. Beispiele hievon finden sich genug in dem Coder vom Theodosius, und vom Justinian, und in den Kapitularien der fränkischen Könige. Das Recht des Staats, solche Gesetze zu geben, wird in dem äußeren öffentlichen Kirchenrechte bewiesen. Daher machen auch die landesfürstlichen Gesetze in Kirchensachen eine Quelle des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts aus.

Zu diesen Quellen gehören auch noch die öffentlichen Verträge der Staaten, sofern sie über kirchliche Angelegenheiten Bestimmungen enthalten. Dergleichen sind für Deutschland: 1) der Kallixtinische Vertrag vom J. 1123 zwischen Kallixt II. und Heinrich V. über die Wahl, und Investituren der Bischöfe, 2) die Konkordaten, diese bestehen aus den sogenannten Fürstentkonkordaten, das ist, den durch die Bullen Eugen IV. angenommenen Dekreten des Basler Conciliums, und dem Aschaffenburgischen, oder vielmehr Wienerkonkordate von 1448 zwischen Nikolaus V. und Friedrich III., sie haben hauptsächlich die Beschränkung der päpstlichen Reservationen, und der Annaten zum Gegenstande, 3) der Passauische Vertrag von 1552, 4) der Religionsfriede von 1555, und 5) der Westphälische Friede von 1648, soweit hierdurch die Religionsangelegenheiten zwischen den katholischen, und protestantischen Ständen ausgeglichen wurden\*). Allein diese Verträge, die vorhin für

Öffentliche Verträge.

\*) S. Concordata nation. German. integr. Item Gärtner corpus juris eccles. Cathol. novioris, quod per German. obtinet.



die Stände des deutschen Reichs als Reichsgesetze galten, haben gegenwärtig, nachdem die deutsche Reichsverfassung aufgehört hat, für die souveränen gewordenen Stände keine Verbindlichkeit mehr.

## §. 40.

Gewohnheit, und  
Herkommen.

Die Gewohnheit, *consuetudo*, als Quelle des ungeschriebenen menschlichen Kirchenrechts ist ein durch die Ausübung, und den Gebrauch mit stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers eingeführtes Recht\*). Damit die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers angenommen werden könne, ist nothwendig, daß der Gebrauch 1) dem göttlichen Gesetze nicht entgegen sey, 2) öffentlich, und ohne Widerspruch des Gesetzgebers, 3) durch längere Zeit, 4) in wiederholten Handlungen, und 5) als eine gesetzliche Ordnung beobachtet werde, wo sie alsdenn die Kraft eines Gesetzes erhält, folglich auch älteren Gesetzen, denen sie entgegen ist, derogirt\*\*). Da sich die Gültigkeit derselben auf solche Art auf Thatsachen

\*) Hieher gehört auch gewissermassen der Gerichtsgebrauch, *stylus curiae*, und die Aehnlichkeit mehrerer in Partikularfällen ergangenen Entscheidungen, *praedicia*. Letztere begründen jedoch kein eigentliches allgemeines Recht, außer soweit sie zum Beweise einer gesetzlichen Gewohnheit dienen können.

\*\*\*) Von der Gewohnheit wird das Herkommen, *observantia*, unterschieden, worunter man ein durch die stillschweigende Einwilligung der interessirten Theile eingeführtes Recht versteht. Wie die Gewohnheit vermittelst des durch die zugelassene Ausübung erklärten Willens des Gesetzgebers Gesetzeskraft erhält, so erhält die Observanz vermittelst des durch die zugelassene Ausübung erklärten Willens der interessirten Theile die Kraft eines Vertrags.

gründet, aus denen der Schluß auf die Einwilligung des Gesetzgebers gezogen werden kann, so muß sie jederzeit von jenem, der sich darauf beruft, hinlänglich erwiesen werden.

## §. 41.

Ob schon die Gewohnheit, und das Herkommen auch bey Bestimmung kirchlicher Rechte vom wichtigen Gebrauch ist, so sind doch hierbey gewisse Vorsichten nöthig. Insbesondere sind 1) Mißbräuche, *abusus*, *corruptelae*, nicht damit zu vermengen. Gebräuche werden nämlich Mißbräuche, wenn sie zum Nachtheile der Religion, der Tugend, und der guten Ordnung gereichen. Das Stillschweigen der Kirche kann nicht immer als eine Guttheilung angesehen werden\*). 2) Kann der Schluß von der Ausübung auf die stillschweigende Einwilligung der interessirten Theile in dem Falle nicht gelten, wenn der interessirte Theil durch einen wesentlichen Irrthum getäuscht wird. Dieß ist der Fall bey jenen kirchlichen Observanzen, welche den durch die falschen Dekretalen eingeführten Irrthümern ihren Ursprung zu verdanken haben\*\*). 3) Gibt es

Vorsichten  
in Rücksicht  
derselben.

\*) *Ecclesia Dei inter multam paleam, multaque Zizania constituta multa tolerat. Quae tamen sunt contra fidem, vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit.* S. Augustin. lib. 2. epist. 55. ad Januar.

\*\*\*) *Veritati nemo praescribere potest, non spatium temporum, non patrocinia personarum, non privilegium regnorum. — Jura veritatis sunt ampliora omni antiquitate, quippe quae nulla plurimorum saeculorum valeant praescriptione laedi, nec innumera testium multitudine obrui, atque labefactari.* Tertullian, lib. de virg. voland. et de praescript.

Rechte, denen man nicht nach Belieben entsagen kann, weil sie nicht zu Gunsten des Besitzers, sondern zum Wohl der Kirche eingeführt sind, solche Rechte können also durch die widrige Obervanz allein nie ganz aufgehoben werden. So können die Bischöfe ungeachtet der durch die Obervanz eingeführten päpstlichen Reservationen von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch machen, sobald das Wohl der Kirche, als der Zweck dieser Rechte, es erfordert.

#### Viertes Hauptstück.

### Von den Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts.

#### §. 42.

Die Perioden des alten, neuen, und neuesten Kirchenrechts.

Die Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts werden nach den drey Perioden des alten, neuen, und neuesten Kirchenrechts abgetheilt. Das alte Kirchenrecht begreift in sich die Kirchengesetze von der Entstehung der Kirche bis zur Sammlung des Isidors, oder auch bis zum Decrete des Gratian: das neue jene von dieser Sammlung an bis zur Vollendung der noch demnach unter dem Nahmen des Corporis juris canonici bestehenden Sammlung; das neueste alles, was seither bis auf unsere Zeiten von Concilien, und Päbsten angeordnet wurde. Die erste Periode zeichnet sich durch die Simplizität, Nützbarkeit, und heilsame Strenge der Kirchenkanonen aus. In der zweyten wurde ein neues falsches System der Hierarchie in Gang gebracht,

eine weltliche Macht der Kirche eingeführt, das Verfahren der weltlichen Gerichtshöfe auf die Kirchengeschäfte angewandt, und hierdurch die Zahl der Kirchengesetze außerordentlich vermehrt, dabey aber die alte Kirchenzucht beynah ganz vernachlässiget. In der dritten suchte man die Gebrechen, und Mißbräuche der zweyten Periode zu verbessern, ohne daß jedoch solche ganz gehoben werden konnten.

#### §. 43.

Zu den Sammlungen des alten Kirchenrechts gehören die sogenannten *Canones Apostolorum*, und die *Constitutiones apostolicae*. Beyde aber sind allgemein als unecht anerkannt. Jedoch scheinen die ersteren dem Inhalt nach sehr alt, und ungefähr im vierten Jahrhundert aus verschiedenen besonders orientalischen Concilien zusammengesetzt zu seyn. Die griechische Kirche zählt deren 85, welche in dem Concilium von Trullum gutgeheissen wurden. Die lateinische Kirche hat in dem römischen Concilium von 496. unter Gelasius I. den *librum canonum apostolorum* als apokryph erklärt, in der Folge aber gleichwohl die ersteren 50 angenommen. Die *Constitutiones apostolicae* sind entweder eines noch späteren Ursprunges, oder wenigstens verfälscht worden, und in der lateinischen Kirche von gar keinem Gewichte, indem sie manche falsche, widersprechende, und zum Theile ketzerische Behauptungen enthalten \*).

Canones  
Apostolorum, und  
Constitutiones  
apostolicae.

\*) C. Vanespen Dissert. in Canon. vulg. Apost. Natalis Alexandr. hist. eccles. Dissert. 18. et 19. in sec. prim.

Der Codex  
Canonum  
der griechi-  
schen Kirche.

In der griechischen Kirche ist unter Theodos dem Großen um das Jahr 385. eine Sammlung von 165 Kanonen von den zwey ersten ökonomischen, und fünf Partikularconcilien erschienen, welche der *Codex Canonum ecclesiae orientalis*, von andern auch *Codex canonum ecclesiae universae* genannt, von dem Concilium von Chalcedo gewissermaßen gutgeheissen, und in der Folge mit den Kanonen dieses, und anderer späterer Concilien, insbesondere des Trullanischen, und mit Auszügen aus Kirchenvätern vermehrt wurde \*).

Der lateini-  
schen Kirche.

Auch die lateinische Kirche hatte eine Uebersetzung dieses griechischen Codex. Weil aber diese selbst unvollständig, und fehlerhaft war, besorgte Dionysius mit dem Beynahmen Exiguus zu Anfang des sechsten Jahrhunderts eine neue Sammlung, in die er die 50 Canones Apostolorum, die 165 des griechischen Codex, dann jene des Conciliums von Chalcedo, und einiger afrikanischen Concilien aufnahm, auch die Dekretalbriefe der römischen Päbste von Sirizius bis auf den Anastasius beysetzte. Diese Sammlung des Dionysius ward dann der Codex Canonum für die lateinische Kirche, und kam auch in der gallikanischen, und deutschen Kirche in ein allgemeines Ansehen, nachdem ihn Pabst Hadrian I., mit einigen päbstlichen Dekretalbriefen vermehrt,

\*) S. Vanespen Dissert. de Cod. can. eccl. orient. auctor.

dem Kaiser Karl dem Großen zum Geschenke gemacht hatte \*).

Das Kirchenrecht erhielt eine ganz neue Gestalt durch die berühmte Sammlung des Isidors mit dem Beynahmen Merfator, welche unter diesem Nahmen von einem unbekanntem Auctor zu Ende des achten Jahrhunderts erschien. Sie enthält die orientalischen Kanonen von der älteren Uebersetzung, Kanonen von mehreren fränkischen, und spanischen Concilien, und vorzüglich eine große Menge erdichteter Dekretalbriefe größtentheils von den Päbsten der vier ersten Jahrhunderte bis auf den Sirizius, ja auch die darin vorkommenden echten Dekretalbriefe von späteren Päbsten sind verfälscht, und verstümmelt. Die Absicht des Betrügers ging offenbar dahin, die Macht der Bischöfe und der Provinzialconcilien zu beschränken, und jene des römischen Pabstes über die Maßen zu erweitern \*\*).

\*) S. Vanespen Diss. de Cod. Dionyl. Exig. Uebrigens hatten auch die afrikanische, und die spanische Kirche ihre eigenen Sammlungen.

\*\*) So wird in diesen falschen Dekretalen behauptet, daß kein Provinzialconcilium ohne Erlaubnis des Pabstes gehalten werden dürfe, daß es dem Pabste allein zustehe, die Bischöfe zu richten, desgleichen die Uebersetzung eines Bischofs von seinem Sitze auf einen andern zu erlauben, und vorzüglich daß die Appellationen nach Rom in allen Fällen Statt finden sollen, u. s. w. Die Nachtheile dieser Neuerungen für die Kirchengucht beschreibt Fleury Diss. 4. sur l'hist. eccl.

Falschheit  
der Dekreta-  
len bis auf  
Sirizius.

Die Beweise der Falschheit der angeführten päpstlichen Dekretalbriefe bis auf den Sirizius liegen so offenbar am Tage, daß in unsern Zeiten gar kein Zweifel mehr darüber obwaltet. Dionysius, der 200 Jahre früher in Rom selbst lebte, versichert, daß er in seine Sammlung alle Konstitutionen der Päpste, die er habe finden können, mit vieler Sorgfalt zusammengetragen habe, und er fängt vom Sirizius an. Weder der Styl jener angeblichen Dekretalen stimmt mit der Simplizität der ersten Jahrhunderte, noch der Inhalt mit den Umständen, den Bedürfnissen, und der Disziplin jenes Zeitalters zusammen. Es werden daher mehrere falsche chronologische Daten angeführt. Und was die Hauptsache ist, so hat man ganze Stellen, die Isidor den alten Päpsten zueignet, in den Werken späterer Schriftsteller gefunden \*).

Kapitularen  
der Fränki-  
schen Könige.

Seit den Zeiten Isidors haben sich die Sammlungen des Kirchenrechts sehr vermehrt. Für Deutschland ist besonders wichtig die Sammlung der Kapitularen der Fränkischen Könige. So wurden die sowohl über kirchliche, als bürgerliche Gegenstände bey den öffentlichen aus den Bischöfen, und weltlichen Reichsständen zusammengesetzten Versammlungen erlassenen Gesetze genannt. Diese Kapitularen hat Ansegisus Abt zuerst um das Jahr 827 in 4 Büchern ge-

\*) S. Natal. Alexand. Dissert. 21. in sec. prim. Constant. Praefat. ad Epist. Roman. Pontif. Van Espen Diss. de Collect. Isidor. vulgo mercat.

sammelt, und Benedikt Levit von Mainz um das Jahr 845 mit drey andern Büchern vermehrt. Merkwürdig sind auch die Sammlungen von Regino Abt zu Prum um das Jahr 906, von Burchard Bischof zu Worms um das Jahr 1020, und von Ivo von Chartres um das Jahr 1100 \*).

Die berühmteste Sammlung ist jene, welche Gratian ein Mönch von Bologna im Jahre 1151 zum Gebrauch für die Vorlesungen bey den dortigen hohen Schulen unter dem Titel Concordia discordantium canonum ans Licht gebracht hat, insgemein bekannt unter dem Nahmen *Decretum Gratiani*. Sie besteht aus drey Theilen, wovon der erste 101 Abschnitte, Distinctiones, der zweyte 136 streitige Fälle, Caussas, wovon jede in mehrere quaestiones abgetheilt ist, und der dritte fünf Distinctiones unter dem Titel de consecratione enthält. Der vielen Fehler wegen, die sich in dem Werke fanden, besorgte man in Rom eine verbesserte Ausgabe, die auf Befehl Gregor XIII. im Jahr 1582 herauskam. Allein ungeachtet dieser Verbesserungen sind doch die aus der Sammlung Isidors entnommenen falschen Dekretalen, die einen großen Theil ausmachen, nebst mehreren unechten Stellen der Kirchenväter stehen geblieben \*\*).

Dekret des  
Gratian.

\*) Die Kapitularen hat Stephanus Baluzius herausgegeben, und mit einer gelehrten Präfation, und Notizen begleitet.

\*\*\*) S. Van Espen brevis Commentar. ad decr. Gratian. in Diss. proemial.

Die Decretalen.

Seit dieser Zeit haben sich die Konstitutionen der Päbste vermög einer nothwendigen Folge des damaligen Zustands der Kirche außerordentlich vermehrt. Von diesen hat Gregor IX. eine authentische Sammlung unter dem Nahmen der *Decretalen* durch Raimund von Pennafort veranstaltet, welche er im Jahre 1234 zum Gebrauche für die Schulen, und Gerichtsstellen an die Akademie zu Bologna schickte. Sie ist in fünf Bücher, jedes Buch ist in mehrere Titeln, und jeder Titel in Kapiteln, Capitula, abgetheilt, und enthält vorzüglich die Dekrete des vierten Lateranensischen Conciliums unter Innozenz III. vom Jahre 1215 nebst vielen über einzelne Rechtsstreitigkeiten ergangenen päpstlichen Entscheidungen. Hierauf folgte im Jahre 1298 ein *liber sextus Decretalium* von Bonifaz VIII. worin die Konstitutionen der Päbste von Gregor IX. an, besonders jene von Innozenz IV. und Gregor X. in den beyden Concilien von Lyon, enthalten sind. Ferner im Jahre 1317 auf Befehl Johann XXII. eine Sammlung der Dekrete Klemens V. in dem Concilium von Vienne, unter dem Nahmen *Clementinae*. Beyde wurden nach der damaligen Sitte der Akademie zu Bologna zugestellet. Endlich folgten die sogenannten *Extravagantes Joannis XXII.*, und die *Extravagantes communes*, die diesen Nahmen führen, weil sie solche Dekrete, die noch in keiner andern Sammlung waren, und zwar die ersteren von Johann XXII. die letzteren von Urban IV. bis Sixt IV. enthalten.

Das *Decretum Gratiani*, die *Decretales Gregorii IX.*, der *liber sextus Decretalium*, die *Clementinae*, die *Extravagantes Joannis XXII.* und *Communes* machen das *Corpus juris canonici* aus, welches auf Befehl Gregor XIII. verbessert herauskam, und heut zu Tage gebraucht wird. Was das gesetzliche Ansehen desselben betrifft, ist zu bemerken: 1) Dieses *Corpus jur. can.* ist niemals durch ein ausdrückliches Gesetz, selbst von den Päbsten nicht, zur allgemeinen gesetzlichen Beobachtung vorgeschrieben worden, welches auch ohne Genehmigung der Landesfürsten, und der Bischöfe nie hätte geschehen können. 2) Es wurde aber nach und nach durch den Gebrauch als ein Hilfsrecht, *jus subsidiarium*, gleich dem römischen Rechte, und selbst vorzugsweise vor diesem, überall eingeführt, wozu die Schüler der ehemals so berühmten Akademie zu Bologna, die aus allen Ländern dahin zu kommen pflegten, und das Erlernte bey der Rückkehr in ihr Vaterland in Ausübung brachten, Anlaß gaben. 3) Es ist von keinem Gewichte für das öffentliche Kirchenrecht, sofern es mit der in der heil. Schrift, und Tradition gegründeten echten Kirchenverfassung, oder mit dem allgemeinen Staatsrechte im Widerspruche steht. 4) Auch in dem Privatrechte muß es den bürgerlichen Gesetzen, Kirchengesetzen, und rechtmäßigen Gewohnheiten jedes Landes nachstehen, und hat nur in deren Ermanglung einen subsidiarischen Gebrauch \*).

Ansehen des *Corporis juris canonici.*

\*) Der *liber septimus decretalium Petri Matthaei*, und die *Institutiones jur. can. Pauli Lancelotti*,

Das neueste  
Kirchenrecht.

Zu den Sammlungen des neuesten allgemeinen Kirchenrechts gehören vorzüglich die Akten der Concilien von Konstanz, Basel, und Trient, und das römische Bullarium. Die Concilien von Konstanz, und Basel sind für das öffentliche Kirchenrecht in Ansehung der in denselben entschiedenen höheren Gewalt der allgemeinen Concilien über die päpstliche Gewalt von großer Wichtigkeit, und durch ihre Tendenz für die Reformation der Kirche in ihrem Haupte, und ihren Gliedern merkwürdig geworden, obschon ihre Disziplinardekrete einen geringen Erfolg hatten. Das Concilium von Trient, welches 1545 anfieng, und 1563 geendiget ward, machte in seinen Dekreten de reformatione sehr heilsame Verbesserungen in der Kirchendisziplin, die einen ansehnlichen Theil des neuesten Privatkirchenrechts ausmachen. Das Bullarium ist als eine Privatsammlung der päpstlichen Konstitutionen bis auf die neuesten Zeiten zu betrachten. Für Deutschland sind noch besonders hieher zu nehmen die Konkordaten, dann der Religions- und der Westphälische Friede. S. S. 39.

die noch dem Corpori juris beygefügt worden sind, haben als Privatsammlungen gar keine gesetzliche Auctorität.

## Von dem Oesterreichischen Kirchenrechte insbesondere.

S. 53.

Unter dem Oesterreichischen Kirchenrechte verstehen wir jenes, das in Oesterreich den Grundsätzen nach angenommen, und den Vorschriften nach in Ausübung ist. Unter Oesterreich aber begreifen wir hier nur diejenigen Oesterreichischen Erbstaaten, welche im Wesentlichen eine gleiche Verfassung haben, und unter gleichen Gesezen stehen, mit Ausnahme der Hungarischen Provinzen. Das Oesterreichische Kirchenrecht gründet sich theils auf eigene Geseze, und Gewohnheiten, theils auf die allgemeinen Grundsätze und Anordnungen des Kirchenrechts, soweit sie in Oesterreich angenommen, und in Uebung sind. Es ist daher aus dem eigenen, und aus dem in Oesterreich angenommenen allgemeinen Kirchenrechte zusammengesetzt.

Was unter dem Oesterr. Kirchenrechte verstanden werde.

S. 54.

Wenn die Frage ist, wiewfern das allgemeine Kirchenrecht in Oesterreich geltend sey, muß man zwischen dem göttlichen, und menschlichen Kirchenrechte unterscheiden. In Rücksicht des göttlichen Kirchenrechts kann keine Verschiedenheit in der Kirche Statt finden. Daß also alles das, was sich auf das Naturrecht, die heil. Schrift, und die göttliche Tradition gründet, (S. 26—28.) auch für Oesterreich Kraft, und Verbindlichkeit habe, unterliegt gar keiner

Wiewfern das allgemeine Kirchenrecht in Oesterreich geltend sey.

Frage. Ja, Oesterreich hat es sich vielmehr, besonders seit der Regierung der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia, zum Gesetze gemacht, das Kirchenrecht auf die echten Grundsätze des Naturrechts, der heil. Schrift, und der Tradition zurückzuführen, und diese Grundsätze in Schutz zu nehmen, und geltend zu machen.

## §. 55.

Das menschliche.

Was hingegen das menschliche allgemeine Kirchenrecht betrifft, so gibt es für Oesterreich viele Ausnahmen davon. Und zwar 1) gelten in Hinsicht auf das öffentliche Recht jene im kanonischen Gesetzbuche zerstreuten Grundsätze, und die daraus abgeleiteten Folgerungen nicht, welche mit den echten auf das Naturrecht, die Schrift, und die Tradition gebauten Grundsätzen im Widerspruche stehen, und der Unwissenheit des mittleren Zeitalters ihren Ursprung verdanken, wie z. B. von der absoluten monarchischen Gewalt des römischen Papstes, von der temporellen Macht desselben über die Landesfürsten, von der kirchlichen Immunität als einer göttlichen Anstalt. 2) Haben wir über viele Gegenstände des Kirchenrechts, z. B. die Benefizien, Kirchengüter, geistliche Orden, Ehefachen betreffend, eigene Landesgesetze, die dem allgemeinen Kirchenrechte derogiren. 3) Gibt es auch in Ermanglung ausdrücklicher Landesgesetze über manche Gegenstände besondere Gewohnheiten, die von demselben abweichen. Das allgemeine menschliche Kirchenrecht gilt demnach in Oesterreich nur als ein subsidiarisches Recht, oder in der Regel, soweit die angeführten Ausnahmen nicht eintreten. (§. 51.).

## §. 56.

Zu den Quellen des österreichischen Kirchenrechts, woraus nämlich erkannt werden kann, was für eigene Gesetze, und Gewohnheiten in Kirchensachen bestehen, und was vom allgemeinen Kirchenrechte angenommen sey, rechnen wir 1) die k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis, 2) die wirklich bestehende Praxis, 3) einiger Massen auch die auf den erbländischen Universitäten und Lyzeen vorgeschriebenen Vorlesebücher über das Kirchenrecht, 4) ehemals konnten auch zum Theile die Privilegien des Erzhauses Oesterreich, und 5) einige besondere öffentliche Verträge zu den Quellen des österreichischen Kirchenrechts gezählet werden.

Quellen des österr. Kirchenrechts.

## §. 57.

Die Hauptquelle des österreichischen Kirchenrechts machen ohne Zweifel die k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis aus. Unter den publico-ecclesiasticis versteht man jene kirchlichen Gegenstände, die auf das öffentliche Wohl irgend eine Beziehung haben. Diese Verordnungen sind nicht nur der wichtigste Theil des gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Privatkirchenrechts, sondern sie geben auch am richtigsten zu erkennen, was für Grundsätze des öffentlichen Kirchenrechts in der Ausübung angenommen seyen, und so zu sagen das Bürgerrecht haben. Die Rechte des Staats in Beziehung auf die Kirche werden insbesondere in jenem Antwortschreiben des k. k. Staatskanzlers Fürsten von Kauniz an den päpstlichen Nuncius in Wien ausdrücklich erwähnt, und vertheidiget, welches durch die Verord-

Die k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis.

nung vom 19. Dec. 1781 allgemein kund gemacht worden ist.

## §. 58.

Kundmachung derselben, u. Protokollirung.

Damit die k. k. Verordnungen in publ. eccles. immer im Andenken erhalten werden, besteht die Vorschrift, daß sowohl bey jedem Konsistorium, als auch in jedem Stifte, und Kloster, und von jedem Pfarrer ein eigenes Protokoll darüber geführt, mit einem Register versehen, und zur freyen Einsicht für die Geistlichen des Stifts, oder Klosters, und für die Curaten, und Kapläne der Pfarr aufbehalten werden solle. 11. März 1780, und 15. Jun. 1782. Diese Verordnungen sollen auch den Lehrern der Pastoraltheologie mitgetheilt werden, damit sie ihre Schüler damit bekannt machen können. 16. Aug. 1785. Die an die Geistlichkeit ergehenden Verordnungen werden unmittelbar den Konsistorien von der Landesstelle zugestellt; diesen liegt ob, dieselben wörtlich ohne die mindeste Aenderung, und ohne Verschub zu protokolliren, und dem Klerus kund zu machen. Sie werden zugleich den Kreisämtern, aber nur zu dem Ende mitgetheilt, damit sie in den Stand gesetzt seyen, auf geschehene Anfragen Auskünfte zu geben, und die Konsistorien zu kontrolliren. 17. März 1791. §. 3. n. 5. Durch ein neueres Hofdekret vom 16. Jänner 1795 wurde den Hof- und Landesstellen anbefohlen, dafür zu sorgen, daß kein Konsistorium von den bestehenden landesfürstlichen Anordnungen, ohne vorher die landesfürstliche Bewilligung der Ordnung nach ange sucht, und erhalten zu haben, im mindesten eigenmächtig abweiche.

## §. 59.

Die Gesesammlungen, in welchen die Verordnungen in publico-ecclesiasticis zu finden sind, sind theils allgemeine, welche die k. k. Verordnungen nicht bloß in geistlichen Sachen, sondern auch in andern Materien enthalten, theils besondere, die bloß die geistlichen Verordnungen zum Gegenstande haben. Von den ersteren nennen wir als die vorzüglichsten, 1) den Codex Austriacus mit den Supplementen, 2) die auf allerhöchsten Befehl, und unter der Aufsicht der Hofstellen gesammelten politischen Gesetze, und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen, und gallizischen Erbländer von Sr. Maj. Leopold II. in 4 Bänden, und von Sr. Maj. Franz II., wovon bisher 18 Bände erschienen sind, 3) das Handbuch der k. k. Verordnungen, und Gesetze, welches bey Hrn. Möslle in Wien herauskommt, und vier Abtheilungen nach den verschiedenen Regierungen seit Maria Theresia enthält. Von den letzteren 1) von Nieggers Corpus juris eccles. Bohem. et Aufir., 2) die von Trattnerische Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze, und Verordnungen in publ. eccles. von 1767 angefangen. 3) von Kröbny Auszug der Gesetze in geistlichen Sachen bis 1782. 4) N. Julius Cäsar Nationalkirchenrecht Oesterreichs, 5) und vorzüglich Schwertlings praktische Anwendung der für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen k. k. Verordnungen vom Antritte der Regierung Marien Theresien bis 1802.

Die österr. Gesesammlungen.



Die bestehen-  
de Praxis.

Zu den Quellen des österreichischen Kirchenrechts gehört auch noch die in Oesterreich wirklich bestehende Praxis. Was nämlich allgemein, und öffentlich seit längerer Zeit beobachtet wird, und weder der Kirchenlehre, noch der guten Kirchenzucht entgegen ist, ist als eine rechtmäßige Gewohnheit, oder Observanz anzusehen (§. 40. 41.). Jedoch kann bey den Gegenständen, die zur Gesetzgebung des Staats gehören, nach unserm bürgerlichen Gesetzbuche 1. Th. 1. Hauptst. §. 9—14. keine Gewohnheit gegen die Gesetze bestehen, und Kraft haben; ja auch in den Fällen, worüber in den Gesetzen nichts entschieden ist, ist keine Gewohnheit zulässig, und kann auf solche nur dann gesehen werden, wenn ein Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber dabey sich auf den Landesgebrauch, und die Beobachtung bezieht.

Die vorgeschriebenen  
Vorlesebücher.

Die durch ausdrückliche Gesetze vorgeschriebenen Vorlesebücher über das Kirchenrecht machen den Beweis, daß der Staat die darin vorgetragenen Grundsätze als die seinigen erkenne, und allgemein anerkannt wissen wolle. Schon durch eine Verordnung vom 11. Nov. 1769 wurden eigene gedruckte Theses ex jure ecclesiastico zum Gebrauche für die öffentlichen Prüfungen vorgeschrieben. Dann erschien im Jahre 1776 die Synoplis juris eccles. publ. et priv. quod per terras hereditarias Imperatricis M. Theresiae obtinet, und es wurde befohlen, daß bey öffentlichen Vertheidigungen aus dem

Kirchenrechte kein anderer Lehrsatz, als der in dieser Synopli enthalten ist, ausgesetzt, kein Gegensatz davon in öffentlichen Schulen, oder in den Klöstern gelehret, und kein anderes Lehrbuch, als die Institutiones Pauli Rieggeri vorgelesen werden sollen. 5. Oct. 1776. Endlich wurde mittelst einer Verordnung vom 24. Sept. 1784 das Jus eccles. univ. von Joseph Pehem überall als Vorlesebuch eingeführt.

Die Privilegien, die das Erzhaus von den deutschen Kaisern erhalten hat, konnten ehemals vorzüglich in zweyen Rücksichten auf das Kirchenrecht angewandt werden; einmahl in Ansehung des Vogtheyrechts, welches den österreichischen Regenten über einige deutsche Bisthümer und Abteyen auch außer ihrem Gebiete eingeräumt worden ist, (man sehe in Cod. Austr. p. 2. pag. 98 und 100., und Beck. specim. prim. jur. publ. Austr. cap. 2. §. 12.), und dann in Ansehung des besondern Rechts, daß kein österreichischer Unterthan außer Lands vor Gericht gerufen werden könne (privilegium de non evocando), welches man auch in Beziehung auf die geistlichen Gerichtsstellen, wie in Cod. Austr. p. 2. pag. 101. aus einer Verordnung K. Leopold I. zu ersehen ist, geltend machte. Allein das Vogtheyrecht auf fremde Bisthümer und Abteyen hat gegenwärtig nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung keinen Gebrauch mehr. Was aber das Vogtheyrecht über die eigenen Kirchen, und das Recht, daß kein Unterthan außer Lands vor ein geistliches Gericht gerufen werden dürfe, belanget, so bedarf es hierzu, wie

Die Privilegien des  
Erzhauses  
Oesterreich.

man heut zu Tage überzeugt ist, keiner Privilegien, da beyde Rechte des Regenten ohnehin in dem allgemeinen Staatsrechte gegründet sind. Ueberhaupt kann von Reichsprivilegien keine Rede mehr seyn, nachdem Oesterreich ein Theil des ehemaligen deutschen Reichs zu seyn aufgehört, und die eigene erbliche Kaiserwürde angenommen hat.

## §. 63.

Die beson-  
deren Ver-  
träge.

Die öffentlichen Verträge, die auf das österreichische Kirchenrecht Bezug haben, sind jene, welche mit den auswärtigen Ordinariaten über die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit im Lande, und die hierbey sich ergebenden Anstände errichtet wurden. Und zwar 1) der Vertrag von Kaiser Rudolph II. mit Urban Bischof zu Passau vom 6. Nov. 1592, und mit dem Domkapitel daselbst vom 2. Nov. 1600, worin von der Wahl, und Einsetzung der Prälaten in Oesterreich, von der Untersuchung, Reformation, und Absetzung derselben, von der Sperr, und Inventur nach deren Absierben, von der Besetzung der landesfürstlichen Pfarren, von der Untersuchung, und Correction der Pfarrer, endlich von der Sperr, Inventur, und Abhandlung der verstorbenen Weltgeistlichen gehandelt wird. 2) Der erzbischöflich salzburgische Rezess in Ansehung der bischöflichen Jurisdiction in den Herzogthümern Steyermark, und Kärnthen zwischen Kaiser Leopold I. und Maximilian Gandolph Erzbischof zu Salzburg vom 12. Nov. 1671, dann zwischen Kaiser Karl VI., und dem Erzbischof Leopold Anton Eleutherius zu Salzburg vom 13. April 1729, nebst einem Schrei-

ben des Kaisers an den Erzbischof vom 12. Sept. 1731. Indessen haben diese Verträge gegenwärtig, nachdem die Provinzen von der Jurisdiction der auswärtigen Ordinate getrennt worden sind, keinen andern Gebrauch mehr, als daß man etwa den Ursprung einiger noch bestehender Gewohnheiten daraus erklären kann\*).

## §. 64.

Was die öffentlichen Verträge des deutschen Reichs (S. 39.), und deren Anwendbarkeit für das österreichische Kirchenrecht betrifft, so haben die deutschen Concordate in den österreichischen Staaten keinen Gebrauch. Denn die allgemein bekannte Erfahrung zeigt, daß in Oesterreich weder die päpstlichen Reservationen der Benefizien nach der Constitution ad regimen, noch die alternativa mensium, noch die Annaten, wenn man die von den Bischöfen zu entrichtenden römischen Tagen ausnimmt, in Übung seyen\*\*). Auch im westphälischen Frieden ist Oesterreich von dem dekretoischen Reiche 1624. in Betreff des protestantischen Religionsexercitiums ausgenommen, und Art. V. §. 38—41. eine eigene Behandlung für die österreichischen Staaten getroffen

Wiefern die öffentl. Verträge des deutschen Reichs für das Kirchenrecht in Oesterreich gelten.

\*) Man findet diese Verträge in Codice Austr., dann in Riegers. Corp. Jur. eccl. Bohem. et Austr. Auch bestand ein Rezess der österreichischen Prälaten mit dem Ordinate Passau vom 5. Oct. 1675, der aber nie im Drucke erschienen ist.

\*\*\*) Vermög einer k. k. Verordnung vom 7. Oct. 1782 sollen die mensles papales, wo deren einige irgendwo beobachtet würden, für die Zukunft gänzlich auf Oester. Kirchenr. I. Bd.

worden. Ueberdies hat die Anwendbarkeit der öffentlichen Verträge des deutschen Reichs für das österreichische Kirchenrecht nun auch durch die Auflösung des deutschen Reichs ganz aufgehört.

## §. 65.

Nothwendigkeit des Studiums des Oesterr. Kirchenrechts.

Wie nothwendig das Studium des Oesterreichischen Kirchenrechts dem Seelsorger sowohl, als dem weltlichen Geschäftsmann in den Oesterreichischen Staaten sey, liegt am Tage. Beyde müssen die vaterländischen Grundsätze von der Verfassung der Kirche, und von ihrem Verhältnisse zum Staate, dann die speziellen Verordnungen in publ. ecclef. wohl inne haben, um in so manchen Fällen ihr Amt zweckmäßig, ordentlich, und mit Nutzen zu führen. Der Staat hat auch dieses Studium in seinen besondern Schutz genommen. Kein Geistlicher darf zu den höheren Weihen zugelassen werden, der nicht bey der Prüfung aus dem Kirchenrechte die erste Klasse erhalten hat. Das Kirchenrecht macht einen Hauptgegenstand der für die geistlichen Pfründen vorgeschriebenen Konkursprüfungen aus. Das Zeugniß aus dem Kirchenrechte ist auch für alle jene Civilämter nothwendig, bey welchen überhaupt die juridischen Studienzeugnisse gefodert werden.

gehoben seyn, und jene Aqnonikate, die etwa der römische Hof in mensibus papalibus vergeben hat, ad nominationem regiam gehören; auch soll die Resignation in favorem tertii eines von Rom aus ernannten Capitularen nicht weiter nach Rom gezogen werden.

## §. 66.

Wir theilen das Oesterreichische Kirchenrecht in das öffentliche, und Privatrecht, das öffentliche aber in das innere, und äussere ab (§. 22.). Das innere, welches den ersten Theil des öffentlichen Kirchenrechts ausmacht, beschäftigt sich mit der Verfassung der Kirche an, und für sich selbst, sohin mit der Einsetzung, der Natur, und dem Subjekte der Kirchengewalt. Die Kirchengewalt muß nun zuerst überhaupt, dann im einzelnen, und zwar in Beziehung auf die ganze Kirche, und in Beziehung auf einzelne Kirchen betrachtet werden. Das innere öffentliche Kirchenrecht zerfällt daher in drey Abtheilungen: I. von der Kirchengewalt überhaupt, und zwar 1) von der Einsetzung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben, 2) von dem Subjekte der Kirchengewalt überhaupt, 3) von dem Subjekte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der kirchlichen Hierarchie. II. von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche, 1) von den Concilien, und der zerstreuten Kirche, 2) von dem Primate, III. von der Kirchengewalt in Beziehung auf die einzelnen Kirchen, 1) von den Patriarchen, Primaten, und Metropolitnen, 2) von den Bischöfen, 3) von den Kapiteln der Kathedralkirchen, 4) von den Prälaten, die nicht Bischöfe sind, 5) von den Pfarrern.

Eintheilung der Materien

## Das öffentliche Kirchenrecht.

Erster Theil: Das innere öffentliche Kirchenrecht.

Erste Abtheilung: Von der Kirchengewalt überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Einsegnung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben.

§. 67.

Bedürfnis einer sichtbaren Kirchengewalt.

Christus ist noch immerfort, auch nachdem er die Erde verlassen hat, das unsichtbare Haupt seiner Kirche. 1. Kor. XV. 24. 25. Ephes. IV. 3. V. 23. Er herrscht über sie durch seine Lehren, und Gebothe, indem Niemand, wie der Apostel sagt, einen andern Grund legen kann, als der schon gelegt ist, das ist, Christus Jesus, 1. Kor. III. 11., und durch seinen besondern Schutz, den er den Aposteln, und durch sie der ganzen Kirche verheissen hat, Matth. XXVIII. 20. Da es aber sein Wille war, seine Kirche

nicht durch seine immerwährende unmittelbare Dazwischenkunft, und wunderthätige Einwirkung, sondern auf menschliche Art und Weise zu erhalten, und fortzupflanzen, so mußte er nothwendig hierzu eine Anstalt treffen, sohin eine menschliche sichtbare Gewalt in der Kirche einsetzen, welcher es zustünde, das, was zur Beförderung des Kirchenzweckes nach den jedesmahligen Umständen, und Bedürfnissen nöthig ist, der Lehre und Anordnung Christi gemäß zu bestimmen, und zu besorgen. Dieß war, wenn eine Vereinigung zwischen den Gläubigen erhalten, und die christliche Kirche als eine Kirche fort dauern sollte, um so nothwendiger, da dieselbe nach der Absicht Christi in der ganzen Welt unter so vielerley Nationen von verschiedenen Himmelsstrichen, Sitten, und Gewohnheiten verbreitet werden mußte.

§. 68.

Eine solche Gewalt hat nun Christus seiner Kirche zuerst in der Person des Petrus verheissen, als er ihm sagte: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Macht der Hölle wird sie nicht überwältigen; dir werde ich die Schlüssel des Himmels geben, was du immer auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst seyn. Matth. XVI. 18. 19. \*) Und

Christus hat eine solche Gewalt eingesetzt, in der Person des Petrus.

\*) Die Uebergabe der Schlüssel bedeutet nach dem alt- und neutestamentischen Sprachgebrauche die Verleihung einer Gewalt. So wurde bey Isa. XXII. 22. dem Eliakim die höchste Priesterwürde mit den Worten verheissen: die Schlüssel zum Hause Davids will ich ihm auf seine Schulter legen, er wird es

wieder nach seiner Auferstehung; Weide meine Lämmer, weide meine Schafe, Joh. XXI, 15—17. \*)

## §. 69.

Und aller  
übrigen Apo-  
stel.

Nicht nur dem Petrus, sondern auch allen übrigen Aposteln hat Christus eine solche Gewalt in seiner Kirche mitgetheilet. Wenn dein Bruder, sagt er, gegen dich sündigt, so halte es ihm zwischen dir, und ihm allein vor, gib er deinen Erinnerungen Gehör, so hast du deinen Bruder gewonnen; gibt er dir aber kein Gehör, so nimm noch einen oder zwey zu dir, damit die Sache durch zwey, oder drey Zeugen ausgemacht werde. Hört er diese nicht an, so bring

eröffnen, und Niemand wird es schließen, er wird es schließen, und Niemand wird es eröffnen können. Eben dieser Ausdruck wird in der Offenbar. III. 7. von Christo gebraucht, um seine höchste Herrschaft im Reiche Gottes anzuzeigen. Binden, und lösen kann heißen, a) aufmachen, und zusperren, soweit es sich, wie hier, auf den Besitz der Schlüssel bezieht, indem die Thüren der Hebräer durch gewisse Verbindungen geschlossen, und durch Auflösung der Bänder eröffnet zu werden pflegten, b) etwas verbieten, oder für verbotnen erklären, erlauben, oder für erlaubt erklären, nach dem Hebräischen und Arabischen Sprachgebrauch, c) Jemand für schuldig erkennen, oder losprechen, nach dem Griechischen Sprachgebrauch. In jedem Verstande wird immer eine höhere Gewalt damit angedeutet.

\*) Das Weiden, *pascere*, heißt nach allen Parallelen soviel, als regieren. So wird dem David gesagt: du wirst mein Volk Israel weiden, 2. Kön. V. 2. VII. 7. Eben diesen Sinn hat das Wort 2. Chron. X. 16. Ps. LXXVII. 71. Jerem. XXIII. 1—4. Christus selbst nennt sich einen guten Hirten, Joh. X. 11.

die Sache vor die Kirche, hört er auch die Kirche nicht, so sey er dir, wie ein Heid, und Publican. Ich versichere euch, was ihr immer auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöst seyn. Matth. XVIII. 15—18. \*) Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch — nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten. Joh. XX. 21—23. \*\*) Mir ist alle Gewalt im Himmel, und auf Erden gegeben, gehet nun hin, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohns, und des heil. Geistes,

Zugleich scheint es den Nebenbegriff einer sanften gelinden Art zu regieren; einer liebevollen Leitung durch Wort und Beyspiel im Gegensatz mit Herrschen auszudrücken.

\*) Ohne Zweifel müssen die beyden Verse 17 und 18 miteinander verbunden werden. Binden muß also hier zugleich den Sinn haben, von der Gemeinde ausschließen, Lösen, in die Gemeinde wieder aufnehmen, und unter *Ecclesia* B. 17. kann nicht eine jüdische Ortsgemeinde, sondern es müssen die Vorsteher der Christlichen Kirche darunter verstanden werden, weil sonst zwischen B. 17 und 18 kein Zusammenhang seyn würde.

\*\*) Jemanden senden heißt in der Bibel soviel, als ihm ein Amt übertragen. In diesem Sinne sagt Christus von sich selbst, daß er vom Vater gesendet sey. Sünden nachlassen muß wörtlich, und im eigentlichen Sinne genommen werden, es ist eben dasselbe Wort, wie Matth. IV. 12. und an andern Stellen, wo von der Nachlassung der Sünden von Seite Gottes die Rede ist. Behalten heißt nach dem Gegensatz soviel, als nicht nachlassen.

lehret sie alles halten, was ich euch gebothen habe, sehet, ich bin bey euch bis ans Ende der Welt. Matth. XXVIII. 18—20.

§. 70.

Die Apostel haben sie wirklich ausgeübet.

Diese Gewalt haben auch die Apostel allenthalben sowohl einzeln, als versammelt ausgeübet. Paulus spricht an mehreren Stellen von einer solchen Gewalt, die ihm der Herr zur Erbauung der Gläubigen gegeben habe, 2. Kor. X. 6—8. XIII. 10., dergleichen von der Strafrurthe, die er gegen die Schuldigen gebrauchen könne, 1. Kor. IV. 21., und von dem Gehorsame, den sie ihm zu leisten hätten. 2. Kor. II. 9. X. 6. 2. Thess. III. 14. Er macht verschiedene Anordnungen über die äußere Kirchenzucht, z. B. wegen der Bedeckung des Hauptes bey den Weibspersonen, 1. Kor. XI. 10., wegen der Liebeshandlung, ebend. V. 35. 33., wegen des Gebrauchs der Sprachen- und Weissagungsgabe bey den öffentlichen Versammlungen, 1. Kor. XIV., wegen Ausschließung derjenigen, die zur zweyten Ehe geschritten sind, und der Neubekehrten von dem bischöflichen Amte, 1. Tim. III. 2. 6., wegen der Diakonissinnen, 1. Tim. V. 9—14., wegen der Betheilung der Priester, ebend. V. 17. 18., und wegen der Anklagen wider dieselben, ebend. V. 19. Er übt auf eine feyerliche Art das Strafrecht gegen den Blutschänder zu Korinth, 1. Kor. V. 3. 5., und gegen den Hymeneus, und Alexander aus. 1. Tim. I. 10. Versammelt zeigten die Apostel am sichtbarsten ihre Gewalt, Apostelgesch. XV., wo sie die Streitfrage, ob die Heidenchristen zur Beobachtung des Ceremonialgesetzes verbunden wären, entschieden, und sie

hievon zwar freysprachen, jedoch zur Enthaltung von den Opferspeisen, vom Blute, und vom Erstickten verpflichtetet\*).

§. 71.

Da die kirchliche Gewalt den Aposteln bloß zum Nutzen der Kirche ertheilet worden, und zur Erhaltung derselben nothwendig ist (§. 67.), so mußte sie nothwendig auch nach dem Tode der Apostel immer fort dauern, und in einer immerwährenden Folge auf ihre Nachfolger hinübergehen. Die heil. Schrift bezeugt es auch, daß die Apostel für diese Fortpflanzung ihrer Amtsgewalt gesorget haben. Paulus bestellte den Timotheus zu Ephesus, und den Titus in Kreta als Bischöfe, beyden ertheilet er solche Vorschriften, welche offenbar eine höhere Gewalt von ihrer Seite voraussetzen, z. B. 1. Tim. III. V. 2. Tim. II. 25. IV. 2. Tit. I. 5—9. II. 15. Er erwähnt

Diese Gewalt hat in der Kirche fortgebauert.

\* Die Frage wurde den Aposteln, und Ältesten (Priestern) vorgelegt, nicht der Gemeine, V. 2. Nur jene kamen zur Berathschlagung zusammen, nicht die Gemeine, V. 6. Die Gemeine wurde zwar bezogen, aber sie hatte keine Stimme bey der Entscheidung. Der Ausspruch enthält einen positiven Auftrag, keinen bloßen Rath, an die Heidenchristen in Antiochien, Syrien, und Cilicien: es sey, heißt es, des heil. Geistes, und unser Beschluß, daß man euch keine andere Last auflegen soll, als diese nothwendige Stücke, u. f. w. V. 28. 29. Und Paulus befehlet den Gemeinen in Syrien, und Cilicien, die Gebothe der Apostel, und Ältesten genau zu befolgen, V. 41 und XVI. 4. Man kann also nicht behaupten, daß jene Anordnung ein bloßer Rath gewesen, oder daß sie nur in einem freywilligen Einverständnisse bestanden sey.

die Kirchenvorsteher von Asien\*), die er nach Miletus zu sich berufen hatte, auf sich, und ihre ganze Herde nicht zu haben, in der sie vom heil. Geiste als Bischöfe bestellet seyen, die Kirche Gottes zu regieren. Apost. XX. 18. Eben so schrieb Petrus an die Aeltesten als ihr Mitältester, wie er sich nennt: weidete die euch anvertraute Herde Gottes, u. s. w. 1. Petr. V. 1—4.

## §. 72.

Verbindlichkeit der Gläubigen, zu gehorchen

Der Amtsgewalt der Kirchenvorsteher entspricht von Seite der Mitglieder der Kirche die Verbindlichkeit des Gehorsams in allen Dingen, worauf sich diese Amtsgewalt erstreckt. Wer die Kirche nicht höret, sagt Christus, der sey dir, wie einer, der nicht mehr zur Kirche gehört, Matth. XVIII. 17., und was die Kirchenvorsteher binden, ist auch vor Gott, und dem Gewissen gebunden. B. 18. Zu den 70. Jüngern, die er im Judenlande aussandte, sprach er, wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet mich, Luk. X. 16. So ermahnet auch Paulus die Hebräer: gehorchet euern Vorstehern\*), und seyd ihnen unterwürfig, denn sie wachen über eure Seelen, und müssen Rechen-

\*) Daß in dieser Stelle die Kirchenvorsteher nicht von der Stadt Ephesus allein, sondern von der ganzen Gegend, oder von der Provinz Asien verstanden werden, zeigt sich aus B. 18 und 25. Damit stimmt auch die Erklärung des Irenäus, und anderer Kirchenväter überein.

\*) Daß hier unter den Vorstehern die Kirchenvorsteher zu verstehen seyen, kann nach dem Contexte, und besonders auch nach B. 7. und 24. keinem Zweifel unterliegen.

schaft dafür geben, damit sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das wäre für euch selbst übel. Hebr. XIII. 17.

## §. 73.

Die Kirchengewalt ist jedoch ganz geistlich sowohl dem Zwecke, als den Mitteln nach. Dem Zwecke nach, die Kirchenvorsteher können ihre Amtsgewalt nur zur Erbauung, und Heiligung der Menschen, nicht zu irdischen Zwecken gebrauchen, 2. Kor. X. 8. XIII. 10. Den Mitteln nach, sie haben keine andere Mittel, sich Gehorsam zu verschaffen, als die in dem Lehren, Ermahnen, und in der gänzlichen, oder partiellen Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft bestehen, und in Bezug auf jene Anstalten, welche unmittelbar nur die äußerliche Ordnung, und nur mittelbar die Tugend zum Zwecke haben, können sie von zeitlichen Mitteln, und physischem Zwange nur in der gehörigen Abhängigkeit von der Staatsgewalt Gebrauch machen (§. 18.). Mein Reich, sagt Christus, ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36.

Diese Gewalt ist ganz geistlich.

## §. 74.

Die Kirchengewalt muß ferner von aller Willkürlichkeit, und Herrschsucht weit entfernt seyn, und durch das Gesetz der Liebe als das Grundgesetz derselben geleitet werden. Die Kirchenvorsteher sollen daher 1) den Gläubigen kein willkürliches Joch auflegen, nichts gebiethen, was nicht in der Anordnung Christi gegründet, oder nach Zeit, und Umständen zum Wohl der Kirche nothwendig ist, worin jene evangelische

Und fern von aller Willkür.

Freiheit besteht, die Paulus so eifrig vertheidigte, Apostelg. XV. 10. 1. Kor. VII. 35. Galat. V. 1. Sie dürfen 2) nie das Heil des Einzelnen dem Ganzen aufopfern, wie es im Staate oft nothwendig und regelmässig ist, sondern sie sollen nach dem Beyspiele des guten Hirten 99. Schafe verlassen, um das hundertste aufzusuchen. 3) Sie sollen nie mit Härte und Strenge verfahren, und bey ihren Strafen keine andere Absicht haben, als den Gefrahten zu bessern, und sein Heil zu bewirken. 4) Ueberhaupt sollen sie ferne von äußerlichem Glanz, und Hoheit gegen die Untergebenen allenhalben herablassend, und liebreich seyn. Irdische Könige, sagt Jesus zu den Aposteln, herrschen über die Völker, und werden Wohlthäter, gnädige Herrn (Evergetae, der gemeine Titel der Großen im Morgenlande), genannt, bey euch soll diese Art von Hoheit und Rang nicht Statt finden, sondern je vornehmer einer ist, desto herablassender soll er seyn, und der Höchste sey wie ein Diener. Luk. XXII. 25. 26. So sagt auch Petrus zu den Ältesten: Weidet die Herde Gottes nicht mit Widerwillen, sondern mit willigem Herzen, nicht um des schändlichen Gewinnes willen, sondern aus Liebe zu ihren Seelen, nicht als Herrn über die Christen, sondern als Muster der Herde, 1. Petr. V. 1—4. Paulus nennt sich einen Diener der Kirche, Kol. I. 25., und die römischen Päbste selbst haben den Titel, servus servorum Dei, angenommen.

S. 75.

Sie besteht  
in der Gewalt  
der Weihe.

Die kirchliche Gewalt wird in die Gewalt der Weihe, und in die Gewalt der Gerichtsbarkeit eingetheilt, potestas ordinis, et ju-

risdictionis. Die erstere besteht in der Gewalt, die Funktionen des äußerlichen Gottesdienstes zu verrichten, und die heil. Sakramente auszuspenden, welche durch die heil. Weihe erteilet wird. Wir lesen in der heil. Schrift, daß die Apostel die von der Gemeinde gewählten Diakonen durch Gebeth, und Auflegung der Hände zum Dienste der Kirche eingeweiht haben, Apost. VII. 6. Als Saulus, und Barnabas zur Bekehrung der Heiden ausgewählt wurden, bethete man über sie, und legte ihnen die Hände auf, Apost. XIII. 3. Paulus erinnert den Timotheus an die Gnade, die er durch die Auflegung der Hände erlangt habe, 1. Tim. IV. 14. 2. Tim. I. 6. Er ermahnet ihn als Bischof, mit der Auflegung der Hände, d. i. mit der Weihe der Kirchendiener nicht zu eilen, 1. Tim. V. 22. Indessen ist diese Eintheilung nicht so zu verstehen, als ob durch die Weihe bloß die Gewalt zu den kirchlichen Funktionen, nicht auch die Gewalt der Gerichtsbarkeit erteilet würde. Nur in den neueren Zeiten hat man den Unterschied gemacht, daß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, exercitium jurisdictionis, die Weihe allein nicht hinlänglich, sondern noch eine besondere Vollmacht, eine Anweisung der Herde nothwendig sey. In der alten Kirche, wo die Ordination der Priester nicht anders, als für eine bestimmte Kirche, und die Consecration und Bestätigung der Bischöfe unter einem Akte geschah, war dieser Unterschied nicht bekannt\*).

\*) Der Wirkung nach scheint der Unterschied zwischen der Gewalt der Weihe, und der Gerichtsbarkeit nach der heutigen Disciplin darin zu liegen, daß nur die Ausübung der letzteren nicht der erstere auf solch eine Art beschränkt werden könne, daß



Und in der Gewalt der Gerichtsbarkeit. Inne- re, und äußere Gerichtsbarkeit.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit besteht in der Macht, zu entscheiden, was in der Kirche recht sey, und ist theils eine innere, die bloß für das Gewissen gilt, theils eine äußere, deren Wirkungen sich äußerlich in der Kirche offenbaren. Die Gegenstände der ersteren werden zum inneren Gerichtshofe, *forum internum*, seu *conscientiae*, jene der letzteren zum äußeren Gerichtshofe, *forum externum*, gerechnet. Bey jenen fragt sich, was vor Gott und dem Gewissen, bey diesem, was vor der Kirche, als äußerlichen Gesellschaft, recht, oder unrecht sey. Die rechtmäßigen Anordnungen der Kirche für den äußeren Gerichtshof sind jedoch auch für den inneren gültig (§. 72.). Die Gewalt der inneren Gerichtsbarkeit bezieht sich eigentlich auf das heil. Sacrament der Buße, und ist den Aposteln, und ihren Nachfolgern durch jenen Ausspruch: deren Sünden ihr nachlassen werdet, u. s. w. verliehen worden (§. 69.) Die Gewalt der äußeren Gerichtsbarkeit besteht in der gesetzgebenden, richterlichen, und executiven Macht der Kirche \*).

die Handlung dadurch ungültig werde; so kann z. B. ein Priester, der suspendirt ist, gültig Messe lesen, aber nicht gültig Beicht hören, weil für die Lossprechung nicht für das Mesopfer eine Anweisung der Herde nothwendig ist.

\*) Diese Kunstausdrücke sind aus dem Staatsrechte entlehnt; es wäre zur Vermeidung alles Mißverständs vielleicht besser gewesen, wenn man sie nie auf die Kirche angewendet hätte.

Die kirchliche Gewalt begreift in sich das Recht, das, was nach den jedesmahligen Umständen, und Bedürfnissen zum Zwecke der Kirche nöthig ist, zu bestimmen (§. 67.). Die allgemeinen Bestimmungen derselben machen für die Gläubigen praktische Regeln, nach denen sie ihre freyen Handlungen einzurichten verpflichtet sind (§. 72.), das ist, Gesetze aus, die aber in der Kirchensprache mit dem bescheidenen Ausdruck, *Canones*, oder *Regeln* zum Unterschiede von den bürgerlichen Gesetzen bezeichnet werden. Daß der Kirche eine solche gesetzgebende Macht, *potestas legislativa*, zustehet, erhellet aus dem, was (§. 68. 69.) von der Einsetzung der kirchlichen Gewalt überhaupt gesagt worden ist, und die wirkliche Ausübung derselben von Seite der Apostel zeigt sich in ihrem Ausspruche über den Streit wegen Beobachtung des Ceremonialgesetzes, und in den verschiedenen Anordnungen, die Paulus über die äußere Kirchenzucht getroffen hat (§. 70.).

Zur äußeren Gerichtsbarkeit gehört die gesetzgebende Gewalt.

Die Kirchengesetze sind theils dogmatische, theils Disziplinalgesetze (§. 9.) Die dogmatischen beziehen sich auf die wesentlichen, und unveränderlichen Gegenstände des Glaubens, und der Sitten. Sie sind bloße Entscheidungen der Zweifel, und Anstände, die über das, was Christus gelehrt, und angeordnet hat, entstehen, bloße Erklärungen der kirchlichen Erblehre. Die Kirche kann keine neuen Dogmen machen, sondern nur das, was allezeit als Lehre, oder Anordnung

Die sich auf dogmatische,

Christi geglaubt, oder beobachtet worden ist, neu erklären, und bekannt machen.

§. 79.

Und auf  
Disziplinar-  
gegenstände  
erfrecht.

Die Disziplinalgesetze beziehen sich auf zufällige, und veränderliche Gegenstände, und sind entweder eigentliche Jugendgesetze, welche unmittelbar die Erbauung der Gläubigen, oder sogenannte Rechtsgesetze, welche unmittelbar die äußerliche Ordnung, und Freiheit (§. 18.) zum Gegenstande haben. Sie dürfen gemäß dem, was von der Natur der Kirchengewalt überhaupt erwähnt worden (§. 74.), nicht willkürlich, sondern müssen wirklich zum Zwecke der Kirche nothwendig, oder nützlich seyn. Daraus folget: 1) Da die Umstände, und Bedürfnisse der Gemeinden sehr verschieden, und daher Gesetze, die für die einen angemessen sind, für die andern unanwendbar seyn können, so ist es dem Geiste der Kirche, und der Natur der Kirchengewalt gemäß, daß wenn neue allgemeine Disziplinalgesetze gegeben werden, ihre Gültigkeit für die einzelnen Partikularkirchen gewissermassen von der Annahme der einzelnen Bischöfe abhänge\*). Da ferner 2) in der Kirche das Heil der Einzelnen nie dem Ganzen aufgeopfert werden darf (§. 74.), so können die Disziplinalgesetze für den Einzelnen alsdann nicht mehr verbindlich seyn, wenn entweder diese Verbindlichkeit dem Heile desselben wirklich hinderlich wäre, oder wenn bey den Zu-

\*) Leges instituuntur, cum promulgantur, firman-  
tur, dum moribus utentium approbantur. Gratian.  
ad can. 3. Dist. IV. Man sehe Juenin Instit. theol.  
tom. 5. Dist. 6. qu. 2. cap. 4.

gendgesetzten, welche die Erbauung jedes Einzelnen beabsichtigen, diese Erbauung nicht mehr erreicht werden könnte. Doch fodert es einerseits die Ordnung, und die Unterwürfigkeit gegen die Kirche, daß der Einzelne sich in einem solchen Falle an die geistliche Obrigkeit wende, und durch diese von der Verbindlichkeit losgesprochen werde, und andererseits muß hiebey alles Aergerniß vermieden werden. Endlich hört auch 3) die Verbindlichkeit der kirchlichen Disziplinalgesetze für jene Fälle auf, wo sie mit göttlichen Geböthen, und unmittelbaren Pflichten in Kollision kommen.

§. 80.

Der Kirchengewalt steht es ferner zu, die einzelnen Gegenstände, welche die kirchlichen Rechte betreffen, zu entscheiden, und über Vergehungen gegen die Kirchengesetze zu urtheilen, worin die richterliche Macht der Kirche, oder die kirchliche Gerichtsbarkeit im engeren Sinne, potestas judiciaria, besteht. Sie ist eine nothwendige Folge der gesetzgebenden Macht, weil es dabey immer darauf ankommt, die Gesetze auf die einzelnen Fälle anzuwenden, und den Ausspruch zu thun, was in dem Falle nach den Gesetzen Rechtens sey. Daß die Kirche schon zu den Zeiten der Apostel eine richterliche Macht ausgeübt habe, beweiset vorzüglich die Anweisung, die Paulus dem Timotheus gibt, daß er wider einen Priester keine Klage annehmen solle, wenn nicht zwey, oder drey Zeugen vorhanden sind. 1. Tim. V. 19.

Die rich-  
terliche Ge-  
walt.

Gegenstände  
derselben.

Die richterliche Macht der Kirche bezieht sich also theils auf die kirchlichen Rechte (§. 17.), theils auf die Vergehungen gegen die Kirchengesetze, man kann jene gewissermaßen die Civil-, diese die Criminalgerichtsbarkeit der Kirche nennen, *jurisdictio ecclesiastica civilis, et criminalis*. Die erstere beschäftigt sich theils mit streitigen Gegenständen, theils mit solchen, die keinem Streit unterliegen, *jurisdictio contentiosa, et voluntaria*. Da die Kirchengewalt überhaupt bloß geistlich ist (§. 73.), so kann sich auch die richterliche Macht der Kirche bloß auf geistliche Gegenstände des Glaubens, der Sitten, und der Kirchenzucht, und bloß auf geistliche, oder kirchliche Vergehungen erstrecken. Was der Apostel, 1. Kor. VI. 1—8. von den Rechtsbündeln in zeitlichen Dingen sagt, ist nur von der gütlichen Ausgleichung, oder schiedsrichterlichen Entscheidung derselben zu verstehen.

Die exekutive  
Gewalt.

Jede Gesellschaft hat das Recht, jene Mitglieder, die sich nach ihren Gesetzen nicht fügen wollen, von der Theilnehmung an den gemeinschaftlichen Gütern, und Rechten der Gesellschaft, oder ganz von ihrer Mitte auszuschließen, weil nach der Natur des gesellschaftlichen Vertrages jedes Mitglied nur in so fern Anspruch hat, an diesen Gütern, und Rechten theilzunehmen, als es sich den Gesetzen der Gesellschaft unterwirft. Dieses Recht kann also auch der kirchlichen Gesellschaft nicht abgesprochen werden. Der Zwang der Kirche, und ihre Art zu strafen besteht daher

in der gänzlichen, oder partiellen Ausschließung des Schuldigen von der Gemeinschaft an den kirchlichen Gütern, und Rechten (§. 18.). Die Absicht bey dem Zwange, und den Strafen der Kirche kann keine andere seyn, als daß der Gestrafte zur Erkenntniß seines Vergehens, und zur Besserung gebracht, oder daß doch, wenn er unverbesserlich ist, das Aergerniß gehoben, und überhaupt daß die geistlichen Güter der Kirche ihrer Natur und Bestimmung zuwider nicht Unwürdigen mitgetheilet werden. Matth. VII. 6. Die Kirche hat also ein Recht zu zwingen, oder zu strafen, welches man die exekutive Macht der Kirche nennen kann, *potestas coercitiva*. Dieses Recht wird Matth. XVIII. 17. 18. angezeigt (§. 69.), und Beispiele hievon findet man in der Bestrafung des blutschänderischen Korinthiers 1. Kor. V. 3—5., und des Hymenäus, und Alexander 1. Tim. I. 20., welche der Apostel zu ihrer Besserung, wie er sagt, der Gewalt des Satans übergeben hat \*).

Die exekutive Macht der Kirche erstreckt sich bloß auf kirchliche Vergehungen, und kirchliche Strafen. Um aber die Begriffe nicht zu verwirren, muß man hier die innere, und die äußere Gerichtsbarkeit der Kirche (§. 76.), und dem zu Folge die Kirchenbußen, *poenitentias*, und

Natur der  
Kirchenstra-  
fen, und Kir-  
chenbußen.

\*) Man mag unter diesem Ausdruck eine leibliche Krankheit, oder den Kirchenbann, oder beydes zugleich verstehen, so bleibt es immer richtig, daß Paulus hier als Kirchenvorsteher, wie die Formel 1. Cor. V. 3. 5. offenbar zeigt, das Strafrecht ausgeübt habe.

die Kirchenstrafen, poenas, seu censuras ecclesiasticas, wohl unterscheiden. Die Kirchenbußen sind eigentliche Bußmittel, und haben auf den inneren Gerichtshof, und das Bußsakrament Bezug, sie haben die Heilung des Sünders, und die Verstärkung des Abscheues der Sünde, und wenn sie öffentlich sind, poenitentia publica, zugleich die Gutmachung des Uergernisses zur Absicht, sie beschränken sich nicht auf kirchliche Vergehungen, sondern erstrecken sich auch auf alle Sünden, sie bestehen nicht bloß in der zeitlichen Ausschließung von der Theilnahme an gewissen kirchlichen Uebungen, sondern auch in körperlichen Abbüßungen, und Enthaltungen, und sie werden aus einem freywilligen Entschlusse, so wie die Buße selbst freywillig seyn muß, von dem Sünder übernommen, obschon er allerdings durch die Bedrohung der Kirchenstrafen zu diesem freywilligen Entschlusse bewogen werden kann. Die Kirchenstrafen hingegen gehören zur äußeren Gerichtsbarkeit; beschränken sich nur auf kirchliche Vergehungen, wozu aber freylich auch die Unbußfertigkeit öffentlicher Sünder, die sich den Bußgesetzen der Kirche nicht unterwerfen wollen, zu rechnen ist, können bloß in der Ausschließung von den kirchlichen Gütern, und Rechten bestehen, und werden nicht freywillig von dem Schuldigen übernommen, sondern wider seinen Willen über ihn verhängt, und ausgeführt.

## Zweytes Hauptstück.

### Von dem Subjekte der gesammten höchsten Kirchengewalt.

§. 84.

Die höchste Gewalt in der Kirche ist unter dem Nahmen der Schlüsselgewalt, und der Macht zu lösen, und zu binden begriffen (§. 69. 70.). Diese Gewalt hat nun Christus nicht allen Mitgliedern der Kirche, sondern nur den Aposteln, jedoch allen Aposteln, nicht dem Petrus allein verliehen. Allen sagte er: was ihr immer auf Erden binden werdet, u. s. w. Matth. XVIII. 17. 18. Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch, Joh. XX. 21. Gehet, lehret alle Völker, u. s. w. Matth. XXVIII. 18—20. Wenn er daher zu dem Petrus allein spricht: Du bist Petrus, u. s. w. Matth. XVI. 18. 19. \*) Weide meine Schafe, Joh. XXI. 15—17. \*\*),

Die höchste Kirchengewalt hat Christus allen Aposteln verliehen.

\*) Der neue Nahme Petrus, d. i. Fels, oder Felsenmann, den ihm Christus hier ertheilet, und die Versicherung, daß er auf ihn seine Kirche bauen wolle, (denn Petrus und petra ist nach dem Christen Kephä ebendaselbe) bezieht sich nach dem Conterte offenbar auf das vorausgehende Bekenntniß desselben: du bist Christus u. s. w., als Beweggrund der Verheißung, die hier Christus dem Petrus macht. Daher haben so viele Kirchenväter, und alte Schriftsteller diese Stelle so ausgelegt, daß die Kirche eigentlich auf den Starben an Christum, den hier Petrus bekennet hat, gebauet sey. Natal. Alexander diss. 4. in sec. 15tum art. §. 3. n. 11. Man sehe auch Bonifacius vom heil. Wunibald über diese Stelle.

\*\*) Daß der Auftrag, die Herde Christi zu weiden, den Petrus allein angegangen, und er der einzige

so kann das nicht ausschließungsweise, in Beziehung auf die übrigen Apostel verstanden werden, sondern Petrus hat hier nach der Lehre der heil. Väter alle übrigen Apostel vorgestellt. Nicht Petrus allein, sondern alle Apostel machen nach Ephes. II. 20. 21. und Offenb. XXI. 14. eine Grundfeste aus, worauf das Gebäude der Kirche aufgeführt ist. Der durch den Petrus als Apostel der Juden wirkte, wirkte auch mit dem Paulus als Heidenapostel, Galat. II. 7. 8.

## §. 85.

Petrus hat den Primat unter den Aposteln erhalten.

Obgleich aber Christus die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln übertragen hat, so hat er doch hierbey den heil. Petrus als den Ersten unter ihnen auf eine auffallende Art ausgezeichnet. Dieser Vorzug, oder Primat des Petrus zeigt sich 1) schon daraus, daß er ihm diese Gewalt in den angeführten Stellen Matth. XVI. 17. 18. Joh. XXI. 15—17. eigens, und auf eine besonders feyerliche Art ertheilet, 2) daß Petrus in dem Evangelium, wenn von den Aposteln die Rede ist, immer zuerst, und nahmentlich erwähnt wird, 3. B. Matth. X. 2. Mark. I. 36. III. 16. Luk. VI. 14. 3) daß er bey den gemeinschaftlichen Kirchengeschäften, wie bey der Wahl des Apostels Mathias, Apostelg. I. 15., und bey der Entscheidung der Streitfrage über die Verbindlichkeit des Ceremonialgesetzes, Apostelg. XV. 7. den Vortrag hat, und vorzüglichsten Antheil daran nimmt. Wenn wir nicht mehrere

Hirt in der Kirche sey, widerspricht offenbar andern Bibelstellen, besonders Apostelg. XX. 28. Ephes. IV. 11., wo ausdrücklich angedeutet wird, daß Christus mehrere Hirten in der Kirche bestellet habe.

Beispiele von der Ausübung der Primatialgewalt zu den Zeiten der Apostel finden, so ist zu bedenken, daß damals, wo die Apostel auch einzeln mit außerordentlichen Gaben des heil. Geistes versehen, und erst mit der Ausbreitung des christlichen Glaubens beschäftigt waren, weder ein solches Bedürfnis, noch so viele Gelegenheiten, und Veranlassungen dazu, wie in den folgenden Zeiten, vorhanden gewesen seyen.

## §. 86.

Daß die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln, zugleich aber auch der Primat unter denselben dem heil. Petrus verliehen worden sey, ist die einstimmige Lehre der heil. Väter, von denen einige der merkwürdigsten Stellen hier angeführt zu werden verdienen \*).

Zeugnisse der heil. Väter über beyde Sätze.

\*) Super illum unum aedificat ecclesiam suam, et illi pascendas mandat oves suas. Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat, et dicat: sicut misit me pater etc., tamen ut unitatem manifestaret, unam cathedram constituit, et unitatis originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris, et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur, et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia, et cathedra una monstraretur. Cyprian. lib. de unit. eccl.

Negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem collatam, in qua sedit omnium apostolorum caput Petrus, unde et Cephas appellatus est, in qua una cathedra, unitas ab omnibus servaretur etc. Optat. Millev. lib. 2. contr. Parmen.

At dicis, super Petrum fundatur ecclesia, licet id ipsum alio in loco super omnes apostolos fiat, et cuncti claves regni coelorum accipiant, et

In welchem Sinne die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche verliehen sey.

Aus dem Gefagten erhellet, in welchem Sinne der bey den heil. Vätern gewöhnliche Ausdruck, den auch das Concilium von Trient Sess. 14. cap. 15. gebraucht, daß die Schlüsselgewalt der Kirche übergeben sey, *claves ecclesiae esse datas*, genommen werden müsse. Unter der Kirche kann man nämlich hier entweder die ganze kirchliche Gesellschaft, soweit sie aus den Vorstehern, und Layen besteht, oder die gesammten Vorsteher der Kirche allein, die lehrende Kirche, verstehen (§. 13.). Die Schlüsselgewalt ist nun eigentlich den Aposteln, oder der lehrenden Kirche, der ganzen kirchlichen Gesellschaft aber nur insofern verliehen, als sie ganz zum Wohl, und zum Nutzen derselben bestimmt ist, und immerfort, ohne auf gewisse Personen beschränkt zu

*ex aequo super eos ecclesiae fortitudo solidetur; tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio.* Hieronym. lib. 1. adv. Jovin.

*Licet enim, cum omnes essent interrogati, solus Petrus respondit: tu es Christus etc., et ei dicitur: tibi dabo claves etc. (nemo tamen putet) tanquam ligandi, et solvendi solus acceperit potestatem, cum et illud unus pro omnibus dixerit, et hoc cum omnibus, tanquam personam gerens ipsius unitatis, acceperit. Ideo unus pro omnibus, quia unitas in omnibus.* Augustin. tract. 118. in Joann.

*Transiit quidem etiam in alios apostolos vis potestatis illius, et ad omnes ecclesiae principes decreti hujus (tibi dabo claves etc.) constitutio commeaivit, sed non frustra uni commendatur, quod omnibus intimetur. Petro enim ideo hoc singulariter creditur, quia cunctis ecclesiae rectoribus Petri forma proponitur.* Leo M. serm. 3. in annivers. suae assumpt.

sey, in ihr aufbehalten wird, nicht aber in dem Sinne, als ob die Kirchenvorsteher von der ganzen kirchlichen Gesellschaft, mit Einbegriff der Layen, ihre Gewalt erhielten, und abhängig wären\*).

Die Kirchengewalt, die Christus eingesetzt hat, mußte in der Kirche fortdauern (§. 71.), ob schon das, was bey den Aposteln, als unmittelbar von Christo gewählten Zeugen seiner Auferstehung, und ersten Verkündigern des Evangeliums bloß persönlich, und temporell war, dergleichen die außerordentlichen Gaben des heiligen Geistes sind, aufgehört hat. Die Nachfolger der Apostel in der ordentlichen Kirchengewalt sind die Bischöfe. Dieß ist die übereinstimmende Lehre der Väter\*\*), und von dem Concilium

Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe.

\*) Hiernach scheint die über diesen Gegenstand durch das Buch des Edmund Richer de ecclesiastica, et politica potestate entstandene Streitfrage am Ende auf einen Wortstreit hinauszugehen. Man sehe hierüber Dionys. Petav. de eccles. hierarch. lib. 3. cap. 14. et seq. Just. Febron. Commentar. in suam retract. pos. 1.

\*\*) So sagt der Bischof Clarus im Concilium von Carthago vom Jahr 255 beyhm heil. Augustin lib. 7. de Bapt. contr. Donat. cap. 45. *Manifesta est sententia Domini nostri Jesu Christi mittentis suos apostolos, et ipsis solis potestatem sibi a Patre datam permittentis, quibus nos succedimus eadem potestate ecclesiam Domini gubernantes.* Cyprian epist. 42. ad Cornel. Pap. *Hoc vel maxime, frater, laboramus, et laborare debemus, ut unitatem a Domino, et per apostolos nobis successoriibus traditam, quantum possumus, obtinere curemus.* Augustin in Psalm. 44. *Patres missi sunt*

von Orient Sess. 23. de sacr. ord. cap. 4. ausdrücklich anerkannt worden.

## §. 89.

Sie haben daher ihre Gewalt unmittelbar von Gott.

Die bischöfliche Gewalt ist daher ebenso, wie jene der Apostel, da sie mit dieser eine, und ebendieselbe ist, göttlicher Einsetzung. Die Bischöfe sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Apostelg. XX. 28. Sie erhalten diese Gewalt ohne Unterschied der Gewalt der Weihe, und der Gerichtsbarkeit (§. 75.), durch die Konsekration ganz, und unzertheilt, alle auf gleiche Art, ohne daß es von demjenigen, der sie ernennt, bestätigt, und konsekriert, abhienge, ihnen von dieser Gewalt mehr, oder weniger zu verleihen. Dies beweiset selbst die Formel der Konsekration, vornehmlich bey der Uebergabe des Pastoralstabes als des Zeichens der Gerichtsbarkeit, dann des Ringes als eines Symbols der geistlichen Vermählung mit der Kirche. Nur darin ist ein Unterschied zwischen den Aposteln, und Bischöfen, daß jene persönlich von Christo selbst ausgewählt, und zugleich mit außerordentlichen wunderbaren Gaben versehen wurden, da hingegen ihre Nachfolger die Bischöfe von Menschen gewählt, und von andern Bischöfen, eh-

apostoli, pro apostolis filii nati sunt tibi, constituti sunt episcopi. Hodie enim episcopi, qui sunt per totum mundum, unde nati sunt? ipsa ecclesia patres illos appellat, ipsa illos genuit, ipsa illos constituit in sedibus patrum. Hieronimus in epist. ad Evagr. Ubicumque fuerit episcopus, sive Romae, sive Eugubii, sive Constantinopoli, sive Rhegii, sive Alexandriae, sive Tanis, ejusdem meriti, ejusdem est et sacerdotii. — Omnes apostolorum successores sunt.

mals dem Metropolitane, und Provinzial-Concilium, gegenwärtig von dem römischen Pabste, bestätigt, und geweiht werden, dann daß die Apostel ihre Gewalt in der Regel überall ausübten, die Gewalt der Bischöfe aber nach geschehener Eintheilung der Diözesen der Ausübung nach in der Regel auf ihre Diözese beschränkt ist. Die Bischöfe sind also unmittelbar von Gott, zwar nicht, was die Wahl der Person, und die Anweisung des Bezirks, wohl aber was die Natur, und Beschaffenheit ihrer Gewalt betrifft \*).

## §. 90.

Daß der heil. Petrus in Rom gewesen, und der römischen Kirche bis zu seinem Martertode unter dem Kaiser Nero vorgestanden sey, wird aus den übereinstimmenden Zeugnissen der heil. Väster bewiesen \*\*). Wie nun überhaupt die Bischöfe Nachfolger der Apostel in der Kirchengewalt sind, so ist auch der römische Bischof Nachfolger des heil. Petrus in dem Primat. Der in der Kirche fortdauerende Primat ist daher göttlicher Einsetzung, d. i. der Nachfolger des heil. Petrus ist nach göttlicher Einsetzung Primas unter den Bischöfen; daß aber gerade der römische Bischof der Nachfolger des Petrus sey, ist bloß eine Folge des zufälligen Umstands, daß Petrus in seinen

Nachfolger des h. Petrus ist der römische Bischof.

\*) Die Zeugnisse der Kirchenväter, und der römischen Pabste selbst, über den unmittelbar göttlichen Ursprung der bischöflichen Gewalt findet man bey Natal. Alexand. Diff. 12. in sec. 13. et 14. num. 14. 15., und was über diesen Gegenstand im Concilium von Orient vorgegangen ist, Diff. 12. in sec. 15. et 16. art. 13.

\*\*\*) S. Natal. Alexand. Diff. 13. in sec. prim.

letzten Lebensjahren der römischen Kirche vorgestanden ist \*).

## §. 91.

Zweck, und  
Begriff des  
Primats.

Die heil. Väter, welche die Erblehre von dem kirchlichen Primat bezeugen (§. 86.), geben zugleich den Zweck an, wozu derselbe eingefest ist, und woraus der echte Begriff davon geschöpft werden muß. Dieser Zweck ist die Erhaltung der Einigkeit in der christlichen Kirche, die in der Einigkeit des Glaubens, und der Gemeinschaft besteht (§. 9.) Die Einigkeit in der Kirche muß durch die Bischöfe, mit welchen die untergeordneten Hirten, und durch diese die Gemeinden verbunden sind, zwischen den Bischöfen aber durch Einen unter ihnen, den Ersten, erhalten werden. Durch ihn als den Mittelpunkt der Einigkeit sollen sie unter sich immerfort in einer Art von Korrespondenz, und Verbindung bleiben; er soll bey dem versammelten Kollegium den Vorsitz führen, und die Ordnung erhalten, und wenn sie nicht versammelt sind, statt des ganzen Kollegiums, und nach dem Sinne desselben die allgemeinen Kirchengeschäfte leiten, und in dieser Absicht die nöthigen provisorischen Verfügungen treffen. Hieraus zeigt sich, daß der kirchliche Primat nicht bloß in einem Vorzuge des Ranges, primatus honoris, sondern auch in einem vorzüglichen Ansehen bey der Leitung der Kirchengeschäfte bestehe, und mit der zur Behauptung dieses Ansehens nothwendigen Gewalt, und Ge-

\*) So erklärt es selbst Bellarmin. lib. 2. de Rom. pontif. cap. 12. §. 15.

richtsbarkeit, primatus jurisdictionis, verbunden sey \*).

## §. 92.

Aus dem Gesagten kann nun der echte Begriff von der Form des Kirchenregiments abgeleitet werden. Christus hat die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln (§. 84.), folglich auch ihren Nachfolgern den Bischöfen (§. 88. 89.) verliehen. Die Bischöfe können theils insgesamt, als ein Körper, Kollegium, theils einzelnweise betrachtet werden. Insgesamt machen sie, entweder in einem Concilium versammelt, oder auch zerstreuet, den höchsten Senat der Kirche aus, bey welchem der römische Bischof als Primas (§. 91.) den Vorsitz führt, und den vorzüglichsten Antheil an der Leitung der Geschäfte hat, doch so, daß er selbst dem ganzen Kollegium als dem höchsten Senat untergeordnet sey. Einzelweise haben sie die Kirchengewalt, und zwar nach geschעהener Eintheilung der Diözesen, regelmäßig nur in ihrer Diözese, ursprünglich aber, und auch noch jetzt im Falle der Nothwendigkeit, überall mit der gehörigen Subordination gegen das ganze Kollegium sowohl, als gegen den Primas, soweit die Gewalt des letzteren gehet, auszuüben \*).

Erklärung  
der Form des  
Kirchenregi-  
ments.

\*) Die ferneren Beweise über die Einsetzung des Primats aus den Zeugnissen der Väter, und der Praxis der Kirche sehe man bey Natal. Alex. Diss. 4. in sec. prim.

\*) Wie die Natur der Kirchengewalt von jener der Staatsgewalt weit verschieden ist, so können auch die Rahmen der verschiedenen Regierungsformen der Staaten, Monarchie, Aristokratie, und Demokra-



In welchem Sinne die Gewalt aller Bischöfe gleich sey.

Aus diesem Begriffe von der Form des Kirchenregiments ergibt sich nun auch, in welchem Sinne die in der Lehre der heil. Väter (S. 86.) gegründete Behauptung von der Gleichheit der Apostel, und ihrer Nachfolger der Bischöfe zu verstehen sey. Sie sind gleich, einmahl als Theilnehmer an der allgemeinen höchsten Kirchengewalt, insofern sie bey den allgemeinen kirchlichen Entscheidungen, dem Vorsizrechte des Primas unbeschadet, ein gleiches decisives Stimmrecht haben; und dann auch als einzelne Bischöfe, indem sie als solche in ihren Kirchensprengeln ebendieselben Rechte, mit der gehörigen Subordination gegen das ganze Kollegium der Bischöfe, und gegen den Primas, besitzen, welche dem römischen Bischöfe als solchen in der römischen Kirche zustehen. Durch diese wohlverstandene Behauptung wird daher den Rechten des Primats auf keine Art zu nahe getreten.

Die höchste Kirchengewalt ist bei dem Collegium der Bischöfe, nicht

Die angezeigte Form des Kirchenregiments, vermög welcher die höchste Gewalt dem ganzen Kollegium der Bischöfe eigen, und der Primas selbst demselben untergeordnet ist, wird durch die immerwährende Praxis der Kirche bestätigt\*).

tie, auf die Form des Kirchenregiments nicht angewendet werden. Man verlasse da den Aristoteles, und halte sich an Christum. Pehem praelect. in jus eccl. univ. p. 1. lect. 1. cap. 9.

\*) Diesen Gegenstand, womit auch die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes zusammenhängt, findet man ausführlich abgehandelt bey Bossuet Defens.

Als nach Apostelg. XV. die Frage entstand, ob die Christen aus dem Heidenthume an das mosaische Ceremonialgesetz gebunden seyen, wurde sie nicht dem Petrus allein, sondern allen in Jerusalem versammelten Aposteln, und Ältesten zur Entscheidung vorgelegt. V. 2. Diese kamen zusammen, die Streitfrage zu untersuchen. V. 6. Petrus macht den Vortrag V. 7., nach ihm gehen aber auch die übrigen ihre Stimme, und Jakob setzt dem Urtheile des Petrus noch die Bedingung bey, daß sich die Heidenchristen von Götzopferfleisch, von der Hurerey, vom Erwürgen, und vom Blute enthalten sollen V. 13—20. Der Ausspruch geschieht auch wirklich nach dem Antrage des letzteren, im Nahmen aller Apostel, und Ältesten V. 23., und mit dem Ausdrucke: es ist des heil. Geistes, und unser Beschluß. V. 28.

Einen weiteren Beweis hievon liefert die Kirchengeschichte in mehreren Beyspielen der Bischöfe, und Partikularkirchen des Alterthums, die sich den päpstlichen Entscheidungen, und Anordnungen in Gegenständen der Kirchenzucht sowohl, als des Glaubens widersetzten, und den Ausspruch der allgemeinen Kirche erwarteten, ohne darum von der Kirche für Ketzer, oder Abtrünnige angesehen zu werden. Hieher gehören vorzüglich Polykrates von Ephesus, und die asia-

bey dem Primas allein. Beweise: 1) aus Apostelgesch. XV.

2) Aus dem Widerstande der Partikularkirchen gegen päpstl. Entscheidungen.

declar. conv. cler. gallic. in Diff. praev. et lib. 5. 6. 7. 8. 9., Natal. Alexand. Diff. 4. in sec. 15. et 16., Anonym. de potest. eccl. et temp. sive declar. cler. gallic. propos. 2., Curalt. genuin. jurispr. sacrae. princ. part. 1.

tischen Bischöfe gegen Ende des zweyten Jahrhunderts bey dem Streite mit dem Pabste Victor über die Zeit der Osterfeier \*); Cyprian von Carthago mit der afrikanischen, Dionysius von Alexandrien mit der ägyptischen, und Firmilian von Cäsarea mit der asiatischen Kirche im dritten Jahrhunderte bey dem Streite mit dem Pabste Stephanus über die Wiedertaufe der Ketzer \*\*); dann die afrikanischen Bischöfe in dem sechsten Concilium von Carthago vom Jahre 418 bey dem Streite mit dem Pabste Zosimus, und dessen Nachfolger über die römischen Appellationen \*\*\*).

\*) Sie blieben ihrem alten Gebrauche standhaft getreu, ohne darauf zu achten, daß Victor sie mit der Exkommunikation bedrohte, Euseb. hist. eccl. lib. 5. cap. 21—24. Erst dann, als die Sache in dem allgemeinen Concilium von Nizaa entschieden worden ist, wurden jene, die sich dieser Entscheidung nicht fügten, sondern dem asiatischen Gebrauche noch fern anhiengen, als Ketzer unter dem Nahmen, Quartodecimani, angesehen.

\*\*) Ungeachtet Cyprian, und seine Anhänger vom Stephanus mit dem Kirchenbanne bedroht, oder wie andere meinen, wirklich belegt wurden, so blieben sie doch stets in der Gemeinschaft der Kirche, weil die Sache noch durch kein allgemeines Concilium entschieden war. Neque ipsi praeciderunt, sagt Augustin, lib. 5. de bapt. contr. Donat. cap. 22., neque diversa sentientes praecidi passi sunt, donec aliquando in domini voluntate per plenarium concilium, licet post multos annos, quid esset rectius, eluceret. Diese Entscheidung geschah in dem Concilium von Arles im Jahre 515. can. 8., das zwar an sich ein Partikulärconcilium war, aber den Sinn der allgemeinen Kirche über diesen Gegenstand richtig erklärte.

\*\*\*) Zur Vertheidigung dieser Appellationen berief sich Zosimus auf das Ansehen der nizänischen Kanonen, die er mit den sardicenischen verwechselte. Die

Dieser Grundsatz, daß die höchste Gewalt in der Kirche dem ganzen Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, zustehe, wird auch besonders aus den Akten der allgemeinen Concilien erwiesen, woraus erhellet, daß die Glaubensentscheidungen der römischen Päbste in den allgemeinen Concilien immer neu untersucht, und die kirchlichen Angelegenheiten ungeachtet dieser Entscheidungen bis dahin nicht für beendet angesehen wurden. Dieß geschah z. B. in Ansehung der Ketzerey des Nestorius, den Coelestin I. verdammt hatte, in dem Concilium zu Ephesus vom Jahre 431, und in Ansehung der Ketzerey des Eutyches, worüber Leo Gr. schon entschieden hatte, in jenem von Chalcedo vom Jahre 451. In dem zweyten Concilium von Constantinopel vom Jahre 553. wurden die drey Kapitel gegen das sogenannte Constitutum des Pabstes Virgilius, der sie in Schutz nahm, als ketzerisch verdammt. In dem dritten Concilium von Constantinopel vom Jahre 680. wurde die ketzerische Lehre der Monotheliten, welche Pabst Honorius in Schutz genom-

\*) Aus den Akten der allgemeinen Concilien.

Päter von Carthago anworteten, daß sie sich darnach fügen wollten, wenn das, was Zosimus anführte, in den Kanonen von Nizaa sich finden würde. Sie schickten daher um authentische Exemplare nach Alexandrien, und Constantinopel. Nachdem sie diese erhalten, und in denselben von den Appellationen nach Rom nichts gefunden hatten, schrieben sie an den Pabst Coelestin: Impendio deprecamur, ut deinceps ad vestras aures hinc venientes non facilius admittatis, nec a nobis excommunicatos in communionem ultra velitis excipere, quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile advertet venerabilitas tua etc.

men, seine Nachfolger aber Martin, und Agatho verworfen haben, untersucht, und verdammet, und Honorius als ein Keger erklärt. Selbst das Concilium von Trient hat die Lehrsätze des Luthers ohne Rücksicht auf die Verdammungsbulle Leo X. neuerdings in Untersuchung genommen.

## §. 97.

4) Aus den Zeugnissen der heil. Väter.

Eben dieses bezeugen die heil. Väter einhellig, wenn sie lehren, daß Christus die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche, das ist, dem Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, übergeben habe (§. 84—87.), insbesondere der heil. Augustin\*), dann mehrere römische Päpste selbst, besonders Leo\*\*), und Gregor der Große\*\*\*).

\*) In der Sache der Donatisten, welche vom Papste Melchisedes schon verurtheilet waren, erklärt sich Augustin epist. 162. auf folgende Art: Ecce patermus, illos episcopos, qui Romae judicant, non bonos judices fuisse, restabat adhuc plenarium ecclesiae universae concilium, ubi cum ipsis iudicibus causa posset agitari, ut, si male iudicasse convicti essent, eorum sententiae solverentur. Was daher ebenderselbe serm. 131. de verb. Evang. Joan. in Rücksicht der pelagianischen Kegeren sagt: jam de hac causa duo concilia missa sunt ad sedem apostolicam, inde etiam rescripta venerunt, causa finita est, kann nur von dem übereinstimmenden Consense der zerstreuten Kirche verstanden werden.

\*\*) Nachdem er schon das Urtheil über die Kegeren des Eutyches gesprochen hatte, bittet er den Kaiser Theodosius um Veranstaltung eines allgemeinen Conciliums, generalem synodum jubeatis intra Italiam celebrari, quae omnes offensiones ita aut repellat, aut mitiget, ne aliquid sit ultra vel in fide dubium, vel in caritate divisum. Epist. 25. ad Theodof. imp.

\*\*\*) Sicut sancti evangelii quatuor libros, sagt Gre-

## §. 98.

Endlich hat es das Concilium von Constanz Sess. 4. und 5. ausdrücklich entschieden, daß auch der römische Papst den Anordnungen eines allgemeinen Conciliums, mandatis et praeceptis hujus s. synodi, et cujuscunque alterius concilii generalis legitime congregati, nicht bloß in Absicht auf das damalige Schisma, sondern auch in allen Sachen des Glaubens, und der Kirchenreformation, in his, quae pertinent ad fidem, et extirpationem diotii schismatis, et reformationem generalem ecclesiae Dei in capite, et in membris, unterworfen sey. Diese Dekrete sind auch von dem Concilium von Basel 1431, Sess. 2. 3. 12. 18. erneuert worden. Beyde Concilien, das letztere bis auf die 25. Sitzung, sind allgemein in der Kirche, selbst von den Päpsten Martin. V., Eugen IV., und Pius II. als ökumenische angesehen worden\*).

5) Aus den Dekreten der Concilien von Constanz und Basel.

gorius lib. 1. epist. 24. ad Joan. Constant., sic quatuor concilia suscipere, et venerari me fateor — quartum quoque concilium pariter veneror — Cunctas vero, quas praefata veneranda concilia personas respuunt, respuo, quas venerantur, amplector, quia dum universali sunt consensu constituta, se non illa destruit, quisquis praesumit aut solvere, quos ligant, aut ligare, quos solvunt. Apud Gratian. Dist. 15. can. 2. Ebenderselbe erklärte sich nachdrücklich wider den Titel eines Episcopi universalis, Epist. 30. lib. 8. ad Eulog. Alexandr.

\*) Diese Dekrete hat auch die Universität in Wien anerkannt, welche im Jahre 1440. in responsoria ad consultationem electorum imperii sich also erklärte: Quod spiritus sanctus per organum sacri

Welche durch die Dekrete der Concilien von Florenz und vom Lateran nicht entkräftet werden.

Den angeführten Entscheidungen der Concilien von Constanz, und Basel werden vergebens die Dekrete der darauf folgenden Concilien von Florenz 1439, und des fünften Lateranischen unter Leo X. entgegengesetzt. In dem ersteren heißt es zwar: pontificem Romanum successorum esse B. Petri principis apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem, ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; allein mit dem wesentlichen Beyfage, den die Griechen ausdrücklich verlangten: juxta eum modum, wie nach dem griechischen Original übersetzt werden muß, qui et in conciliis oecumenicorum conciliorum, et in sacris canonibus continetur. Was aber das letztere betrifft, so ist die Behauptung, daß das Ansehen des römischen Papstes sich über alle Concilien erstreckt, in dem Dekrete Leo X., wodurch die pragmatische Sanction abgeschafft, und welches in der eilften Sitzung promulgirt wurde, nur nebenher angeführt, nicht der eigentliche Gegenstand des Dekrets, mithin in keiner Rücksicht als eine Entscheidung des Conciliums anzusehen, von dem es ohnehin auch noch nicht ausgemacht ist, ob es ein allgemeines Concilium gewesen sey.

concilii Constantiensis declaravit aperte, talem potestatem habere ecclesiam, et concilium eam representans, super omnem, etiam papalis existat dignitatis.

Da die höchste Gewalt in der Kirche dem ganzen Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, eigen ist, so folget hieraus, daß auch die Irrthumslosigkeit der Kirche in den wesentlichen Dingen des Christenthums (§. 11.) nur dem ganzen in einem Concilium versammelten, oder außer demselben übereinstimmenden Collegium der Bischöfe, durch dessen Aussprüche, wenn sie irrig wären, die ganze Kirche in Irrthum geführt werden würde, nicht dem Primas allein, wenn er auch als solcher, und wie man zu sagen pflegt, ex cathedra spricht, zukomme, so lang nicht das Collegium der Bischöfe demselben beygestimmt hat. Denn, wenn der Primas provisorische Dekrete in Glaubenssachen erläßt, so haben dann erst noch die übrigen Bischöfe als Mitrichter, und Mitzeugen der kirchlichen Erblehre zu sprechen. Zwar sind dieselben einzeln genommen verpflichtet, der päpstlichen Entscheidung indessen bis zu dem erfolgenden allgemeinen Ausspruche der Kirche bezupflichten, sofern sie nach ihrer Ueberzeugung der kirchlichen Erblehre nicht entgegen ist; wäre hingegen dieses der Fall, so wären sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihre Stimme dagegen zu erheben.

Die Meinung von der Irrthumslosigkeit des römischen Papstes ist nicht nur ganz unweislich, sondern hat auch die wichtigsten Gründe gegen sich. Denn 1) müssen die kirchlichen Glaubensentscheidungen immer auf die allgemeine Tradition gegründet werden, die nicht von dem römischen

Die Irrthumslosigkeit der Kirche in Glaubenssachen bezieht sich also nur auf die Entscheidungen des ganzen Collegiums der Bischöfe.

Nicht auf die Entscheidungen der röm. Päpste, solange sie nicht allgemein von der

Kirche ange-  
nommen sind,

schen Pabste allein, sondern nur von allen Bischöfen, und Particularkirchen mit Zuverlässigkeit bezeugt werden kann. 2) Ist der immerwährenden Kirchenpraxis gemäß der Ausspruch des römischen Pabstes niemals als der letzte, und unabänderliche Ausspruch der Kirche, folglich auch nicht als untrüglich angesehen, sondern das, was derselbe entschieden hat, immer neuerdings in den Concilien untersucht, und erst von diesen von letzter Instanz wegen entschieden worden (S. 95. 96.). 3) Endlich haben auch mehrere Pabste bey ihren Entscheidungen in Glaubenssachen wirklich geirrt, unter denen vorzüglich Liberius in Absicht auf die arianische Kezerey, und Honorius als Anhänger und Patron der Monotheliten zu bemerken sind, welche nach der Geschichte auf keine Art von diesem Vorwurfe gerechtfertiget werden können.

### Drittes Hauptstück.

Von dem Subjekte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der Hierarchie.

§. 102.

Begriff der  
Hierarchie.

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstücke das Subjekt der Kirchengewalt bestimmt, insofern von der gesammten höchsten Gewalt, die alle einzelne Bestandtheile, und Abstufungen in sich faffet, die Rede ist. Nun betrachten wir sie in Ansehung ihrer einzelnen Bestandtheile, welche nach einer gewissen Ordnung, und Subordination den verschiedenen Vorstehern, und Dienern

der Kirche zukommen. Die Kirchengewalt nach den verschiedenen Abstufungen der unter den Vorstehern, und Dienern der Kirche vertheilten Würden, und Aemter betrachtet, wird die Hierarchie genannt. Sie wird in die Hierarchie der Weihen, und der Gerichtsbarkeit, worunter theils die innere, und äussere, theils die äußere Gerichtsbarkeit allein verstanden wird (§. 75. 76.), und in beyden Rücksichten in jene, die göttlichen, und in jene, die menschlichen Ursprungs ist, eingetheilet.

§. 103.

Die Hierarchie der Weihen, die göttlichen Ursprungs ist, besteht nach der Erklärung des Conciliums von Trident Sess. 23. can. 6. aus den Bischöfen, Priestern, und Diakonen. In der heil. Schrift wird der Name Bischof, episcopus, Aussen, und Priester, presbyter, Aeltester, vermischt gebraucht z. B. Apostelgesch. XX. 17. 28. Tit. I. 5. 7., gleichwohl aber der Unterschied der Sache nach zwischen Bischöfen, und Priestern unverkennbar angedeutet\*). Die Priester waren die Gehülffen des Bischofs, als ersten Vorstehers in der Gemeinde, theils bey

Hierarchie der Weihen, die göttlichen Ursprungs ist—  
Unterschied der Bischöfe, und Priester.

\*) Die äußere Verfassung der christlichen Kirche ist größtentheils nach dem Beispiele der jüdischen eingerichtet. Nun gab es bey dieser einen Hohenpriester, Priester, und Leviten im Tempel, und in den Synagogen einen Archisynagog, Aelteste, und Diener. Daher sagt der heil. Hieronymus, eben der, auf den sich die Gegner hauptsächlich berufen: Et ut sciamus traditiones apostolicas sumtas de veteri testamento, quod Aaron, et filii ejus, et Levitae in templo fuerunt, hoc sibi episcopi, presbyteri, et diaconi vindicent in ecclesia. Epist. 85. ad Evagr.

der Leitung der Kirchengeschäfte, theils bey dem Lehramte. Paulus macht 1. Tim. V. dem Timotheus als Bischof zu Ephesus den Auftrag, den Priestern, die wohl verstehen, einen reichlichen Unterhalt zuzuteilen, besonders wenn sie mit dem Lehramte beschäftigt sind B. 17. 18. und wider einen Priester keine Klage anzunehmen, wenn er nicht zwey, oder drey Zeugen darüber habe B. 19. In der Offenb. Joh. II. III. werden unter den Engeln der sieben Gemeinden, welche I. 20. die sieben Leuchter genannt werden, ganz gewiß die ersten Vorsteher derselben, oder Bischöfe verstanden. Bischof war nur in jeder Gemeinde einer, Priester waren mehrere; von den Bischöfen der ansehnlicheren Kirchen, nicht von den Priestern derselben, haben die ältesten kirchlichen Schriftsteller z. B. Tertullian, Irenäus, Optatus, Eusebius, die ununterbrochene Reihe von den Apostelzeiten her aufgezeichnet. Auch in den Briefen des Clemens von Rom an die Korinthier, und in jenen des Ignatius, welche beyde an die Apostelzeiten reichen, wird dieser Unterschied deutlich zu erkennen gegeben. Mit Grunde hat also das Concilium von Trident Sess. 33. can. 7. entschieden, *episcopos esse presbyteris superiores* \*).

§. 104.

Bischöfe.

Was die Bischöfe vor den übrigen Priestern voraus haben, besteht darin, daß ihnen 1) ausschließlich die Gewalt die heil. Weihen zu er-

\*) S. Dionys. Petav. de eccles. hierarch., Natal. Alexandr. Diff. 44. in sec. quart. Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 1.

theilen, und die ordentliche Gewalt das Sacrament der Firmung auszuspenden, zusehet, und die erstere gar nicht, die letztere nur außer der Ordnung auf besondere Delegation des Bischofs von den Priestern ausgeübt werden kann, und 2) daß die Priester auch in der Ausübung derjenigen Functionen, die ihnen gemeinschaftlich mit den Bischöfen zukommen, von diesen abhängen, und nur als Gehülfen derselben zu betrachten sind, wessentwegen auch solche Functionen in der alten Kirche ordentlich von dem Bischofe, und nur mit dessen Erlaubniß Ausfühlsweise von den Priestern vorgenommen wurden \*) Das Episcopat wird daher die Fülle des Priesterthums, plenitudo, complementum sacerdotii, und die Bischöfe werden Priester der ersten Ordnung, sacerdotes primi ordinis, genannt.

§. 105.

Wie die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind, so werden die Priester als die Nachfolger der 72. Jünger angesehen, welche Christus nebst den Aposteln zur Ausbreitung des Evangeliums ausgesandt hat. Luk. X. Ihre Bestimmung ist, Gehülfen, und Räte des Bischofes zu seyn, indem die Bischöfe, zumahl bey vermehrter Zahl der Gläubigen, die kirchlichen Geschäfte in ihren Diözesen allein, und ohne Hülfe zu besorgen nicht im Stande gewesen wären, auch in den ersten Zeiten nichts von Wichtigkeit zu unternehmen pflegten, ohne ihr Presbyterium zu Rathe zu ziehen. Sie erhalten durch die Weihe vorzüglich die zweyfache Gewalt, das heil. Messopfer zu

Priester.

\*) Bingham Orig. eccl. vol. 1. lib. 2. c. 3. §. 2—4.

entrichten, und Sünden nachzulassen, und zu behalten \*).

## §. 106.

Diaconen,

Die Einsetzung der Diaconen, der eigentlichen Diener der Kirche, findet sich Apostelg. VI. 1—6. Die Apostel ließen von der Gemeinde sieben Männer wählen, welche sie zu Besorgung des Tisches bestellten, und durch Gebeth, und Händeauflegung einweiheten. Die Diaconen hatten aber nicht bloß die Verpflegung der Armen, sondern auch zugleich den Dienst beym Tische des Herrn zu besorgen, denn in der alten Kirche war die Liturgie mit den Liebesmahlen, und der Armenpflege verbunden. Daher nennt Ignatius in epist. ad Trallian. die Diaconen mysteriorum Christi, et ecclesiae Dei ministros, und Justin in seiner Apologie erzählt, daß die heil. Hostie den Abwesenden durch die Diaconen übersendet wurde. Auch lesen wir, daß die Diaconen Stephanus Apostelg. VII., und Philippus Apostelg. VIII. das Evangelium verkündigt, und letzterer auch getauft habe \*\*).

\*) S. Pontifical. Roman. de ordin. presb. Sacerdotum, heißt es daselbst in der Anrede des Bischofs an die neu zu Weihenden, oportet offerre, benedicere, praecelle, praedicare, et baptizare. Und weiter unten: Filii dilectissimi, quos ad nostrum adiutorium fratrum nostrorum arbitrium consecrandos elegit etc.

\*\*) Das Pontif. Roman. sagt: Diaconum oportet ministrare ad altare, baptizare, et praedicare.

## §. 107.

Nebst den Aposteln, und Bischöfen, den Jüngern, und Priestern, und den Diaconen kommen in der heil. Schrift, Röm. XII. 6—8., 1. Kor. XII. 28—30., Ephes. IV. 11. 12. auch noch andere Benennungen von kirchlichen Aemtern vor, die aber keinen eigenen Stand, und Orden bedeuten. So heißen Propheten diejenigen, welche die Gabe der Weissagung hatten, und begeisterte Vorträge zu halten pflegten. 1. Kor. XIV. Evangelisten waren Geleitsmänner, und Gehülfen der Apostel beym Unterrichte, die keiner besonderen Gemeinde vorgesetzt waren, sondern von einer zur andern nach Erforderniß der Umstände herumreiseten; ein solcher wird der Diacon Philipp genannt, Apostelg. XXI. 8. Hirten, und Lehrer waren Priester, die das Lehramt trieben, indem nicht alle Priester sich mit dem Lehren abgaben, wie aus 1. Tim. V. 15. erhellet.

## §. 108.

Zur Hierarchie der Weihen, welche menschlichen Ursprungs ist, gehören das Subdiaconat, und die minderen Weihen, die eigentlich zur Hülfe der Diaconen eingesetzt sind. Die Subdiaconen, deren Verrichtungen eben auch in Altarsdiensten bestehen \*), werden schon in den Briefen des Cyprian, und des Papstes Cornelius, dann beym Athanasius, und in dem Concilium von

Von andern in der Schrift vorkommenden Aemtern.

Hierarchie der Weihen, die menschlichen Ursprungs ist. — Subdiaconen.

\*) Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris praeparare, diacono ministrare, pallas altaris; et corporalia abluere, calicem et patenam in usum sacrificii eidem offerre. Pontif. Rom. in ordin. subdiac.

Laodizäa erwähnt. Heut zu Tage wird das Subdiaconat in der lateinischen Kirche den höheren Weihen beygezählet, und ist mit der ununterwährenden Verpflichtung zum geistlichen Stande, mit dem Eölibate, und mit der Verbindlichkeit zu den kanonischen Tageszeiten verbunden.

## §. 109.

Die minderen Weihen.

Mindere Weihen sind in der lateinischen Kirche vier, die auch schon im dritten Jahrhunderte üblich waren\*). Die Cleriker in diesen Weihen heissen 1) *Acolythi*, welche die Lichter, und den Wein zum Gebrauche beym heil. Messopfer tragen, 2) *Exorcistae*, die zu den Exorcismen gebraucht wurden, 3) *Lectores*, welche die heil. Bücher aufbewahrten, und vorlasen, 4) *Ostiarü*, welche die Kirchenthüre verwahrten. Eine Vorbereitung zu den Weihen ist die Tonsur, womit der Eintritt in den geistlichen Stand, und die Theilnehmung an den Privilegien desselben verbunden ist.

## §. 110.

Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die göttlichen Ursprungs ist.

Zur Hierarchie der Gerichtsbarkeit, soweit sie göttlichen Ursprungs ist, gehören die Bischöfe, welche als Nachfolger der Apostel die Schlüsselgewalt, und die Macht zu lösen, und zu binden, von Christo erhalten haben (§. 88. 89.), und unter diesen insbesondere der römische Pabst vermög des ihm zustehenden Primats der

\*) Cornel. P. epist. ad Fabium Antioch. apud Eusebium. hist. eccl. lib. 2. cap. 45. Cong. Carthag. IV. can. 6—9.

Gerichtsbarkeit (§. 91.). Aber auch die Priester müssen dazu gerechnet werden, theils insofern von der inneren Gerichtsbarkeit bey Verwaltung des Bußsakraments die Rede ist (§. 76.), theils insofern sie als Gehülften, und Räte des Bischofs (§. 105) auch zur Verwaltung der äußeren bischöflichen Gerichtsbarkeit mitwirken\*). Bey dem Concilium zu Jerusalem Apostelg. XV. wurden die Ältesten zur Berathschlagung von den Aposteln beygezogen.

## §. 111.

Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die menschlichen Ursprungs ist, besteht theils aus solchen Bischöfen, die vor den übrigen einen höheren Rang, und gewisse Vorrechte durch die Kirchenkanonen, oder durch die Gewohnheit erhalten haben, theils aus den Stellvertretern, und Gehülften der Bischöfe, die unter der Aufsicht des Bischofs über den übrigen Clerus ein vorzügliches Ansehen behaupten. Zu den ersteren gehören die Patriarchen, Erarchen, Primaten, und Metropolitnen. Zu den letzteren die Vikarien der Bischöfe, die Kapitel der Cathedralkirchen, die Prälaten, die nicht Bischöfe sind, und die

Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die menschlichen Ursprungs ist.

\*) Ignatius in epist. ad Magnesium nennt die Priester den senatum apostolicum. Im vierten Concilium von Carthago vom Jahre 398. wird verordnet, die Bischöfe sollen ohne Rath der Priester keine Cleriker weihen, keine Streithändelschlichten, keine Kirchensachen veräußern, sie sollen dieselben nicht als Diener, sondern als Collegen betrachten, der Bischof soll zwar in der Versammlung einen höhern Sitz haben, aber nie einen Priester vor sich stehen lassen, can. 22. 23. 52. 54. 55. Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 19. §. 5—11.



Pfarrer. Von beyden wird in der dritten Abtheilung besonders gehandelt werden.

## Zweyte Abtheilung.

### Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche insbesondere.

#### Erstes Hauptstück.

#### Von den Concilien, und dem Consense der zerstreuten Kirche.

§. 112.

Concilien.

Das Subject der höchsten Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche ist das Collegium der Bischöfe mit dem Kirchenprimat (§. 92.). Das Collegium der Bischöfe ist entweder versammelt, oder zerstreut, und übt im ersten Falle durch ordentliches Stimmgeben der einzelnen Bischöfe, und die hienach abgefaßten Beschlüsse, im zweyten durch ein ausdrückliches, oder stillschweigendes Einverständnis die Kirchengewalt aus. Eine Versammlung der Kirchenvorsteher, die in der Absicht gehalten wird, um die kirchlichen Angelegenheiten durch ordentliches Stimmgeben zu entscheiden, wird ein Concilium, nach dem Griechischen eine Synode genannt. Die Concilien

sind theils allgemeine, oder ökumenische, theils particuläre, wozu die National- Provinzial- und Diözesanconcilien gehören. Kirchensammlungen, die auf eine rechts- und ordnungswidrige Art gehalten werden, und daher keine Gültigkeit haben, werden Austerconcilien, conciliabula, genannt.

§. 113.

Ein allgemeines, oder ökumenisches Concilium ist eine Versammlung des ganzen Collegiums der Bischöfe, oder der Repräsentanten desselben zur Entscheidung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten. Die Merkmale desselben sind 1) der auf das Wohl der ganzen Kirche sich beziehende Zweck, und Gegenstand des Conciliums, 2) die rechtmäßige Zusammenberufung derjenigen, die dabey zu erscheinen haben, 3) die Anwesenheit, oder Vereinigung so vieler Bischöfe, daß sie das ganze Collegium vorstellen können, 4) die Freyheit, und die Ordnung des Verfahrens, das dabey beobachtet wird\*).

Merkmale eines allgemeinen Conciliums.

§. 114.

Der Zweck der allgemeinen Concilien ist das Wohl der ganzen Kirche, und die Gegenstände der Berathschlagung derselben sind die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten. Diese betreffen theils Glaubenssachen, die bey entstehenden Zweifeln, und Irrlehren nach der allgemeinen Tradition,

Zweck, und Gegenstand desselben.

\*) Ueber die Materie von Concilien kann nebst andern größeren theologischen Schriften Obstrast de loc. theolog. Diss. 4. nachgelesen werden.

deren Zeugen die aus der ganzen christlichen Welt versammelten Bischöfe sind, entschieden werden sollen, theils die allgemeine Kirchenzucht, soweit diese entweder einer Erneuerung, und Erläuterung der schon bestehenden Kanonen, oder neuer Bestimmungen bedarf\*). Der Nutzen der Concilien liegt schon im Begriffe der Kirchenverfassung, und ist durch das Beyspiel der Apostel, und der alten Kirche bewiesen.

## §. 115.

Welche dazu zu berufen seyen.

Da die allgemeinen Concilien das ganze Collegium der Bischöfe vorstellen, so folget, daß alle Bischöfe der ganzen Kirche ein entscheidendes Stimmenrecht dabey haben, folglich nothwendig dazu berufen werden müssen. Die Priester sind ihrer Bestimmung gemäß Gehülfen, und Rätbe der Bischöfe (§. 105. 110.); sie haben also zwar die Fähigkeit, bey den allgemeinen Concilien in dieser Eigenschaft zu erscheinen, wenn sie von dem Collegium der Bischöfe dazu beygezogen werden, wie es bey dem Concilium der Aposteln Apostelg. XV. und bey einigen andern Concilien geschehen ist, aber kein eigentliches Recht dazu, und daher auch nur eine rathgebende, keine decisive Stimme\*\*). In den neueren Zeiten haben jedoch die

\*) Die Glaubensentscheidungen werden sonst in den Concilien dogmata, die Disziplinarverordnungen canones genannt. Im Concilium von Trident hingen heissen die Glaubensentscheidungen canones, und die Disziplinarverordnungen decreta, wiewohl nicht alle canones dieses Conciliums wirkliche Glaubensentscheidungen sind.

\*\*\*) Man sehe hierüber Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 19. §. 8. 11. 12. 13. Nach dem Euseb. hist. eccl.

Cardinäle, die keine Bischöfe sind, die Prälaten, die Aebte, und die Ordensgeneralen, als solche, die eine der<sup>h</sup>bischöflichen ähnliche Gewalt, jurisdictionem quali episcopalem besitzen, das Privilegium des Stimmenrechts bey den allgemeinen Concilien erhalten.

## §. 116.

Das Recht, allgemeine Concilien zu berufen, steht in der Regel dem Kirchenprimas zu, weil der Primat die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche zum Zwecke hat (§. 91.), und die Concilien von jeher in der Kirche als die tauglichsten Mittel zur Erhaltung dieser Einigkeit angesehen wurden. Dieß ist jedoch nicht so ausschließlich zu verstehen, daß nicht auch das Kollegium der Bischöfe selbst, als der höchste Senat der Kirche, dem der Primas selbst untergeordnet ist, (§. 92.) sich zu einem Concilium versammeln

Wer die allgemeinen Concilien zusammen zu rufen habe.

lib. 5. cap. 22. waren in den wegen der Osterfeier gehaltenen Concilien nur die Bischöfe allein versammelt, concilia, et conventus episcoporum in unum coegebantur. Dagegen sagt derselbe von dem wider den Novatus gehaltenen Concilium zu Rom, daß 60 Bischöfe, eben so viele, oder noch mehr Priester sammt den Diakonen zusammengekommen seyen. lib. 6. cap. 35. Eben so waren nach lib. 7. cap. 22. et 24. bey dem wider den Paulus von Samosat zu Antiochien gehaltenen Concilium auch Priester, und Diakonen gegenwärtig. In dem Concilium von Nizäa, und den folgenden allgemeinen Concilien kommen nur solche Priester vor, die entweder Legaten der Bischöfe waren, oder um ihres besondern persönlichen Rufes, und Ansehens wegen dazu geladen wurden, jedoch in ihren Unterschriften den bey den Bischöfen üblichen Beysatz: *definiens subscripsi*, nicht gebrauchten. Juenin Inst. theol. Diff. 4. qu. 3. cap. 1. art. 2. conc. 2.

könnte, wenn dieses zum Wohle der Kirche nöthig wäre, und die Zusammenberufung von Seite des Kirchenprimas aus irgend einer Ursache unterbliebe. Die Geschichte lehrt, daß die ersten acht Concilien von den Kaisern, die damals den größten Theil der christlichen Welt beherrschten, als Schutzherrn der Kirche versammelt worden seyen. Die Einwilligung der Regenten ist insofern zur Zusammenberufung eines Conciliums immer nothwendig, als die einzelnen Bischöfe gegen das Verboth ihrer Landesfürsten zu dem Concilium nicht erscheinen könnten,

## §. 117.

Wie viele Bischöfe gegenwärtig seyn müssen.

Die Zahl der Bischöfe, welche gegenwärtig seyn müssen, damit ein Concilium für ökumenisch zu halten sey, läßt sich nicht bestimmen. Es müssen so viele, und solche Bischöfe gegenwärtig seyn, daß sie mit Wahrheit als Stellvertreter des ganzen bischöflichen Kollegiums angesehen werden können. Auch eine im Vergleich geringe Anzahl der Bischöfe kann also hiezu hinreichen, wenn entweder die Anwesenden zugleich die Gesinnung der Abwesenden, das ist ihrer Mitbischöfe in ebender selben Provinz, oder Nation, mit denen schon vorher der Gegenstand in einem Particularconcilium in Ueberlegung genommen worden ist, gültig bezeugen, oder wenn die Abwesenden den Schlüssen des Conciliums besonders beitreten. Daraus ergibt sich auch, daß die Methode, nach den Nationen die Stimmen zu geben, der Methode der Virilstimmen vorzuziehen sey, weil sie dem angeführten Grundsatz der Repräsentation angemessener ist, indem bey der letzteren die größere Zahl der anwesenden Bischöfe von einer, oder

der andern Provinz, die weniger anwesenden Bischöfe aus den übrigen mehreren und größeren Provinzen leicht überstimmen könnte.

## §. 118.

Was die Ordnung des Verfahrens bey den allgemeinen Concilien betrifft, so hat zwar der Primas in der Regel nach dem Begriffe des Primats, und nach der Geschichte der allgemeinen Concilien das Recht, den Vorsitz dabei zu führen, welcher nicht bloß in dem Ehrenplatze, sondern in dem ersten Vortrage der Gegenstände, und in der Leitung der Berathschlagungen zur Erhaltung der Einigkeit in dem Concilium besteht\*). Jedoch muß dabei den anwesenden Bischöfen, denen ein gleiches decisives Stimmenrecht gebühret, die volle Freyheit gelassen werden, ihre Gesinnung zu äußern, weil widrigenfalls die Conciliarbeschlüsse nicht die wahre Gesinnung des Kollegiums der Bischöfe ausdrücken würden.

Ordnung des Verfahrens bey den allgem. Concilien.

## §. 119.

Da zur Echtheit der allgemeinen Concilien so manche Bedingnisse erfordert werden, von denen es nicht immer außer allen Zweifel gesetzt ist, ob sie bey diesem, oder jenem Concilium zusammentreffen, so ist ein anderer Grund nothwendig, woraus wir dieselbe mit Sicherheit erkennen können. Dieser Erkenntnißgrund ist die Annahme

Woraus die Echtheit derselben zu erkennen sey.

\*) Der Vorsitz, den die Kaiser bey den Concilien führten, bezieht sich nur auf den Schutz der versammelten Väter, und die Erhaltung der äußeren Ruhe, und Ordnung, nicht auf die Untersuchung, und Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten selbst.

der ganzen Kirche, weil diese selbst das, was an jenen Bedingungen etwa mangelte, ersetzt. Daher kann ein Concilium, das ursprünglich nicht allgemein war, durch diese Annahme allgemein werden, wie z. B. das erste Concilium von Konstantinopel, worin nur die orientalischen Bischöfe versammelt waren, dem aber Damasus, und die occidentalischen Bischöfe in ihrem zu Rom gehaltenen Concilium beigetreten sind.\*).

## §. 120.

Wirkung der  
Conciliar-  
schlüsse —  
in Glaubenssachen.

Die Schlüsse der allgemeinen Concilien sind entweder Entscheidungen in Glaubenssachen, oder Disziplinarankanon. In Rücksicht der ersteren kommt den allgemeinen Concilien, da sie das ganze Kollegium der Bischöfe vorstellen, der Charakter der Irrthumslosigkeit zu (§. 100.). Dazu gehört aber, daß es wirkliche Entscheidungen des Conciliums, und daß sie dem Gegenstande nach wirklich dogmatisch seyen. Nur das ist als eine Entscheidung eines Conciliums anzusehen, was dasselbe absichtlich, und unmittelbar als einen Hauptgegenstand seiner Berathschlagung entscheidet, nicht was es bloß zufälligerweise im Vorbeigehen, oder als einen bloßen Nebengrund einer Entscheidung anführet. Nur jene Gegenstände der Conciliarschlüsse sind dogmatisch, welche das Concilium entweder mit ausdrücklichen Worten, oder doch nach dem aus dem Contexte einleuchtenden Sinne als von Jesu Christo geoffenbarte Lehren, oder angeordnete Uebungen erkläret. Dazu

\*) Das Faktum, daß die Kirche ein Concilium als ökumenisch angenommen habe, wird ebenso wie der Consens der zerstreuten Kirche erwiesen. S. §. 123. not. 2.

können also bloße philosophische, oder scolastische Streiffragen, alle jene Gegenstände, die nicht göttlichkeit, sondern bloß menschlichen Rechtes, und Ursprunges sind, alle nicht geoffenbarten Thatsachen, sohin auch die Frage, was der wahre Sinn eines nicht kanonischen Buches sey, kurz, alles das, was kein Object der göttlichen Offenbarung ist, nicht gerechnet werden\*).

## §. 121.

Die Disziplinarankanon der allgemeinen Concilien verbinden in der Regel alle Gläubige. Sie sind aber kein Object der kirchlichen Irrthumslosigkeit, weil die Verheißung des besonderen Schutzes der Kirche sich nur auf das, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, folglich nur auf wesentliche, nicht auf zufällige Dinge erstreckt. Sie unterliegen vielmehr der Abänderung, indem sie sich immer, um nützlich zu seyn, nach den veränderlichen Zeitumständen richten müssen. Aus eben diesem Grunde hängt auch ihre Verbindlichkeit für die einzelnen Particularkirchen insofern von der Annahme einzelner Bischöfe ab, daß diese befugt seyen, die Conciliarschlüsse in Disziplinarsachen mit den besonderen Verhältnissen, dem Charakter, der Denkungsart, den Rechten, und alten Gewohnheiten der Nation zu vergleichen, und in dem Falle, wenn sie damit im Widerspruche stünden, die Kundmachung, und Ausführung

In Disziplinargegenständen.

\*) Hieraus, und nicht aus der Bedrohung des Anathema muß erkannt werden, ob irgend eine Entscheidung eines allgemeinen Conciliums dogmatisch sey. Nicht alle Anonon des Conciliums von Orient, welche diesen Vensatz haben, sind dogmatisch, z. B. Sess. 24. de sac. matr. can. 6.

derselben zu unterlassen (§. 79.), weil nach der echten Natur, und Beschaffenheit der Kirchengewalt (§. 74.) das Concilium selbst nie den Willen haben konnte, in diesem Falle die einzelnen Particularkirchen mit ihren Kanonen zu verbinden \*).

## §. 122.

Consens der  
zerstreuten  
Kirche.

Es ist der Wirkung nach gleich viel, ob das Kollegium der Bischöfe in einem Concilium versammelt, oder ob es außer demselben über eine dogmatische Entscheidung, oder eine Disziplinaranordnung übereinkam. Dieses Uebereinkommen des Kollegiums der Bischöfe außer dem Concilium wird der Consens der zerstreuten Kirche, consensus ecclesiae dispersae, genannt. Den dogmatischen Entscheidungen, die mittelst des Consenses der zerstreuten Kirche geschehen, kommt ebenso die Eigenschaft der Irrthumslosigkeit, wie jenen der Concilien, zu; und die Disziplinaranordnungen, worin die zerstreute Kirche übereinstimmt, haben eben die allgemeine Verbindlichkeit, als wenn sie in einem Concilium beschlossen worden wären.

## §. 123.

Bedingnisse  
desselben.

Damit aber der Consens der zerstreuten Kirche diese Wirkung habe, werden folgende Bedingnisse erfordert: 1) Es muß wirklich die Meinung, und Absicht des übereinstimmenden Kollegiums der Bischöfe seyn, die Lehre, von der es

\*) So sind viele Dekrete des Conciliums von Trident in der griechischen Kirche außer Übung; auch wurde dasselbe in der französischen Kirche in Rücksicht der Disziplinaranonen nie ganz angenommen.

sich handelt, zu entscheiden, oder die Disziplinaranordnung auf eine verbindliche Art vorzuschreiben. Bloßes Stillschweigen, oder auch eine solche Gutheißung einer Lehre, oder eines Gebrauchs, die nur nebenher, und zufälligerweise, nicht absichtlich, und auf eine entscheidende Art geschieht, ist nicht hinlänglich \*). 2) Bey dogmatischen Entscheidungen muß es sich um einen wirklichen Gegenstand der göttlichen Offenbarung handeln (§. 120.), und die Lehre bestimmt als eine göttlich geoffenbarte Lehre, nicht etwa bloß als eine theologische Meinung anerkannt werden. 3) Die Uebereinstimmung muß so allgemein seyn, daß sie als der gemeinsame Wille des Kollegiums der Bischöfe angesehen werden könne. 4) Sie muß endlich, als eine Thatsache hinlänglich bekannt und erwiesen seyn \*\*).

\*) Man kann also aus dem Stillschweigen der Bischöfe in Hinsicht auf eine allgemein gangbare Lehre der Theologen, communis doctorum, oder in Hinsicht auf eine päpstliche Bulle, oder in Hinsicht auf einen herrschenden Gebrauch keineswegs auf den Consens der zerstreuten Kirche schließen, weil dieses Stillschweigen nicht immer ein Beweis der eigenen freyen Bestimmung, und Gutheißung, sondern oft andern Ursachen zuzuschreiben ist. Obstruet. de loc. theol. Diss. 3. §. 5. num. 3. et 4. Theol. Monatsschr. von Linz 4ter Jahrg. 2tes Heft, von der Kesermacherey.

\*\*) Dieser Beweis kann aus den sogenannten literis formatis, wie sie ehemals üblich waren, wodurch die Bischöfe auch ihr Glaubensbekenntnis einander mittheilten, aus der Uebereinstimmung der Particularconcilien über einen, und denselben Gegenstand, aus den symbolischen Büchern, vergleichen die Katechismen sind, aus den überall gleichförmig üblichen Formeln des Glaubensbekenntnisses u. s. w. geführt werden.

## Zwentes Hauptstück. Von dem Kirchenprimat.

### Erster Abschnitt.

#### Von den wesentlichen Rechten des Primats.

##### §. 124.

Inhalt,  
und Abthei-  
lung des ge-  
genwärtigen  
Hauptstückes.

Die gegenwärtige Abhandlung von dem Kirchenprimat zerfällt in vier Abschnitte: 1) von den wesentlichen, 2) von den zufälligen, 3) von den streitigen Rechten des Primats, 4) von den Gehülfen, und Stellvertretern des Primas d. i. den Cardinälen, der römischen Curie, und den päpstlichen Legaten, und Vikarien. Die wesentlichen Rechte des Primats sind diejenigen, welche in dem Begriffe, und Zwecke desselben, und in der göttlichen Einsetzung gegründet, sohin von demselben unzertrennlich sind. Die zufälligen Rechte sind jene, welche nicht im Begriffe des Primats liegen, sohin menschlichen Ursprungs, und dem römischen Pabste erst in den späteren Zeiten der Kirche zugekommen, jedoch nach der heutigen Kirchenpraxis keinem Streit unterworfen, sondern allgemein anerkannt sind. Unter den streitigen Rechten des Primats aber verstehen wir solche, welche dem römischen Pabste fälschlich zugeschrieben, oder doch heut zu Tage nicht allgemein anerkannt, sondern wenigstens von vielen Katholiken bestritten werden.

##### §. 125.

Die wesentlichen Rechte des Primats sind aus dem Zwecke desselben, welcher in der Erhaltung der kirchlichen Einigkeit besteht, abzuleiten, und zugleich aus der wirklichen Uebung in den ältesten Zeiten der Kirche zu erkennen. Der Primas, oder der Erste in dem Kollegium der Bischöfe muß nämlich als der Mittelpunkt der Einigkeit unter denselben angesehen werden (§. 91.). Da nun diese theils in der Einigkeit der Gemeinschaft, theils in der Einigkeit des Glaubens besteht (§. 9.), das Kollegium der Bischöfe aber theils in einem Concilium versammelt, theils zerstreuet betrachtet werden kann (§. 112. und 122.), so können die wesentlichen Rechte des Primats überhaupt, 1) in jene, die sich auf die Einigkeit der Gemeinschaft beziehen, 2) in jene, die dem Primas in Absicht auf die allgemeinen Concilien, und 3) in jene, die ihm in der zerstreuten Kirche zur Erhaltung der Einigkeit des Glaubens \*) zusehen, eingetheilt werden.

Eintheilung  
der wesent-  
lichen Rechte  
des Primats.

##### §. 126.

Es gehört also erstens zu den wesentlichen Rechten des Primats, daß alle Particularkirchen immerfort die äußere Gemeinschaft, welche in den eingeführten äußeren Zeichen, und Beweisen der gesellschaftlichen Verbindung besteht (§. 9.), mit dem Primas, als dem Mittelpunkte der Einigkeit, und vermittelst desselben unter sich unter-

In Hinsicht  
auf die äußere  
Kirchl. Ge-  
meinschaft.

\*) Zur Einigkeit des Glaubens kann man auch die Uebereinstimmung in der Kirchengucht, soweit diese nach der Verschiedenheit der Ortsumstände thunlich, und zum Wohl der Kirche gedeihlich ist, hinzusetzen.

halten. Wer daher mit jenem in der Gemeinschaft steht, ist eben darum auch mit den übrigen katholischen Bischöfen vereinigt, und wer von der Gemeinschaft desselben rechtmäßigerweise ausgeschlossen ist, der ist auch von der Gemeinschaft der übrigen ausgeschlossen \*). Diese Regel leidet jedoch Ausnahmen, und man hat Beispiele, daß solche, die von der Gemeinschaft der römischen Kirche ausgeschlossen waren, gleichwohl die Gemeinschaft anderer Bischöfe fortan genossen, wenn

\*) So gebraucht Eusebius hist. eccles. lib. 5. cap. 24., wenn er den Streit des Papstes Victor mit den asiatischen Bischöfen in Betreff der Ostersfeier erzählt, den Ausdruck: Totius Asiae ecclesias a communi unitate ecclesiae amputare conatur. Irenäus, sagt er, habe ihn aber ermahnet, ne tam multas ecclesias omnino propter traditionis ex antiqua consuetudine inter illas usurpatae observationem a corpore universae Christi ecclesiae penitus amputet. So sagt auch Optatus Millevitanus von dem römischen Bischof: Cum quo nobis totius orbis commercio formatarum in una communionis societate concordat. Lib. 2. contr. Parmenian. Ebenso Hieronymus epist. 16. ad Damas. Hic in tres partes scissa ecclesia me ad se rapere festinat, ego autem clamito, si quis cathedras Petri jungitur, meus est. Die Väter des Conciliums von Aquileja vom J. 381 sagen in ihrem Schreiben an die Kaiser: Totius orbis Romani caput Romanam ecclesiam, atque illam sacrosanc-tam fidem apostolorum ne turbari sineret, obsecranda fuit clementia vestra, inde enim in omnes veneranda communionis jura dimanant. Collect. Concil. Harduin: tom. 1. col. 357. Cyrillus von Alexandrien schrieb an den Pabst Celestin in der Sache des Nestorius: Digneris, quid hic sentias, praescribere, quo liquido nobis constet, communicare ne nos cum illo oporteat, an vero libere ei denunciare, neminem cum eo communicare, qui ejusmodi erroneam doctrinam fovet,

nämlich diese die Ursachen zur Ausschließung nicht für hinlänglich erkannten \*).

S. 127.

In Absicht auf die Erhaltung der Einigkeit des Glaubens durch allgemeine Concilien steht dem Primas das Recht zu, a) dieselben, wenn es die Umstände fodern, zusammen zu berufen (S. 116.), b) bey solchen persönlich, oder durch Abgeordnete den Vorsitz zu führen (S. 118.), c) den Conciliarschlüssen, wenn er dabey nicht gegenwärtig war, beizutreten\*\*), d) ein Concilium, von dem es zweifelhaft ist, ob es rechtmäßig, und ökumenisch sey, als ein solches zu erklären, e) endlich die Dekrete der Concilien zur Befolgung kundzumachen, und die Befolgung derselben zu betreiben\*\*\*). In diesem Beytritt, in der Er-

In Hinsicht auf die allgemeinen Concilien.

\*) So hat Stephanus mit dem heil. Cyprian, und Damasus mit dem Meletius von Antiochien die Gemeinschaft abgebrochen; beyde sind aber mit andern katholischen Bischöfen vereinigt geblieben, wie von dem ersteren Augustin lib. 5. de bapt. contr. Donat. cap. 22. (S. 95.), und vom letzteren Basilius epist. 325. ad Epiphan. bezeuget.

\*\*) So sind die Legaten des Pabstes Celestin bey dem allgemeinen Concilium zu Ephesus, weil sie erst zur zweyten Sitzung angekommen sind, den Beschlüssen der ersten Sitzung beigetreten. So ist auch das erste Concilium von Constantinopel durch den Beytritt des Damasus mit den occidentalischen Bischöfen erst zu einem ökumenischen Concilium geworden.

\*\*\*). Confidimus, sagt Gelasius epist. 13. ad Dardan. episc., quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, unius cujusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae firmavit assensus, non aliquam magis exequi sedem prae ceteris oportere,

klärung der Rechtmäßigkeit eines Conciliums, und in der Kundmachung, und Betreibung der Conciliarfchlüsse besteht das Bestätigungsrecht, jus confirmandi, welches also nicht in dem Sinne zu nehmen ist, als ob ein schon rechtmäßig abgehaltenes allgemeines Concilium erst durch die päpstliche Bestätigung Kraft und Gültigkeit erhalte \*), sondern nur dazu dienen soll, daß die Particularkirchen hierdurch theils von der Rechtmäßigkeit und Allgemeinheit des Conciliums mehr versichert, theils von den Conciliarfchlüssen verständiget, und zur Befolgung derselben angehetzen werden.

## §. 128.

Bei der zerstreuten Kirche.

Wenn das Kollegium der Bischöfe nicht versammelt ist, oder bey der sogenannten zerstreuten Kirche ist der Primas als der Stellvertreter, und als das Organ des bischöflichen Kollegiums zu betrachten, der im Nahmen desselben indessen alles vorzukehren hat, was zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit nöthig ist, jedoch dergestalt,

quam primam, quae, et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit pro suo scilicet principatu, quem B. Petrus apostolus Domini voce perceptum ecclesia nihilominus subsequente, et tenuit semper, et retinet.

\*) Daß die allgemeinen Concilien nicht erst durch die päpstliche Bestätigung Kraft, und Gültigkeit erhalten, zeigt sich daraus deutlich, weil sie schon vor jener Bestätigung bestimmt, und in einem entscheidenden Tone sprechen, dieß, oder jenes sey Dogma, wer das Gegentheil lehre, sey von der Kirche ausgeschlossen, dieser, oder jener werde abgesetzt und in den Kirchenbann gelegt, n. s. w.

daß er a) nach dem Sinne des Kollegiums, sohin nach der allgemeinen Kirchenlehre, und den Kirchenkanonen sich zu benehmen habe, b) daß seine Anordnungen von dem ganzen bischöflichen Kollegium reformiret werden können, und daß sie also c) nur provisorisch seyen, bis dieses in, oder außer einem Concilium etwas anderes verfüget, und nur peremptorisch werden, wenn die Bestimmung des Kollegiums auf eine unzweydeutige Art erfolget. Die Rechte, die in dieser Hinsicht dem Primas zustehen, können auf folgende zusammengezogen werden, 1) daß er von allem, was auf den Zustand der allgemeinen Kirche Bezug hat, Kenntniß einhole, und die oberste Aufsicht führe, 2) daß er die Befolgung der Kirchenkanonen bestreibe, 3) daß er die Nachlässigkeit der Bischöfe supplire, 4) daß er, wo es nöthig ist, sowohl in Glaubenssachen, als auch in den Gegenständen des kirchlichen Gerichts, und in den Angelegenheiten der allgemeinen Kirchenzucht provisorische Entscheidungen, und Anordnungen treffe.

## §. 129.

Das oberste Aufsichtsrecht, das dem Primas in der Kirche zustehet, wird vorzüglich durch zwey Mittel in Ausübung gebracht; durch die sogenannten Relationen der Bischöfe, und durch die Sendung der Legaten. Die Geschichte der ältesten Kirche zeigt, daß die Particularkirchen, besonders die größeren, dem römischen Stuhle die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zu referiren pflegten \*).

Das Recht, von den Bischöfen Relationen zu fordern.

\*) So haben sich schon im ersten Jahrhunderte die Korinther wegen der in ihrer Kirche entstandenen Spaltungen an Clemens I., so hat sich Eyprian bey



Gegenstände, welche auf den Zustand der allgemeinen Kirche Bezug haben, und deren Kenntniß dem Primas, wenn er hierüber die angemessenen Vorkehrungen zur Erhaltung der Einigkeit treffen soll, nothwendig ist, von Nebendingen, und Partheysachen unterscheiden; nur bey den ersteren sind die Relationen nothwendig, bey den letzteren geschehen sie bloß willkürlich zu Folge eines besondern Vertrauens auf das Ansehen des apostolischen Stuhls.

§. 130.

Legaten abzuordnen.

Dem Primas kommt unstreitig das Recht zu, Legaten, Gesandte, abzuordnen, so oft es nöthig ist, die zur Erhaltung der Einigkeit nothwendigen Erfahrungen von den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten einzuhohlen, und überhaupt die Primatialrechte durch sie in Ausübung zu bringen. In den ersten drey Jahrhunderten, bevor die Kirche zu ihrer Freyheit gelanget ist, konnte nicht leicht von diesem Rechte ein Gebrauch gemacht werden. Im vierten Jahrhunderte aber finden sich schon mehrere Beyspiele von päpstlichen Legaten, die zur Besorgung einzelner kirchlichen Geschäfte, und besonders zu den Concilien, wie zu

der Streitigkeit wegen der Losprechung der Abgesunkenen an den Cornelius, Cyrillus von Alexandrien in der Sache des Nestorius an den Caelestin, die afrikanische Kirche in der Sache des Pelagius, und Cölestius an Innozenz gewendet. *Vetus ecclesiarum consuetudo suadet*, sagt Cyrillus epist. ad Caelestin. *ut ejusmodi res sanctitati tuae communicentur.* Ebenso sagt das Concil. Sardicense von 341 in epist. ad Julium pontif. *Hoc optimum, et congruentissimum judicabitur, si ad caput, id est ad Petri sedem de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes.*

jenem von Nizäa, von Sardica, von Arles, um dabey den Vorsitz zu führen, abgeordnet wurden \*).

§. 131.

Die Beobachtung der Kirchenkanonen zu betreiben, ist eines der ersten Rechte, oder vielmehr eine der ersten Obliegenheiten des Primats, womit denn auch die Gewalt verbunden ist, den kirchlichen Zwang anzuwenden, so oft es die Beschützung der Kanonen nothwendig macht. Die Päpste in den älteren Zeiten haben sich nur als Beschützer, nicht als Herrn der Kanonen betrachtet \*\*). Sie haben jedesmahl bey dem Antritte ihres Amtes die genaueste Beobachtung, und Handhabung derselben ausdrücklich angelobet \*\*\*).

Die Kirchenkanonen zu equiren.

\*) Von den päpstlichen Legaten wird im vierten Abschnitt besonders gehandelt werden.

\*\*) Bonifacius I. epist. 3. ad Hilar. Arelat. *Convenit, papas paternarum sanctionum, diligentes esse custodes.* Leo M. epist. ad Patres Concil. Chalced. *Poteritis ex scriptorum meorum lectione cognoscere, me auxiliante Domino et catholicae fidei, et paternarum traditionum esse custodem.* Martinus I. epist. ad Pantaleon. *Canones ecclesiasticos solvere non possumus, qui defensores, et custodes canonum sumus, non transgressores.* Siricius epist. 1. n. 19. *Quae sola admonitionis auctoritate non corrigimus, necesse est per severitatem, congruentem regulis, vindicemus.*

\*\*\*) Diese Angelobung lautete nach dem Diurno Romanor. Pontif. apud Gratian. Dist. 16. can. 8. *Sancta octo universalis concilia — usque ad unum apicem immutata servare, et pari honore, et veneratione digna habere, et quae praedicaverunt, et statuerunt, modis omnibus sequi, et praedicare, quaeque condemnaverunt, ore, et corde condemnare profiteor.*

## §. 132.

Das oberste  
Devolutions-  
Recht.

Eine Folge des Rechtes, die Kirchenkanonen zu betreiben, ist das oberste Devolutionsrecht, d. i. das Recht, die Bischöfe zur Erfüllung ihrer Pflicht, wenn sie solche versäumen, anzuhalten, und die Versäumnisse, oder den Abgang derselben dergestalt zu suppliren, daß jedoch die Zwischendevolutionsrechte der Patriarchen, Primaten, Metropoliten der hierarchischen Ordnung gemäß nicht beeinträchtigt werden. Da es sogar jedem einzelnen Bischöfe obliegt, den von ihren Hirten verlassenen, oder verwahrloseten Kirchen im Nothfalle zu Hülfe zu kommen, so muß dieses Recht noch vielmehr dem Ersten der Bischöfe zugeschrieben werden \*).

## §. 133.

Das Recht,  
provisorische  
Glaubensde-  
krete zu er-  
lassen.

Wenn eine Irrlehre gegen den allgemeinen Glauben der Kirche weiter um sich greift, und, weder durch die Bischöfe jener Kirchen, wo sie sich findet, noch durch die Provinzialconcilien ausgerottet werden kann, dann tritt vorzüglich der Fall ein, wo der Primas als das Organ der allgemeinen Kirche, der vermög seiner Verbindung mit derselben die allgemeine Kirchenlehre am besten kennen, und davon Zeugniß geben kann, einzuschreiten, und provisorische Glaubensdekrete zu erlassen berechtigt und verbunden ist \*\*), denen sich jedermann,

\*) Daher kommt es auch vorzüglich dem Primas zu, für die Verbreitung des Evangeliums in den Gegenden der Ungläubigen, und für die Bestellung der nöthigen Hirten in den neubekehrten Ländern Sorge zu tragen.

\*\*\*) So hat Stephan sich dem Irrthume von der Wiedertaufer der Ketzer entgegengesetzt; Innozenz, und Bonifacius haben die Pelagianische Ketzerei verdammt,

wenigstens um nicht das Gegentheil zu lehren, indessen bis zu einer erfolgenden Entscheidung der allgemeinen Kirche unterwerfen muß, denen jedoch die Bischöfe als Mitrichter in dem Falle allerdings widersprechen könnten, und müßten, wenn sie dieselben der allgemeinen Kirchenlehre entgegen fänden (§. 160.).

## §. 134.

Das provisorische Entscheidungsrecht des Primas erstreckt sich auch in gewissen Fällen auf die Gegenstände des persönlichen Gerichts über einzelne Bischöfe, welche ohnehin gemeinlich mit den Glaubensstreitigkeiten in Verbindung stehen. Die Geschichte lehrt, daß die Bischöfe in der alten Kirche von den Provincialconcilien gerichtet wurden. Wenn aber diese ihre Pflicht versäumten, oder rechts- und ordnungswidrig verfuhrten, und entweder einen kezerischen Bischof in Schutz nahmen, oder einen rechtgläubigen verfolgten, so mußten sich nothwendig die übrigen Bischöfe, und unter diesen vorzüglich der Primas der Sache annehmen, insofern es nämlich theils um die Beschützung des Glaubens, der dabey Gefahr lief, theils um die Erhaltung, oder Aufhebung der Gemeinschaft mit jenen begünstigten, oder verfolgten Bischöfen zu thun war \*).

Das Recht  
in Rücksicht  
der Gegen-  
stände des  
kirchl. Ge-  
richts.

indem sie hierin falls dem Urtheile der afrikanischen Concilien beigetreten sind; Celestin sprach das provisorische Urtheil gegen den Nestorius, Leo gegen den Eutyches, Martin gegen die Monotheliten, bis diese Ketzereien in den allgemeinen Concilien von Ephesus, Chalcedon, und dem dritten von Constantinopel auf eine definitive Art verdammt wurden.

\*) Selbst Cyprian verwendete sich an den Papst Cordeker. Kircheng. I. Bd.

In Rücksicht  
der Discipli-  
narverordn.

Ob schon die Einigkeit der Particularkirchen in Sachen der Disciplin nicht schlechterdings nothwendig ist, so fodert es doch manchemahl das Wohl der Kirche, daß auch in Disziplinarsachen allgemeine Vorschriften ertheilet werden. Da nun hiezu nicht immer Concilien versammelt werden können, so muß auch dem Primas als Stellvertreter derselben das Recht zustehen, in diesem Falle allgemeine Anordnungen in Disziplinarsachen provisorisch zu erlassen, bis nämlich von der allgemeinen Kirche etwas verfügt wird. Wie aber selbst von den Kanonen der allgemeinen Concilien in Disziplinarsachen schon bemerkt worden ist (§. 121.), daß die Particularkirche solche nach den besondern Umständen, und Bedürfnissen der Nationen zu prüfen befugt, und nur dann, wenn sie damit nicht im Widerspruche stehen, an-

nelius wegen Absetzung des Marcian Bischofs von Arles als eines Anhängers der Novatianer: *Dirigantur ad provinciam, et ad plebem Arelate consistentem a te litterae, quibus abstanto Marciano alius in locum ejus substituatur.* Cyprian. epist. 15. lib. 5. Julius nahm sich des durch die Arianisch gesinnten Bischöfe von seinem Sitze verdrängten Athanasius an. Chrysoströmus suchte Schutz bey dem Pabste Innozenz, als er von der Synode ad quercum ungerechter Weise abgesetzt worden war. Das Concilium von Sardika verordnete can. 3. 4. 7., daß wenn ein Bischof von einem Concilium verurtheilet worden ist, demselben bevorstehe, zu dem römischen Bischof Julius seine Zuflucht zu nehmen; wenn dieser das Urtheil des Conciliums gutheißt, soll es dabey verbleiben; widrigenfalls aber soll es bey ihm stehen, von der benachbarten Provinz ein neues Concilium zur nochmaligen Untersuchung zu versammeln, und hiezu auch von seiner Seite Abgeordnete zu senden.

zunehmen, und kundzumachen verbunden sey, so muß dieß noch vielmehr bey den päpstlichen Constitutionen Statt finden\*). Was von neuen Disziplinarverordnungen gilt, eben dieß gilt auch von der Aufhebung der schon bestehenden Disziplinarverordnungen, oder von einer allgemeinen Dispensazion in Rücksicht derselben.

### Zweyter Abschnitt.

#### Von den zufälligen Rechten des Primats.

Nebst den in dem vorigen Abschnitte angezeigten wesentlichen Rechten des Primats hat die Gewalt der römischen Päbste nach und nach einen großen Zuwachs an außerwesentlichen theils nach der heutigen Kirchenzucht allgemein anerkannten, theils streitigen Rechten erhalten. Die Hauptursachen dieses Zuwachses sind folgende: 1) Schon in den älteren Zeiten übte der römische Bischof als Patriarch vom Occident, oder doch von einem Theile desselben, wie aus dem can. 6. Concil. Nicaen., und can. 28. Concil. Chalced. erhellet, besondere Rechte aus, diese Patriarchrechte wurden in der Folge als Rechte des Primats angesehen. 2) Die Bischöfe verwendeten sich freywillig in zweifelhaften Fällen um Rath, und Belehrung an die römischen Bischöfe (§. 129.).

Ursachen  
des Zuwach-  
ses der päpst-  
lichen Rechte.

\*) Daher sagt Innozenz I. epist. 24. n. 4. *Gravitas itaque tua ad haec notitiam coepiscoporum vel per synodum, si potest fieri, vel per harum recitationem faciat pervenire, ut omnium consensu studioque firmetur.*

Das Recht,  
Uebersetzungen  
der Bischöfe zu er-  
lauben.

Von den Provinzialconcilien hieng es auch vormahls ab, die Uebersetzungen der Bischöfe von einem Sitze auf einen andern, translationes episcoporum, die nach den Kirchensatzungen in der Regel verbotnen, und nur um eines besondern Nutzens der Kirche willen zulässig sind, zu gestatten, wie auß dem Can. Apostol. 13. Can. 27. conc. Carthag. IV., beyrn Gratian c. VII. qu. 1. c. 37. erhellet. Allein durch die falschen Defretalen c. VII. qu. 1. c. 34. wurde das Recht, dergleichen Uebersetzungen zuzulassen, ausschließlich dem römischen Stuhle zugetheilt \*).

Das Recht,  
einen Coad-  
jutor aufzu-  
stellen.

Auch die Aufstellung eines bischöflichen Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, wovon man in der älteren Kirchengeschichte wenige Beyspiele findet, geschah damahls nur mit Bewilligung des Metropolitens, und der Provinzialbischöfe, wenn es nothwendig schien, der Bischof selbst es verlangte, und der Klerus, und das Volk beystimmte \*\*). Die Einwilligung des päpstlichen Stuhles war nicht nothwendig, außer wenn der Coadjutor einem Bischöfe gegeben werden sollte, der das Amt eines päpstlichen Legaten, oder Vikars begleitete. Allein Bonifaz VIII.

\*) Vanespen, P. 1. tit. 15. cap. 4.

\*\*\*) So wurde nach dem Eusebius hist. eccl. lib. 6. can. 9. Alexander dem Bischöfe Marzissus von Jerusalem, und wie Possidius in vita S. Augustin. cap. 8. erzählt, Augustin dem Hipponensischen Bischöfe Valerius beygesellet.

hat cap. un. de cleric. aegrot. in 6. die Macht, einen bischöflichen Coadjutor aufzustellen, ganz dem apostolischen Stuhle vorbehalten \*).

In der älteren Geschichte findet man zwar Beyspiele, daß die Bischöfe bey ihrer Einweihung der Metropolitens das Versprechen des kanonischen Gehorsams leisteten, wozu insbesondere die Bischöfe der römischen Provinz nach dem lib. diurn. Rom. pantif. cap. 3. tit. 6. verbunden waren. Die Gewohnheit aber, ein eidliches Versprechen von den Bischöfen abzufodern, kam erst im eilften Jahrhunderte auf. Gregor VII. war der erste, der von dem Bischöfe von Aquileja einen förmlichen Eid der Treue, welcher dem Vasalleneide ganz ähnlich ist, abfoderte, wozu dann in der Folge alle Metropolitens, wenn sie das Pallium erhielten, ferner die Bischöfe der römischen Provinz, und endlich alle Bischöfe ohne Ausnahme verhalten wurden. Die ältere Formel findet sich cap. 4. de jurejur., sie wurde von Clemens VIII. erweitert, und dem römischen Pontifical eingeschaltet \*\*).

Das Recht,  
den Eid der  
Treue von  
den Bischö-  
fen abzufodern.

Da die den Bischöfen vorgeschriebene Eidesformel nach dem allgemeinsten Sinne der Worte selbst in Hinsicht auf den Staat bedenkliche Artikel enthält, so wurde in den österreichischen Staa-

Vorschriften  
in Oesterreich  
in Rücksicht  
dieses Eides.

\*) Nach einer k. k. Verordnung vom 25. May 1782. darf ohne vorläufigen landesfürstlichen Consens kein Coadjutor begehrt werden.

\*\*\*) S. Vanespen, P. 1. tit. 15. cap. 2.

ten durch eine k. k. Verordnung vom 1. Sept. 1781. erklärt, daß der Staat sowohl den zu consecrircnden Bischof, als denjenigen, der die Consecration vornimmt, nur in soweit zur Ablegung, und zur Aufnahme dieses Eides autorisiren, und für fähig erkennen wolle, als der ganze. Inhalt desselben in dem ursprünglichen echten Sinne der professionis obedientiae canonicae, und überhaupt in jenem Verstande genommen werde, der den höchsten Souveränitätsrechten, und den von jedem Bischofe beschworenen Unterthanspflichten auf keine Art zuwider streitet. Auch sollen die Bischöfe noch vor Ablegung des päpstlichen Eides unmittelbar nach ihrer Ernennung einen besonderen Eid der Treue gegen den Landesfürsten nach einer bestimmten Formel ablegen, die laut Verordnung vom 16. Sept. 1782. nach dem Beispiele der bey den französischen Bischöfen üblichen Eidesformel vorgeschrieben wurde.

## §. 143.

Das Recht, die Abdankungen der Bischöfe anzunehmen.

Wie die Bestätigung der Bischöfe von dem Metropolit, und den Provinzialbischöfen geschah, so hieng es auch von ihnen ab, die Abdankungen der Bischöfe, cessiones seu resignationes, die wegen der engen Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche nicht eigenmächtig geschehen sollten, anzunehmen. Nach und nach wurde auch dieses Recht, als eine causa major, ein päpstliches Reservat, wie aus mehreren Dekretalen von Alexander, und Innozenz III., cap. 2. de translat. episc. erhellet.

## §. 144.

Das Recht, die Bischöfe zu richten, und ihrer Würde zu entsetzen, jus deponendi episcopos, war unstreitig den Provinzialconcilien eigen, und wurde auch denselben durch das Concilium von Nizäa can. 5. ausdrücklich zuerkannt. Allein Isidor ließ sich besonders angelegen seyn, durch mehrere erdichtete Dekretalbriefe dieses Recht zu einem päpstlichen Reservate zu machen. Das Concilium von Trient hat sess. 24. cap. 5. alle schwerere Criminaluntersuchungen gegen die Bischöfe dergestalt dem römischen Stuhle vorbehalten, daß wenn auch die Untersuchung den Metropolit, oder Bischöfen der Provinz übertragen wird, doch das Endurtheil nur von dem apostolischen Stuhle selbst gefällt werden sollte.

Das Recht, die Bischöfe abzusetzen.

## §. 145.

Daß die Errichtung neuer Bisthümer, jus erigendi episcopatus, ehmahls das Geschäft der Provinzialconcilien war, ist aus dem can. 98. Codicis eccl. Afric. desgleichen aus dem can. 7. Concil. Sardic. klar zu ersehen. Ebenso stand es denn auch denselben zu, die Bisthümer zu vereinigen, oder zu zerstückeln, jus uniendi, et dividendi episcopatus. Beides wurde nach und nach, ohne ein ausdrückliches Reservat, durch die Gewohnheit dem römischen Stuhle vorbehalten, nachdem die Provinzialconcilien außer Uebung gekommen sind.

Das Recht, Bisthümer zu vereinigen, und zu zerstückeln.

Das Recht,  
der Appella-  
tionen nach  
Rom.

Obschon auch in der alten Kirche die in den Provinzen um ihres Glaubens willen, oder sonst unschuldigerweise unterdrückten Bischöfe zu dem allgemeinen Primas der Kirche ihre Zusucht zu nehmen pflegten, welcher nach der Vorschrift des Conciliums von Sardika zur Untersuchung ihrer Sache ein neues Gericht veranstalten konnte, (§. 133.) so waren doch damals die eigentlichen Appellationen nach Rom ganz unbekannt, und die Streihändel wurden in den Provinzen, wo sie entstanden, geschlichtet, wie aus dem can. 5. Conc. Nicaen. can. 4. et 15. Conc. Antioch. und dem Briefe der afrikanischen Bischöfe an Celestin (§. 95.) erhellet\*). Als aber diese Appellationen in den falschen Dekretalen Isidors, welche sich in dem Dekrete Gratians finden, in Schutz genommen worden sind, nahmen sie so sehr, und mit einer solchen Ausdehnung überhand, daß sie zu vielen Beschwerden der Nationen Anlaß gaben, denen besonders das Concilium von Trient sess. 24. cap. 22. de reform. abzuhelfen suchte.

Woeschriften  
in Oesterreich  
in Rücksicht  
derselben.

In Oesterreich können dergleichen Appellationen nach Rom vermög des privilegii de non evocando nicht anders Statt haben, als daß ein delegirtes Gericht im Lande aufgestellt werde (§. 57.). Daher wurde in Ansehung der Streitigkeiten in Ehefachen, solange sie noch den geistlichen Gerichten überlassen waren, durch eine Verordnung vom 26. März. 1782. angeordnet, daß

\*) E. Dupin. de antiqu. eccl. discipl. tom. 1. Diff. II.

solche von dem Bischofe, und im weiteren Zuge von dem Metropolit zu entscheiden seyen; wo zwey gleichförmige Urtheile vorhanden sind, habe kein weiterer Refurs mehr Statt; wo aber die Urtheile verschieden sind, sey ein iudicium delegatum im Lande von solchen Geistlichen aufzustellen, welche in der vorigen Instanz an dem Spruche nicht Theil genommen haben, und dieses habe in letzterer Instanz zu sprechen. Wenn aber der Metropolit, oder ein unmittelbarer Bischof in erster Instanz gesprochen hat, und desser iudicium delegatum in zweyter Instanz eingeschritten ist, in diesem Falle sey bey zwey ungleichen Sprüchen über den Refurs der Parthey von dem Metropolit eine Delegation in Rom anzusuchen, wozu aber immer ein im Lande residirender Bischof ernannt werden müsse. Verordn. vom 15. Oct. 1782.

Man findet in der Geschichte kein Beyspiel von einer allgemeinen Heilig- oder Seligsprechung vor dem zehnten Jahrhunderte, wo Johann XV. im Jahre 995. den heiligen Ulrich von Augsburg auf eine feyerliche Art in die Zahl der Heiligen versetzte. In den früheren Zeiten geschah das nur in den einzelnen Diözesen, und Provinzen von den Bischöfen nach dem übereinstimmenden Urtheile des christlichen Volks, bald durch Errichtung eines Altars, oder Bethhauses auf dem Grabe, bald durch Uebertragung der Reliquien. Vom zehnten Jahrhunderte an fiengen einige Bischöfe an, sich um die Heiligsprechungen nach Rom zu wenden, und dieß gab Anlaß, daß Alexander III. cap. 1. de reliq. et vener. sanct.

Das Recht,  
der Heilig-  
sprechung.

Das Recht,  
der Appella-  
tionen nach  
Rom.

Obschon auch in der alten Kirche die in den Provinzen um ihres Glaubens willen, oder sonst unschuldigerweise unterdrückten Bischöfe zu dem allgemeinen Primas der Kirche ihre Zuflucht zu nehmen pflegten, welcher nach der Vorschrift des Conciliums von Gardika zur Untersuchung ihrer Sache ein neues Gericht veranstalten konnte, (§. 133.) so waren doch damals die eigentlichen Appellationen nach Rom ganz unbekannt, und die Streithändel wurden in den Provinzen, wo sie entstanden, geschlichtet, wie aus dem can. 5. Conc. Nicaen. can. 4. et 15. Conc. Antioch. und dem Briefe der afrikanischen Bischöfe an Eusebium (§. 95.) erhellet\*). Als aber diese Appellationen in den falschen Dekretalen Isidors, welche sich in dem Dekrete Gratians finden, in Schutz genommen worden sind, nahmen sie so sehr, und mit einer solchen Ausdehnung überhand, daß sie zu vielen Beschwerden der Nationen Anlaß gaben, denen besonders das Concilium von Trident 24. cap. 22. de reform. abzuhelfen suchte.

Voefchriften  
in Oesterreich  
in Rücksicht  
derselben.

In Oesterreich können dergleichen Appellationen nach Rom vermög des privilegii de non evocando nicht anders Statt haben, als daß ein delegirtes Gericht im Lande aufgestellt werde (§. 57.). Daher wurde in Ansehung der Streitigkeiten in Ehesachen, solang sie noch den geistlichen Gerichten überlassen waren, durch eine Verordnung vom 26. März. 1782. angeordnet, daß

\*) E. Dupin. de antiqu. eccl. discipl. tom. 1. Diff. II.

solche von dem Bischöfe, und im weiteren Zuge von dem Metropolit zu entscheiden seyen; wo zwey gleichförmige Urtheile vorhanden sind, habe kein weiterer Rekurs mehr Statt; wo aber die Urtheile verschieden sind, sey ein *judicium delegatum* im Lande von solchen Geistlichen aufzustellen, welche in der vorigen Instanz an dem Spruche nicht Theil genommen haben, und dieses habe in letzterer Instanz zu sprechen. Wenn aber der Metropolit, oder ein unmittelbarer Bischof in erster Instanz gesprochen hat, und dessen *judicium delegatum* in zweyter Instanz eingeschritten ist, in diesem Falle sey bey zwey ungleichen Sprüchen über den Rekurs der Parthey von dem Metropolitene eine Delegation in Rom anzufuchen, wozu aber immer ein im Lande residirender Bischof ernannt werden müsse. Verordn. vom 15. Oct. 1782.

Man findet in der Geschichte kein Beyspiel von einer allgemeinen Heilig- oder Seligsprechung vor dem zehnten Jahrhunderte, wo Johann XV. im Jahre 995. den heiligen Ulrich von Augsburg auf eine feyerliche Art in die Zahl der Heiligen versetzte. In den früheren Zeiten geschah das nur in den einzelnen Diözesen, und Provinzen von den Bischöfen nach dem übereinstimmenden Urtheile des christlichen Volks, bald durch Errichtung eines Altars, oder Bethhauses auf dem Grabe, bald durch Uebertragung der Reliquien. Vom zehnten Jahrhunderte an stiegen einige Bischöfe an, sich um die Heiligspaltungen nach Rom zu wenden, und dieß gab Anlaß, daß Alexander III. cap. 1. de reliq. et vener. sanct.

Das Recht,  
der Heilig-  
spaltung.

dieses Geschäft, als eine caussam majorem, zu einem päpstlichen Reservate machte, und endlich Urban VIII. im Jahre 1634. es überhaupt dem apostolischen Stuhle vorbehielt, alles das in der Kirche anzuordnen, was zur öffentlichen Verehrung der Heiligen gehört \*).

§. 149.

Das Recht, geistl. Orden gutzuheissen.

Von den ältesten Stiftern geistlicher Orden Antonius, Basilus, und Benedict finden wir nicht, daß sie eine päpstliche Bestätigung ange sucht hätten. Die ersten, die eine solche Bestätigung ihres Ordens in Rom ansuchten, waren Franciscus, und Dominicus. Weil schon damals die geistlichen Orden zu sehr überhand nahmen, verordnete Innozenz III. in dem lateranischen Concilium, daß Niemand mehr einen neuen Orden errichten sollte, cap. ult. de relig. dom. Das zweyte Concilium von Lyon erneuerte diese Anordnung, und untersagte die Errichtung eines Ordens ohne ausdrückliche Guttheißung des päpstlichen Stuhls cap. un. de relig. dom. in 6to. Auf solche Art ist das Recht, die geistlichen Orden zu bestätigen, ein päpstliches Reservat geworden.

\*) S. Vanespén. P. 1. tit. 22. cap. 7. In Oesterreich darf ohne landesfürstliche Erlaubniß kein päpstliches Indult auf neue Feste, und Andachten auch nur pro choro ange sucht werden. Verordnung vom 30. Sept. 1782.

### Dritter Abschnitt.

## Von den streitigen Rechten des Primats.

§. 150.

Die sogenannten streitigen Rechte des Primats beziehen sich theils auf den Staat, theils auf die Kirche, und letztere theils auf die ganze Kirche, theils auf die einzelnen Bischöfe, und deren Rechte. Von denjenigen, die auf den Staat Bezug haben, worunter die dem Papste zugeschriebene directe, oder indirecte Gewalt über die Regenten, und überhaupt alle Eingriffe in die weltliche Macht begriffen sind, wird in dem äußeren öffentlichen Kirchenrechte behandelt. Zu jenen, die auf die ganze Kirche Bezug haben, gehören die Behauptungen von der Oberherrschaft des Papstes über das ganze bischöfliche Collegium, und von der päpstlichen Unfehlbarkeit, worüber wir im zweyten Hauptstücke der ersten Abtheilung gesprochen haben. Es ist also hier eigentlich nur von jenen dem päpstlichen Hofe zugeschriebenen Rechten die Rede, die sich auf die einzelnen Bischöfe beziehen, und wodurch die eigentlichen ursprünglichen Rechte derselben beschränkt werden.

Eintheilung derselben.

§. 151.

Alle diese zum Nachtheile der Bischöfe dem römischen Stuhle zugeschriebenen Rechte werden von der absoluten geistlichen Monarchie abgeleitet. Denn hieraus folget, 1) daß die Herrschaft des Papstes in der Kirche durch keine Kanonen beschränket, und mit keiner Verantwortlichkeit verbunden sey, 2) daß er allgemeiner Bi-

Grundsätze, woraus sie abgeleitet werden.



schof sey, und aller Orten eine mit dem Bischöfe concurrirende Gerichtsbarkeit auszuüben habe, 3) daß die Bischöfe ihre Gewalt nur von ihm besitzen, und es also bey ihm stehe, solche nach Belieben zu beschränken.

## §. 152.

Von der Beschränkung der päpstlichen Gewalt durch die Kanonen.

Vermög des ersten Grundsatzes wäre der römische Pabst an die Kirchenkanonen nicht gebunden. Daher sagen die Curialisten, er könne alles über, und wider das Recht, sein bloßer Wille sein ein Gesetz für die Kirche, es sey nicht erlaubt, von der Rechtmäßigkeit seiner Anordnungen auch nur zu zweifeln, er sey Herr aller Benefizien, und Kirchengüter, u. s. w. Allein die Natur des Kirchenregiments (§. 74.) die echte Form desselben (§. 92.), die Beispiele des Alterthums, und die eigenen Erklärungen der römischen Päbste\*) beweisen, daß sie sowohl für sich selbst, als auch bey der Leitung der Kirche allerdings an die Kanonen, die von der allgemeinen Kirche angenommen worden, so wie auch in

\*) Neben den schon (§. 151.) angeführten Zeugnissen der Päbste verdienen hier noch folgende bemerkt zu werden. Coelestinus I. in epist. ad Illyr. episc. Dominentur nobis regulae, non regulis dominemur, sumus subiecti canonibus, qui canonum praecepta servamus. Zosimus in epist. ad Gall. episc. Contra statuta patrum concedere aliquid, vel mutare, nec hujus quidem sedis potest auctoritas, apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui decreta patrum sanxere reverentiam. Gregorius M. epist. ad Natal. Salonit. Absit hoc a me, ut statuta majorum confacerdotibus meis in qualibet ecclesia infringam, quia mihi injuriam facio, si fratrum meorum jura perturbo.

Hinsicht auf die einzelnen Particularkirchen an die überall bestehenden besondern Rechte, und Gewohnheiten gebunden sind, und daß ihr Antheil an der Regierung der Kirche eben hauptsächlich in der Handhabung der Kirchenkanonen besteht\*).

## §. 153.

Vermög des zweyten Grundsatzes der Curialisten hätte der römische Pabst nicht bloß bey eintretenden Devolutionsrechte, sondern allenthalben die bischöfliche Gewalt, concurrentem jurisdictionem cum episcopis, in der ganzen Kirche auszuüben, wie sie auch wirklich von den Päbsten durch ihre mit großen Vollmachten versehenen Nuncien ausgeübt zu werden pflegte\*\*). Diese Behauptung ist aber den alten Kirchensatzungen offenbar entgegen, welche aufs strengste

Von der mit den Bischöfen concurrirenden Gerichtsbarkeit der Nuncien.

\*) So lautet der dritte Satz der berühmten Erklärung des französischen Clerus vom Jahre 1628. Apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos, et totius mundi reverentia consecratos, valere etiam regulas, mores, et instituta a regno, et ecclesia gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos etc. welchen Bossuet in Defens. declar. Cler. Gallic. lib. 11. nach seiner Art sehr gründlich vertheidiget. Man sehe auch de potest. eccles. et temp. propos. 3. Dieser Satz, der nicht bloß für die französische Kirche, sondern allgemeine Gültigkeit hat, drückt das aus, was man die Freyheiten der Particularkirchen, libertates ecclesiarum, nennt, die eben darin, wie Bossuet sehr schön sagt, bestehen, ut non hominibus, sed canonibus serviatur.

\*\*\*) Ein Beispiel der päpstlichen Fakultäten, wie sie ehemahls den Nuncien ertheilt zu werden pflegten, findet man in Gärtners Corp. jur. eccles. Cathol. novior. tom. 2. pag. 443.

verbiethen, daß ein Bischof außer einem Nothfalle, in der Diözese eines andern ohne dessen Einwilligung etwas unternehme. Auch haben die Päpste in der alten Kirche weder sich selbst eine dergleichen concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Bischöfen jemahls zugeeignet, noch ihren Legaten, und Vicarien irgend einen Eingriff in die bischöflichen Rechte erlaubt\*) In Oesterreich, und überhaupt im deutschen Reiche, wie dieß aus der an die vier deutschen Erzbischöfe unterm 12. Oct. 1785. abgegebenen kaisert. Erklärung erhellet, hat die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuncien ganz aufgehört.

## §. 154.

Von den  
päpstl. Reserv-  
ationen.

Der dritte Grundsatz der Curialisten, daß die Bischöfe ihre Gewalt, wenigstens jene der Gerichtsbarkeit, bloß vom römischen Papste erhalten, und daß es also bey diesem stehe, solche nach Belieben einzuschränken, ist bereits oben (§. 89.) widerlegt worden. Aus diesem irrigen Grundsatz sind indessen die häufigen päpstlichen Vorbehaltenungen, reservationes, geschlossen, wodurch die bischöflichen Rechte so sehr beschrän-

\*) Die Briefe von Leo I. Gregor. I., und anderen Päpsten an ihre Vicarien enthalten mehrere Stellen, wo sie diese, wenn sie zu weit um sich greifen wollten, sogleich wieder in ihre Gränze zurückwiesen. Bekannt ist es, wie sehr sich Gregor gegen den Titel eines allgemeinen Bischofs setzte: Si unus universalis est, sagt er, restat, ut vos episcopi non sitis; epist. 70. lib. 7. Und anderswo: Si sua unicuique episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur, epist. 22. lib. 9.

ket worden sind. Dahin gehören insbesondere 1) die Exemtionen, 2) die Vergebung der geistlichen Benefizien, 3) die Dispensationen, 4) die Auflösung der Gelübde, 5) die Umänderung geistlicher Stiftungen, 6) die Lossprechungen von vorbehaltenen Sünden, und Kirchencensuren, 7) die Verleihung der Ablassse.

## §. 155.

In Ansehung dieser Reservationen ist überhaupt zu bemerken: 1) Die wesentliche Gewalt der Bischöfe, wie sie denselben als Nachfolger der Apostel von Christo ertheilet worden, kann durch keine menschliche Macht beschränket werden, das heißt, die Menschen können nicht machen, daß die Bischöfe bey ihrer Einweihung diese Gewalt nicht vollständig, sondern nur einen Theil davon erhalten sollen. 2) Die Ausübung dieser Gewalt aber, exercitium potestatis, kann, wenn es das Wohl der Kirche fodert, mit Einstimmung der allgemeinen Kirche, oder der einzelnen Bischöfe beschränket werden. 3) Eine solche Beschränkung kann aber nicht willkürlich ohne wichtige Ursachen, auch nicht für immer, sondern nur auf so lange Zeit, als diese Ursachen dauern, und das Wohl der Kirche es fodert, Statt finden. 4) Es ist Pflicht für die Bischöfe, von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch zu machen, sobald der Nichtgebrauch dem Besten der Kirche, und dem Heile der Seelen, welches in der Kirche das oberste Gesetz seyn muß, nachtheilig wird\*). 5) Sofern diese Pflicht eintritt,

Grundsätze  
in Ansehung  
derselben.

\*) Daher sagen die Kanonisten, daß jede päpstliche Reservation aufhöre, so oft der Recurs nach Rom unmöglich, oder doch sehr erschweret ist.

kann gegen den Gebrauch solcher ursprünglichen Rechte keine Observanz, oder Verjährung eingewendet werden (§. 41.). 6) Wo hingegen die Bischöfe ihre Rechte nicht gebrauchen, da kommt allerdings die Ausübung derselben nach dem Devolutionsrechte (§. 132.) dem Primas zu.

§. 156.

Von der römischen Fakultäten.

Daß die Einschränkung der bischöflichen Gewalt durch die päpstlichen Reservationen viele Anstände, und Hindernisse in der Leitung der Seelen verursache, mußte man von Seite des römischen Hofes selbst erkennen. Dies beweiset der Gebrauch der sogenannten Fakultäten, welcher ungefähr um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in Deutschland entstand, und wozu vermuthlich die schon damahls von den deutschen Erzbischöfen geführten Beschwerden gegen die Gerichtsbarkeit der Nunciaruren Anlaß gaben. Diese Fakultäten sind eigentliche päpstliche Vollmachten, die den Bischöfen durch die römische Datarie, und Pönitentiarie zu dem Ende erteilet werden, daß sie in gewissen vorbehaltenen, oder als vorbehalten angenommenen Fällen ex delegatione einschreiten dürfen. Die Fakultäten der Datarie bestanden anfangs aus 12 Punkten, die Curialisten setzten aber in der Folge immer mehrere ungethen hinzu, um zugleich die Anzahl der vorbehaltenen Fälle zu vermehren, und so sind sie bis auf 22 angewachsen, worunter wenigstens viele gewiß überflüssig, und wohl auch für die erhabene bischöfliche Würde sehr herabsetzend sind \*)

\*) S. Kurze Beleuchtung der Emser Punctatio p. 42.

§. 157.

Diese römischen Fakultäten pflegen auch den österreichischen Bischöfen zugleich mit ihren Bestätigungsbullen mitgetheilet zu werden. Zwar wurde denselben durch eine landesfürstliche Verordnung vom 4. Sept. 1781 aufgetragen, sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt zu gebrauchen, da dem Staate hieran ungemein viel gelegen sey. Dieser Auftrag wurde auch in dem bekannten Antwortschreiben des k. k. Hof- und Staatskanzlers an den päpstlichen Nuncius vom 19. Dec. 1781 damit gerechtfertiget, daß die in der Frage stehende bischöfliche Rechte durch so viele Jahrhunderte als mit dem Episcopate unzertrennlich verbunden beobachtet worden seyen, und daß Seine Majestät durch diesen Auftrag bloß einen Mißbrauch aufgehoben hätten, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt, und dem Vermögensstande der Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen sey. Allein nachdem Pius VI. nach Wien gekommen war, und über diesen, und ähnliche Gegenstände mit Joseph II. Unterredungen gepflogen hätte, wurde den Bischöfen, die einen Anstand nähmen, von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch zu machen, die Erlaubniß gegeben, die nöthigen Fakultäten in Rom anzufuchen, und sich solche lebenslänglich einräumen zu lassen, wie dieses aus der am 11. May 1782, und noch deutlicher für die Lombardie am 30. May 1782 ergangenen Verordnung erhellet. Doch wurde angeordnet, daß die erhaltenen Fakultäten jedesmahl um das placitum regium überreicht werden sollten, Verordn. vom 26. Aug. 1782.

Vorschriften in Oester. in Rücksicht derselben.

Exemtionen.

Wir wollen nun die besonderen Arten der päpstlichen Reservationen (§. 154.) insbesondere betrachten. Unter diesen kommen zuerst vor die Exemtionen der Klöster, und anderer geistlicher Gemeinden von der Jurisdiction der Bischöfe. Sie waren in der alten Kirche ganz unbekannt, fiengen erst ungefähr gegen Ende des siebenten Jahrhunderts an, und wurden anfänglich nur mit Einwilligung der Bischöfe, nachhin aber, ungefähr seit der Hälfte des eilften Jahrhunderts auch wider ihren Willen von den Päbsten verliehen. Die häufigen Klagen gegen die Exemtionen sind bekannt, besonders hat sich der heil. Bernard laut und nachdrücklich dawider erklärt. Das Concilium von Trient suchte den Beschwerden abzuhelfen, und traf das Mittel, den Bischöfen die nothwendigste Gewalt über die Exemten in der Eigenschaft von päpstlichen Stellvertretern, tanquam delegatis sedis apostolicae, zu ertheilen. In Oesterreich sind alle Exemtionen als staatschädlich durch eine landesfürstliche Verordnung vom 11. Sept. 1782 allgemein aufgehoben worden.

Vergebung  
der Benefi-  
zien.

Das Recht, die geistlichen Benefizien zu vergeben, ist jedem Bischöfe eigen, und konnte auch von Niemand andern, als von den Bischöfen ausgeübt werden, solang die Vergabung der Benefizien dem alten Kirchengebrauche gemäß mit der Ordination verbunden war. Nachdem sie aber davon getrennet worden, fiengen die Päbste an, dieses Recht unter verschiedenen Titeln an sich

zu ziehen, sie empfahlen anfangs diesen oder jenen Kleriker dem Bischöfe für ein Benefizium, nachgehends befahlen sie, und ließen ihre Befehle durch aufgestellte Executoren zur Ausführung bringen, dann kamen sie daran, ein Suvorkom- mungsrecht bey Verleihung der Benefizien, und gewisse allgemeine Vorbehaltungen einzuführen, bis endlich der Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Pabst Herr aller Benefizien sey. Den dadurch erregten häufigen Beschwerden suchten die Nationen durch Concordate abzuhelfen, so wie auch diese Abhülfe der Hauptzweck der deutschen Concordaten war. In Oesterreich ist es von dergleichen päpstlichen Reservationen der Benefizien laut Verordnung vom 7. Okt. 1782 gänzlich abgekomen (§. 59.).

Daß die Bischöfe das Recht haben, in den allgemeinen Kirchensatzungen mit ihren Diöcesanen zu dispensiren, wird an seinem Orte gezeigt werden. Sie übten aber gewöhnlich dieses Recht nur sparsam, und mit Behutsamkeit aus, und eben darum glaubten sie manchemal sicherer zu gehen, wenn sie sich bey Ertheilung solcher Dispensen bey dem römischen Pabste als Beschützer der Kanonen Raths erhohleten, oder die Dispenswerber selbst nach Rom anwiesen. Besonders mag das Beyspiel des heil. Anselm Erzbischofs von Kaltenberg zu Ende des eilften Jahrhunderts, der sich am ersten die Erlaubniß in Nothfällen zu dispensiren vom päpstlichen Stuhle erbethen hat, dazu Anlaß gegeben haben, daß man die Bischöfe nach und nach von diesem Rechte zu dispensiren, besonders in Ehefachen, ganz auszuschließen such-

Dispensa-  
tionen.

te, und den Grundsatz auf sie anwendete, daß der Untergebene in dem Gesetze des Obern nicht dispensiren könne. Eine ausdrückliche Reservation aber in Rücksicht der Dispensationen ist, wie schon Vanespen p. 2. tit. 14. cap. 1. n. 10. richtig bemerkt, in keinem Kanon zu finden. Die römischen Dispensen sollen nach der Vorschrift des Conciliums von Trident sess. 22. cap. 5. de reform. immer vorher von dem Bischofe des Inpetranten untersucht werden.

## §. 161.

Vorschriften  
in Oester. in  
Rücksicht der  
Dispensatio-  
nen.

In den österreichischen Staaten wurde durch die Verordnung vom 4. Sept. 1781 den Bischöfen aufgetragen, in den kanonischen Ehehindernissen aus eigenem Rechte zu dispensiren, dieser Auftrag auch vermög Hofdekret vom 25. Oct. 1781 auf die geheimen Ehehindernisse ausgedehnt, nachhin aber vermög Verordnung vom 11. May 1782 den Bischöfen wieder erlaubt, sich, wenn sie deshalb einen Anstand nähmen, die päpstliche Vollmacht, in den Ehehindernissen bis auf den zweyten Grad auch mit den Adelichen, und Vermöglicheren zu dispensiren, lebenslänglich einräumen zu lassen (§. 157.). Durch das am 16. Jänner erstoffene Ehepatent bekam die Sache eine ganz andere Gestalt, indem der Staat hierdurch sein Recht, über den Ehevertrag zu disponiren, wieder selbst in Ausübung brachte. Nach Vorschrift dieses Gesetzes §. 16. sollte das Ansuchen um eine Ehedispens wegen der Verwandtschaft, oder Schwägerschaft zuerst dem Landesfürsten vorgelegt werden, und nur nach der von diesem erhaltenen Erlaubniß dürften sich die Partheyen weiters darüber an das geistliche Gericht wenden.

Nach einer späteren Verordn. aber vom 8. Febr. 1790 wurde bestimmt, daß sobald die Bischöfe in den verbotenen Verwandtschaftsgraden die Dispens zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariatsmacht zusagen, alsdenn die landesfürstliche Erlaubniß zur Schließung des Ehevertrags von den Landesstellen mit der Clausel: wenn der Ordinarius die kirchliche Dispens zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariatsmacht verleihet, ohne weiters ertheilet werden könne. Wenn aber der Bischof eine päpstliche Dispens für nöthig hält, muß eine besondere landesfürstliche Bewilligung zur Ansuchung derselben eingeholt werden, und diese wird gewöhnlich nur mit dem Vorbehalt, daß sie unentgeltlich bewirkt werde, ertheilet \*). Bey den geheimen Ehehindernissen haben die Ordinarien ohne Anstand zu dispensiren, Verordn. 13. April 1783, oder was ihnen unbenommen ist, sich für die Partheyen zur Pönitentiarie zu verwenden, 10. Jul. 1783.

## §. 162.

Die Auflösung der Gelübde, welche eigentlich in einer kirchlichen Erklärung besteht, daß das Gelübde auf die gegenwärtigen Umstände sich nicht erstrecke, ist nach den Dekretalen nur in gewissen Fällen dem römischen Stuhle vorbehalten, nämlich bey dem Gelübde der ewigen Keuschheit, dann des Eintritts in einen Orden, und dem Gelübde zu den Gräbern der Apostel, oder nach

Auflösung  
der Gelübde.

\*) Man sehe hierüber die Verordnung für Ostgallizien vom 16. Oct. 1800 im 15ten Bande der posit. Gesetze, und Verordnungen Seite 167.

Compostell, oder ins gelobte Land zu wallfahr-  
ten, cap. 5. de poenit. et remiss. inter ex-  
travag. commun. Wenn es aber bey den Or-  
densgelübden auf eine Nullitätsklärung an-  
kommt, ist das Urtheil darüber von dem Conci-  
lium von Trient sess. 25. cap. 19. de Regular.  
dem Ordinarius mit Beziehung des Ordens-  
obern überlassen. Durch eine k. k. Verordnung  
vom 25. Jänner 1782 wurden auch die Gesuche  
der Ordensgeistlichen beyderley Geschlechts um  
die Auflösung der Ordensgelübde an die Or-  
dinarien angewiesen.

## §. 163.

Abänderung  
der geistli-  
chen Stif-  
tungen.

Das Concilium von Trient hat auch die  
Macht, geistliche Stiftungen abzuändern,  
wenn dazu erhebliche Ursachen vorhanden sind,  
und insbesondere Stiftmessen zu reduciren, den  
Bischöfen zuerkant, sess. 22. de reform. cap.  
6. et sess. 25. cap. 4. Demungeachtet sind von  
Urban VIII. im Jahre 1625 die nach dem Con-  
cilium errichteten Messstiftungen hievon aus-  
genommen, und dem päpstlichen Stuhle vorbehal-  
ten worden. Allein diese willkürliche Reservation  
ist nicht angenommen, und in einer k. k. Verord-  
nung vom 28. Oct. 1786 werden die Ordinarie  
angewiesen, bey dergleichen Gesuchen um Ver-  
minderung der Stiftungen sich des Rechtes zu ge-  
brauchen, welches ihnen das Concilium von Trient  
an dem angeführten Orte einräumet.

## §. 164.

Loßspre-  
chen.

In der älteren Kirche wußte man so wenig  
von einem päpstlichen Vorbehalte der Loßspre-

chungen von Sünden, und Kirchencensuren,  
daß sogar noch im eilften Jahrhunderte in einigen  
Concilien \*) die ohne Wissen des Bischofs von  
Rom ertheilten Loßsprechungen verworfen wur-  
den. Doch geschah es öfters, daß die Bischöfe  
selbst die Büßer nach Rom verwiesen, um hier-  
durch die Loßsprechung zu erschweren, wodurch  
nach und nach die päpstlichen Vorbehalte bey  
gewissen schwereren Verbrechen veranlasset wur-  
den. Das Concilium von Trient erkennt sess.  
14. cap. 7. de sacram. poenit., daß die Päpste  
dergleichen Vorbehalte machen konnten\*\*), spricht  
jedoch sess. 24. cap. 6. de reform. den Bischöfen  
die Gewalt zu, in allen dem römischen Stuhle  
vorbehaltenen geheimen Fällen loszusprechen.  
Diese päpstliche Vorbehalte sind hauptsächlich in  
der bulla caenae enthalten, die in Oesterreich  
nicht angenommen ist. Daher wurde durch ein  
Hofdekret vom 14. April 1781 verordnet, daß  
da die von dem päpstlichen Stuhle den Ordina-  
rien zukommenden gegen die eigenen bischöflichen  
Rechte schon an sich so anstößigen sogenannten  
facultates dispensandi, et absolvendi, als  
worunter auch die facultas absolvendi a cali-  
bus reservatis in bulla caenae enthalten ist,  
die obligationem observantiae ex receptione  
voraussetzen, eine solche Voraussetzung aber  
schlechterdings nicht geduldet werden könne, die

\*) Conc. Saiegunstadt. de anno 1025. cap. 15. Concil.  
Lemovicenf. de anno 1054.

\*\*) Es verstehet sich unter den gehörigen Bedingungen,  
wie wir sie (§. 155.) bemerkt haben. Dieser Satz  
ist auch in die Kanonen des Conciliums nicht einge-  
schaltet worden, sondern es ist can. 11. de sacr.  
poenit. nur von dem Rechte der Bischöfe, nicht der  
Päpste, sich Sünden vorzubehalten, die Rede.

Ordinationen diese auf ein ganz falsches Suppositum gegründete facultatem absolvendi für null und nichtig ansehen sollen.

§. 165.

Ablässe.

So wie die Bischöfe ehemals die ganze Bußanstalt leiteten, so wurden auch die Ablässe, d. i. die Nachlassung eines Theils der dem Büßer auferlegten Kirchenbuße von den Bischöfen verliehen, wenn nämlich diese die bisherige Buße nach den Umständen, und dem besondern Eifer des Büßers für hinlänglich erkannten. Als im mittlern Zeitalter die allgemeinen Ablassverleihungen in Uebung gebracht, und außerordentlich vervielfältigt wurden, machte Innozenz III. in dem vierten Concilium von Lateran die Einschränkung, daß der Ablass bey der Einweihung einer Kirche nur auf ein Jahr, und an dem jährlichen Kirchweihfeste nur auf 40 Tage verliehen werden solle, weil auch der apostolische Stuhl, setzte er bey, eben diese Mäßigung zu beobachten pflege, cap. 14. de poenit. et remiss. Daraus folgerte man, daß alle übrigen Ablassverleihungen dem römischen Pabste vorbehalten seyen. In Oesterreich mußten vermög eines Hofdekrets vom 7. May 1782 alle Ablassbrevien um das placetum regium eingeschendet werden. Auch sollen vermög Verordn. vom 15. Oct. 1782 die Ablassgesuche jedesmahl vorläufig den Ordinarien zur Untersuchung der Nothwendigkeit vorgelegt werden; findet der Ordinarius diese Nothwendigkeit nicht, so hat er die Ablasswerber ohne weiters sogleich abzuweisen; glaubt aber derselbe, daß zur Ansuchung eines Ablasses hinlängliche Beweggründe vorhanden seyen, so muß das placetum regium eingehohlt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gehülffen, und Stellvertretern des Primats.

§. 166.

Die Gehülffen, und Stellvertreter des Primats sind die Kardinäle, die römischen Tribunale, und Congregationen, und die päpstlichen Legaten. Der Name, Kardinal, war ehemals allen jenen Kirchenvorstehern gemein, welche einer bestimmten Kirche für beständig gewidmet, und gleich einem Angel, cardo, an dieselbe gebunden sind. Solche gab es denn auch in der römischen Kirche, und zwar theils Bischöfe von den nächsten Orten, in agro Romano, theils Priester an verschiedenen Kirchen in der Stadt, theils Diakonen, die an eigenen in vierzehn Gegenden der Stadt vertheilt, und mit Kapellen versehenen Hospitälern angestellt waren, und darum Diaconi regionarii genannt wurden. Nachdem denselben das Recht, den Pabst zu wählen, mit Ausschließung des übrigen Klerus, und des Volks eingeräumt worden, wurde ihnen auch der Name, Kardinal, nach und nach ausschließlich beygelegt.

Ursprung der Kardinäle.

§. 167.

Den Kardinälen sind sowohl bey Lebzeiten des Pabstes, als bey erledigtem päpstlichen Stuhle besondere Rechte eigen. Bey Lebzeiten des Pabstes machen sie 1) den Senat, das Presbyterium, desselben aus; 2) sind sie bey verschiedenen römischen Congregationen, und Tribunälen als Vorsther, und Rätthe angestellt; 3) begleiten

Rechte derselben bey Lebzeiten des Pabstes.

sie das Amt von Protectoren der Stationen, welches wahrscheinlich im 15. Jahrhunderte hauptsächlich aus der Ursache entstanden ist, um den übermäßigen päpstlichen Reservationen Schranken zu setzen.

## §. 168.

Und bey  
Erledigung  
des päpstli-  
chen Stuhls.

Die Rechte der Kardinäle bey erledigtem päpstlichen Stuhle, sede vacante, bestehen darin, daß sie 1) die politische Regierung in dem Kirchenstaate führen, wozu täglich drey Kardinäle, ein Bischof, ein Priester, und ein Diakon wechselweise bestimmt werden. In die Ausübung der kirchlichen Primitivgewalt aber, da diese persönlich ist, haben sie sich außer einem dringenden Nothfalle nicht einzumengen, cap. 3. de elect. in 6. Clement. 2. de elect. 2) Sie haben das ausschließliche Recht, den Pabst zu wählen, welches anfangs Nicolaus II. den Kardinalbischofen, dann Alexander III. allen Kardinälen einräumte.

## §. 169.

Ihre Privilegien, und  
Ehrenvorzüge.

Nebstdem genossen die Kardinäle auch besondere Ehrenvorzüge, und Privilegien. Die Ehrenvorzüge bestehen in dem Range, den sie in den neueren Zeiten vor den Bischöfen, selbst vor den Patriarchen, behaupten, in dem Purpurleide, und Kardinalshute, in dem Titel Eminenz, u. s. w. Ihre vorzüglichen Privilegien sind, daß sie, wenn sie gleich keine Bischöfe sind, in den allgemeinen Concilien Sitz und Stimme haben, und bey ihren Kirchen, titulis, eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit, juris-

dictionem quasi episcopalem, ausüben, sohin auch den für diese Kirchen bestimmten Personen die minderen Weihen ertheilen können.

## §. 170.

Die Anzahl der Kardinäle war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Obschon das Concilium von Basel \*) solche auf 24 herabgesetzt hat, ist sie doch bis auf 70 angewachsen, und besteht heut zu Tage aus 6 Bischöfen, 50 Priestern, und 14 Diakonen. Die Kardinäle werden von dem Pabste ernannt, doch haben der deutsche Kaiser, und andere Monarchen durch die Gewohnheit das Recht erhalten, einige zu dieser Würde vorzuschlagen, welche daher Kronkardinäle genannt werden. Die Eigenschaften, wodurch sich die Kardinäle ebenso, wie durch ihre Würde, auszeichnen sollen, und die bey ihrer Wahl zu beobachtenden Vorrichtungen hat das Concilium von Trident sess. 24. et 25. cap. 1. de reform. vorgeschrieben.

Ihre Zahl,  
und Ernennung.

\*) Sess. 23. de cr. Cum summo. Dieses auch in die deutschen Concordate aufgenommene Baslerdecret ist überhaupt sehr merkwürdig. Nach demselben sollen nicht mehr, als 24 Kardinäle seyn, sie sollen von allen Ländern der christlichen Welt genommen, es sollen die gelehrtesten, tugendhaftesten, und geschicktesten Männer dazu gewählt, und die Wahl soll von dem Kardinalskollegium nach der Mehrheit der Stimmen vorgenommen werden; die Kardinalbischofe sollen vorzüglich für die Reinigkeit des Glaubens, die Priester für die gute Kirchendisziplin, und die Diakonen für die Erhaltung der Ruhe in der Kirche, und der Eintracht mit den Landesfürsten Sorge tragen, u. s. w.



## §. 171.

Consistorium  
der Kardina-  
läle.

Die Versammlung der Kardinäle unter dem Vorſitze des Papſtes zur Berathſchlagung über die kirchlichen Angelegenheiten heißt das *Conſiſtorium Cardinalium*. Es iſt von zweyerley Art, das geheime, und ordentliche, wozu bloß die Kardinäle zugelassen werden, und das öffentliche, und außerordentliche, welches nur bey besonderen Gelegenheiten mit großer Feyerlichkeit in Gegenwart mehrerer Prälaten, Magistratspersonen, Abgeordneten der Landesfürsten u. s. w. gehalten zu werden pflegt. Die Geſchäfte, die für das Konſiſtorium gehören, werden *cauſſae conſiſtoriales* genannt; dergleichen ſind für das geheime Konſiſtorium die Ernennung der Kardinäle, der Biſchöfe, der Coadjutoren, die Verleihung des Palliums, die Vereinigung der Biſthümer, für das öffentliche die Heiligſprechungen, der Empfang fremder Geſandten, u. dgl.

## §. 172.

Andere rö-  
miſche Tri-  
bunäle.

Von den römischen Tribunälen ſind vorzüglich die römische Kanzley, die Datarie, die Pönitentiarie, und die Rota zu bemerken. Die Kanzley hat die Ausfertigung der päbſtlichen Reſcripte, Bullen, und Breven zu beſorgen; dahin gehören die ſogenannten *regulae cancellariae*, d. i. die eigenen päbſtlichen Vorſchriften, nach welchen ſich die römische Kanzley in ihren Geſchäften, beſonders in Benefizialſachen zu richten hat, welche aber außer der Curie, ſofern ſie nicht etwa durch die Uebung angenommen ſind, keine Geſetzeskraft haben. Die Datarie beſorget die Gnadenverleihungen, Dispensationen, Loſſprechun-

gen u. s. w. für den äußeren, und die Pönitentiarie für den inneren Gerichtshof; von der letzteren wird alles unentgeltlich ausgefertigt. Die *Rota Romana* iſt die höchſte Gerichtsſtelle, die über die Streitſachen in gerichtlicher Form erkennt, und die *decisiones rotae Romanae* haben nur für die Partheyen eine Verbindlichkeit, und machen keineswegs ein allgemeines Geſetz.

## §. 173.

Die römischen Congregationen ſind theils für beſtändig zu Beſorgung gewiſſer Geſchäftsgegenstände beſtimmt, theils werden ſie außer der Ordnung für einzelne wichtige Angelegenheiten aufgeſtellt. Die merkwürdigſten unter den erſteren ſind: die *Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum*, die *Congregatio S. Officii*, ſeu *Inquisitionis*, und die deſelben zugestellte *Congregatio Indicis*, die *Congregatio rituum*, die *Congregatio super negotiis episcoporum, et regularium*, und die *Congregatio de propaganda fide*. Die Verordnungen dieſer Congregationen, *declarationes Congregationum*, wenn ſie gleich in authentiſcher Form ausgefertigt, und eines allgemeinen Inhalts ſind, haben für die Particularkirchen nur dann die Verbindlichkeit eines Geſetzes, wenn ſie gehörig angenommen, und promulgirt ſind; welches ſich auch von dem römischen *Indice librorum prohibitorum* verſtehet \*).

Die römischen  
Congregationen.

\*) Nach der k. k. Verordn. vom 14. May 1781 iſt ſich in Bezug auf die erlaubten, und verbotenen Bücher in Anſehung des Klerus ſowohl, als der weltlichen Perſonen im Allgemeinen lediglich nach den Vorſchriften der k. k. Bücher cenſur zu benehmen.

Päpstl. Legaten.—Ihr Ursprung.

Die Gehälfen und Stellvertreter des Papstes in den Provinzen sind die päpstlichen Legaten, und Vikarien. Sie sind ihrem Ursprunge nach von zweyerley Art, zeitliche, und außerordentliche, die wegen einzelner kirchlicher Geschäfte nur auf einige Zeit abgeordnet wurden, besonders um bey den Concilien den Vorsitz zu führen (§. 130.), oder beständige, und ordentliche, die entweder an dem Hofe des Kaisers ihren Sitz hatten, um dort die Geschäfte der römischen Kirche zu besorgen, und dem Papste darüber zu referiren, und die darum Aprocrisarii, Responsales, hießen, oder die aus den Bischöfen in den Provinzen ausgewählt wurden, um als Stellvertreter des Papstes die Primatial- und Patriarchalrechte über einen gewissen Bezirk auszuüben, eigentliche Vicarii sedis apostolicae, wovon wir in der Geschichte das älteste Beyspiel gegen Ende des vierten Jahrhunderts an dem Bischofe von Thessalonich als apostolischen Vikar über das Illyrikum finden. Vom neunten Jahrhunderte an wurden die päpstlichen Legationen viel häufiger, und die Legaten erhielten eine sehr große Macht, die für die Bischöfe, und für die Nationen immer lästiger wurde, und durch Concordate, und Conciliarschlüsse eingeschränkt werden mußte.

Verschiedene Arten derselben.

Heut zu Tage unterscheiden wir folgende Arten der päpstlichen Legaten: 1) Bischöfe in den Provinzen, bey denen das Amt eines Legaten mit ihrer Kirche verbunden ist, *legati nati*, die ehmaligen Vicarii sedis apostolicae, welche aber

nach und nach alle Macht verloren, und nur den Namen und Rang beygehalten haben. 2) Abgeordnete mit einer besonderen päpstlichen Vollmacht, *legati missi*, seu *dati*. Erstere unterscheiden sich theils in Rücksicht der Dauer ihres Amtes, a) *missi ordinarii*, ordentliche Nuncien, und b) *missi extraordinarii*, außerordentliche Abgesandte für bestimmte Geschäfte; theils in Rücksicht ihrer Macht, und ihres Ansehens, a) *legati a latere*, die aus der Zahl der Kardinäle genommen, nur für besonders wichtige Geschäfte abgeordnet, und mit einem großen Ansehen begleitet werden, b) *missi cum potestate legati a latere*, die keine Kardinäle sind, jedoch zum Theil die Vollmacht eines *legati a latere* erhalten, und c) *missi simpliciter*, gewöhnliche päpstliche Nuncien.

Die Amtsgewalt der päpstlichen Legaten ist heut zu Tage nicht aus den Dekretalbüchern, die in diesem Stücke großen Theils außer Uebung gekommen, oder doch nicht überall angenommen sind, sondern aus dem besonderen Inhalt der päpstlichen Vollmachten, die sie erhalten, abzuleiten. Die Gültigkeit dieser Vollmachten aber muß durch den echten Begriff der Primatial- und Patriarchalgewalt des Papstes, der den Legaten keine größere Macht einräumen kann, als er selbst besitzt, folglich durch die Kanonen der allgemeinen Kirche, durch die rechtmäßige Observanz, durch die Rechte der Landesfürsten, und der Bischöfe beschränkt, und bestimmt werden. So steht es dem Landesfürsten zu, gegen die Person eines Legaten aus guten Gründen zu protestiren,

Ihre Amtsgewalt.

die Vollmachten desselben zu prüfen, ihn nur unter gewissen Bedingungen, und Vorsichten anzunehmen. Die Rechte der Bischöfe dürfen durch die Legaten auf keine Art beeinträchtigt werden (§. 153.).

### Dritte Abtheilung.

## Von der Kirchengewalt in Beziehung auf einzelne Kirchen.

### Erstes Hauptstück.

## Von den Patriarchen, Primaten, und Metropolitnen.

§. 177.

Kirchliche  
Eintheilung  
der Diözesen,  
und Provinzen.

Die Regierung des römischen Reichs war zur Zeit des Constantins unter vier praefectos praetorio für den Orient, Illyrikum, Italien, und Gallien getheilt. Jede Praefectura bestand wieder aus Diözesen, die von Vicarien, oder Prokonsuln, und jede Diözese aus Provinzen, die durch praefides provinciarum regiert wurden. Dieser politischen Eintheilung des römischen Reichs entsprach größtentheils auch die Eintheilung der verschiedenen hierarchischen Grade unter den Bischöfen (§. 111.). Die Bischöfe in den Hauptstädten der Diözesen hatten über die Provin-

zen der Diözese, und die Bischöfe in den Hauptstädten der Provinzen hatten über die Bischöfe der Provinz die Obfsorge. Die ersteren hießen Erarchen, und einige unter ihnen vorzugsweise Patriarchen, die letzteren Metropolitnen. Doch war es auch manchmahl, z. B. bey dem Patriarchate von Jerusalem, das Alterthum, und der apostolische Ursprung einer Kirche, oder ein ähnlicher geistlicher Titel, wodurch dieselbe einen Vorzug erhielt \*).

§. 178.

Im Occident war nun ein Patriarch, der Bischof von Rom, dessen Gebieth, wie Dupin behauptet, sich anfangs nur auf die Provinzen, die unter dem Vicar von Rom standen, erstreckte, sodann auf das Illyrikum, und in der Folge auf ganz Italien, Gallien, und Hispanien ausdehnte. Orient war in fünf Diözesen \*\*) getheilt, diesen standen der Patriarch von Alexandrien für Aegypten, der Patriarch von Antiochien für den eigentlichen Orient, ferner der Erarch von Caesarea in Kapadozien für den Pontus, der Erarch von Ephesus für Asien, und der Erarch von Heraklea für Thracien vor. Die drey letzteren Diözesen sind aber in der Folge von dem Concilium von Chalcedo dem Patriarchen von Constantinopel zugetheilt worden. Der Patriarch von Jerusalem erhielt in eben diesem Cons

Erarchen,  
und Patriarchen.

\*) Man findet über diesen Gegenstand den besten Aufschluß bey Dupin de antiq. eccl. discipl. tom. 1. Diss. 1.

\*\*) Was heut zu Tage dioecesis heißt, der Kirchensprengel eines Bischofs, wurde damahls paroecia genannt.

silium die drei palästnischen Provinzen, die ihm jener von Antiochien überließ. Afrika hatte seine ganz eigene Verfassung, dort behauptete der Bischof von Carthago in ganz Afrika, und in jeder Provinz der älteste Bischof den Vorrang.

§. 179.

Rechte der Patriarchen.

Die Rechte der Patriarchen bestanden darin, daß sie über alle Provinzen der Diözese die Oberaufsicht hatten, Synoden zusammenriefen, Appellationen von den Metropolitengerichten annahmen, die Metropolitengerichte einweiheten, und Diözesanen anderer Bischöfe in ihrem Gebiete für ihre Kirche aufnehmen, und weihen konnten. Diese Rechte sind aber in den neueren Zeiten nur mehr dem römischen Papste über den Occident eigen, den übrigen Patriarchen ist beynähe nur der bloße Titel übrig geblieben, nachdem ihre Diözesen in die Hände der Ungläubigen gekommen sind. Uebrigens entstanden auch noch sogenannte kleinere Patriarchen, dergleichen heut zu Tage die Patriarchen von Venedig, Lisabon, Indien, und Armenien sind, deren Vorrechte eben auch fast nur in dem Range, und Titel bestehen.

§. 180.

Primaten.

Der Name, Primas, war ehemals allen jenen Bischöfen, die vor anderen einen Vorzug hatten, den Patriarchen, Erzbischofen, und Metropolitengemein, und wurde insbesondere in Afrika dem Bischofe von Carthago, und in jeder afrikanischen Provinz dem ältesten Bischofe beygelegt. Durch die Isidorischen Dekretalen aber entstand

eine eigene Art von Primaten, die zwischen den Patriarchen, und Metropolitengemein in der Mitte stehen, über mehrere Provinzen als Vicarii sedis apostolicae eine Oberaufsicht hatten, und die da, wo die Würde mit einem gewissen Sitze verbunden war, legati nati (§. 175.), hießen. Zu diesen kamen noch Titularprimaten, primates honorarii, hinzu. Allein auch die ersteren haben heut zu Tage größtentheils nichts als den Titel, und Vorrang unter den Metropolitengemein übrig behalten.

§. 181.

Die ehemaligen Rechte der Metropolitengemein, oder Erzbischofen \*) waren sehr ausgedehnt, und bestanden nach der alten Kirchenpraxis, und den Kanonen des Nicänischen, und anderer Concilien vorzüglich darin, daß sie 1) die Bischöfe der Provinz bestätigten, und weiheten (§. 138.), 2) Provinzialsynoden, ohne deren

Die alten Rechte der Metropolitengemein.

\*) Der Name, Erzbischof, wurde anfangs nur den Patriarchen, dann auch solchen Metropolitengemein, die unter den übrigen einen Vorrang hatten, endlich allen Metropolitengemein beygelegt, die ihn jedoch nach der neueren Disciplin erst nach erhaltenem Pallium gebrauchen dürfen. Die Bischöfe der Provinz werden in Hinsicht auf ihren Metropolitengemein Suffraganen genannt. In den österreichischen deutschen Provinzen haben wir folgende Erzbisthümer: Wien mit den Bisthümern St. Pölten, und Linz, Prag mit Königgrätz, Leutmeritz, und Budweis, Ollmütz mit Brünn, Laibach mit Triest, und Bensch. Die Bisthümer in Innerösterreich Celau, Gurk, Lavant, und Leoben gehören unter den Erzbischof zu Salzburg, welcher auch die ersteren drey konfirmirt, und konsekriert. Eben dahin gehört auch das Bisthum Brixen in Tyrol, jenes zu Trient ist eremt.

Kath sie überhaupt in der Regel nichts wichtiges unternehmen konnten, zusammentriefen, und in denselben den Vorsitz hatten, 3) die Oberaufsicht über die ganze Provinz führten, sohin von den Bischöfen Relationen über wichtige Gegenstände fordern, und die Provinz visitiren konnten, Appellationen von den bischöflichen Gerichten annehmen, die nachlässigen Bischöfe zurechtwiesen, sie in dem Provinzialconcilium richteten, ihnen auf Reisen litteras formatas ausfertigten, u. s. w.

§. 182.

Verminderung derselben.

Allein diese Rechte der Metropolen sind in den späteren Zeiten durch die falschen Dekretalen, durch die Seltenheit der Provinzialconcilien, überhaupt durch die immer höher steigende päpstliche Gewalt, dann durch das Verhalten der Bischöfe, die sich aus manchen Ursachen lieber an den römischen Hof, als an ihren Metropolen hielten, und durch die Sorglosigkeit der Metropolen selbst ungemein vermindert worden (§. 136.). Alle sogenannten *causae majores*, wie das Recht, die Bischöfe zu bestätigen (§. 138.), die Uebersetzungen der Bischöfe zu erlauben (§. 139.), die Bischöfe zu richten, und abzusetzen (§. 144.), wurden nach und nach ausschließlich dem päpstlichen Stuhle vorbehalten. Indessen da jede Abänderung eines alten Rechtes im eingeschränkten Sinne genommen werden muß, so muß immer die Regel gelten, daß den Metropolen ihre alten Rechte auch noch heut zu Tage insofern zustehen, als es nicht erwiesen ist, daß ihnen solche in den neueren Zeiten durch ausdrückliche Kirchenfassungen, oder durch die Gewohnheit entzogen worden seyen.

§. 183.

Die heutigen Rechte der Metropolen, wie sie in den Reformationssdekretalen des Conciliums von Trident vorkommen, sind folgende: 1) alle drey Jahre ein Provinzialconcilium zu berufen, sess. 24. cap. 2. de reform., was aber außer Übung ist, 2) die Diözesen der Suffraganbischöfe zu visitiren, wenn dieß in einem vorhergehenden Provinzialconcilium für nothwendig erkannt worden ist, ibid. cap. 3. 3) Die nachlässigen Suffraganbischöfe in Rücksicht der Errichtung der Seminarien zu ihrer Pflicht anzuweisen, sess. 23. cap. 18. 4) Die Ursachen der Abwesenheit der Bischöfe von ihren Kirchen zu prüfen, und gutzuheissen, sess. 23. cap. 1., und diejenigen, die über ein Jahr nicht residiren, dem päpstlichen Stuhle anzuzeigen, sess. 6. cap. 1. 5) Bey Erledigung eines bischöflichen Sises in dem Falle einen Vicar, und Dekonom zu setzen, wenn das Kapitel in diesem Stücke nachlässig ist, sess. 24. cap. 16. Hierzu kommt noch 6) das Recht, die Appellationen von den bischöflichen Gerichten anzunehmen, 7) die Nachlässigkeit der Bischöfe bey Verleihung der Benefizien, und andern Geschäften zu suppliren, was man das Devolutionsrecht nennet, überhaupt 8) die geistliche Gerichtsbarkeit über die Bischöfe der Provinz in allen nicht ausgenommenen, oder vorbehaltenen Fällen.

§. 184.

Die Ehrenzeichen der Patriarchen, Primaten, und Metropolen sind das Kreuz, das ihnen vorgetragen wird, und das Pallium, das

Ihre Rechte heut zu Tage.

Ehrenzeichen der Erzbischöfe.

sie über die Pontifikalkleidung tragen. Der Gebrauch des Kreuzes schreibt sich von den römischen Päbsten her, und kam erst im dreyzehnten Jahrhunderte bey andern Erzbischöfen in Übung. Der Ursprung des Palliums ist sehr dunkel; nach einigen war es ein unterscheidendes Ehrenkleid der Kaiser, und wurde von diesen den Patriarchen mitgetheilt, die dasselbe wieder andern Bischöfen verliehen; nach andern wäre es zuerst von dem Patriarchen in Alexandrien erfunden, und von andern Patriarchen nachgeahmt worden. Sicher ist der Gebrauch desselben sehr alt, und zwar in der griechischen Kirche früher, als in der lateinischen entstanden. Eines der ältesten Dokumente hierüber, und für Oesterreich insbesondere merkwürdig ist ein Brief vom Pabste Symmachus im sechsten Jahrhunderte an Theodor Bischof von Vorch, womit er diesem das Pallium *more majorum*, wie er sich ausdrückt, überschickte; wiewohl die Echtheit dieses Briefes von einigen neueren bezweifelt wird.

## §. 185.

Die Verleihung des Palliums ist dem römischen Stuhle vorbehalten. Dasselbe wird auf eine besondere Art zubereitet, und eingeweihet, und allen Erzbischöfen regelmäßig, durch ein Privilegium aber auch einigen andern Bischöfen verliehen. Sie müssen jedoch binnen drey Monaten von dem Tage ihrer Consecration zu rechnen darum anhalten, und dürfen vor Erlangung des Palliums keine Funktionen vornehmen. Der Gebrauch desselben ist auf die Person, auf die Provinz, und auf gewisse Tage beschränkt. Für die Erlangung des Palliums muß eine gewisse

Vorschriften in Rücksicht des Palliums.

Lage unter dem Titel eines Beitrags zu dem Unterhalte der Beamten der römischen Curie bezahlet werden.

## Zweytes Hauptstück.

## Von den Bischöfen.

## Erster Abschnitt.

## Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe.

## §. 186.

Die Rechte der Bischöfe in Beziehung auf die ganze Kirche, insofern sie nämlich an der gesammten höchsten Kirchengewalt Theil nehmen, haben wir bereits oben untersucht. Hier betrachten wir die Rechte derselben in Beziehung auf die einzelne Diözese, der sie vorstehen. Hierbei müssen folgende Grundsätze vorausgesetzt werden: 1) Die dem Bischöfe zustehende Gewalt der Weihe sowohl, als der Gerichtsbarkeit ist unmittelbar von Gott (§. 88. 89.), die Anweisung der bestimmten Kirche, oder Gemeinde ist menschlichen Ursprungs. 2) Die Bischöfe regieren ihre Diözesen als selbstständige Hierarchyen, nicht als päpstliche Stellvertreter, *jure proprio, non vicario* (§. 154.). 3) Sie besitzen ihre Rechte ausschließlich, privative, die Fälle der Nothwendigkeit, und die Devolutionsfälle ausgenommen, und es gibt keine mit der bischöflichen concurrirende Gerichtsbarkeit (§. 153.). 4) Ihre Amtsgewalt ist nicht präkar, sondern pr-

Grundsätze.

deutlich, ordinaria, d. i. sie kommt ihnen vermög ihres stabilen Amtes zu, und ist mit diesem unzertrennlich verbunden, daher werden sie Ordinarii genannt. 5) Sie erstreckt sich auf alle Personen des Kirchsprengels, Diözesanen, ohne Ausnahme (§. 158.). 6) Sie kann nur eine seyn, und jede andere hierarchische Gewalt in der Diözese ist ihr untergeordnet. 7) Sie erstreckt sich auf alle Gegenstände der Kirchengewalt, ist vollständig, plenaria. 8) Sie ist jedoch an die Kirchenkanonen, und an die hierarchische Stufenordnung gebunden.

## §. 187.

Eintheilung  
der bischöflichen  
Rechte.

Die Rechte der Bischöfe in Hinsicht auf die einzelnen Diözesen, denen sie vorstehen, beziehen sich 1) auf die innere Gerichtsbarkeit, oder die eigentliche Seelsorge, jura regiminis interni, 2) auf die besonderen Functionen der bischöflichen Weihe, jura ordinis episcopalis, 3) auf die äußere Gerichtsbarkeit, jura regiminis externi, welche die Kanonisten in die jura jurisdictionis, und legis dioecesanæ, einzutheilen pflegen, ohne jedoch darin übereinzukommen, was eigentlich zu den einen, und zu den andern gehöre \*), 4) auf den äußeren Rang, und die eingeführten Ehrenzeichen, jura status, et dignitatis.

\*) Diese Eintheilung ist in Beziehung auf die Exemtionen erfunden worden, man zählte nämlich ad legem dioecesanam das, worin die Exemten von der Gewalt des Bischofs befreuet waren, und ad legem jurisdictionis das, worin sie unter dem Bischofe standen.

## §. 188.

Die dem Bischöfe zustehenden Rechte der eigentlichen Seelsorge betreffen den christlichen Unterricht, den äußeren Gottesdienst, und insbesondere die Auspendung der heil. Sacramente. Der Bischof ist der erste, und oberste Seelsorger in seiner Diözese, die Priester sind als seine Amtsgehülften zu betrachten (§. 105.), er hat also die Macht, an allen Orten der Diözese die heil. Sacramente auszuspenden, und die Seelsorge in allen ihren Theilen auszuüben. Ihm liegt es ob, 1) das Wort Gottes zu verkündigen, und er ist hiezu nach Vorschrift des Conciliums von Trident sess. 5. cap. 2. de reform. außer einem rechtmäßigen Hindernisse persönlich verpflichtet; 2) den äußeren Gottesdienst zu halten, und zu leiten, die Zeit, und die Ordnung desselben zu bestimmen, und die dabey bestehenden Mißbräuche zu verbessern \*); 3) insbesondere das heil. Messopfer zu feyern, und überhaupt die heil. Sacramente zu verwalten, was in der alten Kirche ordentlich bloß von dem Bischöfe, und nur aushülfsweise, und mit dessen Erlaubniß von den Priestern geschah (§. 104.).

Rechte der  
eigentlichen  
Seelsorge.

## §. 189.

Da der Bischof der ordentliche Verwalter des Bußsakraments ist, sohin die Bußanstalt zu leiten hat, so kommt ihm insbesondere in dieser

Insbeson-  
dere in Bezie-  
hung auf die  
Bußanstalt.

\*) Die Aposteln weihten darum Diakonen, damit sie dem Gebethe, und dem Dienste des göttlichen Wortes ungestört obliegen könnten, Apostelg. VI. 4. Sie sahen also das Gebeth, und den Unterricht als ihr Hauptgeschäft an.

Hinsicht das Recht zu, 1) Ablässe zu verlei-  
hen (§. 165.), 2) sich gewisse Sünden zur Löspre-  
chung vorzubehalten, welcher Vorbehalt, re-  
servatio casuum, die Wirkung hat, daß die  
Lösprechung ohne Erlaubniß des Bischofs mit  
Gültigkeit nicht geschehen könne, Conc. Trident.  
sess. 14. de poenit. cap. 7. et can. 11.

## §. 190.

Rechte der  
bischöflichen  
Weihe.

Zu den Functionen der bischöflichen  
Weihe gehört nach göttlicher Einsetzung 1) das  
Sacramente der Firmung, soviel die ordentliche  
Gewalt zur Ertheilung derselben betrifft, 2) die  
Priesterweihe (§. 164.), dann nach kirchlicher  
Anordnung 3) die Weihe der heil. Oehle, welche  
am Gründonnerstage geschieht, 4) die Einwei-  
hung der Kirchen, Altäre, und heil. Gefäße,  
5) die Benedicirung der Aebte, Aebtissinnen,  
und Jungfrauen, 6) die Einweihung der Got-  
tesäcker.

## §. 191.

Rechte der  
äußeren Ge-  
richtsbarkeit.

Die bischöflichen Rechte der äußeren  
Gerichtsbarkeit bestehen 1) in der gesetzge-  
benden Macht (§. 77—79.), welche die Macht  
allgemeine Verordnungen für die Diözese zu er-  
lassen, die allgemeinen Kirchensatzungen anzuneh-  
men, und zu promulgiren, und in denselben zu  
dispensiren in sich fasset, 2) in der richterlichen  
Gewalt in Beziehung auf die kirchlichen Rechte,  
und kirchlichen Vergehungen (§. 80. 81.), 3) in  
der Gewalt zu strafen, d. i. jene, die eines kirch-  
lichen Vergehens schuldig sind, von der Gemein-  
schaft an den kirchlichen Gütern, und Rechten

ganz, oder zum Theil auszuschließen (§. 82. 83.),  
4) in der Oberaufsicht über die Erhaltung des  
Glaubens, und der Kirchenzucht, und über das  
Verhalten des Klerus, wozu besonders die kano-  
nischen Visitationen gehören, 5) in der Sorge  
für die Besetzung, und Verwaltung der geistli-  
chen Aemter, und Benefizien, 6) in der Verwal-  
tung der Kirchengüter.

## §. 192.

Der Bischof ist berechtigt, für seine Diözese  
zum Besten des Glaubens, und der Kirchen-  
zucht allgemeine Verordnungen zu erlassen,  
die jedoch der allgemeinen Kirchenlehre, und den  
allgemeinen Kirchenkanonen nicht entgegen seyn  
dürfen, und denen dann alle Diözesanen Folge zu  
leisten verbunden sind \*). Daß sich dieses Recht  
auch auf Glaubensentscheidungen erstreckt,  
erhellet daraus, weil es eine vorzügliche Pflicht  
des Bischofes ist, über die Keingkeit der Lehre  
zu wachen, und sich den dagegen entstehenden  
Irrthümern entgegen zu setzen. Daher sind in  
der alten Kirche viele Ketzereyen, wie Augustin  
sagt, sogleich dort, wo sie entstanden, verdammt,  
und ausgerottet worden \*\*).

Das Recht,  
für die Diö-  
zese Verord-  
nungen zu er-  
lassen.

\*) Jedoch müssen alle Hirtenbriefe, und Kreisreiben,  
welche die Bischöfe in ihren Sprengeln an den Kle-  
rus erlassen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas  
verbinden, und wenn solche die ganze Diözese, oder  
einen Theil derselben betreffen, der Einsicht, und  
Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe,  
und Kundmachung unterworfen werden. Verordnung  
vom 17. März 1791. §. 3. n. 5.

\*\*\*) S. Augustin. Lib. 4. ad Bonif. cap. 12.



Die allge-  
meinen Kir-  
chensagun-  
gen anzuneh-  
men, und zu  
promulgiren.

Der Bischof hat ferner das Recht, die Beschlüsse der Concilien, und die päpstlichen Bullen, und Rescripte für seine Diözese anzunehmen, und zu promulgiren, und sie können in der Regel nur durch ihn an den untergeordneten Klerus, und die Gemeinden gelangen. Ihm steht es zu, die Disciplinaranordnungen nach den besonderen Umständen, und Bedürfnissen seiner Herde (§. 121. 135.), und die päpstlichen Glaubensentscheidungen nach der allgemeinen Erleibre (§. 100.) zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht ist in der Natur der Kirchengewalt überhaupt (§. 74.), und in der Praxis der alten Kirche (§. 95.) gegründet.

In densel-  
ben zu di-  
spensiren.

In der bischöflichen Gewalt zu lösen, und zu binden gründet sich auch das Recht des Bischofes in den allgemeinen Kirchensatzungen aus wichtigen, und wahrhaften Ursachen (§. 36.) mit seinen Diözesanen zu dispensiren. Die Kirchensatzungen sind nämlich zum Wohle der Kirche, welches in der Beförderung des Seelenheiles besteht, gegeben. Dieses fodert aber manchemahl eine Nachsicht in dem allgemeinen Gesetze, wo die Beobachtung desselben in einem besonderen Falle dem Seelenheile nachtheilig wäre \*). Nun

\*) So schrieb Pabst Symmachus an den Erzbischof Avitus von Vienne: Quamvis a patribus statuta diligenti observatione sint custodienda, nihilominus propter aliquod bonum de rigore legis aliquid relaxatur, quod et ipsa lex cavisset, si praevideret; et saepe crudele esset, insistere legi, cum

ist dem Bischofe die Sorge für das Heil der Seelen in seiner Diözese anvertrauet, und nur er kann es beurtheilen, wiefern dasselbe eine solche Nachsicht fodere. Der Spruch, daß der Untergebene über das Gesetz des Obern nichts vermöge, kann hieher nicht angewendet werden, weil die Bischöfe hier nicht als Untergebene, sondern als Mitgesetzgeber, und Mithierarchen anzusehen sind. Die Geschichte liefert auch Beispiele genug, daß sie in der alten Kirche aus eigener Macht in dem allgemeinen Kirchenkanonen, z. B. wegen der verbotenen Uebersetzungen, wegen der Weihe der Neubekehrten, oder derjenigen, die in einer zweiten Ehe lebten, u. s. w. dispensiren haben \*). Von dem päpstlichen Vorbehalt in Rücksicht der Dispensationen ist bereits oben (§. 160.) gehandelt worden.

In den vorzüglichsten Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe gehören die kanonischen Visitationen. Das Concilium von Trident verordnet hierüber sess. 24. cap. 3. de reformation. a) Jeder Bischof soll seine Diözese alle Jahre, oder wenn sie zu groß wäre, wenigstens alle zwey Jahre selbst, oder doch durch Abgeordnete ganz visitiren. b) Der Zweck dieser Visitationen ist, die gesunde Lehre, und gute Sitten zu befördern, Fehler zu verbessern, und alles an-

Die Diözese  
zu visitiren.

observantia ejus esse praepjudiciabilis ecclesiae videtur, quoniam leges ea intentione latae sunt, ut proficiant, non noceant.

\*) Dieses beweiset ausführlich Thomasin de vet. et nov. eccl. discipl. P. 2. lib. 3. cap. 24.

zuordnen, was nach den Umständen zum Wohle der Herde nöthig gefunden wird. c) Der Bischof soll außer der Herberge, und anständigen Verköstung, procuratio canonica, soweit solche üblich ist, nichts fodern. d) Von den Anordnungen, die bey der Visitation zur Correction der Geistlichen, und Reformation der Mißbräuche getroffen werden, soll keine Appellation Statt finden, less. 13. cap. 1. de reform. \*).

## §. 196.

Vergebung  
der Benefi-  
zien.

Die Verleihung der Benefizien war ursprünglich mit der Ordination selbst verbunden. Da nun die Gewalt zu ordiniren dem Bischöfe eigen ist, so ist nicht zu zweifeln, daß er in der Regel alle Benefizien in seiner Diözese zu vergeben habe, sofern nicht Jemand auf eine rechtmäßige Art das Präsentationsrecht dazu erworben hat. Auch die von den rechtmäßigen Patronen auf ein Benefizium präsentiret werden, hat der Bischof zu prüfen, und zu approbiren. Ueberhaupt kann niemand irgend eine geistliche Gewalt, oder Jurisdiktion, in der Diözese anders, als von dem Bischöfe, erlangen. In seiner Macht steht es auch, Benefizien zu errichten, und aufzuheben, sie zu vereinigen, und zu zerstückeln.

\*) Nach einer Verordnung vom 2. Nov. 1784. soll die vorläufige Ankündigung der Visitationen nicht eher, als zwey, höchstens drey Tage vorher geschehen, und der visitirende Bischof, oder Dechant, viel weniger Jemand vom Gefolge, außer der den Kräften des Pfarrers angemessenen Bewirthung, nicht das geringste von den Pfarrern, oder von dem Kirchenvermögen anzunehmen befugt seyn.

## §. 197.

Die Kirchengüter sind zum Besten der kirchlichen Gemeinden gewidmet, und eigentlich als ein Eigenthum derselben anzusehen. Daher kommt es dem Bischöfe als ihrem Vorsteher zu, für die gute Verwaltung derselben Sorge zu tragen. Diese Verwaltung war von den ersten Zeiten her, sobald die Kirche eigene Güter erhalten hat, das Geschäft des Bischöfs, das er durch einen Dekonom besorgte, und wovon er die Einkünfte nach ihrer Bestimmung unter den Klerus, die Armen, und das Kirchengebäude zu vertheilen hatte \*). Auch nachdem die einzelnen Kirchen in der Diözese, die ehemals insgesammt von der bischöflichen erhalten wurden, eigene Güter bekamen, und die Verwaltung derselben den dabey angestellten Geistlichen übertragen ward, blieb gleichwohl dem Bischöfe die Oberaufsicht, und Leitung vorbehalten \*\*).

Verwaltung  
der Kirchengüter.

## §. 198.

Die dem Bischöfe zustehenden Rechte des äußeren Ranges bestehen 1) in dem Vorzuge vor den Priestern, der sich durch den höheren Sitz des Bischöfs in der Versammlung, solium, oder thronus, und durch verschiedene herkömm-

Rechte des  
äußeren Ran-  
ges.

\*) Can. Apost. cap. 31. Conc. Antioch. can. 25. Conc. Gangr. can. 7. Conc. Chalced. can. 26.

\*\*\*) Auch nach unsern Gesetzen, nach welchen der Staat vermög des Obervormundschaftsrechtes die Verwaltung der Kirchengüter leitet, sind die Länderstellen angewiesen, bey allen Gegenständen, die auf Kirchenvermögen Bezug haben, das Gutachten des Bischöfs einzuhohlen, Verordn. v. 25. Horn. 1795.

liche Zeichen der Ehrenbiethung zeigt, 2) in den Ehrentiteln, sie hießen ehemals pontifices maximi, Papae, summi sacerdotes, vicarii Christi u. s. w. \*), 3) in dem Gebrauche der Inful, des Pastoralstabs \*\*), des Rings, des Petoralis u. s. w.

## §. 199.

Verbindlich-  
keit zu resi-  
diren.

Die angeführten Rechte der Bischöfe sind zugleich Verbindlichkeiten, da sie denselben nicht um ihretwegen, sondern zum Wohl der Kirche gegeben sind. Daher sind sie verpflichtet, bey ihrer Kirche zu residiren, und diese Residenz muß mit thätiger Ausübung ihrer Berufspflichten verbunden, residentia laboriosa, seyn. Das Concilium von Trient verordnet sess. 6. cap. 1. sess. 23. cap. 1. sess. 25. cap. 1. de reform., daß sie des Jahrs hindurch nicht über zwey, oder drey Monathe und auch da nur aus rechtmäßigen Ursachen, und ohne Nachtheil des Dienstes, sollen abwesend seyn dürfen (§. 183.).

## §. 200.

Presbyte-  
rium, und  
Diöcesansyn-  
noden.

Der Geist des Evangeliums fodert es, daß der Bischof bey Ausübung seiner Amtsgewalt sich von aller Herrschaft, und Willkürlichkeit enthalte (§. 74.). Daher pflegten die Bischöfe in der alten Kirche nichts von Wichtigkeit ohne den Rath ihres Presbyteriums zu unternehmen, und sie

\*) Bingham Orig. eccl. volum. 1. lib. 2. cap. 2.

\*\*) In Gegenwart des Diöcesanbischofs wird der Pastoralstab, als das Zeichen der höheren Jurisdiction, von keinem andern Prälaten gebraucht.

wurden hierzu durch die Kanonen angewiesen (§. 110.). In dieser Hinsicht kamen auch die Diöcesansynoden \*) in Uebung, welche sich von dem Presbyterium dadurch unterscheiden, daß dieses nur aus dem Stadtklerus bestand, zu jenen aber der Klerus der ganzen Diözese berufen wird. Sie sollten nach Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 2. de reform. alle Jahre gehalten werden, sind aber heut zu Tage beynabe außer Uebung gekommen, und ihre Stelle vertreten gewissermaßen die Kapitel der Kathedralkirchen, und die bischöflichen Konsistorien.

## §. 201.

Die Wichtigkeit der bischöflichen Rechte und Verbindlichkeiten fodert auch große Gaben, und Eigenschaften bey denjenigen, die zur bischöflichen Würde gelangen sollen. Der heil. Paulus beschreibt diese Eigenschaften in den Briefen an den Timotheus, und Titus. Das Concilium von Trient verordnet sess. 22. cap. 2. sess. 24. cap. 1. de reform., sie sollen a) von ehelicher Geburt, b) in dem erforderlichen Alter, über 30 Jahre, c) von erbaulichen Sitten, d) wenigstens schon sechs Monathe mit den höheren Weihen bekleidet, e) mit dem Doctorate, oder Licentiate aus der Theologie, oder dem Kirchenrechte, oder sonst mit einem empfehlenden Zeugnisse einer öffentlichen Akademie über ihre Wissenschaft, und Lehrfähigkeit versehen seyn, und es soll f) über die Untersuchung dieser Eigenschaften jederzeit ein

Eigenschaf-  
ten der Bi-  
schöfe.

\*) Ueber die Art und Weise, Diöcesansynoden zu halten, hat Benedikt XIV. ein ausführliches Werk geschrieben. Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. tredecim.

ordentlicher Prozeß mit aller Genauigkeit formirt werden.

### Zweyter Abschnitt.

## Von den Gehülften, und Stellvertretern der Bischöfe.

### §. 202.

Ver-  
dne  
gen  
hen.

**Zu den Gehülften, und Stellvertretern der Bischöfe, welche theils liturgische Functionen, theils die bischöfliche Gerichtsbarkeit in ihrem Nahmen auszuüben haben, gehören 1) die Titular- oder sogenannten Weihbischöfe, 2) die ehemaligen Chorbischöfe, 3) die Coadjutoren der Bischöfe, 4) die Erzpriester, 5) die Landdechanten, 6) die Erzdiakonen, 7) die Offiziale, und Generalvicarien, 8) die bischöflichen Consistorien. Bey einigen ist die Amtsgewalt schon mit der Präbende, die sie begleiten, verbunden, bey andern ist sie persönlich, und wird jedesmahl neuerdings von dem Bischöfe verliehen, die ersteren werden Vicarii nati, die letzteren dati genannt.**

### §. 203.

Titular-  
und Weih-  
bischöfe.

**Der Ursprung der Titularbischöfe, episcopi titulares, seu in partibus, wird am wahrscheinlichsten von der Zeit abgeleitet, wo die lateinische Kirche verschiedene in den Kreuzzügen eroberte Provinzen Orients mit eigenen Bischöfen des lateinischen Ritus besetzt hatte. Diese Bischöfer wurden nämlich auch dann noch, als jene Provinzen wieder verloren gegangen waren, in der Hoffnung, sie neuerdings zu erobern, im-**

**merfort in einer ununterbrochenen Reihe von dem päpstlichen Stuhle vergeben. Solche Titularbischöfe, da sie ordentlich consecrirt werden, dabey aber keine eigene Kirche haben, waren nun vorzüglich brauchbar, den Bischöfen bey den Functionen der bischöflichen Weihe Aushülfe zu leisten. Daher heißen sie Vicarii in pontificalibus, auch Suffraganei, Weihbischöfe, werden von den Bischöfen, die ihrer Hülfe bedürfen, ernannt, und von Rom bestätigt, sind zwar wahre Bischöfe, können aber jene bischöflichen Rechte, die sich auf eine bestimmte Diözese beziehen (s. 186.), nur mit Bewilligung des Ordinarius ausüben. Conc. Trident. sess. 14. cap. 2. de reform.**

### §. 204.

**Die Chorbischöfe, Chorepiscopi, episcopi ruri, waren wahrscheinlich von Amts wegen keine Bischöfe, sondern Priester, und es geschah nur gelegentlich, daß öfters wirkliche Bischöfe, die aus irgend einer Ursache von ihrem bischöflichen Sitze weggekommen waren, dazu verwendet wurden. Von denselben wird schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts in mehreren Concilien Meldung gemacht. Sie waren dazu bestimmt, über die Landpfarren, und den Landklerus im Nahmen des Bischofs Aufsicht zu tragen. Als sie aber ihre Macht immer weiter auszudehnen suchten, wurden sie nach und nach durch verschiedene Concilien eingeschränkt, und endlich ungefähr im zehnten Jahrhunderte ganz abgeschafft\*).**

Die ehma-  
ligen Chor-  
bischöfe.

\*) Um diese Zeit gab es noch in unseren Gegenden

## §. 205.

Ein bischöflicher Coadjutor wird derjenige genannt, der einem Bischöfe, welcher Krankheit, oder Alters halber, oder sonst aus einer Ursache sein Amt selbst zu verwalten gehindert ist, als Coadjutoren der Bischöfe. Amtsgehülfe beygesellet wird, und zwar entweder mit dem Rechte der Nachfolge, oder ohne dasselbe, coadjutor perpetuus, vel temporalis (§. 140.). Heut zu Tage werden aber dergleichen Coadjutoren am öftesten bloß der Nachfolge wegen bestellet, und von denjenigen gewählt, oder ernannt, welche den Bischof zu wählen, oder zu ernennen das Recht besitzen, dann vom päpstlichen Stuhle nach vorhergehender Untersuchung bestätigt, Conc. Trid. sess. 25. cap. 7. de reform. Zeitliche Coadjutoren aber werden von den Bischöfen selbst mit Consens des Kapitels angenommen, oder wenn der Bischof wahnsinnig wäre, von dem Kapitel, wenigstens zwey Dritttheilen desselben, gewählt, cap. un. de cler. in 6.

## §. 206.

Die Rechte der Coadjutoren sind verschieden, je nachdem sie bloß zur Aushülfe des Bischöfs, oder bloß der Nachfolge wegen, oder zugleich für die eine, und die andere Bestimmung angestellet sind. Sofern es nämlich die Bestimmung des Coadjutors ist, dem Bischöfe als dessen Amtsgehülfe beyzustehen, erstreckt sich seine Amtsgewalt auf alles das, was der Bischof ent-

Chorbischöfe, wie aus einem Schreiben vom Papste Leo VII. an den Bischof Gerard von Lorsch erhellet.

weder selbst zu leisten nicht vermögend ist, oder ihm freywillig überlassen will, und es muß ihm nach Beschaffenheit seiner Geschäfte ein angemessener Unterhalt aus den bischöflichen Einkünften abgereicht werden. Sofern er aber bloß der Nachfolge wegen bestellet ist, hat er bey Lebzeiten des Bischöfs sich in nichts einzumengen, sondern es steht ihm bloß das Recht zu, bey Erledigung des bischöflichen Sitzes denselben sogleich in Besitz zu nehmen. Es muß daher immer bey Bestimmung der Rechte der Coadjutoren auf den Zweck der Anstellung, und auf den Inhalt der päpstlichen Bestätigungsbulle gesehen werden.

## §. 207.

Die Erzpriester, archipresbyteri, sind von zweyerley Art, Erzpriester in der Stadt Erzpriester in der Stadt. bey der Kathedralkirche, urbicarii, und auf dem Lande, rurales. Der Erzpriester in der Stadt war eigentlich der älteste, oder sonst der erste Priester an der bischöflichen Kirche. Er hatte, wenn der Bischof abwesend, oder verhindert war, in seinem Nahmen die gottesdienstlichen Functionen zu halten, insbesondere für die öffentlichen Häuser zu sorgen, und über den Klerus der Stadt Aufsicht zu tragen. Heut zu Tage ist das Amt des Erzpriesters der Stadt größtentheils auf den Dekan der Kathedralkirche übergegangen.

## §. 208.

Die Landerzpriester scheinen größtentheils an die Stelle der Chorbischöfe gekommen zu seyn. Sie hatten einen gewissen Bezirk auf dem Lande über sich, in welchem sie vorzüglich die Taufe, Landerzpriester.

und Buße im Nahmen des Bischofs verwalteten, und über die Geistlichkeit die Aufsicht hatten. Die Kirchen, mit welchen das Amt eines Erzpriesters verbunden war, wurden ecclesiae archipresbyterales, plebanae, baptismales genannt, weil in denselben ausschließlich getauft zu werden pflegte \*). Sie hießen auch Decani rurales, cap. 7. §. 2. de off. archidiacon., und die ihnen zugetheilten Bezirke, Decaniae. Doch ist in einigen Gegenden der Titel, Erzpriester, noch heut zu Tage von jenem des Landdechanten verschieden, und mit einem besonderen Range verbunden.

## §. 209.

Landdechanten.

Die Landdechanten, Decani rurales, sind also mit den archipresbyteris ruralibus gewissermaßen ebendieselben, nur mit dem Unterschiede, daß ihr Amt insgemein persönlich, und nicht für beständig mit einer gewissen Kirche verbunden ist. Sie kommen zuerst im neunten Jahrhundert vor, in einem Kapitular Karl des Kahlen, und in einem Kanon, den Gratian Dist. 50. can. 64. dem Concilium von Agde zuschreibt. Die Dechanten werden von dem Bischofe ernannt, und abgeändert, ihre Bestimmung ist, über den Klerus in ihrem Bezirke Aufsicht zu tragen, dem Bischofe über die wichtigeren Vorfälle zu referiren, und die Geschäfte, die ihnen von demselben aufgetragen werden, zu besorgen, cap. 4.

\*) Daher mag die in Frankreich, und den Niederlanden übliche Benennung, Decanus christianitatis, und in unsrerer Gegenden der Name, Taufkirchen, kommen.

de off. archipresb. Ihre Amtsgewalt muß daher nach dem Inhalt der bischöflichen Vollmacht, und Instruction, und nach der in jeder Diözese bestehenden Obervanz bestimmt werden \*).

## §. 210.

Die Rechte, und Funktionen der Landdechanten bestehen insgemein in folgenden: 1) Sie haben die Aufsicht über den Klerus ihres Bezirks, wobey sich aber ihre Macht nur auf Ermahnungen, und Zurechtweisungen, nicht auf Strafen erstreckt. 2) Sie haben die Pfarren ihres Dekanats theils zu bestimmten Zeiten, theils bey besonderen Veranlassungen zu visitiren; die gewöhnlichen Dekanatsvisitationen sind durch eine neuere Verordnung vom 20. Dec. 1803 alle Jahre vorgeschrieben. 3) Sie hatten auch sonst das Recht, allgemeine Versammlungen mit ihren Kapitularen, oder sogenannte Kuralkapitel zu halten, welche aber in wenigen Diözesen mehr in Übung sind. 4) Sie haben die Vorstellung der neuangestellten Pfarrer an das Pfarrvolf, insgemein Installation genannt, vorzunehmen \*\*), und überhaupt müssen ihnen die Jurisdiktionsurkunden von allen neu angestellten Seelsorgern vorgewiesen werden. 5) Es steht ihnen zu, die verstorbenen Pfarrer ihres Dekanats zu begraben. 6) Sie haben die wichtigeren Gegenstände dem Bischofe mit ihrem Gutachten zu referiren, Untersuchungen vorzu-

Rechte derselben.

\*) Man sehe über diesen Gegenstand die theol. prakt. Monathschrift 2. Jahr. 3. Band.

\*\*\*) Dafür ist die Taxe auf einen Dukaten bestimmt vermög Verordnung vom 2. Nov. 1784.

nehmen, die ihnen aufgetragen, und Berichte zu erstatten, die von ihnen abgefodert werden, die allgemein abgefoderten Berichte, so wie gewisse Abgaben, und Beyträge von der Geistlichkeit einzusammeln, und zu überreichen, auch derselben die Verordnungen kundzumachen. 7) Endlich jene mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, welche in Fällen, die keinen Verschub leiden, bis zur erfolgenden Entscheidung nothwendig sind \*).

## §. 211.

## Erzdiakonen.

Wie der erste unter den Priestern, der den Bischof bey den liturgischen Functionen supplirte, Erzpriester hieß, so erhielt auch der erste unter den Diakonen, der vorzüglich bey den temporellen, und gerichtlichen Geschäften der Amtsgewalt des Bischofs war, den Namen Erzdiakon, Archidiaconus. Die Amtsgewalt der Erzdiakonen wurde nach und nach so groß, daß sie nicht nur den Rang vor dem Erzpriester behaupteten, sondern sogar den Bischöfen lästig fielen; daher

\*) Durch den neuen Schulplan ist den Dechanten auch die Distriktsaufsicht über die deutschen Schulen übertragen. Ihre Amtspflichten in dieser Hinsicht sind in der politischen Verfassung der deutschen Schulen 1806. und in der ihnen erteilten eigenen Instruction enthalten. Da sie die Schulen alle Jahre visitiren müssen, so wurden ihnen vermög Verordnung vom 7. April 1806 zur Befreyung der Reisekosten von jeder Curatienkirche, oder dem Fond, auf den sie mit ihren Bedürfnissen angewiesen ist, jährlich fünf Gulden bewilliget, welche von den Kirchenvorstehern an die Consistorien eingeschendet, und von diesen den Schulbezirksausschreibern erst dann verabfolgt werden sollten, wenn sie ihre Distriktsrelationen erstatten.

wurde sie nach der Hand wieder, und zwar immer mehr eingeschränkt, so daß heut zu Tage in mehreren Diözesen, so wie in den unsrigen, kaum der Name noch übrig ist. Es gab auch archidiaconos rurales, die in einem gewissen Bezirke auf dem Lande die äußere Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle mit Vorbehalt der Appellation an den Bischof auszuüben hatten. Diese Archidiaconate waren größtentheils mit den Probsteyen der Kathedral- und Kollegiatkirchen verbunden; der Erzdiakon bey der Kathedralkirche wurde zum Unterschiede archidiaconus major genannt.

## §. 212.

An die Stelle der Erzdiakonen kamen die bischöflichen Vicarien, und zwar in der Stadt die vicarii generales, auf dem Lande die vicarii foranei. Die ersteren werden vicarii in spiritualibus zur Unterscheidung von den vicariis in pontificalibus (§. 203.), und wenn sie die Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausüben, Officiales genannt. Sie werden von dem Bischofe ernannt, und abgeändert, hängen ganz von ihm ab, und vertreten bloß seine Stelle. Daher hört auch ihre Amtsgewalt auf, wenn der Bischof stirbt, oder austritt \*). Die Vicarii foranei, Landvicarien, waren hauptsächlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bey minder wichtigen Gegen-

Bischöfliche  
Vicarien.

\*) Bey den in Oesterreich neu errichteten Bisthümern wurde anfangs das Generalvicariat zur eigenen Präbende erhoben, wovon es aber wieder abgekommen ist. Vermög Verordnung v. 22. Juny 1797. müssen jedoch die von den Bischöfen gewählten Generalvicarien nach Hofe zur Bestätigung angezeigt werden.

ständen bestellet, und sind heut zu Tage mit den Landdechanten ebendieselben.

## §. 213.

Rechte des  
Generalvicars.

Die Amtsgewalt eines Generalvicars muß nach der besonderen Vollmacht des Bischofs bestimmet werden, bey dem es steht, ihm mehr, oder weniger Rechte einzuräumen. Außerdem ist er den gemeinen Rechten nach zu Folge seines Amtes zu alle dem berechtiget, was zur ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit gehört, und nach den bestehenden Kirchensatzungen, und Gewohnheiten, oder nach der ausdrücklichen Erklärung des Bischofes keine besondere Vollmacht fordert, wie es insgemein bey den wichtigeren Angelegenheiten überhaupt der Fall ist. Daher kann die Gewalt des Generalvicars nur in einem uneigentlichen Sinne, sofern sie sich nähmlich der Regel nach zu Folge seines Amtes auf alle nicht ausgenommene Fälle erstrecket, eine ordentliche Gewalt, potestas ordinaria, genannt, außerdem aber muß sie bloß als eine potestas vicaria, et delegata angesehen werden.

## §. 214.

Bischöfliche  
Consistorien.

Heut zu Tage pflegt das Amt, und die Gewalt des Generalvicars durch ein eigenes Collegium, das gewöhnlich das bischöfliche Consistorium, an einigen Orten Vicariat, Offizium, Offizialat, geistlicher Rath genannt wird, ausgeübt zu werden. Es besteht in unseren Diözesen aus den Kanonikern der Kathedralkirche, und andern von dem Bischofe ernannten geistlichen Räten. Der Generalvicar führt dabei in

Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und gibt, wenn diese gleich sind, durch seine Stimme den Ausschlag. Uebrigens macht das Consistorium bloß den Rath, und das Tribunal des Bischofs aus, und die Gewalt desselben ist ganz von diesem abhängig. Daraus folgt, daß der Bischof selbst an die Stimmenmehrheit, und an die Beschlüsse des Consistoriums nicht gebunden sey, und daß er die Macht, und den Wirkungskreis desselben nach Gutbefinden einschränken, und sich gewisse Gegenstände besonders vorbehalten könne.

## Drittes Hauptstück.

## Von den Kapiteln der Kathedralkirchen.

## §. 215.

Ursprung  
derselben.

Von den ältesten Zeiten der Kirche her hatte jeder Bischof seinen eigenen Klerus Presbyterium, an der Seite (§. 110. 200.). Eusebius Bischof von Cæsarea, und Augustin Bischof von Hippo im vierten Jahrhunderte führten zuerst bey demselben die gemeinschaftliche Lebensart ein. Im achten Jahrhunderte errichtete Chrodegang Bischof von Metz ein Institutum Canonicorum, dem er eine eigene Regel nach dem Beispiele der Mönchsorden gab. Dieses Institut wurde bald von mehreren Kirchen nachgeahmt, von dem Concilium von Aachen im Jahre 816 angenommen, und dann beynabe in allen Ka-



thedralkirchen eingeführt, auch auf den Klerus der Kollegiatkirchen ausgedehnt. Das Kollegium dieser Canoniker für sich betrachtet wurde Capitulum genannt. Vom eilften Jahrhunderte an ging dieses Institut in vielen Orten wieder ein; die Canoniker verließen das gemeinschaftliche Leben, trennten ihre Güter von den Gütern des Bischofs, und fingen an, auf solche Art ein eigenes von dem Bischofe abgefondertes Kollegium auszumachen. Die noch dem gemeinschaftlichen Leben getreu blieben, führten größtentheils die Ordensgesetze ein, wodurch der Unterschied unter den weltgeistlichen, und regulirten Chorherrn, *canonicos seculares, et regulares*, entstand. Die Canoniker der Kathedralkirche, als ein Körper betrachtet, machen nun das **Domkapitel**, *Capitulum ecclesiae cathedralis*, aus \*).

\*) Der Name, *Canonicus*, war anfangs allen Klerikern, die der Matrikel, oder dem Kanon einer gewissen Kirche einverleibt waren, und von derselben den Unterhalt, gleichsam *canonem annuum*, erhielten, gemein, und wurde in der Folge besonders denjenigen eigen, die ein gemeinschaftliches Leben nach einer bestimmten Regel, Kanon, führten. Der Name, *Capitulum*, ist wahrscheinlich von dem Versammlungsorte der Mönche, wo ihnen täglich ein Kapitel von der Ordensregel vorgelesen wurde, abzuleiten. Die Canoniker hießen im mittleren Zeitalter Herrn, *Domini*, welche Benennung noch in den Stiftern der regulirten Chorherrn üblich ist. **Dom**, *Domus*, wurde die Kathedralkirche vorzugsweise genannt. Daher der Name **Domherren**, **Domkapitel**.

## §. 216.

Die Kapitel der Kathedralkirchen \*) haben nach und nach vorzügliche Rechte erhalten, und zwar theils in Beziehung auf die Leitung der Diözese, theils so weit sie für sich einen besonderen Körper ausmachen. Die ersteren theilen sich in jene Rechte, die ihnen bey Lebzeiten des Bischofs, *sedes plena*, und in jene, die ihnen *sedes vacante*, wenn kein Bischof vorhanden, oder *sedes impedita*, wenn der bischöfliche Sitz über drey Monathe nicht besetzt ist, zustehen.

Eintheilung der Rechte der Kapitel.

## §. 217.

Bey Anwesenheit des Bischofs, *sedes plena*, ist das Kapitel als ein Senat desselben zu betrachten, und der Bischof hat nach den Kanonen bey wichtigeren Gegenständen den Rath des Kapitels, *consilium*, und in gewissen Fällen die Einwilligung desselben, *consensum*, einzuhohlen, so daß er im ersten Falle nur den Rath zu hören, aber eben nicht immer zu befolgen schuldig ist, im zweyten aber ohne die Einwilligung des Kapitels nichts unternehmen darf. Die Einwilligung des Kapitels ist nothwendig, 1) wenn es sich um fortdauernde Rechte, und Verbindlichkeiten des Bisthums, oder um eine

Rechte des Kapitels *sedes plena* — wiefern der Bischof der Einwilligung desselben bedürftig ist.

\*) Was hier von den Kapiteln der Kathedralkirchen gesagt wird, gilt auch beziehungsweise von jenen der Kollegiatkirchen, und der Regularstifter. Auch bey diesen hat der Prälat in den bestimmten Fällen den Rath, oder die Einwilligung des Kapitels einzuhohlen, und das Kapitel, wenn der Sitz erlediget ist, in die Amtsgewalt des Prälaten einzutreten, und den Nachfolger zu erwählen.

wesentliche Veränderung des Zustandes der Kirche handelt, z. B. bey Verpfändungen, und Veräußerungen der Kirchengüter, bey Aufhebung, oder Vereinigung geistlicher Benefizien, u. s. w. 2) wenn das Geschäft auf das Interesse des Kapitels selbst, als eines eigenen Körpers, unmittelbaren Bezug hat, z. B. da die Zahl der Canoniker, oder der Dignitäten vermehrt, oder vermindert werden soll. So oft die Einwilligung des Kapitels nothwendig ist, muß sie capitulariter, das ist, von dem ordentlich versammelten Kapitel, und mittelst eines förmlichen Kapitelschlusses abgegeben werden.

## §. 218.

Wiefern er den Rath derselben zu vernehmen habe.

Bei anderen wichtigeren Geschäften soll der Bischof den Rath des Kapitels einholen, ohne jedoch an denselben gebunden zu seyn. Da aber die Bischöfe heut zu Tage ein eigenes Rathskollegium, Consistorium, halten, dessen Mitglieder ohnehin auch regelmäßig die Domherren sind (§. 214.), so ist das Ansehen der Kapitel in diesem Stücke auf die Consistorien übergegangen. Das Concilium von Trident verordnet insbesondere bey gewissen Geschäften, als bey Kundmachung der Ablässe, und Einhebung der Almosen, sess. 21. cap. 9. de reform., dann bey Errichtung der bischöflichen Seminarien, sess. 23. cap. 18. de reform., daß der Bischof wenigstens zwey Canoniker der Kathedralkirche zu Rath ziehen solle.

## §. 219.

Wenn der bischöfliche Sitz unbefestigt ist, jede vacante, hat das Kapitel das Recht, 1) die Wahl des Bischofes vorzunehmen, welche in der alten Kirche von dem ganzen Klerus, und dem Volke geschah, nach und nach aber ausschließlich an das Kapitel der Kathedralkirche allein gekommen ist. In den österreichischen Staaten ist jedoch dieses Wahlrecht der Kapitel, das Erzbisthum Ollmütz ausgenommen, nicht üblich, sondern die Bischöfe werden von dem Landesfürsten ernannt. 2) Hat das Kapitel bis zum Eintritt des neuen Bischofes die bischöfliche Amtsgewalt, soweit es zur Leitung der Diözese, und Erhaltung des Zustandes der Kirche nothwendig ist, provisorisch auszuüben, zu welchem Ende aber dasselbe nach Vorschrift des Conciliums von Trident sess. 24. cap. 16. de reform. binnen acht Tagen einen Generalvikar, der ein Doktor, oder Licentiat des Kirchenrechts, oder doch sonst tauglich sey, nebst einem, oder mehreren Dekanomen aufzustellen, oder den schon bestehenden Generalvikar zu bestätigen verbunden ist, wie widrigenfalls das Devolutionsrecht des Metropolitens einzutreten hätte (§. 183.).

Rechte des Kapitels sede vacante.

zu Aufklärung

## §. 220.

Die Macht des Kapitels in der provisorischen Verwaltung der Diözese erstreckt sich 1) nicht auf die Functionen der bischöflichen Weihe. Jedoch kann das Kapitel einem fremden Bischofe die Ausübung der Pontificalien in der Diözese erlauben; nur verbiethet das Concilium von Trident sess. 7. cap. 10. de reform. binnen

Macht derselben in Rücksicht der provisorischen Verwaltung der Diözese.

einem Jahre die Ertheilung einer solchen Erlaubniß zur Verleihung der Weihen an die Kleriker, wenn diese nicht eines erlangten Benefiziums wegen der Weihen bedürfen. 2) Nicht auf die persönlichen Rechte des Bischofs, wozu jedoch jene ursprünglichen bischöflichen Rechte, die den Bischöfen durch die falschen Dekretalen entzogen, und dann wieder als *delegatis sedis apostolicae* eingeräumt worden sind, nicht gehören. 3) Nicht auf solche Handlungen, wodurch der Zustand der Kirche wesentlich verändert, oder in Gefahr gesetzt würde; daher kann das Kapitel die Kirchengüter nicht veräußern, oder belassen, auch über die Rechte der Kirche keine Prozesse führen. Endlich 4) auch nicht auf das, was bis zum Eintritt des neuen Bischofs wohl Aufschub leidet; dahin gehört die Verleihung jener Benefizien, die sonst der Bischof allein zu verleihen hat, dann die Vereinigung, oder Aufhebung der Benefizien außer dem Falle einer unvermeidlichen Nothwendigkeit.

## §. 221.

Rechte des Kapitels *sedes impedita*.

Wenn der bischöfliche Sitz über drey Monate unbesetzt ist, *sedes impedita*, erstreckt sich die provisorische Amtsgewalt des Kapitels auch noch weiter auf diejenigen Geschäfte, die ohne Nachtheil der Kirche nicht länger verschoben werden können, wozu besonders die Verleihung der Benefizien gehört.

## §. 222.

In soweit das Kapitel einen besonderen Körper ausmacht, hat es das Recht, 1) über seine Angelegenheiten eigene Versammlungen zu halten, ohne hiezu einer besonderen Erlaubniß des Bischofs zu bedürfen \*). 2) Kann dasselbe Statuten für Kanoniker machen, die jedoch, wenn sie für die Nachfolger verbindlich seyn sollen, vom Bischofe, und nach unsern Gesetzen auch vom Landesfürsten bestätigt werden müssen. 3) Das Kapitel hat sein eigenes Sigill, einen eigenen Syndikus, und insgemein gemeinschaftliche Güter. 4) Dasselbe ist übrigens dem Bischofe, wie der übrige Klerus, subordinirt; eine Exemtion kann nach unsern Gesetzen nicht Statt finden.

Rechte desselben als eines besonderen Körpers.

## §. 223.

Unter den Kanonikern unterscheiden sich einige durch einen besonderen Vorrang, ohne eine Amtsführung, oder Jurisdiction, *personatus*, andere durch ein Amt, das sie verwalten, ohne Vorrang, und Jurisdiction, *officium*; andere durch einen Vorrang mit einer Amtsführung, und Jurisdiction, *dignitas*. Gewöhnlich werden aber alle, die vor den übrigen einen besonderen Vorrang, und eigenen Titel haben, *Dignitarien*

Verschiedene Grade des Ranges im Kapitel.

\*) Hiezu müssen alle wirkliche Capitularen, die im Orte anwesend sind, berufen, und der Beschluß muß nach den Stimmen des größeren, und vernünftigeren Theiles, *partis majoris, et sanioris*, abgefasset werden; der größere Theil wird auch für den vernünftigeren gehalten, solange nicht der mindere Theil das Widerspiel beweisen kann.

genannt. Dergleichen sind der Probst, Dechant, Scolastikus, Cantor, Custos, u. s. w. \*). Nach dem Concilium von Trident sess. 5. cap. 1. und sess. 24. cap. 8. de reform. sollte auch bey jeder Kathedralkirche eine Präbende für einen Theologen, und eine für einen Pönitentiarus bestehen.

## §. 224.

Rechte des  
Dechants.

Die Dignitäten der Kapitel bestehen nach der heutigen Uebung größtentheils in einem bloßen Vorzuge der Ehre \*\*). Nur der Dechant hat gewöhnlich bey den Kapitularversammlungen das Direktorium zu führen, die Gegenstände dabey in Vortrag zu bringen, nach der Mehrheit der Stimmen den Beschluß zu machen, dann die Urkunden des Kapitels in dessen Rahmen auszufertigen. Auch hat derselbe die Aufsicht über die Sitten der Kapitularen, und über die Beobachtung ihrer statutenmäßigen Verbindlichkeiten, welche Aufsicht jedoch mit keiner eigentlichen Gerichtsbarkeit verbunden ist, sondern sich bloß auf Ermahnungen, und Zurechtweisungen beschränket.

\*) Nach unserm neuesten deutschen Schulplan ist der Scolastikus, oder wo dieser schon ein anderes Amt begleitet, ein anderer aus den Kanonikern zugleich Oberaufseher über die deutschen Schulen, und Referent in Schulsachen bey dem bischöflichen Konsistorium.

\*\*\*) Die Dignitarien der Kapitel gehören zu den Landständen jeder Provinz vermög Verordnung vom 5. Febr. 1787.

## §. 225.

Die Verbindlichkeiten der Kanoniker bestehen darin, daß sie 1) die Residenz beobachten, und nach Vorschrift des Conciliums von Trident sess. 24. cap. 12. de reform. nicht über drey Monathe des Jahrs, außer es geschähe im Dienste der Kirche, abwesend seyen, wessentwegen eben dasselbe verordnet hat, daß der dritte Theil der Einkünfte zu Präsenzgeldern, distributiones quotidianae, verwendet werden sollte, sess. 21. cap. 3. sess. 22. cap. 3. de reform. 2) Daß sie im Chor erscheinen, und psalliren, auch dem Bischöfe bey dem Altare Assistenz leisten, Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de reform. 3) Daß sie sich überhaupt ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß als Räte, und Amtsgehülffen des Bischofs nach dem Rufe desselben zum Wohle der Kirche verwenden.

Verbind-  
lichkeiten der  
Kanoniker.

## §. 226.

Bey den Kanonikern der Kathedralkirchen wird nach dem Concilium von Trident sess. 24. cap. 12. de reform. erfordert, daß sie Subdiaconen seyen, um eine Stimme im Kapitel haben zu können. Auch will das Concilium, es soll wenigstens die Hälfte des Kapitels aus Priestern, und zugleich aus solchen Mitgliedern bestehen, die in der Theologie, oder dem Kirchenrechte einen Gradus erhalten haben. Sie müssen bey ihrem Antritte das Glaubensbekenntniß nach der vorgeschriebenen Formel ablegen. Die Beförderung zu den Kanonikaten geschieht theils durch die Verleihung des Bischofs, theils durch die Wahl des Kapitels, theils durch die Ernennung des

Eigenschaf-  
ten derselben.

Landesfürsten, oder die Präsentation der Patronen \*).

### Viertes Hauptstück.

## Von den Prälaten, die keine Bischöfe sind.

§. 227.

Was unter den Prälaten verstanden werde.

Prälaten, soweit sie sich von den Bischöfen unterscheiden, werden 1) vorzüglich jene genannt, welche eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit, auch für den äußeren Gerichtshof, jurisdictionem quasi episcopalem, und zugleich das Recht die Pontificalien zu gebrauchen, utrum pontificalium, besitzen; 2) jene, welche den Gebrauch der Pontificalien haben, ohne eine Gerichtsbarkeit auszuüben; 3) jene, denen eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit ohne den Gebrauch der Pontificalien zukommt. Unter dieser Gerichtsbarkeit, *jurisdictio quasi episcopa-*

\*) Es darf keiner zu einer Domherrnstelle gewählt werden, der nicht wenigstens zehn Jahre in der Seelsorge gestanden ist, und sich darin vorzüglich ausgezeichnet hat. Verordnung vom 22. Oct. 1783. Die bey einigen Capiteln überhäufte Anzahl der Domherrn wurde dahin beschränkt, daß bey den Erzbischthümern höchstens zwölf, und bey den Bischthümern höchstens acht Domherrn, die Dignitarien mit eingerechnet, bestehen sollen. 2. Febr. 1787. Der Gebrauch, vermög welchen ein neu eintretender Domherr das erste Jahr die Karenz an den fructibus grossis leiden, und ein Gastmahl, oder ein Tafelgeld bezahlen mußte, wurde allgemein abgestellt. 16. Aug. 1787.

lis, versteht man jene besonderen Rechte, welche sonst zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehören, und den Prälaten nach und nach durch Privilegien, durch die Gewohnheit, und durch das neuere Dekretalrecht in Beziehung auf ihre Untergebenen zugekommen sind.

§. 228.

Dergleichen Prälaten sind, und zwar von verschiede-  
der ersten Gattung, die ersten Vorsteher, Rechte, ne Arten der-  
und Pöbste der Regularstifter, bey denen die selben.  
Stabilitas loci besteht, desgleichen die ersten Vor-  
steher der weltpriesterlichen Kollegiatstifter, von  
der zweyten Gattung die Dignitarien der Kathedra-  
lkirchen (§. 224.), obschon auch diese nicht  
überall den Gebrauch der Pontificalien haben,  
und von der dritten Gattung die Ordensgenerale,  
die einem ganzen Orden, und die Provinziale  
die den Ordensgemeinden einer ganzen Provinz  
vorstehen. In den österrichischen Staaten ist  
aber die Verbindung mit den auswärtigen Ordens-  
generalen, jene quoad suffragia, et preces  
ausgenommen, ganz aufgehoben. Pat. 24. März  
1781. In die Stelle der Generale sind nach der  
neuesten Verordnung vom 2. April 1802. die Bis-  
chöfe eingetretten.

§. 229.

Wir haben in Rücksicht der Prälaten die Ehrenvor-  
ihnen zukommenden Ehrenvorzüge, und Rechte züge der Prä-  
zu betrachten. Die Ehrenvorzüge bestehen 1) laten.  
in dem Gebrauche der Pontificalien, welcher seit  
dem eilften Jahrhunderte anfangs nur Einzelnen  
durch Privilegien verliehen, in der Folge aber

allen Aebten, und Pröbsten gemein wurde; 2) in dem besondern Range, den die Präläten der ersten Gattung nach den Bischöfen behaupten, vermög dessen sie auch den Kanonikern der Kathedralkirche einzeln genommen, nicht aber dem versammelten Kathedralkapitel vorgehen; 3) in dem politischen Range, den sie als Landesstände haben, unter welchen sie eine eigene Klasse, den Prälätenstand, ausmachen,

## §. 230.

Rechte derselben.

Die den Präläten zustehenden Rechte sind vorzüglich folgende: 1) die Aebte, Pröbste, und Ordensgenerale werden zu den allgemeinen Concilien berufen (§. 115.); 2) die den Gebrauch der Pontificalien haben, können für ihre Kirche alle Benedictionen der Kirchengefäße, Kirchenkleider, Glocken, u. s. w. für fremde Kirchen aber nur jene, die ohne eine Salbung mit dem heil. Oele geschehen, vornehmen. 3) Die Ordensvorsteher haben die Jurisdiction über ihre untergebenen Geistlichen, vermög der sie dieselben selbst, oder durch einen hiezu bestellten, jedoch von dem Ordinarius approbirten Priester im Sacramente der Buße lossprechen, desgleichen 4) für dieselben eigene *calus reservatos*, welche Clemens VIII. auf eils beschränket hat, vorschreiben\*), 5) sie mit Kirchenzensuren belegen, endlich 6) wenn sie den Gebrauch der Pontificalien haben, den Professoren ihres Stiftes die Tonsur und kleinen Weihen verleihen können.

\*) Diese Bulle Clemens VIII. wurde in Steyermark durch eine Verordnung vom 29. Dez. 1786. namentlich zur Einholung des *placeti regii* abgefordert.

## §. 231.

Diese Rechte, welche die *jurisdictionem quasi episcopalem* ausmachen, leiden jedoch die doppelte Beschränkung, daß sie 1) den Präläten nur über ihre untergebene Geistliche, nicht über die Layen zustehen, außer sie hätten eine solche Jurisdiction über die Layen insbesondere durch ausdrückliche Verleihung, oder durch die Verjährung seit unfürdenklicher Zeit erlangt\*); 2) daß sie diese Rechte nach Aufhebung der Excommunicationen nicht anders, als mit der gehörigen Subordination gegen den Diözesanbischof, und den ursprünglichen bischöflichen Rechten unnachtheilig ausüben können.

Beschränkungen dieser Rechte.

## §. 232.

Nach dem gemeinen kanonischen Rechte gibt es auch noch eine besondere Art von Präläten, die entweder innerhalb der Diözese eines Bischofs über einen gewissen Bezirk, oder in einem Bezirke, der zu gar keiner Diözese gehört, die *jurisdictionem quasi episcopalem* im ausgedehntesten Sinne, das ist, die ganze bischöfliche Jurisdiction mit Ausnahme dessen, was zu den Funktionen der bischöflichen Weihe gehört, oder sonst besonders vorbehalten ist, über die Kleriker und über die Layen ausüben. Da aber diese Art von Präläten in den österreichischen Staaten ganz unbekannt ist, so gehört es nicht in unsern Plan,

Besondere Arten von Präläten.

\*) Von den Rechten, welche den Präläten in Hinsicht auf die ihrem Stifte incorporirten Pfarrenen zustehen, wird im Privatrechte am gehörigen Orte gehandelt werden.

von den Rechten derselben umständlicher zu handeln.

### Fünftes Hauptstück.

## Von den Pfarrern.

§. 233.

Ursprung  
der Pfarrer.

Zu jenen, welche einen Theil der Kirchengewalt über einzelne Kirchen ausüben, gehören auch noch die Pfarrer. Sie sind ihrem priesterlichen Charakter nach göttlicher Einsetzung. Auch zeigt die Geschichte die Existenz derselben schon in den ersten Jahrhunderten, sobald nämlich die vermehrte Zahl der Gläubigen in den Städten mehrere Versammlungsorte zur gemeinschaftlichen Erbauung nebst der bischöflichen Kirche nothwendig machte. Auf dem Lande, wo das Christenthum später, als in den Städten, Eingang fand, und Wurzel faßte, wurden ebenfalls bald nach hergestellter Kirchenfreyheit eigene Kirchen, und Gemeinden errichtet. Viele Göztempel wurden unten Constantin in christliche Kirchen umgestaltet. In der Folge errichteten die Fürsten, und Großen eigene Kapellen, aus denen nach der Hand Pfarrkirchen wurden. Endlich wurden auch größere Pfarren bey zunehmender Volksmenge in mehrere kleinere zerstücket.

§. 234.

Begriff.

Zum Begriffe eines Pfarrers gehört, 1) eine eigene Gemeinde, bey der derselbe die Seelsorge auszuüben hat, und ein bestimmter Bezirk,

der ihm in dieser Hinsicht zugetheilet ist, 2) die eigene, und ordentliche Amtsgewalt zur Ausübung der Seelsorge, potestas propria, et ordinaria, soweit sie der bloß stellvertretenden, und delegirten Gewalt, potestati vicariae, et delegatae, entgegengesetzt ist \*); 3) die Subordination in Beziehung auf den Bischof, welcher der erste, und allgemeine Oberhirt der ganzen Diözese ist, von welchem also der Pfarrer seine Sendung erhalten muß, unter dessen Aufsicht, und Leitung er stehet, und der auch seine Amtsgewalt der Ausübung nach, wenn es das Wohl der Kirche fodert, beschränken kann.

§. 235.

Die pfarrliche Amtsgewalt begreift in sich, 1) das Recht, seinen Pfarrgenossen die heil. Sacramente, mit Ausnahme der Firmung, und Priesterweihe, auszuspenden. Nach der alten Kirchendisziplin durfte Niemand außer seiner eigenen Pfarrkirche die heil. Sacramente empfangen, und der Liturgie in einer fremden Kirche beywohnen. Heut zu Tage sind dem Pfarrer ausschließlich vorbehalten, a) die Taufe, weswegen auch der Taufstein, baptisterium, ein

Rechte derselben.— In Beziehung auf die heil. Sacramente.

\*) Die Pfarrer bleiben zwar immer Amtsgehilfen des Bischofs (§. 105.), und insofern seine Stellvertreter auch bey der ihnen eigens zugetheilten Gemeinde, allein sie sind es nicht auf eine pretäre, und widerrustliche Art, sondern von Amtswegen, und für beständig. Sie haben eine zwar dem Bischofe subordinirte, jedoch eigene, ordentliche, und selbstständige Amtsgewalt. Daher kann sie selbst der Bischof in der Ausübung ihrer Rechte nicht willkürlich beschränken, sondern nur soweit es das Wohl der Kirche fodert.

Vorrecht der Pfarrkirche ist, b) das Altarsakrament zur öfterlichen Zeit, und als Wegzehrung der Kranken, viaticum, c) das Sacrament der Buße insofern, daß Jedermann einmahl des Jahres seinem eigenen Priester zu beichten verbunden ist, d) die letzte Delung, e) die Ehe, und zwar letztere auch der Gültigkeit nach; f) selbst zur Lesung der heil. Messe, und zur Aus spendung des Bußsakramentes muß jeder fremde Priester die Erlaubniß vom Pfarrer des Ortes haben; g) das Concilium von Trient will sess. 22. de cr. de observ. et evit. in celeb. miss. und sess. 24. cap. 4. de reform., daß das Volk fleißig ermahnt werden sollte, an Sonn- und Feiertagen in der eigenen Pfarrkirche zum pfarrlichen Gottesdienste zu erscheinen,

## §. 236.

In Beziehung auf den christl. Unterricht.

Weiters gehört 2) zur pfarrlichen Amtsgewalt das Recht, dem Pfarrvolke das Wort Gottes zu verkündigen, wozu der öffentliche, und Privatunterricht, der Unterricht in Predigten, und Katechesen, für Erwachsene, und für Kinder, in der Kirche, und in der Schule, zu rechnen ist. Der Pfarrer kann in diesem Rechte durch die sogenannten Stationen der Mendikanten nicht beeinträchtigt werden, indem das Befugniß der Mendikanten, in gewissen Pfarrkirchen zu gewissen Zeiten zu predigen, dem Ursprunge nach bloß präfer, und der Zweck dabey kein anderer ist, als dem Pfarrer Aushülfe zu leisten, folglich auch eine Verjährung in diesem Stücke nicht Statt finden kann.

## §. 237.

Ferner hat der Pfarrer 3) ein ausschließliches Recht zu gewissen gottesdienstlichen Funktionen, und zwar a) die Wehnerinnen hervorzufegnen, b) die im römischen Missal, und Ritual enthaltenen Benedictionen des Taufwassers, der Asche, der Palmen, der Kerzen, des Fleisches u. s. w. vorzunehmen, c) die Ehen, die Fest- und Fasttage, die Ablässe zu verkündigen, d) die vorgeschriebenen Bittgänge mit der Gemeinde zu halten, e) die Verstorbenen zu begraben, und zu dem Ende einen eigenen Pfarr-Freydhof zu haben, f) die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher zu führen, und die Scheine auszustellen.

In Beziehung auf andere gottesdienstl. Funktionen.

## §. 238.

Auch kommen 4) den Pfarrern gewisse Rechte zu, die ihnen von Seite des Staats eingeräumt wurden. Dahin gehört a) die Verwaltung des Kirchenvermögens bey den ihnen anvertrauten Kirchen in Gemeinschaft mit der weltlichen Vogthey, b) die unmittelbare Leitung des deutschen Schulwesens, und die Aufsicht über die Lehrer bey den Pfarrschulen, c) die Leitung der Armenversorgungsanstalten in ihrer Pfarr, d) überhaupt die Sorge für die Beförderung verschiedener öffentlicher gemeinnütziger Anstalten, und für die Befolgung der in dieser Hinsicht bestehenden landesfürstlichen Verordnungen bey ihrer Pfarrgemeinde.

Rechte vom Staate.



Rechte in  
Beziehung  
auf den Le-  
bensunter-  
halt.

Endlich hat 5) jeder Pfarrer ein Recht auf seinen anständigen Lebensunterhalt, und die hierzu angewiesenen Einkünfte, und zwar insbesondere a) auf die Stolgebühren, jura stolae, wie sie durch die vorgeschriebene Stolordnung ausgemessen sind, b) auf die pfarrlichen Zehnten, und zwar dergestalt, daß im Zweifel jederzeit der Pfarrer die Vermuthung, praesumptionem fundatam, für sich hat, daß der Zehent zur Pfarr gehöre, c) auf die Opfer, oblationes, die in der Pfarrkirche, oder sonst in der Pfarr entrichtet werden, welche in der Regel, wenn sie nicht durch ein Gesetz, oder eine Gewohnheit, oder nach dem erklärten besonderen Willen der Opfernden eine andere Bestimmung haben, immer dem Pfarrer gebühren \*).

Beschrän-  
kungen dieser  
Rechte.

Die Amtsgewalt der Pfarrer ist beschränkt 1) auf ihren Pfarrbezirk, so daß sie in einer fremden Pfarr, und für fremde Pfarrkinder keine pfarrlichen Funktionen ohne Erlaubniß ihres Pfarrers vornehmen dürfen; 2) auf den innern Gerichtshof, sie können daher weder Streitigkeiten entscheiden, noch Kirchenzensuren verhängen, noch in den Kirchensatzungen dispensiren, außer sofern ihnen das Dispensationsrecht für gewisse Fälle durch Delegation, oder Gewohnheit, wie es z. B. in Rücksicht der nothwendigen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen üblich ist, übertragen

\*) Im Privatrechte §. 252—247. wird von Stolgebühren, Zehnten, und Opfern umständlicher gehandelt.

wäre; 3) überhaupt auf jene Gränzen, die ihnen durch die Anordnungen des Bischofs, und die landesfürstlichen Gesetze ausgesteckt werden.

Der Pfarrer ist verbunden, auf seiner Pfarr zu residiren, und in seinem Berufe thätig zu arbeiten, Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. de reform. Er thut nicht genug, wenn er seine Berufsgeschäfte durch Amtsgehülfen, und Vikarien besorgen läßt, solange er selbst den Dienst zu versehen im Stande ist, cap. 30. de praebend. Er ist ferner verbunden, sich so viele Gehülfen bezugelassen, als zur hinlänglichen Verwaltung der Seelsorge für die Pfarrgemeinde nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig sind, Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. de reform. Unverständigen, und unfähigen Pfarrern soll der Bischof einen Gehülfen, oder Vikar mit Anweisung seines Unterhalts bey der Pfarr zustellen, solche aber, die ein ärgerliches Leben führen, sollen nach vorhergehender Ermahnung bestraft, und wenn sie sich nicht bessern, ihrer Pfründe entsetzt werden, Conc. Trid. sess. 21. cap. 6. de reform.

Verbind-  
lichkeiten der  
Pfarrer.

Für ein so wichtiges Amt, als jenes eines Pfarrers ist, werden auch angemessene Eigenschaften erfordert, vorzüglich erbauliche Sitten, und hinlängliche Wissenschaft. Darum verordnen unsere Gesetze nach dem Beyspiele des Conciliums von Trident sess. 24. cap. 18. sess. 25. cap. 9. de reform., daß alle Pfarren durch

Gesetzliche  
Eigenschaf-  
ten.

Concurs vergeben werden sollen. Auch muß jeder neue Pfarrer nach Vorschrift dieses Conciliums sess. 24. cap. 12. de reform. binnen zwey Monathen das Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs, oder dessen Bevollmächtigten ablegen \*).

\*) Das Weitere von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Pfarrer, vom Pfarrconcurs, so wie auch von den Pfarrvikarien, und Hülfspriestern wird im Privatrechte am gehörigen Orte vorkommen.

## Zweiter Theil. Äußeres öffentliches Kirchenrecht.

### Erste Abtheilung.

### Äußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat.

#### Erstes Hauptstück.

#### Von dem wechselseitigen Verhältnisse der Kirche, und des Staats über- haupt.

S. 243.

Das äußere öffentliche Kirchenrecht bestimmt das Rechtsverhältniß der Kirche gegen jene, die außer der Kirche sind, und mit denen sie gleichwohl in Wechselwirkung kommen kann, das ist, gegen den Staat, und gegen fremde Religionsgesellschaften (S. 22.). Es besteht daher aus zwey Abtheilungen: äußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat, und in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften. Das erstere zerfällt in drey Hauptstücke, und

Eintheilung  
der Materie.

behandelt 1) das wechselseitige Verhältniß der Kirche, und des Staats überhaupt, 2) die Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat, 3) die Rechte des Staats in Beziehung auf die Kirche. Es gibt ein natürliches, und ein positives äußeres Kirchenrecht, jenes wird aus dem allgemeinen Staats- und Gesellschaftsrechte, und aus dem Begriffe einer Kirche, dieses aus den positiven Staats- und Kirchengesetzen abgeleitet. Hier werden beyde nicht getrennt, sondern in Vereinigung behandelt, und wir verstehen also hier unter Kirche immer nur die katholische christliche Kirche insbesondere.

## §. 244.

Wesentlicher Unterschied zwischen Kirche, und Staat.

Kirche, und Staat unterscheiden sich wesentlich durch ihren Ursprung, durch ihren Zweck, und durch die Mittel, ihren Zweck zu verfolgen. Die christliche Kirche ist eine positive Anstalt, deren Stifter Jesus Christus ist, ihre Verfassung, und ihre Rechte sind also aus der Anordnung Jesu Christi, wie sie durch die Schrift, und Tradition erkennbar ist, abzuleiten. Ihr Zweck ist die Tugend, und Seligkeit ihrer Mitglieder, wobey es nicht bloß auf die äußerlichen Handlungen, sondern auf die innere Gesinnung ankommt. Da die innere Gesinnung nicht erzwungen werden kann, so bestehen auch die Mittel, die sie hat, ihren Zweck zu verfolgen, nicht in physischem Zwange, sondern in der Belehrung, in den Übungen der Erbauung, und in der Ausschließung von der Gemeinschaft (§. 7.). Der Staat hingegen, zwar auch eine göttliche Anstalt in dem Sinne, daß es Pflicht der Menschen, folglich Gottes Wille ist, daß sie sich in Staaten

vereinigen, besteht durch den Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag, woraus denn auch seine Verfassung, und seine Rechte abzuleiten sind. Sein Zweck ist Erhaltung der rechtlichen Ordnung, bey der es nur auf die äußerlichen Handlungen, nicht eben auf die innere Gesinnung ankommt, und seine Gewalt ist daher nothwendig eine Zwangsgewalt (§. 15.).

## §. 245.

Kirche, und Staat sind also als zweyerley selbstständige Gesellschaften, nicht als eitte zu betrachten\*). Da ihre ganz verschiedene Zwecke sich einander nicht hinderlich, sondern vielmehr zur Unterstützung sind, und da sie auch in Rücksicht der Mittel nicht miteinander kollidiren, so ergibt es sich, daß sie ganz wohl, ohne sich zu hindern, nebeneinander bestehen können. Es sind also auch beyde Mächte, die Kirchengewalt, und die Staatsgewalt zweyerley für sich bestehende, und von einander unabhängige Mächte. Diese Unabhängigkeit muß aber nicht mit einer Gleichheit der Rechte verwechselt werden, sondern besteht nur darin, daß jede Macht in der Ausübung der ihr ihrer Natur gemäß zukommenden Rechte, wenn gleich diese bey beyden nicht ebendieselben sind, von der andern nicht gestört werden darf.

Selbstständigkeit, und Unabhängigkeit von beyden.

\*) Ueber das neue System der absoluten Einheit der Kirche, und des Staats von Heinrich Stephani sehe man die Bemerkungen in der theologisch-praktischen Monathsschrift 3. Jahrg. 1. Band S. 57.

Wechselfei-  
rige Unter-  
süzung.

Kirche, und Staat stehen sich nicht nur ein-  
ander nicht im Wege, sondern sie unterstützen  
sich auch wechselseitig. Die Kirche bedarf, als  
äußere Gesellschaft, Ruhe, und Sicherheit, die  
ihr der Staat gewährt, sie braucht Mittel zur  
Subsistenz ihrer Diener, und erhält sie vom  
Staate, oder wird doch beym Besitze derselben  
von ihm geschüzet, die äußere Ordnung, und  
Legalität der Handlungen, die der Staat bezwe-  
cket, kommt der Moralität, als dem Zwecke der  
Kirche, sehr wohl zu Statten. Der Staat da-  
gegen verdankt es der Kirche, daß er ruhige,  
rechtsschaffene, gehorsame Bürger hat. Denn das  
Christenthum bildet sie dazu, indem es die innere  
gute Gesinnung, und eben dadurch auch die Le-  
galität der äußeren Handlungen befördert, jede  
Rechtsverletzung als sündhaft verdammet, die  
Berufs- und Standespflichten als Gewissenspflich-  
ten einschärfet, und insbesondere den genauesten  
Gehorsam gegen die Obrigkeit, als Stellvertre-  
terin Gottes, gebiethet. Röm. XIII.

Die Kirche  
ist im Staate.

Die allgemeine christliche Kirche ist in meh-  
reren Staaten zerstreuet, und hat es mit jedem  
einzelnen nur in soweit zu thun, als ihre Verfä-  
gungen an den Bürgern desselben Staates, die  
zugleich Mitglieder der Kirche sind, und durch die-  
selben ausgeführt werden sollen. Diese katholi-  
schen Einwohner eines Staates machen eine Par-  
tikularkirche aus, und diese Partikularkirche  
ist im Staate, das ist, es sind nicht nur die  
einzelnen Mitglieder derselben Bürger des Staates,

sondern auch die ganze Gesellschaft, als eine mo-  
ralische Person, hat ihre Existenz im Gebiete des  
Staats, und ist wie eine andere im Staate exis-  
stirende Gesellschaft zu betrachten. Obgleich sie  
also in Beziehung auf ihren eigenen Zweck, so  
weit es sich bloß fragt, was diesen Zweck beför-  
dere, oder hindere, selbstständig, und vom Staate  
unabhängig ist, so ist sie doch in bürgerlicher  
Hinsicht, soweit sie im Staate existirt, auf bür-  
gerliche Rechte, Freiheit, und Eigenthum An-  
spruch macht, und auf den Staatszweck Einfluß  
hat, wie jede andere im Staate existirende Ge-  
sellschaft, von demselben abhängig, der Ober-  
aufsicht des Staatsoberhauptes, den Staatsge-  
setzen, und den allgemeinen bürgerlichen Lasten  
unterworfen.

Der Staat für sich, als Gesellschaft be-  
trachtet, ist kein Subject der Religion, und ge-  
hört zu keiner bestimmten Religionsgesellschaft,  
oder Kirche, indem es in dem Vereinigungs- und  
Unterwerfungsvertrage nicht liegt, welcher Reli-  
gion die Bürger des Staats zugethan seyn sollen.  
Der Regent für seine Person, so wie die einzel-  
nen Bürger des Staats können in, oder außer  
der Kirche seyn, aber auch im ersten Falle ist das  
für den Staat etwas Zufälliges. Der Staat  
ist also nicht in der Kirche, wenn gleich der  
Regent, und alle einzelnen Bürger Mitglieder der  
Kirche seyn sollten. Auch der katholische Regent  
kann als Regent nicht mehr, und nicht weniger  
Rechte, und Pflichten, als der un-katholische,  
haben. Daraus folgt, daß die Kirche mit dem  
Staate, folglich auch mit dem Staatsregenten,

Der Staat  
ist nicht in  
der Kirche.

als solchen, wenn er auch für seine Person Mitglied der Kirche, und als solches in geistlichen Dingen von der Kirche abhängig ist, durchaus nichts zu gebieten habe, und der Staat als solcher auch in kirchlicher Hinsicht, weil er nicht zur Kirche gehört, von ihr ganz und gar unabhängig sey.

## §. 249.

Mögliche  
Kollisionen  
zwischen Kir-  
che u. Staat.

Nur da können Kirche, und Staat in Wechselwirkung, und Kollision kommen, wo ebendieselben Personen zugleich Mitglieder der Kirche, und des Staates sind. Hier hat man nun in Rücksicht der Handlungen dieser Personen nach ihrer Beziehung auf den Kirchen- und auf den Staatszweck zu unterscheiden, ob sie bloß kirchlicher, oder bloß bürgerlicher, oder gemischter Natur seyen. Kirchliche Handlungen können nämlich zugleich auf den Staatszweck Beziehung haben, und zwar entweder unmittelbar, oder nur mittelbar, das ist, nur vermittelt ihres Einflusses auf den Kirchenzweck, insofern durch Erreichung des Kirchenzwecks auch der Staatszweck befördert wird. Sobald sie nach dem Urtheile des Staats, der die kirchlichen Handlungen in Beziehung auf den Staatszweck zu prüfen hat, auf diesen keine unmittelbare Beziehung haben, sind sie als bloß kirchliche Handlungen anzusehen. Ebenso können bürgerliche Handlungen entweder an und für sich, oder sofern sie sich auch auf den Kirchenzweck unmittelbar, oder mittelbar beziehen, betrachtet werden. Gemischte Handlungen, die auf beyde Zwecke unmittelbare Beziehung haben, sind entweder für den Kirchenzweck wesentlich, oder zu-

fällig. Wesentlich ist nur das, was sich auf göttliche Einsetzung und Anordnung gründet, alles übrige ist zufällig.

## §. 250.

Nach dieser verschiedenen Beschaffenheit, und Ansicht der Handlungen ergeben sich folgende Regeln zur Bestimmung der Gränzen der beyden Mächte. 1) Bloß kirchliche Handlungen gehören ausschließlich in das Gebieth der Kirchengewalt, und diese kann hierbey keine andern Mittel, und Anstalten, als die ihr eigen sind, das ist, Belehrung, Uebungen der Erbauung, und gänzliche, oder partielle Ausschließung von der Gemeinschaft anwenden. 2) Bloß bürgerliche Handlungen gehören ausschließlich in das Gebieth der Staatsgewalt, und diese kann ihre Verfügungen durch physische Zwangsmittel durchsetzen. 3) Gemischte Handlungen, die auf beyde, den Kirchen- und den Staatszweck eine unmittelbare Beziehung haben, und wobey die kirchlichen, und bürgerlichen Wirkungen trennbar sind, gehören in Rücksicht der kirchlichen Wirkungen zur Kirchengewalt, in Rücksicht der bürgerlichen zur Staatsgewalt.

## §. 251.

Bei gemischten Handlungen, wo die kirchlichen, und bürgerlichen Wirkungen untrennbar sind, ist 4) zu unterscheiden, ob die Handlung etwas Wesentliches für den Kirchenzweck, oder etwas Zufälliges betreffe. Was wesentlich zum Kirchenzwecke gehört, worüber die Kirche zu urtheilen hat, kann für den Staatszweck nicht nach-

Regeln zur  
Bestimmung  
der Gränzen  
— in Rück-  
sicht der bloß  
kirchl., und  
bloß bürger-  
lichen Hand-  
lungen, und  
Wirkungen.

Bei gemisch-  
ten Hand-  
lungen, wo  
die kirchli-  
chen, und  
bürgerlichen  
Wirkungen  
untrennbar  
sind.

theilig seyn (§. 246.), auch konnten die Bürger, da sie sich in einen Staat vereinigen, den Kirchenzweck, als den höchsten Zweck der Menschheit, folglich auch das, was wesentlich dazu gehört, nie aufgeben. Es können also weder wesentliche kirchliche Handlungen von Seite des Staats gehindert, noch kann das, was wesentlich dem Kirchenzwecke entgegen ist, vom Staate gebothen werden. 5) Was hingegen für den Kirchenzweck zufällig ist, kann von der Kirchengewalt nicht durchgesetzt werden, wenn es nach dem Urtheile der Staatsgewalt, die hierüber der kompetente Richter ist, für den Staatszweck als schädlich gefunden wird, weil die im Staate existirende Kirche in Bezug auf den Staatszweck von der Staatsgewalt abhängig ist (§. 247.), sohin sich keiner ändern, als für den Staat unschädlichen, von demselben erlaubten Mittel bedienen kann, und weil überhaupt die affirmativen Pflichten gegen Gott den Pflichten gegen den Nächsten, folglich auch gegen den Staat nachstehen\*).

\*) Die Regel, daß der Kirchenzweck, als der vornehmere, dem Staatszwecke vorzuziehen sey, hat also nur auf wesentliche kirchliche Gegenstände eine Anwendung. Denn bey zufälligen Dingen leidet der Kirchenzweck, wenn sie auch unterbleiben, nicht, indem er noch immer durch andere vom Staate erlaubte Mittel erreicht werden kann; er würde vielmehr leiden, wenn dergleichen vom Staate nicht erlaubte zufällige Mittel gebraucht, sohin die Pflichten gegen den Staat, die zugleich christliche Pflichten sind, verletzt würden. Uebrigens hat der Staat allerdings bey der Beurtheilung, ob, und in wiefern etwas staatschädlich sey, auch den Nutzen, den es allenfalls für den Kirchenzweck hat, mit in Anschlag zu bringen, weil der Kirchenzweck auch für den Staat von größter Wichtigkeit ist.

Was jene Gegenstände betrifft, die sich unmittelbar nur auf einen Zweck beziehen, und auf den andern bloß eine mittelbare Beziehung haben, so können 6) kirchliche Handlungen wegen einer solchen, bloß mittelbaren Beziehung auf den Staatszweck der Kirchengewalt nicht entzogen werden, und die Staatsgewalt kann darüber nur mit Vorbehalt der Rechte der Kirchengewalt, und nicht gegen das Urtheil der Kirche disponiren, weil sich diese Handlungen, wie wir voraussetzen, nur insofern auf den Staatszweck beziehen, als sie den Kirchenzweck befördern, und es der Kirchengewalt zustehet, zu beurtheilen, was den Kirchenzweck befördere. Man muß zwischen dem Schutze, und der Unterstützung bey kirchlichen Gegenständen, und zwischen der eigenen Bestimmung, und Entscheidung in Rücksicht derselben wohl unterscheiden\*). Ebenso bleiben 7) bürgerliche Handlungen, die nur eine mittelbare Beziehung auf den Kirchenzweck haben, dem ungeachtet Gegenstände der Staatsgewalt, indem sie sich nur vermittelst des Staatszwecks auf den Kirchenzweck beziehen, und die Beurtheilung dessen, was zum Staatszwecke gehört, der Staatsgewalt zustehet. Es kommt daher nur dieser zu, die bürgerlichen Rechte gesetzlich zu bestimmen, obgleich die Beobachtung der bürgerlichen Rechte

\*) Aber auch zwischen der allgemeinen Kirche, und zwischen einzelnen untergeordneten Kirchenvorstehern muß ein Unterschied gemacht werden; denn diese können in ihrem Urtheile der allgemeinen Kirchenlehre widersprechen, und dann kann sich der Staat allerdings an die ausgemachte allgemeine Kirchenlehre halten.

Bei solchen, die auf den einen Zweck nur eine mittelbare Beziehung haben.

auch in das Gebieth des sittlichen Gesetzes, und des Gewissens, und insofern also zum Kirchenzwecke gehört.

§. 253.

Verschiedenheit der Mittel zur Vertheidigung dieser Grenzen.

Wenn die eine oder die andere der beyden Mächte ihre Grenzen überschreitet, so kann 8) die Staatsgewalt, da sie ihrer Natur nach eine Zwangsgewalt ist, zu ihrer Vertheidigung gegen die Eingriffe der Kirche auch physische Zwangsmittel gebrauchen, sofern gelindere Mittel nicht zureichen, und es nach den jedesmahligen Umständen der Klugheit gemäß ist. Hingegen hat 9) die Kirche ihrer Natur nach gegen die Eingriffe des Staats keine andern Vertheidigungsmittel in ihrer Gewalt, als Vorstellungen, und Bitten, und nach Umständen die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft.

### Zweytes Hauptstück.

## Von den Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat.

§. 254.

Eintheilung

Bei Untersuchung der Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat hat man 1) jene angeblichen Rechte, die ihr fälschlich zugeschrieben werden, 2) diejenigen, die sie bloß durch Verleihung des Staats besitzt, oder ehemals besessen hat, 3) jene, die ihr eigenthümlich ihrer Natur, und Verfassung gemäß zukommen, zu unterscheiden. Diese eigenthümlichen Rechte thei-

len sich wieder in jene, die sich auf den Staat als solchen, und in jene, die sich auf die Person eines katholischen Staatsregenten beziehen.

§. 255.

Es gab Schriftsteller, welche dem römischen Pabste eine direkte Gewalt über den Staat, und über bürgerliche Gegenstände, potestatem directam in temporalia regum, zuschrieben. Bellarmin selbst widerlegte diese empörende Behauptung mit den triftigsten Gründen, stellte aber dafür auf eine sehr inkonsequente Art eine sogenannte indirekte Gewalt auf, die dem Oberhaupte der Kirche da, wo Kirche, und Staat, wie er sagt, zusammen eine christliche Republik ansprechen, das ist, in Ansehung der katholischen Staaten zustünde. Diese Gewalt soll sich nämlich auf jene bürgerlichen Gegenstände, die auf den geistlichen Zweck der Kirche eine Beziehung haben, erstrecken, und durch diese Beziehung begründet, und beschränkt seyn. Vermöge derselben soll denn auch dem Pabste die Macht zustehen, katholische Könige in dem Falle ihres Reichs zu entsetzen, wenn sie durch Abfall, Ketzerey, oder andere Laster der Kirche, und dem Heile der Seelen schädlich werden. Allein die eine, wie die andere Meinung steht mit den echten Grundsätzen von der Natur, und den Grenzen der beyden Mächte, die wir bereits dargestellt haben (§. 244. 248. 253.), mit den klaren Aussprüchen der heil. Schrift, mit der Lehre der Kirchenväter, und mit dem Beyspiele der alten Kirche im offenbaren Widerspruche\*).

Rechte, die der Kirche fälschlich zugeschrieben werden. — Direkte, und indirekte Gewalt über den Staat.

\*) Ausführlich behandeln diese Materie Bossuet Defens.

Sie widerspricht der heil. Schrift.

Die heil. Schrift enthält nicht nur keine Spur, daß Christus der Herr der Kirche, die er gestiftet hat, irgend eine solche Gewalt ertheilet, und den Regenten der Staaten an jener höchsten Gewalt in bürgerlichen Dingen, die ihnen bis dahin eigen war, etwas entzogen habe, sondern sie beweiset vielmehr das Gegentheil. Gebt dem Kaiser, sagt Christus, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, Matth. XXII. 21. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, Joh. XVIII. 36. Er weist seine Jünger an, die Verfolgungen, die sie um seines Namens willen erfahren würden, ohne Widerstand in standhafter Geduld zu ertragen, Matth. X. 18—23. Luk. XXI. 13—19. Ebenso lehren die Apostel, Jedermann soll der Obrigkeit unterthan seyn, nicht nur ihren Zorn zu vermeiden, sondern auch um des Gewissens willen, die Obrigkeit sey von Gott verordnet, wer ihr widerstehe, der widerstehe der Anordnung Gottes, und ziehe sich die Verdammung zu, u. s. w. Röm. XIII. 1—7. Seyd jeder weltlichen Obrigkeit um des Herrn willen unterthan, dem Könige als dem höchsten Oberherrn, und seinen Statthaltern, 1. Pet. II. 13, 14. Ihr Knechte, seyd eueren Herrn mit aller Ehrerbietung gehorsam, nicht nur den guten, sondern auch den harten; denn das ist Gott angenehm, wenn man aus Liebe zu ihm unverschuldetes Unrecht geduldig leidet, u. s. w. ebendas. 18—21.

declar. Cler. Gallic. lib. 1. sect. 2. Dupin de antiq. eccl. discipl. Diff. VII. Anonym. de potest. eccl. et tempor. propof. prim. Natal. Alexand. Diff. 2. in hist. eccl. sec. 11. et 12.

Die Kirchenväter lehren einstimmig, daß die Landesfürsten von Niemand, als von Gott allein abhängen, folglich auch ihrer Vergehungen wegen nur von Gott bestraft werden können\*), daß wenn sie auch böse sind, und ihre Macht mißbrauchen, es gleichwohl durchaus nicht erlaubet sey, ihnen mit Gewalt zu widerstehen\*\*), und daß so wenig der Landesfürst in bloß geistlichen Dingen zu gebiethen habe, eben so wenig die Kirche irgend eine Macht in bürgerlichen Dingen, oder eine physische Zwangsgewalt besitze\*\*\*). Wir merken hier nur einige hieher gehörige Väterstellen an.

Der Lehra-  
der Kir-  
väter.

\*) Si quis e nobis, o Rex, justitiae limites transgredere voluerit, a te corrigi potest; si vero tu recesseris, quis te corrumpet? Loquimur enim tibi, si volueris, audis, si autem nolueris, quis te condemnabit, nisi is, qui se pronunciat esse justitiam. Gregor. Turon. Histor. lib. 5. cap. 17.

\*\*) Coactus repugnare non novi; dolere potero, potero flere, potero gemere, adversus arma, adversus milites Gothos quosque lacrymae meae arma sunt, aliter nec debeo, nec possum resistere. Ambros. orat. ad Auxent.

\*\*\*) Tibi Deus imperium tradidit, nobis ecclesiastica concedidit, ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat, ita metue. ne si ad te ecclesiastica pertrahas, magni criminis reus fias. Reddite, scriptum est, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo. Neque nobis igitur terrae imperare licet, neque tu adolendi habes potestatem. Osius Cordubens. ad Constantium Imperat. apud Athanas. epist. ad solitar. Non tribuamus dandi regni, atque imperii potestatem, nisi vero Deo, qui dat felicitatem in regno coelorum, solis piis, regnum vero terrenum et piis, et impiis. Augustin. de civit. Dei lib. 5. cap. 25.



Dem Bey-  
spiele der al-  
ten Kirche.

Die Behauptung von einer der Kirche über die Landesfürsten zustehenden Gewalt wird auch durch das **Beyspiel der alten Kirche** augenscheinlich widerlegt. Die Gläubigen seufzten unter den Verfolgungen der heidnischen Kaiser, des abtrünnigen Julians, des keizerlichen Konstantius, und Valens, und sie erduldeten eher das Aeuferste, als daß sie von der pflichtmäßigen Unterthanskreue, und dem Gehorsame gegen ihre Verfolger abgewichen wären, obgleich es ihnen an der Macht, Widerstand zu leisten, selbst nicht unter den heidnischen Kaisern, wie Tertullian in Apolog. cap. 38. bezeuget, und noch weniger unter Julian, Konstantius, und Valens gefehlt hätte. Erst nach mehr als tausend Jahren stellte Gregor VII. das erste **Beyspiel einer solchen Anmaßung auf**, welches auch beynabe allgemein als etwas ganz Neues, und Unerhörtes angesehen, und mißbilliget wurde.

Die Kirche  
hat keine ge-  
setzgebende  
Gewalt über  
bloß bürger-  
liche Hand-  
lungen.

Die Kirche hat also über bloß bürgerliche Handlungen keine Gewalt auszuüben. Und zwar keine gesetzgebende Gewalt. Die Gesetze, die sie über dergleichen Gegenstände, z. B. in der Materie der Kontrakte, der Testamente, der Verjährung, u. dgl. gegeben hat, konnten nur durch die ausdrückliche, oder stillschweigende Delegation, oder Guttheißung der Staatsregenten Kraft, und Gültigkeit haben, denen es daher auch immer frey stehet, sie abzuändern. Freylich stehen alle auch bloß bürgerliche Handlungen unter dem sittlichen Gesetze, dessen Auslegung, und Ver-

kündigung das Geschäft der Kirche ist. Allein da die sittliche Güte, und Bössartigkeit der bürgerlichen Handlungen durch das Rechtsgesetz, solange dieses nicht offenbar den Gebotenen Gottes zuwider ist, bestimmt wird, das Rechtsgesetz aber von der Staatsgewalt abhängt, so ist auch die Kirche hierin falls an die Gesetze des Staats gebunden, und kann nicht selbst über bürgerliche Handlungen Gesetze geben (§. 252.)

Ebenso kommt auch der Kirche keine richterliche Gewalt über bloß bürgerliche Handlungen zu. Man hat dergleichen bürgerliche Gegenstände unter verschiedenen Titeln, besonders a) unter dem Titel der Sünde, b) des beygesetzten Eides, c) der von dem weltlichen Richter verweigerten, oder verzögerten Rechtspflege, d) des Schutzes der Hülfsbedürftigen, die man personas miserabiles nennt, zu den geistlichen Gerichten gezogen. Allein die Kirche hat a) über die Sünde nur in Hinsicht auf das geheime Gewissensforum im Bußsakramente, oder auch für das äußere Forum, wenn die Sünde offenbar, und mit Aergerniß verbunden ist, aber nur insofern zu richten, daß sie den Sünder zur Buße, und Gutmachung des Aergernisses anhalten, oder widrigenfalls von der Gemeinschaft ausschließen kann. b) Der beygesetzte Eid ändert die Natur der bürgerlichen Geschäfte nicht, und kann also diese der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht entziehen. c) Gegen die verweigerete, oder verzögerte Rechtspflege ist bey dem vom Staate bestellten höheren Richter Rechtshülfe zu suchen. d) Endlich kann die Kirche den Hülfs-

Auch keine  
richterliche.

bedürftigen ihren Schutz nur durch die ihr eigenen Mittel der Vorstellungen, und Fürbitten angedeihen lassen.

## §. 261.

Ihre Straf-  
gewalt er-  
streckt sich  
nicht auf  
bürgerliche  
Strafen.

Auch die Strafgewalt der Kirche erstreckt sich nicht auf bürgerliche Strafen (§. 82. 83.). Die Kirchenzensuren können daher an und für sich keine bürgerlichen Wirkungen hervorbringen, wenn diese nicht durch die Anordnung, oder Zulassung der Staatsgewalt, damit verbunden werden. Diese Verbindung bürgerlicher Wirkungen mit den Censuren hat in Oesterreich die Verordnung veranlassen, daß keine Exkommunikation über einen Unterthan ohne landesfürstliche Begnähigung Statt haben kann. Die Untersuchung soll von zwey politischen, und zwey geistlichen Kommissarien geschehen, der Ordinarius fällt das Urtheil, dieses aber muß vor der Kundmachung zur landesfürstlichen Begnähigung überreicht werden, 17. Jun. 1775. Ebenso ist es den Seelsorgern verbotzen, eigenmächtig, ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle äußerliche Kirchenstrafen aufzulegen, 27. Febr. 1779. Auch ist es bloß der landesfürstlichen Erlaubniß zuzuschreiben, daß die Kirche über strafbare Geistliche bey minderen Vergehungen, worauf keine bürgerlichen Strafen gesetzt sind, gewisse geringere zeitliche Strafen, anständiges Gefängniß, Fasten, und dergleichen, verhängen kann.

## §. 262.

Rechte, die  
der Kirche

Zu den Rechten, die der Kirche vom Staate verliehen worden sind, gehört vorzüglich.

die Personal-, Real- und Lokalimmunität. Daß die Personalimmunität der Kleriker, vermög der sie in bürgerlichen Geschäften bloß den kirchlichen Gerichten unterworfen seyn sollen, nicht göttlicher Einsetzung, sondern bloß als ein landesfürstliches Privilegium anzusehen sey, kann nach den klaren Aussprüchen der heil. Schrift keinem Zweifel unterliegen. Jedermann, sagt der Apostel, ohne irgend eine Ausnahme, sey den höheren Mächten unterthan, Röm. XIII. 1. \*). Paulus selbst appellirte an den Kaiser, und verlangte von ihm gerichtet zu werden, Apostelg. XXV. 10. 11. Auch zeigt die Geschichte, daß dieses Privilegium der Immunität zuerst von den christlichen Kaisern, und zwar mit verschiedenen Modifikationen, und Beschränkungen der Kirche verliehen worden sey. In Oesterreich hat die Personalimmunität ganz aufgehört, und es sind gegenwärtig alle Kleriker in bürgerlichen Geschäften bloß den weltlichen Gerichtsstellen, und zwar nach der neuesten Verordnung dem Landrechte einer jeden Provinz unterworfen.

## §. 263.

Ebenso ist auch die Realimmunität, das ist, die Befreyung der Kirchen, und geistlichen Güter von Steuern, und Abgaben ein bloßes Privilegium der Landesfürsten. Denn die Recht-

vom Staate  
te verliehen  
sind. — Per-  
sonalimmuni-  
tät.

Realimmuni-  
tät.

\*) Sacerdotibus etiam; et monachis, nec secularibus tantum hoc ab exordio declarat, dicens: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; etsi apostolus esset, etsi Evangelista, et propheta, etsi quisvis alius; neque enim pietatem subvertit ista subjectio. Chrylostom. homil. in cap. 15. epist. ad Roman.

te, die dem Staate überhaupt in Rücksicht aller im Staatsgebiete liegenden Güter zukommen, wozu besonders das Besteuerungsrecht gehört, konnten durch die Uebertragung dieser Güter an die Kirchen nicht aufgehoben werden, und die geistlichen Güterbesitzer, da sie eben so, wie die übrigen, den Schutz des Staates genießen, sind auch eben so, wie sie, zu den gemeinschaftlichen Staatslasten beyzutragen verbunden. Die christliche Religion ist kein Grund, dem Kaiser zu entziehen, was des Kaisers ist, Matth. XXVII. 15., vielmehr macht sie es Jedermann zur Beweisungspflicht, Steuern zu geben, wem Steuern, Zölle, wem Zölle gebühren. Röm. XIII. 5. 7. \*) In Oesterreich sind die Kirchen, und die geistlichen Güterbesitzer von den gemeinschaftlichen Steuern, und Abgaben durchaus nicht ausgenommen.

§. 264.

Localimmunität.

Auch die Lokalimmunität, oder das Asyl, vermög dessen den Verbrechern, die sich in Kirchen, und geweihte Orter flüchten, die Sicherheit verheissen wird, daß sie nicht mit Gewalt herausgerissen werden dürfen, hängt ebenfalls lediglich von der Verleihung des Landesfürsten ab, indem es eigentlich eine Art von Begnadigung der Verbrecher ausmacht, das Begnadigungsrecht aber nur dem Landesfürsten zustehet. Zur Verleihung dieses Privilegiums haben zuerst die Fürbitten der Bischöfe Anlaß gegeben, die sie für Verbrecher

\*) Ueber die Materie von der geistlichen Immunität überhaupt sehe man Kochsteins Gründe sowohl für, als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, und ebendesselben Antwort auf die Fragen wegen der geistlichen Immunität.

in der Absicht einlegten, damit denselben die nöthige Zeit zur Buße gestattet werden möchte. Die christlichen Kaiser haben dasselbe nach Gutbefinden bestimmt, und bald mehr eingeschränket, bald ausgedehnt. Infolge der falschen Grundsätze aber, welche die Dekretalen Isidors verbreiteten, wurde dieser Gegenstand ausschließlich in das Gebieth der kirchlichen Gerichtsbarkeit gezogen \*). In Oesterreich ist die Lokalimmunität durch das Normale vom 15. Sept. 1775. sehr beschränkt worden.

§. 265.

Die eigenthümlichen Rechte, die der Kirche in Beziehung auf den Staat, als solchen, zukommen, bestehen in dem Rechte auf den bürgerlichen Schutz, dem Verwahrungsrechte in Rücksicht dessen, was dem Wohle der Kirche nachtheilig ist, und dem Rechte, oder vielmehr der Rechtspflicht, zur Beförderung des Staatswohls beyzutragen. Die Kirche hat, als eine im Staate existirende, und vom Staate gutgeheißene Gesellschaft bürgerlichen Schutz, also Freyheit, Sicherheit, und Rechtspflege von der Staatsgewalt zu erwarten; Freyheit in der Ausübung der Religion, und dessen, was wesentlich dazu gehört, oder doch für den Staat unschädlich ist, indem diese Freyheit durch den Staatsvertrag nie aufgegeben wurde, noch aufgegeben werden konnte — Sicherheit der Personen, und des Eigenthums, soweit die Erwerbung, und Verwaltung des Eigenthums den bürgerlichen Gesetzen angemessen ist — Rechtspflege bey Verletzungen ihrer Rechte,

Eigenthümliche Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat als solchen — Recht des bürgerlichen Schutzes.

\*) Van Espen Diss. de asylis templorum.

die sie von ihren Mitgliedern, oder von Fremden erfährt, wobey diese Rechte, wenn sie bloß geistlicher Natur sind, nur nach den kirchlichen Grundsätzen, und Bestimmungen von Seite des Staats beurtheilt, und anerkannt werden müssen.

## §. 266.

Die Kirche kann auch von Seite des Staats gekränkt, und beeinträchtigt werden. Da nun die eigenthümliche kirchliche Gewalt selbstständig, und unabhängig ist, so muß auch der Kirche das Recht zustehen, sich vor Beeinträchtigungen zu verwahren. Allein dieses Verwahrungsrecht, *jus cavendi*, kann bloß durch die der Kirche zukommenden eigenthümlichen Mittel der Vorstellungen, und Bitten, und des standhaften Leidens für die Sache Gottes ausgeführt werden. Die Kirche ist in Beziehung auf den Staat nicht so, wie der Staat in Beziehung auf die Kirche, berechtigt, eine Oberaufsicht über den Staat zu führen, sich die Anordnungen des Staats zur vorläufigen Einsicht, und Genehmigung vorlegen zu lassen, und das, was sie daran für den Kirchenzweck nachtheilig findet, zu untersagen, das heißt, es gibt kein *jus placeti ecclesiastici*, wie es ein *jus placeti regii* gibt. Der Unterschied liegt darin, weil die Kirche im Staate, sohin demselben in bürgerlicher Hinsicht unterworfen (§. 247.), nicht aber der Staat in der Kirche ist (§. 248.), und weil ein solches Oberaufsichtsrecht von Seite des Staats in dem Staatsvertrage, nicht aber auch von Seite der Kirche in der Anordnung Christi gegründet ist.

Verwahrungsrecht,  
kein *placetum ecclesiasticum*.

## §. 267.

Da die Beobachtung der bürgerlichen Pflichten, und die Beförderung des Staatswohles von dem Christenthume gebothen ist, sohin zum Kirchenzwecke führet, so ist die Kirche auch berechtigt, oder vielmehr als eine im Staate existirende Gesellschaft rechtlich verpflichtet, durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel der Belehrung, und Erbauung zur Beförderung des Staatswohles beyzutragen. Man kann dieses nach dem Beispiele des dem Staate in Rücksicht der Kirche zustehenden Schutzrechtes ebenfalls ein Schutzrecht, *jus advocatiae*, nennen, das sich aber vermög des oben (§. 266.) angegebenen Unterscheidungsgrundes von dem ersteren dadurch unterscheidet, daß der Staat berechtigt ist, die Kirchengeschäfte, soweit es ohne Verletzung der Religionsfreyheit, und der eigentlichen Kirchengewalt geschehen kann, zum Besten des Staatszwecks positiv zu leiten, hingegen der Kirche in Rücksicht der Staatsgeschäfte kein solches Recht zustehet.

Rechtspflicht zur Beförderung des Staatswohles beyzutragen.

## §. 268.

In Beziehung auf die Person des katholischen Regenten hat die Kirche ebendieselben Rechte, die sie gegen andere Mitglieder der Kirche hat. Sie kann also auch ihm die christliche Lehre vortragen, auch ihn im geheimen Bußsakramente richten, auch ihn, wenn er Uergerniß gibt, zur Buße anhalten. Allein diese bloß geistliche Gewalt der Kirche in Ansehung der Person der katholischen Regenten erstreckt sich keineswegs dahin, daß sie befugt wäre, ihn über Staats-

Rechte in Beziehung auf die Person des kathol. Regenten.

geschäfte zur Rechenschaft zu ziehen, oder im einzelnen zu beurtheilen, und zu entscheiden, was er als Staatsregent zu thun, oder zu unterlassen habe, weil die Art, die Staatsgeschäfte zu verwalten, kein Gegenstand der christlichen Lehre ist, und weil der Regent bey Besorgung der Staatsgeschäfte nicht für sich als Privatperson, sondern für den Staat als Repräsentat des gemeinsamen Willens aller Staatsbürger handelt\*).

§. 269.

Wiefern  
Kirchenzen-  
suren gegen  
den selben  
Staat finden  
können.

Da der katholische Regent als Privatperson in Beziehung auf den Kirchenzweck ein Untergeordnet der Kirchengewalt ist, so kann er auch, absolut genommen, mit Kirchenzensuren belegt, und von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Allein dies kann 1) durchaus nicht wegen Staatsangelegenheiten geschehen, da die Kirche auf keine Art sich in diese einzumengen, und darüber zu urtheilen hat. Nur als Privatperson, nicht als Staatsregenten, können ihn Kirchenzensuren treffen, weil er in letzterer Eigenschaft kein Glied der Kirche ist. 2) Solche Kirchenzensuren, da sie überhaupt ohne Anordnung, oder Zulassung der Staatsgewalt keine bürgerlichen Wirkungen haben (§. 261), können noch

\*) Merkwürdig ist das Beispiel des heil. Gregor des Großen, der es sich zur Pflicht rechnete, ein vom Kaiser Mauritius erlassenes Gesetz, obschon er es für das Wohl der Kirche nachtheilig fand, ohne weiters kundzumachen, und sich erst dann, nachdem er es kund gemacht hatte, ehrfurchtsvolle Vorstellungen darüber erlaubte. Utrobique ergo, sagt er, quod debui, exsolvi, qui et imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod sensi, minime tacui. Lib. 2. epist. 62. ad Mauri.

um so viel weniger in Rücksicht des Regenten selbst dergleichen bürgerliche Wirkungen hervorbringen. Und 3) kann nach der Regel, die der heil. Augustin über den Gebrauch der Kirchenzensuren gibt\*), nicht leicht der Fall eintreten, wo es zweckmäßig, und dem Wohle der Kirche angemessen wäre, den Staatsregenten mit Kirchenzensuren zu belegen, weil hieraus, wie es die Geschichte zeigt, immer mehr Uebels, als Gutes entstehet.

### Drittes Hauptstück.

## Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche.

§. 270.

Der Staat hat keine eigentliche geistliche Gewalt, jus in sacra. Denn eine solche Gewalt ist ihm weder durch den Staatsvertrag, noch durch den göttlichen Stifter der christlichen Kirche übertragen. Durch den Staatsvertrag haben die Bürger ihren Privatwillen nur in Hinsicht auf den Staatszweck, die Erhaltung der rechtlichen Ordnung, dem Regenten unterworfen, in Hinsicht

Der Staat  
hat keine  
eigentliche  
geistliche Ge-  
walt.

\*) Quando ita cujusque crimen notum est omnibus, et omnibus exorabile apparet, ut vel nullos profusus, vel non tales habeat defensores, per quos possit schisma contingere, non dormiat severitas disciplinae. — Neque enim potest esse salubris a multis correptio, nisi cum sociam non habet multitudinem, cum vero idem morbus plurimos occupaverit, nihil aliud bonis restat, quam dolor, et gemitus. Lib. 3. contr. epist. Parmen.

auf Religion und Gewissen aber ihrer natürlichen Freyheit nie entsagt, noch entsagen können. Und der göttliche Stifter der christlichen Kirche hat die Schlüsselgewalt, und die Macht zu lösen, und zu binden, nicht den Staatsregenten, sondern seinen Aposteln übergeben, von denen sie auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger, übergegangen ist. Dieß haben auch die christlichen Regenten von jeher anerkannt \*).

## §. 271.

Er hat aber in Beziehung auf die Kirche das Aufsichts- und Verwahrungsrecht.

Dagegen hat der Staat in Rücksicht der in seinem Gebiete existirenden Kirche (§. 247.) das **Aufsichtsrecht**, *jus inspiciendi*, und das **Verwahrungsrecht**, *jus cavendi*, das ist, das Recht, über die äußeren Anstalten, und Anordnungen der Kirche, so oft er es nöthig findet, in der Absicht Rechenschaft zu fodern, um sich zu überzeugen, daß nichts Staatsschädliches vorgehe, und das, was für den Kirchenzweck nach der Lehre der allgemeinen Kirche nicht wesentlich, für den Staatszweck aber nach der Beurtheilung des Staatsregenten nachtheilig ist, zu untersagen, und zu verhindern (§. 251.). Da dieses Aufsichts- und Verwahrungsrecht dem Staate in An-

\*) Deus vos constituit sacerdotes, sagte Konstantin zu den Vätern des Conciliums von Nicäa, et potestatem vobis dedit, de nobis quoque judicandi, et ideo nos a vobis recte judicamur, vos autem non potestis ab hominibus judicari. Ruffin. hist. eccl. lib. 1. cap. 2. Auf eine ähnliche Art erklären sich Theodosius, und Valentinianus in epist. ad synod. Ephesin. Nefas est, qui sanctissimorum episcoporum catalogo adscriptus non est, illum ecclesiasticis negotiis, et consultationibus sese immiscere.

sehung der in seinem Gebiete bestehenden Gesellschaften überhaupt nach dem allgemeinen Staatsrechte unläugbar zusetzet, und Jesus Christus durch die Stiftung seiner Kirche den Rechten des Staats durchaus nichts benommen hat, so kann es ihm auch in Ansehung der im Staatsgebiete existirenden Kirche nicht abgesprochen werden.

## §. 272.

Da die christliche Religion, und Tugend, als Zweck der Kirche, ein überaus vortheilhaftes Mittel zur Beförderung des Staatszwecks ist (§. 246.), und das Recht zu einem Zwecke auch das Recht zu allen zum Zwecke führenden gerechten Mitteln begründet, so kommt dem Staate auch das Recht zu, die kirchlichen Anstalten, soweit es auf eine gerechte Art, ohne Verletzung der Gewissensfreyheit der Bürger, und ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Kirchengewalt geschehen kann, positiv zum Behufe des Staatszwecks zu benutzen, und zu leiten, was man insgemein das oberste Kirchenschutzrecht, *jus advocatae*, nennet. Dieses Schutzrecht darf die Gewissensfreyheit nicht verletzen, weil dem Regenten die Herrschaft über Religion und Gewissen durch den Staatsvertrag nicht übertragen ist; es darf auch die eigentliche Kirchengewalt nicht beeinträchtigen, weil diese nach der Anordnung Christi nicht den Staatsregenten, sondern den Kirchenvorstehern verliehen ist (§. 270.). Es kann sich also nur auf solche Verfügungen beschränken, die für den Kirchenzweck nach dem Urtheile der Kirche wirklich vortheilhaft, oder doch demselben nicht hinderlich sind (§. 252.).

Dann das oberste Schutzrecht.

Rechte  
des Staats  
in Beziehung  
auf die Kir-  
chengewalt.  
— Placetum  
regium.

Aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte (§. 217.), dann dem Kirchenschutzrechte des Staats (§. 277.) sind die besonderen Rechte desselben in Beziehung auf kirchliche Gegenstände, jura circa sacra, abzuleiten, die sich a) auf die Kirchengewalt überhaupt, b) auf die Religionsübung, c) auf die geistlichen Personen, d) auf die Kirchengüter beziehen\*). In Beziehung auf die Kirchengewalt überhaupt kommt zuerst das landesfürstliche Regenerungsrecht, jus placeti regii, in Rücksicht der kirchlichen Verordnungen zu betrachten, welches unmittelbar aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte fließet, und in dem Rechte besteht, sich die kirchlichen Verordnungen vor ihrer Kundmachung zur Einsicht vorlegen zu lassen, und insofern sie in zufälligen Dingen etwas Staatsschädliches enthalten, die Kundmachung zu untersagen (§. 266.). Es erstreckt sich nicht nur auf Disciplinar- sondern auch auf dogmatische Verordnungen in soweit, als dabey gelegentlich etwas beygemischt seyn kann, was nicht dogmatisch ist.

Oester. Gese-  
ße hierüber.

Dieses Regenerungsrecht haben auch die ihrer Gottseligkeit wegen bekannten Regenten Oesterreichs von jeher ausgeübt, wie die Rescripte Ferdinand III., und Leopold I. im österreichischen Codex zeigen. Durch die neueren

\*) Die einzelnen Belege, wie die verschiedenen jura circa sacra, in den österreichischen Staaten in Ausübung gebracht werden, wird hauptsächlich das Privatkirchenrecht enthalten.

Verordnungen vom. 12. Sept. 1767., 20. März 1781., und 17. März 1791. wurde dasselbe noch näher dahin bestimmt, daß alle päpstliche Rescripte im Original nebst einer vidimirten Abschrift der Landesstelle mit dem Ansuchen, das placetum regium darüber zu erwirken, überreicht, und von dieser mit der von dem Fiskalante abzufordernden Aeußerung an die Hofstelle gutächlich einbegleitet, ferner daß nicht nur neue päpstliche Bullen, Breven, und Constitutionen, bevor sie angenommen, und kundgemacht werden, sondern auch alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, sobald man davon Gebrauch machen will, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, und daß selbst für die angenommenen Bullen die verbindende Kraft nur so lang dauere, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anders zur Beobachtung eingeführt wird. Hievon sind vermög Verordnung vom 23. Jul. 1782. nur die von der römischen Pönitentiarie unterzeichneten Lossprechungen ausgenommen, wenn sie das Gewissen allein betreffen, und Gefahr in der Zeit, oder Beschämung der Personen zu beforgen ist. Auch die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Hirtenbriefe, und Kreis schreiben, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn solche die ganze Diözese, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Kundmachung zu unterwerfen, 20. Februar 1782., 2. April 1784., 17. März 1791.

Aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte des Staats folgt auch das Recht, die Verbindung

mit auswärtigen Kirchenvorstehern zu beschränken.

der Nationalkirche mit auswärtigen Kirchenvorstehern, soweit dieselbe nicht zur wesentlichen Kirchenverfassung gehört, und für das Wohl des Staats nachtheilig ist, zu beschränken. Daher kann der Staat bey solchen kirchlichen Geschäften, worauf sich ohnehin die Amtsvollmacht der Bischöfe erstreckt, den Rekurs nach Rom untersagen, oder nur unter gewissen Beschränkungen erlauben (§. 161.). Er kann die Exemtionen der Ordensgeistlichen, und ihre Abhängigkeit von auswärtigen Ordensgeneralen aufheben (§. 158.). Er kann auch nach Umständen, und wenn nicht besondere Verträge entgegen stehen, die Trennung der inländischen Kirchensprengel von auswärtigen Ordinarien, und die Anstellung eigener Landesbischöfe verlangen, wie es zu unseren Zeiten in mehreren österröichischen Provinzen geschehen ist\*).

§. 276.

Recht, die Gränzen der Kirchensprengel zu bestimmen.

Sowohl in Absicht auf die gute Verwaltung der Seelsorge, als in Absicht auf das zeitliche Wohl der katholischen Unterthanen muß dem Staate daran gelegen seyn, daß die Diözesen, und Pfarrbezirke nach der Lage, Entfernung, und Volksmenge verhältnißmäßig eingetheilt seyen. Der Staatsregent ist daher vermög seines Aufsichts- und Schutzrechtes über die Kirche berech-

\*) Hieher gehört auch, daß nach unsern Verordnungen keine geistliche Würde, kein Titel eines praelati domestici, protonotarii apostolici u. s. w. in Rom angeführt werden darf, wenn nicht vorher die landesfürstliche Erlaubniß dazu mit Bestätigung eines Verzeichnisses der Kosten erwirkt worden ist. 21. Aug. 1781.

tigt, die Gränzen der Diözesen, und Pfarrbezirke, den kirchlichen Rechten unbeschadet, zu bestimmen, und von der Kirche zu fordern, daß sie den Kirchenvorstehern die nöthige geistliche Gewalt nach dieser Abtheilung verleihe. Dieses Recht haben die Regenten Oesterreichs in unseren Zeiten durch die Stiftung neuer Bisphümer, und Pfarreyen, und die vorgeschriebene Arrondirung derselben zum wahren Wohle der Kirche, und des Staats ausgeübet, und das Ein- und Aussparrungsgeschäft wird noch immer von den Landesstellen mit Einvernehmung der Consistorien behandelt.

§. 277.

Dem Primas der Kirche steht das Recht zu, Legaten abzuordnen (§. 139.), deren Amtsgewalt durch die Gränzen der Primatialrechte, durch die Rechte der Landesfürsten, und Bischöfe, und durch die rechtmäßige Observanz beschränket ist (§. 153. 176.). Nun können aber, wie die Geschichte zeigt, diese Schranken überschritten, den Legaten solche Vollmachten und Aufträge, die für das Ansehen des Landesfürsten, für die Ruhe des Landes, und für die Freyheit der Kirche nachtheilig sind, ertheilet, oder solche Personen, denen gründliche Einwendungen entgegenstehen, abgeordnet werden. Der Landesfürst ist daher berechtiget, die Vollmachten der päpstlichen Legaten, bevor sie angenommen werden, zu prüfen, den Legaten in seinen Verrichtungen zu beobachten, in die gehörigen Schranken zurückzuweisen, und wenn es nöthig seyn sollte, ihm den ferneren Aufenthalt im Staatsgebiete zu versagen.

Rechte in Rücksicht der päpstl. Legaten.



Recht, den  
Rekurs über  
den Miß-  
brauch der  
geistl. Ge-  
walt anzu-  
nehmen.

Wenn ein Mitglied einer im Staate bestehenden Gesellschaft von den Vorstehern derselben in seinen gesellschaftlichen Rechten sich gekränkt, und bey der Gesellschaft selbst keinen hinlänglichen Schutz findet, so ist kein Zweifel, daß er sich an die ordentlichen vom Staate bestellten Gerichtsstellen um Schutz verwenden könne, die ihm denn auch den erlangten Schutz, jedoch nur in jener Art, die der Verfassung dieser Gesellschaft gemäß ist, zu verleihen haben. Hierauf gründet sich das Recht des Rekurses an den Landesfürsten von den Verfügungen der Kirchenvorsteher, recursus ad principem, oder auch appellatio tanquam ab abusu genannt, wovon schon die alte Kirchengeschichte mehrere Beyspiele liefert\*). Die Wirkungen dieses Rekurses sind verschieden, je nachdem es sich um einen Gegenstand handelt. Ist es nämlich dabey um bürgerliche Rechte, um die öffentliche Ruhe, und Wohlfahrt, oder um die Freyheiten des Landes zu thun, so hat auch der Landesfürst, und seine Gerichtsstelle darüber selbst zu richten. Handelt es sich aber um bloß geistliche Rechte, so hat der Recurs nur in soweit Statt, als das geistliche Gericht gewaltthätig, ohne Beobachtung der Rechtsordnung, via facti, non servato juris ordine, verfahren ist, wo dann die landesfürstliche Gerichtsstelle, ohne in das Innere der Sache hineinzu-

\*) So hat Athanasius wider die Synode von Tyrus an Konstantin, Chrysostomus gegen die Synode ad quercum an den Arkadius sich verwendet, und gegen die erlittenen Gewaltthätigkeiten den landesherrlichen Schutz angefleht.

gehen, bloß das geistliche Gericht dazu anhält, daß es seine Pflicht thue, und nach gesetzlicher Ordnung verfare\*).

Die Rechte des Staatsregenten in Hinsicht auf die Religionsübung beziehen sich vorzüglich auf den christlichen Unterricht, die Befolgung der Kirchenkanonen, und Abstellung der Mißbräuche, die zufälligen Religionsgebräuche, die Ehe, die kirchlichen Streitigkeiten, und die Duldung fremder Glaubensgenossen. Der Regent kann, und soll als Beschützer der Religion für die Beförderung eines zweckmäßigen Religionsunterrichts Sorge tragen, in dieser Hinsicht über die öffentlichen Religionsvorträge in der Kirche, über den Religionsunterricht der Kinder in der Schule, und über den Unterricht der angehenden Geistlichen in den theologischen Wissenschaften wachen, und deßhalb nützliche Anstalten, und Einrichtungen treffen; nicht zwar in sofern, daß er über die Religionslehre selbst zu urtheilen hätte, wohl aber in sofern, daß er die Religionslehrer zu ihrer Pflicht anhalte, und denselben nichts zu lehren gestatte, was der ausgemachten reinen Religionslehre, oder den Rech-

Rechte in  
Bezug auf  
die Religi-  
onsübung—  
Beförderung  
des Religi-  
onsunter-  
richts.

\*) Ueber diesen Gegenstand kann Vanespen tract. de recur. ad princip. nachgesehen werden. Nach unsern Verordnungen sollen die Klagen gegen geistliche Vorgesetzte, welche Disziplinargegenstände betreffen, bey dem Konsistorium, und nur dann bey der Landesstelle angebracht werden, wenn über Unthätigkeit, oder Unbilligkeit des Konsistoriums geklagt wird. 20. Jul. 1782. 11. Apr. 1786. 17. März 1792.

ten, oder dem Wohle des Staats zuwider ist. Dahin zielen so viele heilsame Verordnungen in Oesterreich, welche den Religionsunterricht des Volks und der Jugend, und die Einrichtung der theologischen Schulen zum Gegenstande haben, und welche zugleich immer die Sorge für die Reinigkeit, und Richtigkeit der Lehre den Bischöfen überlassen.

## §. 280.

Betreibung  
der Kirchen-  
kanonen, und  
Abstellung  
der Mißbräu-  
che.

Als Beschützer der Religion, und der Kirche kann, und soll der Regent auch die Befolgung der Kirchenkanonen, welche das Beste der Religion, und der Kirche zur Absicht haben, durch angemessene Mittel betreiben, und die der Wirksamkeit der Religion nach der wahren katholischen Kirchenlehre nachtheiligen Mißbräuche abstellen\*). In dieser Rücksicht haben unsere frommen Monarchen so manche weise Verordnungen, z. B. über die Bedingungen zum Antritte des geistlichen Standes, über die Verleihung der geistlichen Benefizien, über die Ordnung des äußeren Gottesdienstes, über verschiedene Mißbräuche bey gottesdienstlichen Handlungen u. s. w. erlassen, wodurch sie nur das handhaben und ausführen wollten, was dem Geiste der echten katholischen Kirchenlehre, und der Kirchenkanonen gemäß ist.

\*) In hoc reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt, in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant, non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam, quae pertinent ad divinam religionem. S. Augustin. lib. 3. contr. Crescon. cap. 51.

## §. 281.

Zufällige Religionsgebräuche, z. B. überhäufte Feiertage, Prozessionen, und Wallfahrten, nächtliche Andachten u. s. w. können auf das Staatswohl in manchen Rücksichten einen nachtheiligen Einfluß haben. Der Regent ist daher vermög des Aufsichts- und Verwahrungsrechts befugt, dieselben, sofern sie einen solchen nachtheiligen Einfluß äußern, zu beschränken (§. 271.). Er kann auch dergleichen Religionsübungen zum Schutze des Staatswohls positiv benutzen (§. 272.), und dem zu Folge z. B. bey allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlands öffentliche Gebethe, und Andachten durch die Kirchenvorsteher veranstalten, wozu diese ohnehin nach der Anweisung des heil. Paulus 1. Tim. II. 1—4. verpflichtet sind.

Rechte über  
die zufälligen  
Religionsge-  
bräuche.

## §. 282.

Die Ehe muß als Vertrag, und als Sakrament, und zwar als Vertrag in rechtlicher, und moralischer Hinsicht betrachtet werden. Da es der Staatsgewalt allein zukommt, Rechtsgesetze für die bürgerliche Gesellschaft zu geben, und die darauf sich beziehenden Streitigkeiten zu entscheiden, so kann der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht seine Bestimmung nur als ein von der Staatsgewalt erhalten. Von dieser hängt es ab, unter welchen Bedingungen derselbe in der bürgerlichen Gesellschaft Gültigkeit haben, und wer befugt seyn solle, einen Ehevertrag einzugehen; auch die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten gehört bloß vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen (Patent vom 16.

In Rücksicht  
der Ehe.

Jäner 1783. §. 1. und 2.) Nur in moralischer Hinsicht, und als Sakrament gehört die Ehe in das Gebieth der Kirchengewalt; in moralischer Hinsicht nämlich in sofern, daß die Kirche für das Gewissen zu erklären hat, wie die Ehe nach den Vorschriften der christlichen Moral auf eine erlaubte Art zu schließen, und welche christliche Pflichten in Aufsehung derselben zu beobachten seyen; als Sakrament, in sofern es der Kirche zustehet, die Lehre und Anordnung Jesu Christi in Rücksicht des Sakraments der Ehe zu erklären, und die Gläubigen anzuweisen, wie sie dasselbe würdig empfangen sollen \*).

## §. 283.

In Rück-  
sicht der Re-  
ligionsstrei-  
tigkeiten.

Religionsstreitigkeiten, die in der Kirche entstehen, sind nicht nur für das Wohl der Kirche überaus schädlich, besonders wenn sie mit järglicher Erbitterung der streitenden Theile, und mit Versäumung der wichtigeren kirchlichen Pflichten geführt werden, sondern auch, wie die Erfahrung zeigt, für die öffentliche Ruhe des Staats sehr gefährlich. Der Landesfürst ist daher in diesem Falle in doppelter Hinsicht als Beschützer des Staats und der Kirche ganz gewiß berechtigt, alle in seiner Macht stehende, und der Verfassung der Kirche angemessene Mittel anzuwenden, um dergleichen Religionsstreitigkeiten beyzulegen. Dahin gehört das Recht, beyden Theilen das Stillschweigen aufzulegen, bis von der allgemeinen Kirche, als dem höchsten Richter in Glaubens-

\*) Von dem Rechte, Ehehindernisse zu setzen, wird im Privatrechte S. 159. gehandelt.

sachen, die Entscheidung erfolgt \*), Unterredungen der Theologen von beyden Partheyen, dergleichen unter Karl V., wiewohl fruchtlos, gehalten wurden, zu veranstalten, Nationalconcilien zu berufen, oder die Berufung allgemeiner Concilien einzuleiten (S. 116.).

## §. 284.

Die Religion an und für sich macht keinen Gegenstand des Staatsvertrags aus, und die natürliche Freyheit in Beziehung auf Religion konnte durch diesen nur in sofern aufgegeben werden, als dabey der Staatszweck gefährdet werden würde. Auch läßt sich Religion nicht erzwingen, Religionszwang kann nur Verstellung und Heuchelei hervorbringen. Der Staatsregent ist demnach berechtigt, den im Staate lebenden fremden Glaubensgenossen die Ausübung ihrer Religion, solange diese in ihren Grundsätzen, und in ihren Uebungen für den Staatszweck unschädlich ist, zu gestatten, was man die bürgerliche Toleranz nennet. Auch steht es ihm zu, die Art und Weise, und die Bedingungen dieser bürgerlichen Toleranz zu bestimmen \*\*).

Bürgerliche  
Toleranz.

\*) Daher ist durch die Verordnungen vom 4. May 1781, und 11. May 1782 verbothen worden, über die in der hulla Unigenitus enthaltenen Propositionen, so wie überhaupt über Molinistische, oder Jansenistische Sätze öffentlich pro, oder contra zu disputiren.

\*\*\*) Von den besonderen Bestimmungen der Toleranz in den österreichischen Staaten wird in der folgenden Abtheilung gehandelt.

Rechte in Bezug auf geistl. Personen überhaupt.

In Bezug auf geistliche Personen ist der Regent vermög des Aufsichts- und des Kirchenschutzes ohne Zweifel berechtigt, ihre Zahl zu beschränken, wenn sie zum Nachtheile des Staats sich zu sehr vermehren würden, gewisse Eigenschaften, und Bedingungen zum Antritte des geistlichen Standes, und zur Erlangung geistlicher Aemter vorzuschreiben, damit nicht unwürdige, und untaugliche dazu gelangen, woran dem Staate wegen des Einflusses der Geistlichkeit auf das Volk sehr viel gelegen ist, dann die Diener der Religion zur Erfüllung ihrer Berufspflichten auch mit Strenge anzuhalten. Dahin zielen so viele Gesetze der christlichen Kaiser in dem Codex des Theodosius, und des Justinian, und dessen Novellen, und so viele heilsame Verordnungen in den österreichischen Staaten, wodurch die Bedingungen zur Antretung des geistlichen Standes, und zur Beförderung auf geistliche Pfründen vorgeschrieben, und den Geistlichen ihre Standespflichten eingeschränkt werden.

Insofern in Rücksicht der Ordensgeistlichen.

Eben dieses versteht sich denn auch insbesondere in Rücksicht der Ordensgeistlichen. Da überhaupt kein Gelübde von Untergebenen wider den Willen ihres Vorgesetzten abgelegt werden kann, widrigenfalls dieser befugt ist, ein solches Gelübde zu irritiren, da ferner die Ablegung der Ordensgelübde, wodurch der Gelobende lebenslänglich gewissen allgemeinen Obliegenheiten gegen den Staat entzogen wird, für diesen nicht gleichgültig seyn kann, so kann gewiß das Recht

des Landesfürsten, gewisse Bedingungen zu setzen, unter welchen Ordensgelübde mit Gültigkeit abgelegt werden, und überhaupt Ordenshäuser im Staate bestehen können, nicht in Zweifel gezogen werden. Es steht also dem Regenten zu, das zur gültigen Ablegung der Ordensgelübde erforderliche Alter vorzuschreiben, die Zahl der Ordenshäuser, und der Mitglieder derselben, wenn er es nöthig findet, zu beschränken, sie ihrer Verfassung gemäß zu reformiren, und für das öffentliche Wohl der Kirche, und des Staats gemeinnützig zu machen \*).

Es muß dem Staate sehr viel daran gelegen seyn, daß die geistlichen Würden und Aemter nur von solchen Personen begleitet werden, von denen er vermög des mit dem Amte verbundenen Ansehens keine Gefahren für die bürgerliche Treue, öffentliche Ruhe, und gesetzliche Ordnung zu besorgen, sondern vielmehr alle Unterstützung zu erwarten hat. Auf diesem Grunde beruht das Recht des Staatsregenten, bey der Wahl der Kirchenvorsteher jenen Personen eine ausschließende Stimme zu geben, jus dandi exclusivam, von denen mit Grunde zu besorgen ist, daß sie ihre Macht zum Nachtheile des Staats mißbrauchen, oder doch jene nützliche Dienste, die der Staat zu erwarten berechtigt ist, nicht

Und in Rücksicht der Anzahl der Personen zu geistl. Aemtern.

\* Rautenstrauch Diatriba de jure principis praefigendi maturiorem professioni monasticae solemnitate. Vohem Versuch über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden.

leisten würden \*). Ueberhaupt zeigt die Kirchengeschichte, daß an den Wahlen der Kirchenvorsteher nicht nur das Volk, sondern auch nach der Hand die christlichen Fürsten immer einen vorzüglichen Antheil hatten, wozu sie sich besonders durch die Stiftung, und Dotirung der Bisthümer, und anderer geistlicher Pfründen einen gegründeten Anspruch erwarben.

## §. 238.

Rechte in Bezug auf die Kirchengüter.

Kirchengüter heißen jene Güter, die zum Unterhalt der Religionsdiener, oder zu Bestreitung der Kosten auf das Kirchengebäude, und den äußeren Gottesdienst gewidmet sind. Das Eigenthum derselben gehöret derjenigen Kirchengemeinde, oder geistlichen Communität, als einer bleibenden moralischen Person betrachtet, zu deren Nutzen, und Gebrauch sie von den Stiftern bestimmt wurden. Die Verwaltung steht, sofern die Stifter nichts besonderes darüber angeordnet haben, den Kirchenvorstehern zu, welchen sie durch die allgemeinen Kirchensatzungen übertragen ist (§. 197.), sie ist aber genau auf jenen Gebrauch beschränkt, den die Stifter damit beabsichtigen, und vorgeschrieben haben. Durch die Uebertragung dieser Güter an die Kirche konnte das Band nicht aufgelöst werden, vermittelst dessen sie, als im Staatsbezirke liegende Güter, mit dem Staate verbunden sind. Ebendieselben Rechte also, die der Staatsregent auf andere im Staate liegende Güter hat, kommen ihm auch in Ansehung der Kirchengüter zu.

\*) Dieses Ausschließungsrecht pflegen die katholischen Monarchen auch bey den Wahlen der römischen Päpste auszuüben.

## §. 239.

Der Regent hat in Ansehung aller im Staate liegenden Güter das Recht, sie zu besteuern, und das oberste Eigenthumsrecht, dominium altum seu eminens, vermög dessen er in außerordentlichen Fällen, wo es die Staatsnothdurft fodert, zum Besten des Staats auch von dem Eigenthume der Güter Gebrauch machen kann. Eben diese Rechte hat er also auch in Rücksicht der Kirchengüter (§. 263.). Es ist überdieß der eigentlichen Bestimmung der Kirchengüter, und dem Geiste der Kirchensatzungen gemäß, daß sie zur Abhülfe der allgemeinen Nothdurft, zur Unterstützung der Nothleidenden, zur Erlösung der Gefangenen u. s. w. verwendet werden \*).

Das Besteuerungs- und oberste Eigenthumsrecht.

## §. 290.

Die Kirchengüter gehören in die Klasse jener Güter, die unter einer fremden Verwaltung, Vormundschaft, oder Kuratel stehen. Bey diesen liegt es dem Staate ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung zum Besten der Kuranden gutreu, und nützlich geführt werde, folglich in dieser Hinsicht bestimmte Maßregeln vorzuschreiben, dann die Verwalter zu kontrolliren, und zur Rechenschaft zu ziehen. Der Staatsregent ist also auch berechtigt, über die gute Verwaltung der Kirchengüter Aufsicht zu tragen, die Veräußerung, oder Belastung derselben ohne

Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

\*) Aurum ecclesia habet, non ut seruet, sed ut eroget, et subueniat in necessitatibus. S. Ambr. lib. 2. c. 28. de offic. Man sehe auch Novell. 7. cap. 2. und Cauf. XII. qu. 2. can. 15.

vorhergehende Bewilligung zu verbiethen, und zweckmäßige Vorschriften zu ertheilen, wie, durch wen, und mit welcher Kontrol dieselben ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden sollen, worüber bey uns so manche wohlthätige Verordnungen bestehen.

§. 291.

Amortisationsgesetz.

Es ist dem Staate sehr daran gelegen, daß die Güter unter den verschiedenen Bürgerklassen, soviel möglich, nach einem billigen Verhältnisse vertheilet, und nicht zu sehr in den Händen solcher bleibender Körper auf einander gehäuft werden, wo sie, weil keine weitere Veräußerung, oder Vererbung Statt findet, in Beziehung auf die übrigen Bürgerklassen ganz aus dem Verkehr kommen, und die *damus manus mortuae* genannt werden. Der Staatsregent hat daher das Recht, der Erwerbung der Güter, und Einkünfte für dergleichen geistliche Komunitäten gewisse gesetzliche Schranken zu setzen \*). Solche Gesetze werden Amortisationsgesetze genannt, dergleichen auch die österreichischen Monarchen Leopold I., Karl VI., und M. Theresia, in Rücksicht der Klöster von Zeit zu Zeit zu erlassen nöthig gefunden haben.

\*) S. Neubergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster, und dem Amortisationsgesetze.

## Zweite Abtheilung.

### Neuere öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften.

#### Erstes Hauptstück.

#### Von dem Verhältnisse der Kirche zu fremden Religionsgesellschaften überhaupt.

§. 292.

Es liegt in der Natur des Menschen, daß er seine Ueberzeugungen andern mitzutheilen suche. Diese Mittheilung ist auch Pflicht, wenn wir unsere Ueberzeugungen für gemeinnützig, und wohlthätig erkennen, und Gelegenheiten haben, sie durch rechtmäßige Mittel, und mit wahrscheinlichem guten Erfolge andern mitzutheilen. Eine solche Pflicht tritt also um so mehr bey einer religiösen Gesellschaft, Kirche, ein, jemehr die Wahrheiten der Religion für die ganze Menschheit Interesse haben. Die Kirche kennt daher keine theologische Toleranz, keinen Indifferentismus, wobey man es als etwas Gleichgültiges für das Heil der Menschen ansieht, ob sie die wahre, und vollständige Religionslehre annehmen, oder nicht. Es ist vielmehr ihrer Natur gemäß, daß sie stets darnach strebe, ihre religiösen Ueberzeugungen auch Andersdenkenden mitzutheilen, und sie dafür zu gewinnen.

Die Kirche kennt keine theologische Toleranz.

Sie hat aber kein anderes Mittel, ihre Lehre zu verbreiten, als den Unterricht.

Die Mittheilung der religiösen Ueberzeugungen kann nicht durch physischen Zwang geschehen, da dieser nie ein Mittel seyn kann, Ueberzeugung zu bewirken, und die Kirche überhaupt keine solche Zwangsgewalt besitzt \*). List, Schmeicheley, Ueberredung, Bestechung, und ähnliche Nebenwege können eben auch nur äußerliches geheucheltet Bekenntniß, nicht wahren Beyfall des Verstandes, und Anhänglichkeit des Herzens hervorbringen, und sind als unmoralische Mittel dem Zwecke der Kirche geradezu entgegen. Die Kirche hat also keinen andern Weg, ihre Lehre zu verbreiten, und Andersdenkende dafür zu gewinnen, als den geraden Weg eines richtigen, deutlichen, und gründlichen Unterrichts, wo sich die Gelegenheit dazu findet.

Sie muß gegen fremde Religionsgenossen christliche Duldung üben.

Das Streben der Kirche, ihre Lehre zu verbreiten, muß aber mit christlicher Duldung gegen fremde Religionsgenossen verbunden seyn, die darin besteht, daß man gegen dieselben alle Pflichten der allgemeinen Nächstenliebe ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion beobachtet, zufolge des evangelischen Grundsatzes, daß jeder Mensch ohne Ausnahme, mit dem wir auf irgend eine Art in Wechselwirkung kommen, unser Nächster sey. Dazu gehört denn auch jene der christlichen Liebe eigene Billigkeit im Urtheile über An-

\*) Nova, et inaudita est ista praedicatio, quae verbis exigit fidem. S. Gregor. lib. 2. epist. indict. 11. ep. 52. ad Joann. Hierosolymitan.

dere, vermög der man im Zweifel immer das Bessere von ihnen vermuthet, folglich auch über den innern moralischen Grund ihrer Abweichung von der wahren Lehre der Kirche nicht voreilig abspricht, sondern das Urtheil darüber dem überläßt, der allein Herzen und Nieren durchforschet.

Die Kirche ist von ihrem göttlichen Stifter selbst zum Gehorsame gegen den Staatsregenten, und seine Gesetze, solange diese nicht dem Wesentlichen der Religion, und den göttlichen Geböthen entgegen sind, angewiesen. Nun hat der Staatsregent das Recht, fremden Glaubensgenossen das freye Religionsexercitium zu gestatten, politische Toleranz (§. 284.), sohin auch in dieser Hinsicht das Verhalten der Kirche gegen dieselben durch Gesetze zu bestimmen. Wo also im Staate irgend eine fremde Religionsparthey das freye Religionsexercitium genießt, da ist auch die Kirche in ihrem Verhalten gegen diese fremde Religionsparthey an die darüber bestehenden Staatsgesetze gebunden. Sie kann weder die fremden Glaubensgenossen in der Ausübung der ihnen in Religionsfachen durch die Gesetze zugestandenen Rechte auf irgend eine Art stören, und beunruhigen, noch solche Mittel zu ihrer Bekehrung gebrauchen, die ihr durch diese Gesetze untersagt sind.

Den jüdischen Religionsgenossen ist von jeher in den österreichischen Staaten eine Art von Duldung zugestanden, vermög der sie ihre väter-

Sie ist an die polit. Toleranzgesetze gebunden.

Duldung der Juden in Oesterreich.

liche Religion, und deren Gebräuche, soweit solche nicht gesetzwidrig sind, ausüben, sich zum gemeinschaftlichen Gottesdienste versammeln, und in dieser ihrer gesellschaftlichen Freyheit von Niemand gestört werden dürfen \*). Eine solche Störung wäre insbesondere die Taufe der Judenkinder ohne den Willen ihrer Väter, welche daher auch in dem Falle, wenn die Kinder in Lebensgefahr wären, unter einer Strafe von tausend Dukaten, oder halbjähriger Gefängniß verbotnen ist. Verordnung vom 12. April 1787. Kein Judenkind darf vor Erreichung des 18ten Jahres getauft werden, es wäre denn, daß es auf dem Todtbette aus eigenem Triebe die Taufe verlangte, und schon in einem Alter wäre, wo es das Gute von dem Bösen zu unterscheiden im Stande ist. 30. Oct. 1789. Außerdem kann nur aus wichtigen Ursachen in Ansehung jener Judenkinder, welche das 14te Jahr bereits zurückgelegt haben, von der Landesstelle dispensiret, in andern Fällen aber muß jedesmahl die besondere höchste Bewilligung hierüber eingeholt werden. 21. Oct. 1791 \*\*).

\*) Die Verfassung der jüdischen Gemeinden in Böhmen, wo sie am zahlreichsten sind, ist durch ein eigenes Normale vom 3. August 1797. bestimmt worden.

\*\*\*) Wenn bey einem jüdischen Ehepaare der Gatte zur katholischen Religion übertritt, sind alle Kinder beyderley Geschlechts, die noch nicht die annos discretionis haben, zu taufen, und katholisch zu erziehen. Wenn aber nur die Mutter katholisch wird, haben die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters, so lang er lebt, zu folgen, nach dessen Tode aber, und wenn seinerseits kein jüdischer die Versorgung der Kinder auf sich nehmender Großvater vorhanden ist, ist es der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. 19. Febr. 1790.

## §. 297.

Was die verschiedenen christlichen Religionspartheyen betrifft, so ist in Deutschland durch den westphälischen Frieden den Augspurgischen Confessionsverwandten, und Reformirten die freye Ausübung der Religion, die sie auch schon durch den Religionsfrieden erhalten hatten, allgemein zugestanden, und den Reichsständen das sogenannte Reformatorenrecht in Religionsfachen, jus reformandi, eingeräumt, jedoch ist dieses Recht durch den Westphal in dem Normaljahre 1624 beschränkt worden. Allein die österreichischen Staaten machten hierin falls eine Ausnahme. So sehr Schweden, und die protestantischen Fürsten sich Mühe gaben, den Protestanten in Oesterreich das freye Religionsexercitium nach dem Normaljahre zu erwirken, so konnten sie doch nichts anderes erhalten, als daß es ihnen vorbehalten blieb, in dieser Hinsicht, ohne daß darum der Friede verletzet würde, noch weiters bey Kaiserlicher Majestät fürzusprechen. Art. V. §. 38—41. Die Toleranz in Oesterreich gründet sich also nicht auf die deutschen Friedensschlüsse, sondern auf die freye Bewilligung, und Bestimmung der österreichischen Landesfürsten.

Religions-  
freyheit der  
Protestanten  
in Deutsch-  
land.

## §. 298.

Diese Toleranz wurde in den österreichischen Staaten durch die höchste Verordnung vom 13. Oct. 1781, die nach der Hand noch durch verschiedene andere Verordnungen näher erläutert, und bestimmt wurde, für die Augspurgischen, und Helvetischen Confessionsverwandten, und für die nicht unirten Griechen

Religions-  
freyheit derselben  
in Oesterreich.



allgemein eingeföhret. Die Hauptgrundsätze davon können auf folgende reduzirt werden: 1) Es wird denselben ein ihrer Religion gemähes Privat-exercitium, wo sie nicht schon ehehin im Besitze der öffentlichen Religionsübung gestanden sind, eingeräumet. 2) Die katholische Religion soll jedoch, als die Religion des größeren Theils der Staatsbürger, einen ausgezeichneten Vorzug haben. 3) Der Uebergang der Katholischen zur fremden Religionsparthey soll nicht die Folge der bloßen Unwissenheit, sohin nur nach einem vorhergehenden Unterrichte erlaubt seyn. 4) Den Katholiken werden alle Arten von Proselytenmacherey, und Verführung untersagt. 5) Katholiken, und Katholiken sollen verträglich in Ruhe und Eintracht, ohne sich wechselseitig der Religion wegen zu beunruhigen, zusammenleben.

## §. 299.

Rechte der  
Protestanten  
in Oesterr.

Die den Katholiken durch die Toleranzverordnungen eingeräumten Rechte sind hauptsächlich folgende: 1) Für 100 Familien, oder 500 Personen können sie ein Bethhaus, und eine Schule haben. 2) Ihre Geistlichen können die Glaubensverwandten besuchen, den Kranken das Abendmahl reichen, öffentliche Begräbnisse halten. 3) Sie können ihre eigenen Schulmeister bestellen, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, jedoch unter der Schuldirection stehen. 4) Auch ist ihnen die Auswahl ihrer Pastoren überlassen, wenn sie dieselben selbst unterhalten, falls aber die Obrigkeit den Unterhalt auf sich nähme, hätte diese das Recht, sie zu präsentiren. 5) Endlich werden sie zum Häuser- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrrechte, zu akademischen

Würden, und Civilbedienstungen dispensando zugelassen.

## §. 300.

Was die Verfassung der österreichischen Protestanten betrifft, so werden die Geschäfte durch die vom Staate bestellten, oder approbirten protestantischen Consistorien geleitet, welche auch die anzustellenden Pastoren zu bestätigen haben. Ein solches Consistorium besteht in Wien für die Augspurgischen Confessionsverwandten, welches von Teschen dahin übersetzt wurde, und ein zweytes ebendasselbst für die Reformirten in den deutschen und böhmischen Erbländern. Unter den Pastoren sind einige als Seniores, und über sämmtliche Gemeinden von einer oder auch mehreren Provinzen sind Superintendenten angestellt. Die Judikatur in den das Religionswesen betreffenden Gegenständen ist den politischen Landesstellen mit Zuziehung eines, oder des andern ihrer Pastoren und Theologen übertragen, welche nach ihren Religionsgrundsätzen zu entscheiden haben, und von welchen der weitere Refkurs an die Hofstelle gelanget \*).

\*) Daß die äußere kirchliche Gerichtsbarkeit über die protestantischen Unterthanen in Deutschland auch den katholischen Landesfürsten zustehet, erhellet daraus, weil diese Gerichtsbarkeit nach den in dem westphälischen Frieden angenommenen Grundsätzen als ein Theil des juris reformandi, dieses aber als eine Folge der Landeshoheit anzusehen ist. S. Barthel de jur. reform. nov. Art. V.

Vorzug der  
katholischen  
Religion.

Der Vorzug der katholischen Religion besteht in dem öffentlichen Religionsexercice, da den Akatholiken nur ein Privatexercice gestattet ist. Daher sollen 1) die Bethäuser der Akatholiken kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse haben. 2) Die jura stolae, so wie die pfarrlichen Beneficentien, und andere gestiftete Einkünfte, sind den katholischen Pfarrern vorbehalten. 3) Diese haben auch allein die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher zu führen. 4) Bey gemischten Ehen müssen da, wo der Vater katholisch ist, alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, wo sie hingegen, wenn der Vater ein Protestant ist, dem Geschlechte folgen. 5) Der katholische Seelsorger hat das Vorrecht, akatholische Kranke einmahl zu besuchen, und ihnen seine Dienste anzubieten.

Toleranz-  
mäßiges Ver-  
halten der  
Protestan-  
ten.

Die Toleranzgesetze verbiethen ferner den akatholischen Religionsverwandten jede Art von Verführung ihrer katholischen Nachbarn, Ehegatten, Kinder, und Dienstkleute, jede Art von Beschimpfung der katholischen Religionsparthey, überhaupt alle Religionsgespräche in den Wirthshäusern, und bey andern Zusammenkünften. 16. Jänner 1782. Sie dürfen keinem Katholiken, der nicht nach empfangenem Unterrichte das vorgeschriebene Meldzettel erhalten hat, zu ihren religiösen Versammlungen den Zutritt gestatten; auch bey den häuslichen Besuchen, und dem Privatunterrichte der akatholischen Prediger

darf außer den akatholischen Hausleuten Niemand gegenwärtig seyn. 28. Aug. 1784. Bey Prozessionen, und Besuchen der Kranken, oder wo ihnen sonst das Hochwürdige zu Gesicht kommt, sollen sie entweder mit abgedecktem Haupte ruhig vorübergehen, oder in bescheidener Stellung dessen Vorübertragung abwarten, oder sich entfernen. 9. Sept. 20. Dec. 1783.

Die Kirche ist bey ihrem Verhalten gegen die im Staate existirenden akatholischen Religionsverwandten an die politischen Toleranzgesetze gebunden (§. 295.). Nun kann sie in doppelter Rücksicht mit denselben in Wechselwirkung kommen, einmahl wenn es sich fragt, ob, und in wieferne Jemand zur akatholischen Religionsparthey gehöre, also wiewfern der Uebertritt zu den Akatholiken Statt finde, und wiewfern insbesondere die Kinder katholisch, oder akatholisch zu erziehen seyen, und dann wenn sie es mit wirklichen Akatholiken, besonders bey Ausübung der pfarrlichen Funktionen, bey gemischten Ehen, bey toleranzwidrigen Handlungen der Akatholiken, dann bey dem Uebertritt eines Akatholischen zur katholischen Religion, zu thun hat. Nach dieser Abtheilung haben wir also das den Toleranzverordnungen gemäße Verhalten der Kirche gegen die akatholischen Religionsverwandten zu betrachten\*).

Eintheilung  
der Materie.

\*) S. Uebersicht der in Ansehung der Protestanten in Oesterreich bestehenden k. k. Toleranzverordnungen. Oester. Kirchenr. I. Bd.

## Zweytes Hauptstück.

## Von dem Verhalten der Kirche bey dem Uebertritt der Katholiken zur protestantischen Religionsparthey.

§. 304.

Der bey dem Uebertritte vorgeschriebene Unterricht.

Als die Toleranz eingeführt wurde, mußten sich jene, die zur protestantischen Religionsparthey übergehen wollten, bey der Obrigkeit in Gegenwart eines geistlichen Kommissärs darüber erklären. Zur Annahme dieser Erklärungen wurde der erste Jänner 1783. als die peremptorische Zeitfrist festgesetzt. In Ansehung derjenigen, die sich nach dieser Zeitfrist erklärten, und noch in Zukunft erklären würden, wurde verordnet, daß sie durch sechs Wochen bey dem Seelsorger den ordentlichen Unterricht in der katholischen Glaubenslehre erhalten sollten. Wenn der sechswöchentliche Unterricht vorüber ist, und der Unterrichtete bey seinem Entschlusse beharret, soll ihm der Seelsorger das Zeugniß darüber ertheilen, auf dessen Vorweisung er von der Obrigkeit das Meldungszettel zu erhalten hat. Ohne dieses pfarrliche Unterrichtszeugniß darf kein Meldungszettel ausgestellt, und ohne Beybringung des Meldungszettels darf Niemand zu den akatholischen Religionsversammlungen zugelassen werden. 23. und 30. April 1783.

nungen, soweit sie den katholischen Seelsorger angehen, in der theologisch-praktischen Monatschrift 2. Jahrg. 3. Bd. S. 307.

25. Jul. 1785. Daher ist derjenige, der im Unterrichte ist, solange solcher dauert, noch immer als ein Katholik anzusehen, und wenn er während dieser Zeit in eine Krankheit verfiel, hätte ihm nur der katholische, nicht der akatholische Religionsdiener den geistlichen Beystand zu leisten. 3. Jul. 1783.

§. 305.

In Rücksicht des Verhaltens des Seelsorgers bey diesem Unterrichte schreiben die Gesetze folgendes vor: 1) Er soll alle mögliche Sanftmuth, und Gelindigkeit beobachten, alles rauhe Anfahren, alle Drohungen, und Schmähungen vermeiden, und das Wort Gottes mit Würde, und Gelassenheit vortragen. 30. April 1783. 2) Er soll sich auch alles dessen enthalten, was einer Neckerey gleich sähe. 3) Es ist nicht nöthig, daß die zu Unterrichtenden sich den ganzen Tag im Pfarrhause aufhalten, zwey, oder drey Stunden des Tages sind hinlänglich. 4) Frauen, welche schon vorher einmahl eine Zeitlang einen solchen Unterricht erhalten haben, wird diese Zeit eingerechnet. 13. Febr. 1787. 5) Es können zu diesem Unterrichte auch mehrere zu gleicher Zeit angenommen werden. 7. May 1787.

Verhalten des Seelsorgers bey diesem Unterrichte.

§. 306.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Manche durch Umwanderungen von einer Pfarr in die andere dem vorgeschriebenen sechswöchentlichen

Vorsichten bey Umwanderungen.

Unterrichte auszuweichen suchten, indem sie von ihrem neuen katholischen Pfarrer sowohl, als von dem evangelischen Prediger als schon gesetzmäßig erklärte, und angenommene Katholiken angesehen wurden. In dieser Rücksicht wurde angeordnet, daß Inwohner, Dienstbothen, und andere, die von einer Pfarr in eine andere wandern, und sich für Protestanten ausgeben, sich jedesmahl bey der Herrschaft, oder dem Ortspfarrer über das erhaltene Meldzettel auszuweisen schuldig seyn sollen. Regierungsverordnung in Oester. ob der Enns vom 2. Oct. 1798.

## §. 307.

Vorschriften  
in Ansehung  
der Kinder.

Es kann sehr oft bey Kindern der Zweifel entstehen, ob sie zu der einen, oder andern Religionsparthey zu rechnen, sich für die eine, oder die andere selbst zu erklären fähig, oder widrigenfalls katholisch, oder akatholisch zu erziehen seyen. Hierbey hat man nun folgende Fälle zu unterscheiden. Solche Kinder haben entweder schon das Alter, wo sie die Religion selbst zu wählen im Stande sind, annos discretionis, oder nicht. Im letzteren Falle sind es entweder ehliche Kinder von schon erklärten Katholiken, oder von solchen Aeltern, die erst zu den Akatholiken übertraten, oder unehliche Kinder, oder Findelinge.

## §. 308.

Bey Kin-  
dern, welche

Kinder, welche schon die *annos discretionis* haben, sind den Erwachsenen gleich zu hal-

ten, und haben in Ansehung der Religion freye Wahl. Die *annos discretionis* lassen sich aber nicht allgemein bestimmen, sondern die Bestimmung hängt in jedem einzelnen Falle von den Geistesfähigkeiten, Kenntnissen, und andern Umständen ab. Insbesondere wurde in Ansehung jener Kinder, welche zu ihren akatholischen Aeltern nicht zurückgehen, sondern bey katholischen Leuten, um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, bleiben wollen, verordnet, daß jedesmahl aufs genaueste erforscht werden solle, ob das Kind theils hinlängliche Fähigkeit, theils vollkommene Freyheit in Hinsicht auf die Wahl der Religion besitze; in diesem Falle könne das Kind bey was immer für Jahren, wenn es sich zur katholischen Religion erklärt, nicht anders als in derselben erzogen, widrigenfalls aber könne es bey was immer für Jahren, sobald es nicht *lui juris* ist, seinen Aeltern, und Befreundten nicht vorenthalten werden. 28. März 1782.

## §. 309.

Ehliche Kinder von schon erklärten Katholiken, welche die *annos discretionis* nicht haben, folgen der Religion ihrer Aeltern, wenn beyde Aeltern akatholisch sind \*).

Bey jenen, welche sie nicht haben, und zwar bey ehlichen Kin-

\*) In Rücksicht jener Unterthanen, die der Religion wegen emigriert, und vermög der ihnen binnen Jahr und Tag erteilten Freyheit wieder zurückgekehrt sind, wurde in sofern eine Ausnahme gemacht, daß ihnen ihre entzwischen wirklich katholisch erzogenen Kinder wegen der Verführungsgefahr nicht sogleich zurückgestellt werden durften, sondern in jedem Falle der Bericht erstattet werden mußte, damit hierin alle Mäßigung und Sorgfalt beobachtet würde. 14. Jul. 1783.

den von schon erklärten Katholiken. ten Ehen sind da, wo der Vater katholisch ist, die Kinder von beyden Geschlechtern katholisch zu erziehen, wo aber der Vater Protestant, und die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte. 13. Oct. 1781. Wenn daher von akatholischen Eheleuten eines, oder das andere bey Lebzeiten, oder nach dem Tode des andern zur katholischen Religion übergeht, so müssen, wenn der Vater katholisch wird, alle Kinder, die noch unmündig sind, von beyden Geschlechtern, wenn es aber die Mutter ist, die unmündigen Söhner im katholischen Glauben erzogen werden. 21. Dec. 1781.

## §. 310.

Bei ehlichen Kindern von Aeltern, die erst zu den Katholiken übertreten.

Bei ehlichen Kindern von solchen Aeltern, die erst neuerdings zu den Katholiken übertreten, muß zwischen unmündigen, und zwischen jenen Kindern, die schon schul- und unterrichtsfähig sind, ein Unterschied gemacht werden. Die ersteren folgen nach der allgemeinen Vorschrift der Religion ihrer Aeltern. 28. Aug. 1786. Die letzteren müssen, da sie schon im katholischen Unterrichte begriffen sind, fortan in die katholische Schule, und Christenlehre geschickt, und wenn sie sich in der Folge bey reiferem Alter akatholisch erklären, wie Erwachsene behandelt, sohin zum sechswochentlichen Unterrichte angewiesen werden. 2. May 1788. 2. Oct. 1798.

## §. 311.

In Ansehung der unehlichen Kinder besteht die Verordnung, daß jeder protestantische Vater eines unehlichen Kindes, wenn er sein Recht in Hinsicht auf den Religionsunterricht seines Kindes behaupten will, schuldig sey, sich gleich bey der Taufhandlung als Vater anzugeben, indem er widrigenfalls nach der Hand nicht mehr gehöret wird. 11. Febr. 1796. Hat sich der Vater bey der Taufe nicht angegeben, so bleibt die Erziehung in Ansehung des Religionsunterrichts der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennet, überlassen; wenn aber die Mutter das Kind zu ernähren, und zu erziehen außer Stande ist, so glich der Staat diese Sorge übernehmen muß, so ist das Kind allemahl in der katholischen Religion zu erziehen. 4. Jul. 1796. Dem Sinne dieser Verordnung ist es denn auch gemäß, daß Findlinge, wenn sie auf öffentliche Kosten erhalten werden müssen, in der katholischen Religion erzogen werden. Würde aber so ein Findling von Jemand an Kindesstatt angenommen, so sünde es ohne Zweifel bey diesem, ihn, wenn er noch unmündig ist, in seiner Religion erziehen zu lassen, und würde dießfalls die allgemeine Vorschrift (§. 309.) zu beobachten seyn.

Bei unehlichen Kindern, und Findlingen.

## Drittes Hauptstück.

Von dem Verhalten der Kirche gegen  
wirkliche Akatholiken.

§. 312.

Verhalten  
gegen diesel-  
ben über-  
haupt.

Das toleranzmäßige Verhalten der Katho-  
liken gegen die Akatholiken besteht überhaupt  
darin, daß sie dieselben in ihrer gesetzlich er-  
laubten Religionsübung, und ihren übrigen Rech-  
ten auf keine Art stören, und im bürgerlichen  
Leben alle Pflichten der Gerechtigkeit, und Lie-  
be, ohne sich durch den Unterschied der Religion  
davon abhalten zu lassen, gegen sie beobach-  
ten. Die Geistlichkeit insbesondere soll sich bey  
christlichen Unterrichte aller Anzüglichkeiten,  
und Schmähungen enthalten. 2. Jan. 1782.  
Sind akatholische Kinder in der Schule, so  
dürfen sie nicht gehindert werden, so oft der  
Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule  
wegzugehen. 25. Aug. 1782. Nachforschungen  
nach akatholischen Büchern, auch in katholischen  
Häusern, sind der Geistlichkeit verboten. 17.  
Nov. 1784\*).

\*) Die Bischöfe sollen für die mit Protestanten ver-  
mischten Gegenden besonders brauchbare Seelsorger  
auszuwählen beflissen seyn, und die Seelsorger, die  
sich in solchen Gegenden durch mehrere Jahre vor-  
theilhaft ausgezeichnet haben, sollen, wenn sich die  
Gelegenheit zu einer angemessenen Beförderung er-  
gibt, bey übrigen gleichen Verhältnissen besonders  
bedacht werden. 12. Nov. 1804.

§. 313.

In Hinsicht auf das Verhältniß der Kirche  
zu den Protestanten bey pfarrlichen Functio-  
tionen sind folgende Vorschriften zu beobach-  
ten: 1) Die katholischen Seelsorger dürfen,  
und sollen von selbst, ohne daß sie erst gerufen  
werden, akatholische Kranke einmahl besuchen,  
ihnen ihren Beystand anbietzen, und sie, wenn  
sie es verlangen, mit allen Mitteln versehen,  
jedoch hierbey mit aller Bescheidenheit, und  
Sanftmuth verfahren, sich aller Zudringlichkeit  
enthalten, und wenn der Kranke sich ihres Bey-  
standes nicht bedienen will, ohne weiters sich  
wieder entfernen. 31. Jänner 1782. 2) Wo die  
Akatholiken keine eigenen Beerdigungsplätze ha-  
ben, muß ihnen die Beerdigung in dem katho-  
lischen Freythofe gestattet werden, in diesem  
Falle soll aber das Singen akatholischer Lieder,  
und die Haltung der Leichenreden auf den katho-  
lischen Freythöfen unterbleiben. 31. Dec. 1783.  
8. Jan. 1784. 3) Das vorgeschriebene drey-  
mahlige Aufgeboth der Ehen von akatholischen  
Brautleuten muß sowohl in der katholischen  
Pfarr, zu deren Bezirk sie gehören, als in ih-  
rem akatholischen Bethhause geschehen. 19. May  
1784. 4) Akatholiken sollen von der Tauf-  
patenstelle bey katholischen Taufen auf eine  
gute Art beseitiget werden. 25. Jun. 1801.  
Doch mögen sie immer als Zuseher, und Zeu-  
gen dabey erscheinen. 10. Jul. 1802.

In Rücksicht  
der pfarrli-  
chen Func-  
tionen.

§. 314.

Wo ordentliche akatholische Prediger ange-  
stellt sind, steht es diesen zu, die Taufen, Traun-

Der Pfarr-  
bücher.

gen, und Begräbnisse ihrer Religionsgenossen vorzunehmen. Doch müssen sie jeden Tauf-, Trauungs- und Sterbfall immer sogleich dem katholischen Pfarrer zur Einverleibung in die Pfarrmatrikeln, folglich mit all jenen Rubriken, die für die Pfarrmatrikeln vorgeschrieben sind, anzeigen, wobey es ihnen unbenommen ist, ihre Matrikel besonders zu ihrer Privatnotiz zu führen. 13. Jan. und 22. Febr. 1782. 19. Jul. 1784.

§. 315.

Der Stolgebühren.

Die Stollgebühren müssen auch von den Katholiken den katholischen Pfarrern entrichtet werden. 13. Oct. 1781. Den katholischen Schullehrern aber sind sie, sofern sie eigene Schulen haben, keine Beyträge für den Schulunterricht zu geben schuldig. 13. May 1782. Auch die Naturalabgaben haben sie ihrem eigenen Schulmeister abzureichen. 26. Jun. 1786. Die Mefner hingegen werden nach einem für Cärnthen ergangenen Hofdekrete vom 21. April 1798. den Pfarrern in dieser Hinsicht gleichgehalten, und sollen also ebenfalls ihre Stolgebühren auch von den Katholiken zu genießen haben.

§. 316.

Wo keine akatholischen Prediger sind.

An den Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, und die Protestanten des Orts nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt sind, hat der katholische Pfarrer, nach dem in Schlessien eingeführten, und dießfalls zur Norm

vorgeschriebenen Ritus, ihre Taufen, Trauungen, und Begräbnisse vorzunehmen. Bey den Taufen, und Trauungen bedient er sich des Didesanrituals. Bey Begräbnissen geht er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche, und sorgt nur, daß kein Lied gesungen werde, worin etwas den Katholiken Anstößiges vorkäme. Er segnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Collecte. Wird aber der Pfarrer nicht dazu ersucht, so ist nach Bezahlung der Stolgebühren dem akatholischen Schulmeister erlaubt, zu Grabe zu singen. 16. März 1782.

§. 517.

Bey gemischten Ehen, wo ein Theil katholisch, der andere akatholisch ist, muß das gesetzmäßige Aufgeboth sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als in dem katholischen Bethhause vorgenommen werden. Die Einsegnung aber hat allezeit von dem katholischen Pfarrer zu geschehen; doch kann der evangelische Prediger als Zeuge dabey gegenwärtig seyn. 25. Septemb. 1785. Es bleibt der Bescheidenheit des Seelsorgers überlassen, bey vorkommenden gemischten Ehen den katholischen Theil an seine Gewissenspflicht zu erinnern. 29. Aug. 1788. Bey der Prüfung der Brautleute, welche der katholische Pfarrer vor der Verkündigung vornimmt, muß auch der akatholische Theil jedoch nur in der Absicht erscheinen, um über die Erfodernisse, und Hindernisse der Ehe Rede, und Antwort zu geben, er kann aber nicht gezwungen werden, bey dem die katholische Person betreffenden Unter-

Bey gemischten Ehen, wenn sie geschlossen werden.

richte zu bleiben. Regierungsverordn. in De. ob der Enns vom 16. Jän. 1796. Bey dieser Prüfung soll auch der Seelforger den Brautleuten die Toleranzgesetze, besonders was die Erziehung der Kinder betrifft, wohl erklären, und die Beobachtung derselben einschärfen. Ebenso vom 28. März 1798.

## §. 318.

In Absicht  
auf die Trennung  
der  
Ehen.

Bey gemischten Ehen kann eine Trennung aus jenen Ursachen, wegen welcher sie bey protestantischen Ehen geschieht, nicht Statt finden, weil der katholische Theil nach seinen Religionsgrundsätzen die Ehe nicht anders, als auf eine unauflöbliche Art, schließen kann, und der protestantische Theil, sobald er sich mit einem Katholiken verhehlichtet, ebendadurch erklärt, daß er sich dieses Bedingniß der Unauflösbarkeit gefallen lasse. 15. Jän. 1787. Wenn aber die Eheleute zur Zeit, als sie sich verhehlichten, beyde akatholisch waren, und als solche nach den für die Ehen der Akatholischen bestehenden Gesetzen getrennet werden, so sollte diese Trennung dadurch nicht ungültig werden, daß ein Theil nachher zur katholischen Religion übergetreten ist. 27. May 1788. Nach einer neueren Verordnung darf jedoch keine katholische Person mit einer von ihrem akatholischen Ehegatten nach protestantischen Grundsätzen geschiedenen akatholischen Person ehelich getrauet werden. 15. April 1789. und 14. Jänner 1803.

## §. 319.

Der Seelforger ist allerdings von Amtswegen verpflichtet, auf die toleranzwidrigen Handlungen von Seite der Akatholiken, als da sind Verführung, Beschimpfung der katholischen Religionsparthey, und überhaupt Verletzung der zu Gunsten der letzteren bestehenden Gesetze, allenthalben aufmerksam zu seyn, und solche durch Anwendung der ordnungsmäßigen Mittel hindanzuhalten. In dieser Hinsicht soll er zuvörderst Sorge tragen, daß nicht von katholischer Seite dazu eine Veranlassung gegeben werde. Er soll dann in jedem Falle zuerst den Weg der gütlichen Ausgleichung versuchen, und unnöthigen Streitigkeiten ausweichen. Wenn aber eine höhere Entscheidung, und Zurechtweisung nothwendig ist, so ist die Sache der Ordnung gemäß bey der unmittelbaren politischen Behörde, dem Kreisamte, auf eine anständige Art, und mit Beybringung der erforderlichen Beweise anzubringen.

## §. 320.

Wenn ein Akatholik sich erklärt, zur katholischen Kirche übertreten zu wollen, so muß derselbe zuerst von dem katholischen Seelforger in den Unterricht genommen werden, um sowohl die Beweggründe seines Entschlusses, als seine Religionskenntnisse, und Grundsätze zu prüfen, und zu berichtigen. Erst dann, wenn sich der Seelforger bey diesem Unterrichte hinlänglich überzeugt hat, daß der Convertit in der katholischen Glaubenslehre gut unterrichtet, und nicht aus Nebenabsichten, sondern aus gewissenhafter

Bey toleranzwidrigen Handlungen der Akatholiken.

Beim Uebertreten eines Akatholiken zur kathol. Kirche.



Ueberzeugung dieselbe anzunehmen entschlossen sey, soll nach der vorläufig bey dem Bischofe hiezu ange- suchten Erlaubniß die Aufnahme in die Gemein- schaft der Kirche mittelst des öffentlich abzulegen- den Glaubensbekenntnisses, und der Zulassung zu den heil. Sakramenten Statt finden\*).

\*) S. Ueber den Ritus bey Aufnahme des Glaubens- bekenntnisses eines Convertiten in der theol. prakt. Monathshr. 3. Jahrg. 3. Bd. S. 173.

Ende des ersten Bandes.

---

Mit Feichtinger'schen Schriften.